

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN,

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

IM NAMEN DES VORSTANDES HERAUSGEGEBEN

VON

DR. AL. MEISTER

PRIVATDOZENTEN DER GESCHICHTE IN BONN.

FÜNFUNDSECHSZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1898.

J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.
(FRZ. THEOD. HELMKEN.)



Zur Beachtung.

Manuskripte und Mittheilungen für die Annalen bitten wir dem Vereinspräsidenten Geh. Justizrat Prof. Dr. Hüffer in Bonn, Koblenzerstrasse No. 3, oder an die Redaktion der Annalen (Bonn, Kurfürstenstrasse 79), einzusenden.

2. Bücher und Zeitschriften sind dem Schatzmeister des Vereins Buchhändler Fr. Th. Helmken in Köln, Minoritenstrasse 19^A, oder der Redaktion der Annalen zu übermitteln.

3. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse sind an den Schatzmeister zu richten.

Der Vorstand.

Vollständig ist nunmehr erschienen:

Zeitrechnung
des
Deutschen Mittelalters und der Neuzeit
von
Dr. H. Grotefend.

- I. Band. Glossar und Tafeln.
- II. Bandes 1. Abthlg. Kalender der Diöcesen Deutschlands, der Schweiz und Skandinaviens.
- II. Bandes 2. Abthlg. Ordenskalender. Heiligenverzeichniss. Nachträge zum Glossar.

→ Preis des ganzen Werkes 35 Mark. ←

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN,
INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

IM NAMEN DES VORSTANDES HERAUSGEGEBEN

VON

DR. AL. MEISTER
PRIVATDOZENTEN DER GESCHICHTE IN BONN.

FÜNFUNDSECHSZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1898.

J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.
(FRZ. THEOD. HELMKEN.)



ANNALN

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DIE NIEDERRHEIN

UND ANSCHLIEßENDE PROVINZ

UND NACH DER VERFASSUNG DER VERFASSUNG

DR. ALF. MEYER

VERLAG VON F. V. COHN & CO. IN BONN

Deutsche Mittelalter und der Neuzeit

Band II

LEIPZIG, DRUCK VON F. V. COHN & CO.

LEIPZIG, DRUCK VON F. V. COHN & CO.



Inhalt.

	Seite
Die französische Post am Niederrhein bis zu ihrer Unterordnung unter die General-Postdirektion in Paris. 1794--99. Von Post-rath Sautter	1— 92
Beiträge zur Geschichte Crefelds und des Niederrheins. Von Stadt-schulrath Dr. Herm. Keussen sen. (†). Herausgegeben von Archivassistent Dr. Herm. Keussen jun. (Fortsetzung) . . .	93—150
8. Der ehemalige Rittersitz Glinde	93—103
9. Zur Geschichte der Crefelder Zeitungspresse	103—132
10. Aus Crefelds Theatergeschichte	132—135
11. Ein Rückblick auf die Sanitätsverhältnisse der früheren Zeit	135—150
Drei Jahresrechnungen des kölnischen Officialatsgerichts in Werl. 1495—1516. Von Dr. Richard Bettgenhaeuser	151—201
Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Von Dr. Richard Knipping	202—336
Miscellen.	
Zur Lebensgeschichte des Caesarius von Heisterbach. Von H. Höfer	237—240
Litteratur.	
Die historische Litteratur des Niederrheins für das Jahr 1895. Von Kaspar Keller	241—272
Berichte und Notizen.	
Frühjahrs-Versammlung des historischen Vereins für den Nieder-rhein zu Düsseldorf am 2. Juni 1897	273—276
Die Herbst-Versammlung des historischen Vereins für den Nieder-rhein zu Essen am 13. Oktober 1897	276—280
Historische Gesellschaften und Vereine	280—283
Preisaufgaben	283
Archive, Bibliotheken, Personalnachrichten	284—285

Inhalt

1-100
101-200
201-300
301-400
401-500
501-600
601-700
701-800
801-900
901-1000

Die französische Post am Niederrhein bis zu ihrer
Unterordnung unter die General-Postdirection in Paris.
1794—99.

Nach archivalischen Quellen bearbeitet

von

Postrath Sautter in Köln a. Rh.

Quellen:

Staatsarchiv in Coblenz. Akten der „Commission générale du Gouvernement du pays conquis“ und zwar: Postes aux lettres et aux chevaux an. V. 1 Heft folio, Blatt 1—90 gez. 200^a. — Correspondance du Général en chef, an. V. 1 Heft folio, Blatt 1—2 gez. 200^b. Correspondance des Administrations civiles, an. V. 1 Heft folio, Blatt 1—2, gez. 200^c. — Correspondance de l'Inspecteur en chef an. VI. 1 Heft folio, Blatt 1—6, gez. 200^d. — Correspondance relative aux Postes et Messageries au. VI—VII. 1 Heft folio, Blatt 1—41, gez. 200^e.

Akten der Präfektur des Rhein- und Mosel-Departements: 1. Akten betr. die für die Brief- und Fahrposten im Rhein- und Mosel-Departement bestehenden Tarife, an. XI. 1 Heft folio, Bl. 1—15, gez. I 187. — 2. Akten betr. die Befreiung der Fahrposten von der Gestellung ihrer Pferde zu militärischen Requisitionen, an. XIV. 1 Heft fol., Blatt 1—3, gez. I 188.

Akten der Präfektur des Saar-Departements: 1. Organisation de l'Administration des postes dans le Département, an. VI—1812. 1 Heft folio, Bl. 1—203, gez. F. IX. 1. — 2. Établissement des messageries pour l'intérieur des arrondissements. an. VI—1808. 1 Heft folio, Bl. 1—40, gez. F. IX. 2.

Staatsarchiv in Düsseldorf. Akten der Bezirksverwaltung zu Bonn, betr. die Einrichtung des Postwesens, die Bestimmung der Besoldungen für die Postmeister, deren Einquartierungsfreiheit und die Portofreiheit der Central- und Bezirksverwaltungen. Januar—Dezember 1795 — (Lande zwischen Maas und Rhein, 1 Fasc. von 126 fol. Nr. 130), Correspondenz mit dem Postmeister Kaltenauer zu Bonn, betr. willkürliche Erhöhung des Briefportos durch denselben. 1795 — (1 Fasc. von 8 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 301).

Akten der Bezirks-Verwaltung zu Bonn, betr. die vom Post-Stallmeister Pauli zu Köln requirirten Pferde. — 1795 (1 Fasc. von 16 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 360).

Akten desgl. betr. den dem Posthalter Alfter zu Bonn vom Stadtrathe daselbst abgeforderten Beitrag zu den Kriegslasten. 1797 — (1 Fasc. von 12 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 779).

Akten desgl. betr. den Botenlohn des Postboten Heinrich Duell zu Brühl. 1795—96 — (1 Fasc. von 17 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 1460).

Akten desgl. betr. das Briefporto von den an die Kontributions-Kommissarien adressirten Briefen. 1795 — (1 Fasc. von 10 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 1504).

Akten desgl. betr. das von den Postmeistern für die Sendungen in dienstlichen Angelegenheiten der Republik den Beamten des Erzstifts zu berechnende Postporto. 1794. (1 Fasc. von 7 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 1505).

Akten desgl. betr. das von den Postmeistern einzusendende Verzeichniss ihrer Pferde und Fuhrwerke. 1795 — (1 Fasc. von 22 fol. Lande zwischen Maas und Rhein 1506).

Akten desgl. betr. die Beschwerde des Postdirektors Spörk zu Crefeld gegen den Postmeister Pauli zu Köln wegen des Portos für die mit Assignaten beschwerten Briefe 1795 — (1 Fasc. von 6 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 1785).

Akten des Xanten'schen Cantons in Postsachen. 1795/96 (1 Fasc. von 40 fol. Lande zwischen Maas und Rhein Nr. 2025).

Historisches Archiv der Stadt Köln. Akten über das Postwesen von den Jahren 1794 und 1795, sowie solcher von der des Postwesens halber angeordneten löbl. Kommission (Actuario Welter) zu hiesiger löbl. Syndicats-Registratur den 13. April 1796 übergeben worden. — VII. Caps. 57. D.

Protokoll über das Postwesen von den Jahren 1794, 1795. VII. Caps. 57 D.

Das hiesige Postwesen während dem Aufenthalte der französischen Truppen in hiesiger freien Stadt Cölln. 1794, 1795. VIII. Caps. 57 D.

Arrêté des Regierungs-Kommissars Rudler vom 26. Ventöse VII, die von den fahrenden Posten und öffentlichen Wägen zu erhebenden Gebühren betr. VII. Caps. 57 D.

Anlagen zu Caps. 56/57 Polizei- und Postwesen.

Stadtarchiv zu Aachen. Akten über das Postwesen während der französischen Verwaltung. Fasc. VII, fol. 176.

Fürstlich Thurn und Taxissches Central-Archiv zu Regensburg. Postsachen VI, 47, 7.

Litteratur:

Friedr. Ev. von Mering und Ludwig Reischert. Zur Geschichte der Stadt Köln am Rhein von ihrer Gründung bis zur Gegen-

wart, nach handschriftlichen Quellen und den besten gedruckten Hilfsmitteln bearbeitet. Bd. IV. Köln. Joh. Wilh. Dietz 1840.

Dr. Leonard Ennen. Zeitbilder aus der neuen Geschichte der Stadt Köln. Verlag der M. Dumont - Schauberg'schen Buchhandlung. Köln 1857.

K. G. Bockenheimer. Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798—1814). Fl. Kupferberg. Mainz 1890.
Die Denkschrift zur Einweihung des Postgebäudes in Köln ist deshalb nicht genannt, weil der Verfasser dieses Aufsatzes die einschlägigen Abschnitte über die französische Post in jener Denkschrift selbst bearbeitet hat.

I.

Die Postkommission in Köln.

In den ersten Tagen des Oktober 1794 rollte der Donner der Kanonen an der Roer im Jülicher Lande. Dort rangen die kaiserlich österreichischen Truppen unter dem Feldzeugmeister Clairfait gegen die französische Sambre- und Maas-Armee unter General Jourdan um den Besitz deutschen Landes. Das Waffenglück entschied zu Ungunsten des österreichischen Heeres, welches sich genöthigt sah, in Eilmärschen seinen Rückzug nach dem rechten Rheinufer zu bewerkstelligen; vom 3. bis 5. Oktober überschritt die kaiserliche Armee bei Düsseldorf, Mülheim, Köln und Bonn den Rhein, hart gefolgt von dem siegreichen französischen Heere, dem nunmehr das ganze Gebiet am linken Rheinufer offen stand. Schon am 5. Oktober erschien die Vorhut der Franzosen bei Grosskönigsdorf auf der Aachener Landstrasse, 2 Meilen von Köln.

Als die Nachricht von dem Heranrücken des Feindes in der freien Reichsstadt Köln eintraf, ritt der vormalige kaiserliche Poststallmeister Elsen¹⁾, von Vorreitern umgeben — wie ein Chronist der damaligen Zeit spöttisch bemerkt „gleich einem fliegenden Mercurius“ — den Siegern entgegen und kündigte die Unterwürfigkeit der Kölner Bürgerschaft an. Elsen kehrte mit den schmeichelhaftesten Versicherungen des Befehlshabers der französischen Vorhut, des Divisionsgenerals Championnet, für das Wohl der Stadt Köln, indessen doch auch mit dem gemessenen Befehl zurück, dass der Senat und die Bürgerschaft sich bequemen müsse,

1) Mering, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1840, S. 236 ff.

dem General die Schlüssel der Stadt bis an die Grenze des Stadtgebiets entgegenbringen zu lassen. Die zu diesem Zwecke vom Senat und der Bürgerschaft erwählte Deputation, bei der sich wiederum der Stallmeister Elsen befand, fuhr am 6. Oktober gegen 9 Uhr Morgens in einem vierspännigen Wagen den heranrückenden Franzosen bis in die Nähe des Dorfes Melaten entgegen und überreichte dem General Championnet in tiefster Ehrerbietung die Schlüssel der Stadt. Gegen 2 Uhr Nachmittags rückten die Franzosen, ein Jägerbataillon mit dem General Championnet an der Spitze, in die Stadt ein. Damit war das Schicksal der alten freien Reichsstadt Köln besiegelt; ihre Selbständigkeit und städtische Freiheit hatten von diesem Tage ab aufgehört.

Im Hauptquartier der französischen Armee befand sich als Inhaber der obersten Civilgewalt der Volksvertreter Gillet, welcher den amtlichen Titel führte „Représentant du peuple près de l'armée de Sambre et Meuse“. Dieser republikanische Machthaber liess schon 2 Tage nach seiner Ankunft in Köln folgenden auf das Postwesen bezüglichen Befehl an den Rath der Stadt ergehen.

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Cöln, den 17. Vendémiaire des Jahres III

(8. Oktober 1794)

der französischen, einen, untheilbaren und demokratischen Republik.

Gillet, Vertreter des Volks bei der Sambre- und Maas-Armee,

In Erwägung, dass es dem öffentlichen Interesse entspricht, die Verbindungen Cöln's mit Frankreich und den Niederlanden, welche durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochen waren, wieder herzustellen, damit die Handelsbeziehungen nicht leiden,

verfügt,

dass die sogenannte kaiserliche Briefpost (dite impériale) und der kurpfälzische Postwagen (diligence palatine), welche nach Aachen fahren, auf den Strassen nach Frankreich, den belgischen Provinzen und dem Lütticher Lande — jedoch allein auf diesen — wieder in Betrieb gesetzt werden. Diese Posten können sich nur mit der Beförderung von Personen, Briefen und Packeten befassen, welche nach diesen Ländern, oder nach solchen, mit denen die französische Republik sich nicht im Kriege befindet, bestimmt sind. Der Dienst der Posthaltereien wird auf jenen Strassen ebenfalls wieder aufgenommen werden. Alle übrigen Post- und Messagerie-Anstalten bleiben aufgehoben, ebenso wie der Dienst auf den andern Strassen und alle Verbindungen mit den von feindlichen Truppen besetzten Ländern ausdrücklich untersagt werden.

Der Magistrat von Cöln wird die Durchführung der gegenwärtigen Verordnung überwachen und dem militairischen Befehlshaber der Republik in Cöln darüber Rechenschaft ablegen. Gillet.

Zu gleicher Zeit wurde ein Dekret des Commissaire-ordonnateur général der Nord-Sambre- und Maas-Armee Sabin Bourcier d. d. Brüssel 10. Vendémiaire III (1. Oktober 1794) veröffentlicht, wodurch jedem Posthalter die Verpflichtung auferlegt wurde, jeder Zeit Futtermaterial für einen Monat behufs Verpflegung der vorgeschriebenen Zahl von Pferden auf Lager zu halten. Von diesem Futtermaterial sollte den Posthaltern nichts genommen werden dürfen; auch sollten sie berechtigt sein, die erforderlichen Ergänzungen des vorräthig zu haltenden Monatsbestandes von dem Magistrate der betreffenden Städte gegen Bezahlung zu requiriren. Mit der Ausführung dieses Dekrets war der Bürger Lebrun, Agent Principal des Postes in Brüssel, beauftragt.

Der Rath der Stadt Köln, welcher zu jener Zeit ängstlich bemüht war, den Forderungen der französischen Heerführer und Beamten auf das Genaueste zu entsprechen, beeilte sich, dem Befehle des Volksvertreters Gillet besonders gewissenhaft nachzukommen. Er fasste zu diesem Behufe am 13. Oktober 1794 folgenden Beschluss:

„Auf verlesenen Befehl des französischen Volksvertreters Gillet vom 17. Vendémiaire wird zu dessen Befolgung der bereits zur Untersuchung deren bürgerlichen Klagen niedergesetzten Löblichen Kommission aufgetragen, sich wöchentlich des Mittwochs, auch in wichtigen Vorfällen gleich, von hiesigen Postämtern über die Gelebung gemelten Befehls, über ihre desfallsigen Verrichtungen, über ihren Empfang und Ausgabe ausweisen zu lassen, sodann gemelten Postämtern unverzüglich den Ort und die Stunde ihrer Versammlung kund zu machen.“

Die hiermit ins Leben gerufene „Postkommission“ hielt bereits am Mittwoch den 15. Oktober 1794 ihre erste Sitzung ab. Mitglieder der Kommission waren: Der Memorialsmeister Bartmann, der Fiskalrichter Nückel, der Rathsverwandte Biermann, der Licentiat Imhof. Als Aktuar der Kommission war der Kanzlist Welter thätig.

Die Postkommission eröffnete ihre Thätigkeit damit, dass sie die in der Stadt ansässigen Posthalter und Fuhrunternehmer vor sich beschied und sie aufforderte, die Postverbindungen und regelmässigen Fuhrwerke, welche vor dem Ausbruch des Krieges auf dem linken Rheinufer bestanden hatten, durch die Kriegsergebnisse aber ins Stocken gerathen waren, baldigst wieder herzu-

stellen. In der freien Reichsstadt Köln hatten vor dem Einzug der Franzosen folgende Postanstalten und öffentliche Fuhrunternehmungen bestanden.

1. Das kaiserliche Reichs-Oberpostamt in der Glockengasse unter der Leitung des Reichsoberpostmeisters de Groote, Herrn zu Kendenich, der einem im Jahre 1590 aus Ypern in Belgien nach Köln eingewanderten alten Patriziergeschlechte entstammte. Die zum Oberpostamte gehörige Posthalterei verwaltete der Posthalter Pauli, der Jüngere; ihre Stallungen befanden sich auf der Glockengasse, unweit des Oberpostamts. Sie besass einen Bestand von 80 Pferden. Das Oberpostamt unterhielt auf dem linken Rheinufer, abgesehen von zahlreichen Reitposten nach allen Richtungen, einen täglich verkehrenden Postwagen zwischen Köln und Aachen.

2. Das Privatfuhrunternehmen Pauli des Aelteren auf dem Waidmarkt, welcher einen täglich verkehrenden Postwagen nach Bonn unterhielt, wofür er an die kurfürstlich kölnische Hofkammer zu Bonn eine jährliche Abgabe von 50 Reichthalern zu entrichten hatte. Dieser Wagen stand in Bonn mit einem gleichfalls von Pauli dem Aelteren eingerichteten Postwagen nach Coblenz in Verbindung. Der genannte Unternehmer unterhielt auch einen Wagen nach Venlo, „mit welchem der Reisende, ohne im Wagen übernachten zu müssen, in drei Tagen von Köln nach Rotterdam gelangen konnte“. Die Pauli'schen, zwischen Venlo, Köln und Coblenz verkehrenden Fuhrwerke standen — wie der Besitzer selbst in einem Bericht an die Kölner Postkommission rühmend hervorhebt — miteinander in so guter Verbindung, „dass sich der Reisende aus Amsterdam sowohl wie aus Rotterdam in 4 Tagen nach Coblenz versetzt sah“. Das Pauli'sche Unternehmen beschäftigte 32 Pferde. Der Unternehmer führte den Titel „Kurkölnischer Postmeister“. Er war nebenbei Herausgeber der Zeitung „Der Staatsbote“.

3. Die Fuhrunternehmer Langen auf der Hahnenstrasse in Köln und Sieger in Düren unterhielten den wöchentlich dreimal zwischen Köln und Aachen verkehrenden sogenannten „Kurpfälzischen Wagen“, wofür sie an die kurpfälzische Regierung zu Düsseldorf eine jährliche Abgabe von 70 Reichthalern zu entrichten hatten.

4. Die Königlich Preussische Postwagen-Expedition in der „Rothen Gans“ auf dem Eigelstein unter der Leitung des preussischen Posthalters Speymann. Von dieser Expedition wurden 2

Postwagen abgelassen, von welchen der eine Montags, Mittwochs und Freitags über Neuss, Uerdingen, Rheinberg, Xanten, Odensberg, Cleve, Nymwegen nach Arnheim, der andere Sonntags und Donnerstags über Neuss, Crefeld, Altenkirch (Aldekerk), Geldern, Kevelaer, Goch, Cleve nach Nymwegen verkehrte. Für jeden dieser beiden Wagen hatte die preussische Postverwaltung an die kurfürstlich kölnische Hofkammer in Bonn eine Jahresabgabe von $266\frac{2}{3}$ Thaler zu entrichten. Die Abrechnung über dieses schon seit dem Jahre 1687 bestehende Unternehmen wurde von dem Postkommissar Schöpplenberg in Cleve geführt. Für den Betrieb der Preussischen Posthalterei waren 12 Pferde erforderlich.

Der Aufforderung der Postkommission entsprechend stellten sich die sämtlichen Postfuhrunternehmer in deren Amtszimmer ein und erklärten sich bereit, die unterbrochenen Verbindungen mit dem ihnen verbliebenen Pferdebestand soweit thunlich wieder in Gang zu bringen. Namens des Reichs-Oberpostamts erschien an Stelle des Reichs-Oberpostmeisters de Grootte, der beim Heranrücken der Franzosen in Begleitung eines Theiles der Reichs-Postbeamten über den Rhein geflüchtet war und einen erheblichen Theil der Pferde des kaiserlichen Posthalters Pauli des Jüngeren mit sich genommen hatte, der älteste der zurückgebliebenen Reichs-Postbeamten, der Post-Official Kreyer, in Begleitung des Wagen-Expeditors Diel vom Oberpostamte.

Kreyer sowohl als die Fuhrunternehmer machten für die Wiederaufnahme der Postfahrten zur Bedingung, dass man ihnen gegen die Wegnahme ihrer Pferde und Wagen durch die französischen Truppen Schutz gewähre. Diese Forderung war eine sehr berechnete, denn nicht nur die umherstreichenden Nachzügler der französischen Armée, sondern auch die Offiziere und Militärbeamten machten mit Postpferden und Fuhrwerken wenig Umstände, wenn sie zu ihren Zwecken sie gebrauchen konnten. So beklagt sich z. B. der Posthalter Offermann aus Bergheim bei der Postkommission, „dass 2 französische Soldaten, die Mäntel und Casquette mit Rossschweif angehabt, seinem von Jülich nach Bergheim mit dem Postfelleisen reisenden Postillon ein Handpferd (Ungar) abgenommen hätten. Der Postillon habe die Räuber in den Wald am Bildstöckel verfolgt. Die beiden Soldaten wären dort über ihn hergefallen und hätten ihn geschlagen; schliesslich hätten sie ihm aber sein Maulthier mit dem Postfelleisen zurückgegeben; seinen Hut, sowie das ungarische Handpferd habe er

eingebüsst. — Auch dem Postillon Sommer, der einen Brotwagen zur französischen Armee hinter Königsdorf geführt habe, sei ein Pferd weggenommen worden.“ „Da dieses nun Sachen sind, so Postillons in Forcht setzt, die Dienste zu verrichten, und denen Posthaltern zum empfindlichsten Schaden gereicht, so wolle bei der Generalität desfalls das Nöthige eingeleitet werden.“

Zur Herbeiführung der nöthigen Sicherheit für die Posten wandte sich die Postkommission am 15. Oktober 1794 an den in der Stadt Köln einquartirten Ober-General der französischen Sambre- und Maas-Armee Jourdan mit der Bitte um Ertheilung von Sicherheitspässen für die Postwagen. Jourdan verwies die Vorstellung an seinen Generalstabschef zur Erledigung. Dieser, der Divisions-General Ernouf, erklärte dem Ueberbringer des Schriftstücks, die Kommission möge ein äusserliches Zeichen für die Postwagen entwerfen, z. B. „voiture de poste de la république française“ mit einem rothen Käppchen darauf (der phrygischen Mütze der französischen Freiheitsgöttin). Das sollten die Posthalter und Postmeister nur auf ihre Wagen malen lassen, dann erhielten sie Pässe, die ihnen volle Sicherheit gewähren würden. Es scheint, dass man diesen Wink wohl verstanden und rasch befolgt hat, denn, wie die Protokolle der Postkommission ergeben, stellte der General Ernouf schon am 20. Oktober 1794 dem Postofficial Kreyer vom bisherigen Reichs-Oberpostamt und sodann auch den übrigen Post-Fuhrunternehmern die gewünschten Pässe aus. Die Ausfertigung geschah durchweg nach folgendem Muster:

„Il est ordonné aux troupes de la république française de laisser passer le chariot de poste de Cologne à Aix et d'Aix à Cologne et où sont les troupes françaises. Les commandants des troupes françaises tiendront leur main à l'exécution du présent ordre.“

Fait à Cologne le

vingt Vendémiaire

l'an troisième de la

république française une et indivisible.

Le Général de division,

Chef de l'Etat major de l'armée

de Sambre et Meuse:

Ernouf.

Nach Ertheilung der Sicherheitspässe kamen die Postverbindungen von Köln nach Bonn, Neuss, Düren, Aachen und Münster-eifel rasch wieder in Gang, indessen war in Folge des bei den Posthaltereien herrschenden Mangels an tüchtigen Pferden und

genügenden Futtermitteln die frühere Regelmässigkeit nicht vorhanden, und es wurden bei der Postkommission bald genug Klagen laut über Mängel und Stockungen im Postenlaufe. Die Posthaltereien waren eben durch die militärischen Requisitionen zu arg heruntergekommen.

Nachdem die Postkommission durch Wiederbelebung der Posten den Befehl des französischen Volksvertreters Gillet ausgeführt hatte, kam es ihr darauf an, eine feste Grundlage für ihre amtliche Stellung und eine genaue Abgrenzung ihres Wirkungskreises zu erlangen. Zu diesem Behufe richtete sie am 8. November 1794 an die Volksvertreter Joubert und Frécine, welche inzwischen an Stelle des Volksvertreters Gillet im Hauptquartier der Sambre- und Maas-Armee die Civilgewalt übernommen hatten, eine Eingabe, in welcher sie um Aufklärung über folgende Punkte ersuchte:

1. Ob das jetzige Postpersonal beibehalten werden und sein Gehalt fortbeziehen solle?

2. Wohin die Posteinnahmen zu fliessen hätten, ob sie etwa bei der Kommission abzuliefern seien?

3. Ob die Postämter in Bergheim, Jülich, Düren, Aachen u. s. w. nicht dem Kölner Oberpostamte zu unterstellen, beziehungsweise der Kommission als der Oberaufsichtsbehörde unterzuordnen seien? Köln erscheine als ein guter Centralpunkt für die Abrechnung pp.

4. Ob nicht sämmtliche Postmeister, Posthalter und Postofficianten in Köln, Bonn, Neuss, Bergheim, Düren, Jülich, Aachen und in den übrigen auf das Kölner Postamt sich beziehenden Orten von der Kommission in Eid und Pflicht genommen werden sollten?

Fernerhin wird beantragt, die Entschädigung des Posthalters Pauli des Jüngeren in Köln und des Posthalters Herck in Aachen, welche 75 Stüber für das Pferd betrug, um 15 Stüber für das Pferd zu erhöhen, auch eine Erhöhung des Personengeldes und Packetportos um ein Drittel in Aussicht zu nehmen. Weiter beklagt sich die Kommission, dass französische Offiziere die Reisenden aus den Postwagen wiesen, auch wenn die Reisenden das Personengeld bezahlt hätten und schon vor den Offizieren zur Reise eingeschrieben seien. Es scheine ein entsprechender Befehl nothwendig, um diesem Uebelstand abzuhelpen. Zum Schlusse stellt die Kommission der Entscheidung der Volksvertreter in aller

Bescheidenheit anheim, welches Gehalt die Kommissionsmitglieder zu beziehen haben sollten.

Das vorstehende Schreiben lässt das deutliche Bestreben der Kommission erkennen, sich einen thunlichst ausgedehnten Wirkungskreis zu sichern und die Befugnisse einer Post-Aufsichtsbehörde für den Niederrhein zu erlangen. Dieses Bestreben der Postkommission, welches später mehr hervortrat und vom Kölner Rath thunlichst unterstützt wurde, dürfte in der damaligen politischen Stellung der Stadt Köln seine Erklärung finden.

Als die Franzosen im Herbst 1794 in das niederrheinische Gebiet einbrachen, machten sie Aachen zum Sitz der Regierungsgewalt. Dort wurde eine mit weitgehenden Befugnissen ausgestattete Kollegial-Behörde unter dem Titel „Central-Verwaltung der Länder zwischen Maas und Rhein“ eingerichtet, welcher eine Anzahl von Bezirksverwaltungen (Administrations d'Arrondissement) unterstellt wurden. Als Amtssitz einer Bezirksverwaltung war u. A. auch Bonn in Aussicht genommen. Der Bonner Bezirksverwaltung, welche späterhin den Titel „Administration du pays de Cologne“ annahm, sollte das am linken Rheinufer belegene Ländergebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Köln mit Einschluss der bisherigen freien Reichsstadt Köln als Verwaltungsbezirk zugewiesen werden. Köln war nur zum Hauptort eines Cantons, der kleinsten administrativen Einheit im französischen Staate, ausersehen. Die berühmte grosse Handelsstadt und freie Reichsstadt stand daher vor der unerfreulichen Aussicht, künftighin von der kleinen kurfürstlichen Beamtenstadt Bonn¹⁾ aus regiert zu werden, welcher der Stolz der Kölner Handelsherren ja von jeher ein Dorn im Auge gewesen war, und von der Köln wenig Wohlwollen zu erwarten hatte. Im Hinblick auf die der Stadt drohende untergeordnete Stellung musste dem Kölner Rath daran gelegen sein, anderweit möglichst Einfluss zu gewinnen. Hierzu bot die Uebertragung der Aufsicht über das Postwesen am Niederrhein ein Mittel, da man auf diese Weise immerhin eine über die Grenzen des Stadtgebiets hinausreichende Verwaltungsthätigkeit ausüben und sogar in Bonn, dem Sitze der zukünftigen Regierungsbehörde, von Köln aus gewisse Anordnungen treffen konnte.

Die Volksvertreter liessen die Eingabe der Kommission zu-

1) Ennen, Zeitbilder aus der neueren Geschichte der Stadt Köln. Köln 1857.

nächst unbeantwortet, sodass dieselbe sich unterm 30. Brumaire III (20. November 1794) veranlasst sah, ein Erinnerungsschreiben abzusenden. Darauf erging folgende Entscheidung:

Cöln, den 2. Frimaire III (22. November 1794).

Die Vertreter des Volkes bei der Nord- und der Sambre- und Maas-Armee

verfügen

1. Einstweilen und bis auf anderweite Verordnung wird der Postdienst wie bisher gehandhabt unter der Aufsicht der vom Magistrat in Cöln bestellten Commission, welche ermächtigt ist, hinsichtlich aller Schwierigkeiten, die sich dem Postdienst entgegenstellen könnten, Bestimmungen zu treffen.
2. Das Gehalt der Postbeamten wird nach dem alten Fusse bezahlt. Doch kann die Commission den Subalternbeamten diejenigen Gehaltserhöhungen bewilligen, welche sie für unbedingt nöthig hält.
3. Die Commission ist ermächtigt, den Posthaltern 10 sols für jedes Pferd mehr zu vergüten.
4. Die Offiziere und Beamten der französischen Republik können Reisende, die vor ihnen Plätze genommen und bezahlt haben, nur dann aus dem Postwagen verdrängen, wenn sie eine besondere Ordre des militärischen Befehlshabers vorzeigen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen sind nur provisorisch. Die Commission muss sich gewärtig halten, auf den ersten Befehl hin diejenige Rechenschaft abzulegen, welche die höhere Ressortbehörde fordern wird.

gez. Joubert. Frécine.

Dieser Erlass scheint den Erwartungen der Postkommission nicht ganz entsprochen zu haben, da er in manchen Stücken zu unbestimmt gehalten war, und einzelne Punkte, wie z. B. die Frage des Gehalts der Kommissionsmitglieder, unerörtert liess. Immerhin betrachtete sich die Kommission auf Grund der Bestimmungen im § 1 des Erlasses als Rechtsnachfolgerin des bisherigen Reichs-Oberpostamtes und damit als Postaufsichtsbehörde im niederrheinischen Gebiet. Sie wusste diesen Standpunkt mit Geschick zu vertreten und, wie später noch erörtert werden wird, selbst einer gegenheiligen Entscheidung der Central-Regierung in Aachen gegenüber mit Erfolg aufrecht zu erhalten. — Wenige Tage nach dem Eingange des Erlasses der Volksvertreter vom 2. Frimaire bekundete die französische Republik ihr Interesse für die Ordnung des Postwesens in dem von ihr eroberten Gebiete dadurch, dass sie zur Ernennung eines neuen Postdirektors für Köln schritt. Zu diesem Behufe traf der General-Postinspektor

Loisel aus Brüssel in Köln ein; er schrieb an den Magistrat, er habe vom Bürger Lebrun, Agent Principal des Postes in Brüssel, den Auftrag erhalten, die Stelle des Postdirektors in Köln, welche durch die Entfernung des früheren Inhabers erledigt sei, neu zu besetzen. Er halte den schon dreissig Jahre beim Kölner Postamte beschäftigten Bürger Jean Kreyer für die Stelle geeignet, werde ihn aber nicht ernennen, ohne dass der Magistrat seine Zustimmung gegeben und sich über Sitten, Unbescholtenheit, Fähigkeit und Betragen dieses Bürgers geäussert habe. Der Magistrat fällte in seinem Antwortschreiben über die Eigenschaften Kreyers ein sehr günstiges Urtheil, worauf der General-Postinspektor Loisel dessen Ernennung zum Postdirektor vollzog. Wir lassen den interessanten Wortlaut der Bestallungsurkunde folgen:

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Cöln, den 5. Frimaire des Jahres III
(25. November 1794)

Der einen untheilbaren Republik.

Der General-Postinspector der Armee und von Belgien

An den Bürger Kreyer,
Postbeamten zu Cöln.

Gemäss des Briefes des Bürgers Lebrun, Agent Principal des Postes, der mich ermächtigt, einen Postdirector für Cöln zu ernennen, benachrichtige ich Dich, Bürger, dass ich Dich für dieses Amt aussersehen habe. Indem ich Dich auf diesen wichtigen Posten berufe, habe ich geglaubt, durch meine Wahl Deinem Talent, Deiner Vaterlandsliebe und Deinen langjährigen Diensten in diesem Fache Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich bin wohlüberzeugt, Bürger, dass Du Nichts ausser Acht lassen wirst, mein Vertrauen zu rechtfertigen und dasjenige des Magistrats der Stadt, der mir gegenüber über Dich die allergünstigste Meinung geäussert hat.

Deine erste Pflicht, Bürger, wird diejenige sein, in die Hände des Magistrats den Eid der Bürgertugend und der Treue zu leisten, von dem Du mir eine Abschrift senden wirst. Du wirst Dir sodann über die Einnahmen Deines Postamts, bis zu dem Tage rückwärts, wo es Dein Vorgänger verlassen hat, Rechenschaft ablegen lassen und den Dienst, der von diesem Augenblicke ab in Deine Verantwortlichkeit übergeht, ganz übernehmen. Du wirst die Güte haben, Bürger, mir den Empfang des Gegenwärtigen, welches Dir als Bestallung dient, anzuzeigen.

Gruss und Verbrüderung!

Der General-Postinspector.
gez. Loisel.

P.S. Du wirst in allem, was Deinen Dienst betrifft, mit dem Bürger Lebrun, Agent, Principal des Postes in Brüssel, correspondiren.

„Bürger Kreyer“ legte noch an demselben Tage den Eid für die französische Republik ab. Die Eidesformel, welche hierbei gebraucht wurde, entspricht im wesentlichen unserer heutigen Form. Abweichend ist nur der Schluss des Eides, welcher lautete: „Im Anfange war das Wort und Gott war das Wort“: eine eigenthümliche Bethuerung in dem Munde von Leuten, welche gerade ein Jahr zuvor den Glauben an Gott abgeschafft und den Kultus der Vernunft an dessen Stelle gesetzt hatten.

Bei ihren Bestrebungen, die Regelmässigkeit im Postengange wieder herzustellen, wurde die Kölner Postkommission kräftig unterstützt von einem Seitens der französischen Regierung nach Belgien und den eroberten linksrheinischen Gebieten entsandten Beamten Namens St. Jaque fils, welcher den Titel eines „Agent National des Messageries de la République en mission dans les pays conquis“ führte und den Auftrag hatte, mit thunlichster Beschleunigung Fahrpostverbindungen zwischen dem Rhein, Belgien und Frankreich nach französischem Muster — sogenannte „Diligences“ oder „Messageries“ — ins Leben zu rufen. Es gelang den eifrigen Bemühungen dieses unermüdlich thätigen Mannes, welcher mit der Postkommission in Köln in regem Briefwechsel stand, vom 1. Nivôse III (= 22. Dezember 1794) ab einen Messageriedienst zwischen Lüttich, Aachen und Köln herzustellen. Der Postwagen fuhr Montags, Mittwochs und Freitags von Köln, Dienstags, Donnerstags, Samstags von Lüttich ab. Zum Director des Messageriedienstes zwischen Lüttich und Aachen hatte St. Jaque einen gewissen de Meuse ernannt. Unterm 29. Nivôse III (= 19. Januar 1795) machte St. Jaque aus Lüttich, wo er seinen Amtssitz aufgeschlagen hatte, bekannt, dass es ihm gelungen sei, eine Fahrpostverbindung zwischen Lüttich und Givet (über Ciney und Dinant) einzurichten. Der Postwagen habe in Givet Anschluss nach Mezières, Sedan, Rheims, Paris und dem Innern der Republik, in Lüttich dagegen nach Aachen, Köln, Bonn, Neuss und Crefeld. Der Dienst beginne vom 12. Pluviôse (31. Januar 1795) ab dergestalt, dass die Abfahrt von Lüttich am Duodi¹⁾ (dem 2. Tage)

1) Eine kurze Erläuterung des republikanischen Kalenders mag hier am Platze sein. Das Jahr zerfiel nach republikanischer Zeitrechnung in 12 Monate zu je 30 Tagen, der Monat in 3 Zeitabschnitte von je 10 Tagen, Dekaden genannt. Die Monate hatten folgende, ihren Eigenthümlichkeiten angepasste Namen:

Vendémiaire (Weinmonat),

jeder Dekade 6 Uhr früh, die Ankunft in Givet am Tridi (dem 3. Tage), die Rückfahrt von Givet am Quartidi (dem 4. Tage) und die Ankunft in Lüttich am Quintidi (dem 5. Tage) jeder Dekade stattfindende. St. Jaque theilte zugleich der Kölner Postkommission mit, dass der französische Convent auf den Bericht seines Ausschusses für Post- und Messageriewesen in seiner Sitzung vom 22. Nivôse III (11. Januar 1795) eine Erhöhung der Taxe für Reisende und Frachtstücke um die Hälfte beschlossen habe. Für die Diligence zwischen Köln und Aachen habe daher folgender Tarif in Anwendung zu kommen:

- a) für Reisende: 25 livres 4 sols der Platz in der Diligence, 15 livres 12 sols der Platz im Cabriolet;
- b) für Waaren: 10 livres für hundert Pfund, 1 livre 10 sols für 15 Pfund;
- c) für Werthsachen: für 1000 livres Werthangabe 3 livres, für 500 livres Werthangabe 1 livre 10 sols.

In Köln scheint man von dem Personenverkehr auf den neu eingerichteten französischen Messagerieen nur geringe Erwartungen gehegt zu haben, denn die Postkommission schrieb unterm 7. Pluviôse III (21. Januar 1795), wenige Tage vor der Eröffnung

Brumaire (Nebelmonat),
 Frimaire (Reifmonat),
 Nivôse (Schneemonat),
 Pluviôse (Regenmonat),
 Ventôse (Windmonat),
 Germinal (Keimmonat),
 Floréal (Blüthenmonat),
 Prairial (Wiesenmonat),
 Messidor (Erntemonat),
 Thermidor (Hitzemonat),
 Fructidor (Fruchtmonat).

Das Jahr I begann mit dem 22. September 1792, sodass also der 1. Monat Vendémiaire einen Theil des September und Oktober umfasste. Auch alle übrigen Monate des republikanischen Kalenders fielen stets in 2 verschiedene Monate der gregorianischen Zeitrechnung. Am Schlusse des republikanischen Jahres wurden 5—6 Ergänzungs- oder Schalttage (Jours complémentaires oder „sansculottides“) behufs Herstellung des Ausgleichs mit dem Kalenderjahre der alten Zeitrechnung eingefügt. Die einzelnen Tage der Dekade waren nach der Zahlenfolge benannt. Der 1. Tag hiess Primidi, der 2. Duodi, der 3. Tridi und so fort bis zum letzten Tage, dem Decadi.

des Dienstes zwischen Paris, Givet, Lüttich, Aachen und Köln, an den Agenten St. Jaque, „es sei wohl zweckmässig, dass der Preussische Postwagen-Kanon von $266\frac{2}{3}$ Thr. für die Fahrt nach Arnheim und der gleiche Kanon für die Fahrt nach Nymwegen an die Postkommission gezahlt werde, um die Ausgaben für die Messagerieen decken zu helfen, die wahrscheinlich die Einnahmen überschreiten würden, weil der Verkehr mit den rechtsrheinischen Gebieten total unterbrochen sei. Es geht aus dieser Mittheilung auch hervor, dass man dem Fortbestehen des Preussischen Postwagenkurses von Köln über Cleve nach Arnheim bezw. Nymwegen französischer Seits zunächst nichts in den Weg legte. Aus den vorliegenden Urkunden ist leider nicht zu ersehen, ob neben den Fahrpostverbindungen auch die zur Beförderung der Briefe dienenden zahlreichen Reit- und Botenposten, welche das Reichs-Oberpostamt vor dem Einzuge der Franzosen auf dem linken Rheinufer unterhalten hatte, unter französischer Verwaltung wieder hergestellt worden sind. Die steigenden Einnahmen des Kölner Postamts in den Jahren 1794 und 95 lassen jedoch darauf schliessen, dass auch in dieser Richtung nach Beendigung der kriegerischen Operationen dem Bedürfniss des Verkehrs Rechnung getragen worden ist. Die Postkommission führte eine — (allerdings nur ganz oberflächliche) — Controle über die Briefporto-Einnahme des Postamts in der Weise, dass sie sich wochenweise von dem Postdirector melden liess, wieviel die Einnahme an den einzelnen Tagen der vergangenen Woche betragen hatte. Aus den vorliegenden Nachweisungen ergibt sich, dass die wöchentliche Porto-Einnahme, welche im Oktober 1794 kurz nach dem Einzuge der Franzosen auf 40—50 Thaler gesunken war, von Monat zu Monat wuchs. Im November 1794 betrug die Wocheneinnahme 60—80 Thaler, im Dezember 80—100 Thaler, im Januar 1795 90—120 Thaler, im März 1795 wurden bereits wöchentlich über 200 Thaler vereinnahmt; im April stieg die Monateinnahme auf beinahe 1000 Thaler, im Mai auf 1100 Thaler und im Juni über 1600 Thaler. Diese günstigen Ergebnisse lassen auf starke Wiederbelebung des Postversendungsverkehrs und rege Benutzung der unter französischem Aushängeschild thätigen Postanstalt schliessen. Hätten dem Kölner Postamte nicht die nöthigen Absatzwege für die eingelieferte Correspondenz zu Gebote gestanden, so würde das Publikum sich anderer Mittel und Wege zur Fortschaffung seiner Briefe bedient haben. Dabei war man mit den Posteinrichtungen während der

ersten Monate der französischen Verwaltung wenig zufrieden. So erhob z. B. der Kölner Handelsstand durch den Mund seiner hervorragendsten Vertreter unterm 16. März 1795 bittere Klagen bei dem Rathe der Stadt über das drückend hohe Briefporto, welches von den Postanstalten erhoben werde, sowie über die unliebsame Thatsache, dass Briefe, die bei der Aufgabe-Postanstalt frankirt worden seien, am Bestimmungsorte nochmals mit Porto belegt würden. Es werde in der Erhebung des Briefportos seitens der Postanstalten keine Gleichmässigkeit mehr beobachtet. Trotzdem die Posten unter der Direction der französischen Republick stünden, werde von einigen Postmeistern das republikanische Geld (die Assignaten) in Zahlung genommen, von anderen dagegen verweigert. Der Kölner Rath, ohnmächtig, um in dieser bewegten Zeit etwas in der Sache zu erwirken, scheint die Eingabe einfach zu den Akten gelegt zu haben.

Einen wichtigen Zweig des Reichs-Oberpostamts in Köln bildete die mit ihm vereinigte Zeitungsexpedition, von welcher ein eigenes Pressorgan, die sogenannte „Ober-Postamts-Zeitung“, herausgegeben wurde. Dieses Blatt, welches viermal wöchentlich erschien und nicht mehr als den Raum eines zusammengefalteten auf allen vier Seiten bedruckten halben Bogen Papiers einnahm, beschränkte sich auf die blosse Wiedergabe von Thatsachen, ohne sich auf politische Erörterungen einzulassen. Drei bis drei und ein halb Seiten der Zeitung dienten für den Abdruck der politischen Nachrichten, der Rest des Raumes war für die Aufnahme der spärlichen Ankündigungen bestimmt. Dem Weitererscheinen des Blattes wurde französischerseits zunächst kein Hinderniss in den Weg gelegt. Die Postkommission hatte ein Interesse daran, über die Einnahmen und Ausgaben dieses Geschäftszweiges des Postamtes unterrichtet zu werden und verlangte daher entsprechende Auskunft, worauf die 3 Zeitungsexpeditoren des Postamts (F. J. Köndgen, J. N. Mathieu, J. B. Kremer) unter dem 2. Nivöse III über den Stand des für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Unternehmens folgenden Bericht erstatteten, der uns einen interessanten Ueberblick über das Geschäftsergebniss einer angesehenen Zeitung aus den letzten Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts gewährt.

„Von der Oberpostamtszeitung werden zur Zeit 36 Buch oder 1728 Zeitungen aufgelegt. Von diesen gehen ab ca. 100 Stck., welche theils umsonst gegeben, theils zur Ergänzung etwa nachfolgender Be-

stellungen aufbewahrt werden. Es bleiben demnach 1628 Stück zahlbare Zeitungen zu $2\frac{2}{3}$ Thl. per Jahr

macht	4341	Rchsth.	26	Albus
Avertissements schätzen wir zu	333	Thl.	26	Albus
Die Provision auf fremde Zeitungen beträgt	666	Thl.	52	Albus
Summa	5311	Thl.	24	Albus.

Wenn nun unterzeichneten 3 Individuen auf ihr höfliches Ansuchen und in Rücksicht auf die überaus theuren Zeiten für ihr nothdürftiges Salaire einem jeden per Tag 6 livres ausgeworfen werden, so betrüge dieses 2098 Thl. 60 Albus

das Salaire des Verfassers	468	„	17	„	4	Heller
seines Copisten	88	„	26	„	—	„
der Zeitungsdruck	640	„	—	„	—	„
das Papier	624	„	—	„	—	„

Summa 3919 Thl. 23 Alb. 4 H.

bleibt baarer Ueberschuss 1422 Thl. — 8 H.

Wie man sieht, war der Reingewinn aus dem Vertrieb der „Ober-Postamts-Zeitung“ nicht erheblich, zumal da von dem nachgewiesenen Ueberschuss von 1422 Thlr. die oben aufgeführten 666 Thlr. „Provision für abgesetzte fremde Zeitungen“, eine Einnahme, die mit dem Vertrieb der Ober-Postamts-Zeitung nichts zu thun hat, in Abzug gebracht werden müssen. Auf der andern Seite erscheint der Reingewinn dadurch zur Ungebühr geschmälert, dass die 3 Zeitungsexpeditoren sich ein Jahresgehalt angesetzt hatten, welches dem damaligen Werth des Geldes gegenüber und im Hinblick auf die Gehälter der übrigen Postbeamten in gleicher Stellung als recht hoch bezeichnet werden muss. Die Postkommission sah sich daher auch nicht veranlasst, dem „höflichen Ansuchen“ der Zeitungsexpeditoren, welche diese gute Gelegenheit benutzt hatten, um ein etwas unbescheidenes Gesuch um Gehaltserhöhung anzubringen, zu willfahren. Dagegen ergeben die vorhandenen Protocolle, dass die Kommission von der ihr im Paragraph 2 des Erlasses der Volksvertreter vom 2. Frimaire beigelegten Befugniss, die Gehälter der Subalternbeamten zu erhöhen, anderen Beamtenklassen gegenüber alsbald Gebrauch gemacht und auf diese Art manches Gute gewirkt hat. So wurden z. B. durch Beschluss vom 4. Dezember 1794 erhöht die Gehälter:

1. der Postwagen-Expeditoren in Köln und Aachen auf 28 Livres wöchentlich;
2. der Conducteure auf 14 Livres die Woche;
3. der Packer auf 5 Livres 5 sols die Woche;

4. der Couriere auf 14 Livres die Woche;

5. der Briefträger auf $11\frac{1}{2}$ Livres die Woche.

Den Wünschen der Postwagen-Expeditoren scheint diese Erhöhung nicht genügt zu haben, denn sie baten in einer späteren Eingabe um Gleichstellung mit den Beamten des Briefpostamtes. „Sie seien von jeher Beamte des Oberpostamtes gewesen und ihre Kasse sei stets in die Briefpostkasse geflossen. Man möge ihnen ein Gehalt von 6 Livres in republikanischer Münze täglich bewilligen. Das sei sehr wenig, denn ein Livre in Assignaten hätte so viel Werth als zwei Stüber. Die Kommission möge die Wagen-Expeditoren des Ober-Postamtes in Betreff der vergangenen Zeit auch nicht als Stiefkinder betrachten“. Unterm 4. März 1795 wurde das wöchentliche Gehalt der Conducteure auf 20 Livres, das der Packer auf 7 Livres erhöht. Am 8. Mai 1795 erinnerte sich die Kommission auch ihrer Zeitungsexpeditoren, indem sie dem Aeltesten derselben, dem Kassirer Kündgen, ein Monatsgehalt von 150 Livres, und den beiden anderen Expeditoren Mathieu und Kremer von je 120 Livres auswarf, welche Bewilligungen allerdings hinter den früher kundgegebenen Wünschen der Zeitungsexpeditoren immer noch zurückblieben. Auch auf Unterstützungsgesuche von Frauen und Wittwen von Postbeamten wurden wiederholt wohlwollende Verfügungen erlassen. Hartherzig und abweisend verhielt sich die Kommission nur den Gesuchen solcher Personen gegenüber, die beim Einrückten der Franzosen nicht im Lande geblieben waren. Eine aus Franzosen zusammengesetzte Behörde hätte nicht rücksichtsloser zu Werke gehen können. Man betrachtete die betreffenden Personen einfach als ausgewandert und ihrer Aemter verlustig. So wurde z. B. ein von der rechten Rheinseite zurückgekehrter Post-Conducteur, welcher um Wiederanstellung im Postdienste bat, unter folgender Begründung abgewiesen. „In Ansehung der Conducteur Schneemann beim Einzug der Armee der französischen Republik auf die andere Seite des Rheines ausgewandert ist und folglich ein anderer an dessen Stelle hat gesetzt werden müssen, auch ihm deswegen keine Unterstützung aus den Postinraden zukommen kann, als wird er mit seinem Gesuche hiermit von der Kommission ab- und zum Postdirector Kreyer hinverwiesen, dem es freisteht, nach Bewandniss der Sache, dem Conducteur Schneemann ex propriis etwas mitzutheilen.“ Selbst auf die im Lande zurückgebliebenen Angehörigen der nach der rechten Rheinseite geflohenen Beamten erstreckte sich die Ab-

neigung der Kommissions-Mitglieder. Die Ehefrau des Postconducteurs Itscheid erhielt folgenden ablehnenden Bescheid: „Es ward sodann in Betracht derselben Ehemann sich auf der anderen Rheinseite ausser dem Dienste der Republik, die Ehefrau Itscheid zugleich annoch in gutem Gesundheitszustande sich befindet, folgendes

beschlossen:

Auf vorgetragene Bitte der Frau Itscheid, eine fernerweite Unterstützung betreffend, wird dieselbe ab- und zur Geduld verwiesen.“

Während hiernach die bei der Postkommission angebrachten Gesuche um Gehaltserhöhung und Bewilligung von Unterstützungen eine rasche, und — von den erwähnten Ausnahmen abgesehen — zumeist günstige Erledigung fanden, gelang es der Kommission selbst nicht, von der zuständigen Behörde die Festsetzung des Gehaltes ihrer Mitglieder zu erwirken. In dem Erlasse vom 2. Frimaire III hatten die Volksvertreter die von der Kommission in ihrer Eingabe vom 8. November 1794 angeregte Gehaltsfrage einfach unbeantwortet gelassen. Darauf richtete die Kommission am 9. Nivôse des Jahres III (29. Dezember 1794) eine erneute Vorstellung in kriechender Höflichkeit an den Volksvertreter Joubert, worin sie um Festsetzung ihres Gehaltes bat. Sie bemerkt darin, „wengleich sie an die Stelle des ausgewanderten Ober-Postamtsvorstandes de Groote getreten sei, habe sie niemals auf dergleichen hohe, die dermalige Einnahme übersteigende Salairs willkürlich Anspruch machen wollen.“ Joubert verwies diese Eingabe an die Bezirksverwaltung in Bonn. Am 19. Pluviôse des Jahres III (7. Februar 1795) schrieb die Kommission selbst in der Sache an die Bezirksverwaltung, erhielt aber von dort, wo man bekanntlich wenig Wohlwollen für den Kölner Rath und dessen Beamte hatte, eine kurze abweisende Antwort des Inhalts, man könne sich jetzt auf die Sache nicht einlassen, die Centralverwaltung in Aachen beabsichtige, die Beamtengehälter in ihrem Verwaltungsbezirke allgemein zu regeln und werde bei dieser Gelegenheit auch die Gehälter der Kommissionsmitglieder bestimmen. Als auch eine Eingabe an den Cantonsverwalter Eichhoff in Köln erfolglos geblieben war, schritt die Kommission am 17. April 1795 zur Selbsthilfe, indem sie sich aus der Kasse des Postamts durch den Postdirector Kreyer für ihre sechsmonatliche Arbeit die Summe von 500 Thl. auf Abschlag auszahlen liess. Die Zahlung erfolgte am 18. April zum

Theil in „preussischer Stübermünze“, zum Theil in französischen Assignaten. Der Zeitpunkt hierfür war sehr glücklich gewählt, denn kaum war die Zahlung geschehen, als ein französischer „Receveur“ erschien, welcher die Auslieferung des in der Kasse des Oberpostamtes vorhandenen baaren Geldes verlangte. Der Franzose stützte sich hierbei auf einen Erlass der Volksvertreter Dubois und Roberjot, demzufolge er berechtigt sei, „alle Güter und Einkünfte der emigrirten deutschen Bischöfe, Fürsten u. s. w., folglich auch jene des Fürsten von Thurn und Taxis, in Empfang zu nehmen und in die Kasse der französischen Republik zu schütten“. Das Kommissionsmitglied Biermann verweigerte Namens der Kommission die Herausgabe der Kassenbestände, indem es sich auf den mehrfach erwähnten Erlass der Volksvertreter Joubert und Frécine berief, wonach das Postamt lediglich der Kölner Postkommission Rechnung abzulegen habe. Der französische Receveur drohte seinerseits mit dem Zorne des Volksvertreters Roberjot, an den er sich bei fernerer Weigerung wenden werde. Indessen blieb der Vertreter der Postkommission standhaft und schlug die Herausgabe des Geldes wiederholt ab. Beim Abbruch der Verhandlungen konnte das Kommissions-Mitglied nicht umhin, dem ungestümen Drängen des geldlüsternen Franzosen gegenüber spöttisch zu bemerken, „dass ohnehin dermalen in der Postkasse nichts vorrätzig sei, im Gegentheil die Intraden nicht einmal hinreichten, die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, und also deshalb vielmehr das französische Zahlamt angegangen werden müsste.“

Der Versuch, die Baarbestände des Kölner Postamtes in die Hände zu bekommen, wurde französischerseits bald darauf wiederholt. Am 7. Messidor III (25. Juni 1795) berichtet die Postkommission an die Centralverwaltung in Aachen, es sei ein gewisser Müller, der sich für einen Préposé ausbebe, beim Oberpostamte erschienen und habe unter Vorzeigung der Abschrift eines Erlasses des Volksvertreters Perés aus den letzten Tagen des Prairial und einer Vollmacht des Bürgers Herzog vom 7. Nivôse die Auslieferung des baaren Geldes gegen Ersatz durch Assignaten gefordert.

Mit diesem Erlasse hatte es allerdings seine Richtigkeit. Derselbe lautete folgendermaassen.

Im freien Aachen am 21. Prairial des Jahres III (9. Juni 1795).
Perés, Vertreter des Volkes bei der Nord-, Sambre- und Maas-Armee

verfügt

Art. I. Kein Postdirector darf Porto in klingender Münze verlangen, selbst nicht unter dem Vorwande, dass Auslands-Porto in Betracht komme.

Art. II. Sämmtliche Postdirectoren berichten auf der Stelle an den Director der Finanzen in Aachen, wieviel baares Geld sie in der Kasse haben, und liefern dieses Geld an den General-Schatzmeister der Armee ab, welcher Assignaten dafür geben wird.

Art. III. Im Weigerungsfalle tritt Verfolgung ein, als wenn es sich um die Beitreibung von Staatsgeldern handelte.

Art. IV. Der Director der Finanzen in Aachen erhält ein Verzeichniss der vorhandenen Postbureaus und verlangt von denselben Rechenschaftsablage.

Nach diesem kategorischen Erlasse unterlag es keinem Zweifel, dass es auf eine Beraubung der Postämter abgesehen war, mit deren Baarbeständen die leeren Kriegskassen der Sambre- und Maas-Armee gefüllt werden sollten.

Der Postdirector Kreyer in Köln weigerte sich zunächst, dem erschienenen französischen Kommissar die Baarbestände des Postamtes auszuliefern.

Die Postkommission billigte diese Weigerung und berichtete nach Aachen, sie bezweifle die Richtigkeit der Vollmacht des „Préposé“ Müller, weil dieselbe 5 Monate älteren Datums sei, als der Erlass des Volksvertreters Perés. Dabei unterliess die Commission nicht, die Centralverwaltung auf die überaus bedenklichen Folgen des Erlasses vom 21. Prairial hinzuweisen. „Wie sollen — so lautet der Bericht — die Postämter, wenn sie nur noch Assignaten haben, mit den preussischen und andern fremden Postämtern in Baar abrechnen? Diese nehmen doch keine Assignaten? Wie sollen die Gehälter bezahlt, Pferde u. s. w. gekauft werden, da man doch bei dem niedrigen Kurs der Assignaten nicht auskommen und bei den schlechten Zeiten selbst mit klingender Münze nichts haben kann? Die Kommission bittet schliesslich dringend um Abhilfe. Inzwischen liefen bereits Klagen von allen Ecken bei der Kommission ein, alle Postämter waren durch die neue Verordnung in Angst und Unruhe versetzt. Der Postdirector Loiff aus Aachen, wo man dem Postamte das baare Geld bereits genommen und durch geringwerthige Assignaten ersetzt hatte, beklagte sich bitter über diese Gewaltthat bei seinem Kollegen Kreyer in Köln, indem er die Meinung aussprach, der Correspondenz-Verkehr mit dem Auslande werde darüber zu Grunde gehen.

Der Einspruch der Kommission hatte immerhin die gute Folge, dass das Perés'sche Decret in Köln einstweilen unausgeführt blieb und der nach den Baarbeständen des Postamtes lüsterne Commissar der Republik unverrichteter Sache wieder abziehen musste. Die Assignaten-Wirthschaft sollte dem Kölner Postamt noch für einige Zeit erspart bleiben.

Der muthige und erfolgreiche Widerstand, welchen die Kölner Postkommission den Befehlen der bekanntlich mit unbeschränkter Machtvollkommenheit schaltenden Gewalthaber der französischen Republik entgensetzte, darf erstaunlich erscheinen. Eine gewisse Erklärung dafür finden wir in der kräftigen Unterstützung, welche der Rath der Stadt Köln, auf den man, zu jener Zeit wenigstens, französischerseits immerhin noch einige Rücksicht nahm, seiner Postkommission angedeihen liess. In Aachen bei der Centralverwaltung und in Bonn bei der Bezirksverwaltung blickte man auf die angesehene Stellung, deren sich die Kölner Postkommission erfreute, schon seit einiger Zeit mit offenbarem Neid hin und sann auf Mittel, wie man diese Stellung untergraben könne. Ein Versuch dazu war bereits einige Monate früher gemacht worden. Eine an die Centralverwaltung gerichtete Anfrage des Postmeisters Dirichlet aus Düren, dem sonderbarer Weise plötzlich Zweifel darüber aufgestiegen waren, ob er mit Köln oder Aachen abzurechnen habe, — die Anfrage macht stark den Eindruck vorausbestellter Arbeit — schien der Aachener Centralverwaltung die erwünschte Handhabe zu bieten, gegen die Wirksamkeit der Kölner Postkommission einen vernichtenden Schlag zu führen. In ihrer Sitzung vom 27. Nivôse III (16. Januar 1795) fasste die Centralverwaltung auf die Eingabe des Postmeisters Dirichlet in Düren den Beschluss, dass alle Postämter fortan nur noch den Bezirks-Verwaltungen (Administrations d'arrondissement) über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen sollten. Die Bezirksverwaltungen hätten die Rechnungen zu revidiren und Abschriften derselben an den Hauptschatzmeister (Agent Principal de la Trésorerie) in Aachen einzusenden, wohin demnächst auch die Ueberschussgelder abzuführen seien.

Wäre dieser Beschluss zur Vollziehung gekommen, so wäre es mit der Wirksamkeit der Kölner Postaufsichtsbehörde vorbei gewesen, denn derselbe entzog ihr gerade den wichtigsten Theil ihrer Aufsichtsbefugnisse. Dies erkannte man in Köln sehr wohl und erhob daher gegen den Beschluss der Centralverwaltung ener-

gischen Widerspruch, indem man mit Geschick geltend machte, dass die neue Anordnung mit dem die Befugnisse der Kölner Postkommission regelnden Erlasse der Volksvertreter Joubert und Frécine vom 2. Frimaire III nicht im Einklange stehe und daher ungesetzlich sei. Diese kräftige Sprache machte bei der Centralverwaltung in Aachen Eindruck. Man überlegte, ob die allmächtigen Volksvertreter Joubert und Frécine nicht am Ende auch zu der Ansicht kommen könnten, dass die Centralverwaltung durch ihren Beschluss vom 27. Nivôse dem Erlass vom 2. Frimaire zuwidergehandelt habe, und entschied sich nach einigen Wochen Zögerns dafür, den Beschluss vom 27. Nivôse wieder aufzuheben (Sitzung vom 6. Ventôse III). Damit war der Wirkungskreis der Kölner Postkommission wieder hergestellt. Im Schoosse des Kölner Rathes scheint man auf diesen Erfolg einigermaßen stolz gewesen zu sein. Die Postkommission liess das Sitzungsprotocoll der Aachener Centralverwaltung vom 6. Ventôse III (24. Februar 1795), soweit es sich auf diese Angelegenheit bezieht, durch Druck vervielfältigen und sandte es allen Postämtern ihres Geschäftsbereiches zur Kenntnissnahme und Nachachtung zu. Noch heute findet sich im Kölner Stadtarchiv eine grosse Anzahl von Druckabzügen dieses Rundschreibens der Postkommission vor, welches die wortgetreue Wiedergabe des Widerrufs des Aachener Decrets vom 27. Nivôse enthält. Die Stimmung der Aachener Centralverwaltung gegen die Kölner Postkommission war durch diese Vorgänge schon bedenklich gereizt, durch den energischen Widerstand gegen die Ausführung des Perés'schen Assignaten-Decrets wurde sie geradezu erbittert. Man sann in Aachen auf Vergeltung, die man denn auch, wie später erörtert werden wird, schon nach wenigen Monaten vollauf erlangte.

Während der ersten Monate nach dem Einzuge der Franzosen war das Verhältniss zwischen der Kölner Postkommission und dem Kölner Postamte ein sehr gutes gewesen. Der neuerannte Postdirektor Kreyer beieferte sich, den Wünschen seiner Aufsichtsbehörde in allen Stücken nachzukommen, und diese waltete dem Kölner Postamte gegenüber mit unverkennbarem Wohlwollen ihres Amtes. Da plötzlich trat eine ernste Trübung der beiderseitigen guten Beziehungen ein. Fast schien es, als ob die alten Zeiten, da das Reichs-Ober-Postamt gestützt auf seine kaiserlichen Sonderrechte mit dem Rathe der freien Reichsstadt gar manchen erbitterten Strauss ausgefochten hatte, wieder aufleben sollten.

Es ist zu vermuthen, dass die Beamten des Postamts bei der Kommission des heimlichen Zusammenhaltens mit ihrer früheren vorgesetzten Behörde, dem Reichs-Postgeneralat, verdächtigt und franzosenfeindlicher Gesinnungen bezichtigt worden sind, soweit es sich um die Person des Postdirectors Kreyer handelt, wohl nicht ganz mit Unrecht, denn es ist Thatsache, dass dieser mit dem Reichspost-Generalat im vertraulichen Briefwechsel gestanden und darin über die „eingerissene Verwirrung im Postwesen wie über die zu einer Landplage gewordene Assignatenwirthschaft“ Klage geführt hat¹⁾. Anders als mit einer gehässigen Anzeige lässt sich wenigstens das ganz plötzliche schroffe Vorgehen der Postkommission gegen das Postamt nicht erklären. Letztere fasste am 22. März 1795 folgenden Beschluss:

„Als Commissio wegen verschiedener Umstände reiflich erwogen hatte, dass es nicht allein nützlich, sondern nöthig wäre, eine nähere Aufsicht bei dem hiesigen Ober-Postamte auszuüben, und die bei dem Postwesen dienlichen Kenntnisse zu erwerben, wurde beschlossen, soll über diesen Gegenstand beim sitzenden Rathe referirt werden, um die dessfallsige dienliche Weisung zu erhalten.“

Schon am folgenden Tage bestimmte der Rath, dass der Postbetrieb von einem Kommissionsmitglied persönlich zu beaufsichtigen sei. Darauf begab sich der hierzu auserwählte Kommissar, Licentiat Imhoff, noch am nämlichen Tage zum Postamte, wo er von den über dieses unerwartete Eintreten eines Rathsmitgliedes in die Diensträume überraschten und verblüfften Beamten gut aufgenommen wurde. Bei einem erneuten Besuche stellt sich die Sache aber anders. Jetzt erwachte der alte Trotz der Reichs-Postbeamten, die nicht gewohnt waren, sich von einer dem Postwesen fernstehenden Person, am wenigsten von einem Mitgliede der städtischen Regierung, in ihren Dienstverrichtungen controliren zu lassen. Lassen wir darüber Imhoff selbst berichten:

„Als ich aber am gestrigen Morgen um 9 Uhr mich wieder an diesem Orte einfand, wurde mir auf eine ganz andere Art begegnet. Der anwesende Postdirector Kreyer fragte mich nämlich bei dem Eintritt, wer mich auf dem Bureau zu erscheinen beauftragt habe? Nach darauf gegebener Antwort, dass ich mich über diese Frage schon am gestrigen Tage unangefragt geäußert hätte, versetzte der anwesende

1) Ausweislich der Akten des fürstlich Thurn und Taxis'schen Central-Archivs zu Regensburg.

Official Dietz mit einem sehr verächtlichen Tone: „es sey keinem erlaubt, in das Bureau einzutreten, er wüsste also nicht, was ich allda machen wollte; sie hätten keine Aufsicht, auch keinen Brill nothwendig, der ihnen auf die Nase gesetzt würde; sie hätten dem Fürsten von Taxis geschworen und sie gestatteten nicht, dass ein Dritter das Bureau betrete.“

Bei dieser ungestümen Anrede des Dietz erwiderte ich ihm, dass mir sein brausendes Betragen sehr befremdend vorkomme, ich müsste ihn aber zugleich daran erinnern, dass er gegen den mir gegebenen Auftrag eines hochweisen Rathes die gebührende Achtung erzeigen möchte; ich hätte ihm übrigens keine weitere Rechenschaft zu geben. Bei dieser Erinnerung wurde der Official Dietz in solchen Eifer und Wuth gebracht, die mehr einem rasenden als einem vernünftigen Menschen angemessen seyn kann, sprang von seinem Stuhle auf, stellte sich vor mich und hätte mich dem Anschein nach beinahe thätlich angegriffen und misshandelt, bediente sich zugleich aber der äusserst beleidigenden Ausdrücke, dass er mich nicht anders als einen Spion betrachten könnte, der die Correspondenz ausforschen wollte. Da ich nun bei diesem Auftritte nicht gleichgültig seyn konnte, so bedeutete ich dem Officialen Dietz, dass ich ihn wiederholt seiner Pflicht erinnern müsste, und ihn als einen sehr zügellosen und groben Flegel, der fähig sey, alle Gesetze zu missachten, bei Einem hochweisen Magistrat anzeigen und über sein ungestümes Betragen und frechen Ausdrücke hinlängliche Genugthuung erfordern würde, worauf derselbe in voller Wuth seinen Stab und Hut ergriff und mit dem Bedeuten, nie wieder das Bureau betreten zu wollen, davonlief.

Unterzeichneter, der dem gegebenen Auftrag von Euer Gnaden behörend nachgekommen ist, erachtet es für seine Pflicht, das Betragen der Postofficialen insgesamt, besonders aber jenes des Dietz, Euer Gnaden um so mehr anzeigen zu müssen, als dadurch den von Hochdemselben erlassenen Verordnungen in der Person des angeordneten Commissarius schimpflich zuwidergehandelt worden.

Euer Gnaden
unterthäniger
Imhoff.

Kaum lag dieser Bericht beim Rathe vor, als auch eine Eingabe des Postofficials Dietz einging, in der über das sehr hochfahrende Auftreten des Licentiaten Imhoff Beschwerde geführt wurde, „der sich sogar habe begeben lassen, die Correspondenz des Publikums in den Fächern durchzusehen.“

Imhoff, vom Magistrat dieserhalb zur Aeusserung aufgefordert, bestreitet die Angaben des Dietz und fügt seiner Rechtfertigung am Schlusse die Bemerkung hinzu: „Die stolzen, trotzigen Postofficialen, die sich bekanntlich nie unter die Landeshoheit eines hochweisen Rathes beugen wollten, sind nicht gewohnt, nach

anderen Gesetzen zu leben, und in dieser Rücksicht wollen sie auch sogar ihre Geheimnisse verwegen denjenigen verhehlen, denen es aufgetragen ist, auf alle ihre Handlungen zu wachen und dafür verantwortlich zu seyn^a.

In diesen Worten prägt sich der alte, lange verhaltene Groll aus, welchen die Behörden der Reichsstadt Köln von jeher gegen die Beamten des kaiserlichen Reichs-Ober-Postamts hegten, die auf Grund der ihnen vom Kaiser verliehenen Sonderrechte und mit ausgiebiger Unterstützung ihrer vorgesetzten Behörde Befreiung von städtischen Abgaben und Lasten mancherlei Art zu erringen wussten. Hatte doch erst wenige Monate vor dem Einrücken der Franzosen sich wieder ein Fall abgespielt, in welchem der Rath die Einquartierungsfreiheit der Reichs-Postbeamten anerkennen und wegen des von ihm begangenen Missgriffs das Reichs-Ober-Postamt um Entschuldigung bitten musste.

Wenn also etwas geeignet schien, den Rath zu energischen Massregeln gegen das Postamt aufzustacheln, so war es der von dem beleidigten Mitgliede der Postkommission geschickt angebrachte Hinweis auf die Demüthigungen, welche die Stadt durch das Reichs-Ober-Postamt unter den früheren Verhältnissen häufig hatte erdulden müssen.

Auf Grund des ihm unterbreiteten Materials fasste der Rath folgenden Beschluss: „Der auf dem Brief-Postamte sich ergebene Vorgang sei allzu gewichtig, als dass demselben gleichgültig könne zugesehen werden. Löbliche Schickung¹⁾ ist darüber der unzielgebigen Meinung, dass der Direktor sowie der Official Dietz von der Postkommission vorzuladen, der Vorgang dem Platz-Kommandanten General Daurier anzuzeigen und auf allen Fall militärischer Beistand anzusuchen sei.“

Diesem Beschlusse gemäss wurde alsbald verfahren. Der Rath wandte sich unterm 8. Germinal III (28. März 1795) schriftlich an den Platz-Kommandanten mit der Bitte, er möge gegen das widerspenstige Postamt die Hülfe „der starken Hand“ bewilligen. Das bez. Schreiben wurde von dem Kommissionsmitgliede Imhoff und dem Aktuar Welter persönlich dem General Daurier überbracht, der jedoch auf die erbetene militärische Exekution zunächst nicht einging, sondern den Abgesandten des Ma-

1) Unter „Schickung“ verstand man eine aus den Vornehmsten des Senats bestehende Kommission.

gistrats seinen Adjutanten mitgab mit dem Auftrag, eine gütliche Einigung zwischen dem Kommissionsmitgliede und dem Postamte zu versuchen. Am Schalter traf der Adjutant den Postoffizial Dietz an, der diesmal, ohne in seine frühere Erregung zurück zu verfallen, kurz bemerkte, er werde den Kommissar Imhoff einlassen, wenn er eine von der Postkommission ausgefertigte Vollmacht aufweisen könne. Darauf begab sich Imhoff sofort zum Amtszimmer der Postkommission, um die Ausfertigung der Vollmacht zu erwirken. Dem Gebrauche der damaligen Zeit entsprechend, trug das Schriftstück nur die Unterschrift des Aktuars.

Als Imhoff, mit dieser Vollmacht versehen, von neuem am Postschalter Einlass in das Postamt begehrte, erschien der Postdirektor Kreyer in Begleitung des Postoffizials Haug am Schalter und erklärte, die Unterschrift des Aktuars allein unter der Vollmacht genüge ihm nicht, er müsse Unterschrift und Siegel aller Kommissionsmitglieder verlangen. Aufgebracht durch diesen neuen Widerstand, eilte Imhoff zum General Daurier, der sich dazu herbeiliess, die Vollmacht durch seine Unterschrift zu beglaubigen. Nun wurde Imhoff endlich eingelassen.

Zwei Tage später wiederholte sich jedoch dasselbe Spiel. Der Postdirektor Kreyer verweigerte dem Kommissar Imhoff von neuem den Eintritt in das Postamt unter dem Vorgeben, der General Daurier habe seine auf die Vollmacht gesetzte Autorisation inzwischen zurückgezogen, die Vollmacht habe jetzt keine Gültigkeit mehr. Dabei gebrauchte der Postdirektor die wenig achtungsvollen Worte: „Ja mein lieber Mann, ich darf Sie nicht einlassen.“ Als der über diese achtungswidrige Behandlung empörte Imhoff sich deswegen bei dem General beklagte, entgegnete dieser ärgerlich, man möge ihn von nun an mit dieser Sache verschonen, er sei nur Militär und kein Civilbeamter, die Angelegenheit gehöre vor die Volksvertreter, an die er den Beschwerdeführer hiermit verweisen müsse.

Eine sofortige Eingabe der Postkommission an den Volksvertreter Joubert war die Folge dieses Bescheides.

Joubert setzte umgehend auf Mittwoch den 1. April 1795 mündliche Verhandlung in der schwebenden Streitsache an. Anwesend hierbei waren: die Volksvertreter Joubert und Tallot; Namens der Postkommission deren Mitglied, Fiskalrichter Nickel, in Begleitung des Aktuars Welter; für das Postamt der Postdirektor Kreyer. Letzterer erhielt zunächst das Wort zur Recht-

fertigung seines Verhaltens. Er führte aus, „es sei so hergebracht, dass Niemand in das Postbureau eintreten dürfe, damit keine Korrespondenz und kein Geheimniss des Postwesens verrathen werde. Er und die Postoffizialen seien allein dazu bestellt, das Innere des Bureaus zu besorgen und weigerten sich übrigens nicht, der Postkommission über Alles Rechenschaft abzulegen.“ Zur Begründung seiner Behauptungen zog Kreyer ein Schriftstück aus der Tasche, welches er dem Volksvertreter Joubert übergab. Nachdem der Volksvertreter dasselbe durchgelesen hatte, fuhr er hitzig auf und sagte: „Was hat dies für einen Bezug auf das Arrêté über das Postwesen? Was habt Ihr für Geheimnisse vor der Postkommission, die nach dem erlassenen Arrêté das Recht der Surveillance hat? Und ich sage, dass die Kommission berechtigt ist, in Euer Bureau zu gehen und alle Eure Bücher, Schriften, Rechnungen und Kassen zu untersuchen. Was die Geheimnisse der Korrespondenz betrifft, diese gehen allein den Platz-Kommandanten an, und Ihr so wenig, als die Postkommission dürft Briefe aufbrechen. Und ich sehe ein, dass Ihr nöthig habt, surveillirt zu werden. Es ist nicht genug, dass man allein seine Bücher und Rechnungen führt, wie man will. Ich will dergleichen auch wohl machen, es ist nichts leichter, als dieses.“

Nach dieser Ansprache erklärte der Postdirektor Kreyer, „dass, wenn die Herren Volksvertreter es so haben wollten, er Alles erleiden möchte“.

Den versteckten Sinn dieser Aeußerung: „Gewalt geht vor Recht“ erfasste Joubert sehr wohl, denn er fuhr heftig auf und entgegnete: „Wie, was soll man noch einmal wollen, was das erlassene Arrêté schon will! Könnt Ihr denn nicht lesen?“

Hier machte der geschmeidige Aktuarium Welter, um aus der gereizten Stimmung Jouberts für die Interessen der Postkommission Nutzen zu ziehen, die Bemerkung, ob der Herr Volksvertreter, da er seinen Willen so ausdrücklich geäußert habe, nicht für gut fände, darüber ein Arrêté abzufassen? Diese Zumuthung lehnte jedoch Joubert hochmüthig ab mit den Worten: „Das würde sehr unwürdig sein, über eine und die nämliche Sache zwei Gesetze zu geben.“ Die Verhandlung war damit zu Ende. Als die Vorgeladenen das Amtszimmer des Volksvertreters verliessen, rief Tallot dem Postdirektor Kreyer die verständliche Drohung nach: „Wir hoffen, dass Ihr Euch hiernach richten werdet.“

So war denn das Postamt gedemüthigt, sein Widerstand gebrochen.

Der Abgeordnete der Postkommission konnte zwei Tage später seinen Kollegen berichten, man habe ihn jetzt ohne Weigerung in das Postamt eintreten lassen. Licentiat Imhoff erfreute sich übrigens nicht lange seiner schwer errungenen Stellung als „Inspektor des Kölner Postamts“, da er bereits am 13. Juli 1795 in Folge seiner Ernennung zum Gewaltrichter aus der Postkommission ausschied und durch den Licentiaten Blanchard ersetzt wurde.

Einige Wochen nach den geschilderten Vorgängen in Köln ergriff die Centralverwaltung in Aachen eine energische Initiative auf dem Gebiete des Postwesens, wozu sie, wie es scheint, hauptsächlich durch die Militärbehörden im Interesse des Armee-Postdienstes, nebenbei aber auch wohl durch die Klagen des Bauernstandes veranlasst wurde, der unter den fortwährenden Requisitionen von Ackerpferden zu Postzwecken drückende Noth litt. In ihrer Gesamtsitzung vom 5. Prairial III (24. Mai 1795) fasste jene Behörde folgenden, unterm 8. desselben Monats durch die in Aachen residirenden Volksvertreter Dubois und Meynard gutgeheissenen Beschluss:

In Betracht

1. der Nothwendigkeit, den bis jetzt aus Mangel an hinlänglichen Pferden ziemlich mangelhaften Dienst der Posten auf sicheren Fuss zu setzen.
2. Dass die bis dahin befolgte Methode, dem jetzigen Mangel an Pferden durch Requisitionsperde vom Lande abzuhelfen, sehr nachtheilig für den Landmann gewesen ist.
3. Dass verschiedene Posthalter aus strafbarer Nachlässigkeit und tadelnswerthem Egoismus diese dem öffentlichen Dienst gewidmete Anstalt gänzlich zu Grunde gehen lassen.
4. Dass aber auch andere Posthalter, durch edle uneigennütige Gesinnungen geleitet, ihre Etablissements mit beträchtlicher Aufopferung bis hierher in so gutem Stande erhalten haben, dass der öffentliche Dienst nicht die mindeste Unterbrechung erlitten hatte,

verfügt die Central-Verwaltung

Art. 1.

Die Bezirks-Verwaltungen sollen die Zahl der auf jeder Station ihrer Bezirke nöthigen Pferde bestimmen, jedoch nicht mehr, als die Anzahl der vor dem Einzuge der Franzosen zu dem Dienste der Posten vorhandenen Thiere betragen hat.

Art. 2.

Die Bezirks-Verwaltungen stellen den Posthaltern die Pferde,

welche sie z. Z. nicht besitzen, entweder in natura oder in Form einer Geldentschädigung von nicht mehr als 15 Louis pro Stück.

Art. 3.

Die Posthalter haben die Pflicht, den festgesetzten Pferdebestand zu erhalten und zu ergänzen.

Art. 4.

Die Bezirks-Verwaltungen verlangen von den Posthaltern Cautionsstellung.

Art. 5.

Die Cantons-Verwaltungen werden die Befolgung der im Art. 3 gegebenen Vorschriften überwachen.

Art. 6.

Die Bezirks-Verwaltungen liefern den Posthaltern für 4 Monate Futter, nämlich für das Pferd täglich $\frac{3}{16}$ Malter Hafer, 15 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh, wofür die Posthalter die Kosten innerhalb 4 Monaten in Assignaten zu entrichten haben.

Art. 7.

Der Kaufpreis der Pferde ist seitens der Posthalter in 3 Zielen von je 6 Monaten zu erstatten. 15 Louis werden hierbei = 360 Livres in Assignaten gerechnet.

Art. 8.

Werden den Posthaltern die Pferde durch überlegene Gewalt genommen, so sind sie zu keiner Bezahlung verbunden, abgesehen von den bereits verfallenen Theilzahlungen. Ein Posthalter, der den Kaufpreis sogleich entrichtet und dem sodann binnen 18 Monaten Pferde weggenommen werden, empfängt Entschädigung von der betreffenden Bezirks-Verwaltung.

Art. 9.

Posthalter, die ihre Posthalterei haben zu Grunde gehen lassen, die fast gar keine Pferde mehr besitzen und ihren Dienst mit requirirten Landpferden verrichtet haben, werden abgesetzt, selbst wenn sie sich auch jetzt mit Pferden versehen wollten.

Art. 10.

Ein Posthalter, der z. Z. noch ein Drittel seines Pferdebestandes besitzt, soll die Wahl haben, entweder seinen Stall zu ergänzen, oder die Posthalterei niederzulegen.

Art. 11.

Derjenige Posthalter, welcher beweisen kann, dass er die Hälfte seines Pferdebestandes erhalten hat, empfängt von der Bezirksverwaltung eine Belohnung von 12 Malter Hafer, 12 Centner Heu und 9 Centner Stroh für jedes Pferd. Die Lieferung dieser Futtermenge erfolgt 14 Tage nach geschehener Beweisführung in natura oder in Form einer entsprechenden Geldentschädigung.

Art. 12.

Die wiederhergestellten Posten sollen weiter verkehren wie vor dem Einzuge der Franzosen. Bis die Trennung der Briefpost (poste

aux lettres) von der Personenpost (diligence) verfügt wird, liefern die Posthalter die Pferde für beide Postengattungen.

Art. 13.

Die Vergütung an die Posthalter beträgt für das Pferd

auf 1 Station = 4 deutsche Meilen 10 Livres

auf 1 $\frac{1}{2}$ Station 15 „

für einen Posthaltereiwagen soviel als für $\frac{1}{2}$ Pferd.

Art. 14.

Das Briefporte und das Personengeld werden in Assignaten zum doppelten Betrage von ehemals erhoben.

Art. 15.

Die Posthalter dürfen keinen Unterschied zwischen Assignaten und klingender Münze machen. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Geldstrafe von 600 Livres geahndet. Ein Reisender, der in Assignaten bezahlt, muss ebenso rasch abgefertigt werden, als einer der das Reisegeld in klingender Münze entrichtet.

Art. 16.

Die Wohnungen der abgesetzten (Art. 9) oder freiwillig ausscheidenden Posthalter (Art. 10) gehen auf den Nachfolger über, wenn nicht der frühere Posthalter Eigenthümer ist, oder bewiesen werden kann, dass der frühere Posthalter die Wohnung auf seinen eigenen und privaten Namen gemiethet hat.

Art. 17.

Zur Bestreitung der durch Ausführung vorstehender Bestimmungen erwachsenden Unkosten erheben die Bezirks-Verwaltungen eine besondere Steuer — Poststeuer — in klingender Münze bis zur Höhe der erforderlichen Summe, welche Steuer auf den Grundbesitz ausgeschlagen wird.

Art. 18.

Ueber die Ausführung dieser Verordnung erwartet die Central-Verwaltung binnen 14 Tagen den Bericht der Bezirks-Verwaltungen.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Massregeln, wenn man sie sofort streng durchgeführt hätte, wohl dazu angethan gewesen wären, die durch die militärischen Requisitionen völlig herabgekommenen Posthaltereien auf dem linken Rheinufer — wenigstens vorübergehend — wieder auf einen leistungsfähigen Fuss zu setzen. Indessen, man beeilte sich einestheils nicht überall mit der Ausführung, und es traten andererseits in der Praxis gar manche Schwierigkeiten hervor, welche die guten Absichten der Central-Verwaltung vereitelten. Die von der Central-Verwaltung gestellte Frist für die Berichterstattung wurde seitens der Bezirks-Verwaltungen zunächst nicht eingehalten. Schon am

19. Prairial III (7. Juni 1795) erging eine scharfe Erinnerung, worin den Bezirks-Verwaltungen mitgetheilt wurde, die Volksvertreter forderten mit aller Strenge die schleunigste Wiederherstellung der Poststationen zwischen Coblenz und Nymwegen, von welchen einer jeden 15 bis 16 Pferde zuzuweisen seien. Der geringste Verzug könne die Operationen der Nord-, Sambre- und Maas-Armee beeinträchtigen. „Für die Folgen etwaiger Säumigkeit bei der Ausführung der gegebenen Befehle müsse die Central-Verwaltung die Bezirks-Verwaltungen den Volksvertretern gegenüber verantwortlich machen.“ Am 2. Messidor (20. Juni) sandte die Aachener Central-Verwaltung eine abermalige Erinnerung an die säumigen Bezirksverwaltungen, worin gesagt war: „Dieser Dienst (der Postdienst) ist viel zu wichtig, er hängt zu unmittelbar mit dem öffentlichen Nutzen zusammen, als dass wir noch länger dulden könnten, dass eine sträfliche Nachlässigkeit ihn der Unsicherheit aussetze.“

Nun endlich entsandten die Bezirks-Verwaltungen in Eile Kommissare in ihre Bezirke, um die Verordnung vom 5. Prairial über die Wiederherstellung der Posthaltereien in Vollzug zu setzen. Die Bonner Bezirks-Verwaltung, welcher das linksrheinische Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Köln unterstellt war, bestimmte hierzu eines ihrer Mitglieder, den Verwaltungsrath Tryst. Der von diesem über die Erledigung seines Auftrages erstattete Bericht giebt ein so anschauliches Bild von dem damaligen wahrhaft trostlosen Zustande des Postwesens auf dem linken Rheinufer, dass wir den vollen Wortlaut dieses Schriftstückes zum Abdruck bringen. Der Bericht lautet:

Bonn, 13. Messidor III (1. Juli 1795).

Tryst, Mitglied der Bönnschen Bezirks-Verwaltung an seine Collegen.

Bürger-Collegen!

In Gemässheit Eures Auftrages vom 25. Prairial (13. Juni) habe ich die sämtlichen Posthäuser des hiesigen Bezirks bereist und dieselben in einem Zustande gefunden, der nicht zerrütteter gedacht werden kann. Helfen wir nicht schleunigst und thätig, so stehen die Posten erster Tage still und mehrere Posthalter sind ruinirt. Der Posthalter zu Furth (es ist Fürth bei Grevenbroich gemeint) sagte mir in kaltem Tone der Verzweiflung, er würde sein Haus anzünden, wenn er nicht unverzüglich die bewilligte Entschädigung erhalte und für die Zukunft unterstützt werden würde. Der Posthalter von Neuss tobte wie ein Besessener, und ich hatte alle Mühe, ihn zu überzeugen, dass ich nicht schuld an seinem wahrhaft höchst beträchtlichen Scha-

den seye. Dieser sowohl als der Andernacher, Dormagener, Bönner Posthalter erklärten mir, dass sie die Posthaltereien aufgeben müssten, wenn die gedachte Entschädigung nicht schleunig erfolge, da man nicht verlangen könne, dass sie sich und ihre Kinder zu Bettlern machten und die Kosten eines Instituts allein tragen sollten, welches den Gemeinnutzen und die Bequemlichkeit jedes Individuums zur Grundlage hätte und mancherlei mühselige kostspielige Dienstverrichtung, wie z. B. die Fortschaffung der malles und der reitenden französischen Kurire von Januar ab ohne den mindesten verhältnissmässigen Ersatz auf sie einzig hinwälzte. Der Posthalter zu Remagen ist ruinirt, hat keine Fourage, noch Geld, sich dieselbe anzukaufen, und seine Gerippe von Pferden werden erster Tage umfallen, wenn nicht schleunigst Hülfe geschafft wird. Der Posthalter zu Cöln (Pauli der Jüngere) und seine Frau brachen in Klagen und Thränen aus. Nach dem Beschluss der Central-Verwaltung vom 5. Prairial könnte er abgesetzt werden, obschon er ein Drittheil seiner Anzahl Pferde hat, die er vor dem Einzuge der Franzosen besass, diese aber zum Theil Pferde sind, die ihm der Canton Cöln angeschafft hat. Dem ungeachtet, welcher Mensch, der Billigkeit liebt, kann hier nach strengem Rechte zu Werke gehen! Pauli ist Anfänger. Die erste Anlage kostete ihm sein Vermögen und die darauf folgenden Umstände waren gewiss nicht von der Art, ihm die Zinsen zu verschaffen, welche zur Fortsetzung des Postdienstes erforderlich sind. Er fürchtete, von Haus und Hof verjagt und vollends zu Grunde gerichtet zu werden, allein ich sprach ihm im Namen der Bönner Verwaltung, die gewiss menschliche Gesinnungen hegt, Muth zu, und wahrlich, welche Reihe von Inconvenienzen würde sich ergeben, wenn wir an seiner Stelle einen Posthalter anstellen wollten, der weder Pferde, noch Gefährt, noch Fourage hätte, und wo auch den Mann finden, der in der jetzigen Lage der Dinge solch' ein undankbares Geschäft übernehmen wird! Bei allem dem kann aber dem gedachten Postmeister Pauli keine Entschädigungs-Fourage gereicht werden, da die Pferde, so er noch hat — diejenigen abgerechnet, welche ihm der Canton lieferte — weit unter der Halbheit der Anzahl Pferde sind, welche er vor dem Einzuge der Franzosen besass, selbst diejenigen mit eingerechnet, welche ihm der Ober-Postmeister de Groot über den Rhein mit wegführte, und um so weniger kann die Entschädigung statthaben, da ihm aus den Militär-Magazinen der erforderliche Hafer abgereicht wurde.

Zur Remontirung von Bonn, Cöln, Dormagen, Neuss, Furth, Remagen und Andernach sind 50 neue Pferde zu kaufen, oder, da alle Posthalter das baare Geld vorziehen, 750 Karolin anzuweisen. Ferner haben die Posthalter — Pauli ausgenommen — Anspruch auf

1164 Malter Hafer
1164 Zentner Heu und
873 „ Stroh,

oder billigen Ersatz in Geld, wenn die Verwaltung die Fourage nicht liefern kann.

Dem ungeachtet bleibt die Bemerkung richtig, dass diese Entschädigung und Alles, was wir gemäss des Beschlusses vom 5. Prairial zu Gunsten der Posthalter thun und thun können, blosses Palliativmittel sind, wenn nicht in Zukunft aus den Militär-Magazinen die Posthalter die nöthige Fourage erhalten werden, oder, wenn wir nicht selbst in jedem Canton, wo sich Posthaltereien befinden, kleine Magazine anlegen, woraus den Posthaltern hinlängliche Fourage gegen Zahlung in republikanischer Münze verabreicht würde.

Ich fordere Euch auf, Bürger-Collegen, über die Mittel, den Posthaltern die bewilligte Entschädigung zu verschaffen und die abgängigen Pferde zu ersetzen, Euch zu berathschlagen und die Ausführung sobald als möglich zu bewerkstelligen, da im Gegenfalle der Postdienst unfehlbar stocken, jedes Gewerbe und Geschäft darunter leiden und der Ruin des Landmanns vollends unvermeidlich sein würde, wenn auf denselben die lästige Bestreitung dieses Dienstes zurückfallen würde.

Gruss und Verbrüderung
Tryst.

Diese warmen Worte ihres Mitgliebes machten starken Eindruck auf die Bonner Bezirks-Verwaltung. Noch an demselben Tage, an welchem der Bericht einging, verfügte man die Ausschreibung der zur Unterstützung der nothleidenden Posthaltereien erforderlichen Mengen an Hafer und Heu. Dem Lieferer wurde Zahlung in klingender Münze „in guten gangbaren Sorten“ aus dem Ertrage der ausgeschriebenen (Post)-Steuer versprochen. Ausserdem wurden ihm die in damaliger Zeit sehr nothwendigen Schutzbriefe gegen jede militärische Requisition zugesichert, da sonst zu befürchten stand, dass die Futtermengen während der Beförderung zu den Posthaltereien der Begehrlichkeit der französischen Militär-Verwaltung zum Opfer fallen könnten. Die Lieferung des Stroh wurde den Cantonsverwaltungen aufgegeben, denen dafür Zahlung in klingender Münze nach den Marktpreisen in Aussicht gestellt wurde.

Die sogenannte Poststeuer, welche die Bonner Bezirks-Verwaltung zur Deckung der vorerwähnten Ausgaben unterm 17. Messidor III (5. Juli 1795) ausschrieb, betrug 3 Stüber auf jeden Morgen Acker, Wiese und Weingarten des Verwaltungsbezirks Bonn und war in klingender Münze innerhalb acht Tagen zu entrichten.

Man wird in Bezug auf die Wirkung der vorstehenden Anordnungen der in dem Berichte des Verwaltungsraths Tryst ausgesprochenen Ansicht beipflichten müssen, dass die gegebenen Unterstützungen nur eine vorübergehende, aber keine dauernde Besserung des Zustandes der Posthaltereien bewirken konnten.

Hierzu wäre es in Anbetracht der rücksichtslosen Eingriffe der französischen Militärverwaltung, welche die Futterbestände wegnahm, wo sie solche gerade fand, vor allem nöthig gewesen, durch Anlegung von kleineren, unter behördlichem Schutz stehenden Cantons-Futtermagazinen die dauernde Ernährung der vorgeschriebenen Zahl von Posthalterei-Perden sicher zu stellen.

Der Erlass vom 5. Prairial über die Aufbesserung des Zustandes der Posthaltereien war der Vorläufer zu dem von der Aachener Central-Verwaltung vorbereiteten grossen Organisationsplan für das Verkehrswesen in den eroberten Ländern zwischen Rhein und Maas, welcher in der Sitzung der Central-Verwaltung vom 11. Thermidor III (29. Juli 1795) beschlossen wurde.

Der wichtige Beschluss lautet:

Die Central-Verwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein in Erwägung,

dass seit langer Zeit der Postdienst sowie die Unterhaltung und Ausbesserung der Strassen der Gegenstand häufiger Klagen waren und gerechten Unwillens der Armee und des Publikums, und dass die dringende Nothwendigkeit vorliegt, ernstlich ihre Wiederherstellung, Unterhaltung, Ausbesserung etc. in Erwägung zu ziehen; auf die Bemerkungen des Briefpostdirectors von Aachen

beschliesst:

I.

Centralbüreaus und General-Directionen des Postwesens und der Strassen werden bei der Central-Verwaltung eingerichtet.

II.

Die Central-Verwaltung schlägt ohne Verzug den Volksvertretern zwei Commissare der General-Directionen zur Ernennung vor, den einen für die Postdirection, den zweiten für den Neubau und die Unterhaltung der Kunststrassen und Hauptstrassen (grandes routes) im Lande zwischen Maas, Rhein und Mosel.

III.

Beide Commissare stehen unter der Oberaufsicht der Central-Verwaltung, unmittelbar unter den vereinigten Büreaus für Handel und öffentliche Arbeiten. Beide Beamten müssen ihren Amtssitz und ihre Büreaus gleichwie die Mitglieder der Central-Verwaltung in Aachen aufschlagen.

IV.

Die beiden Commissare empfangen dasselbe Gehalt wie die Mitglieder der Central-Verwaltung. Die Gehälter der Postdirectoren, Secretaire und sonstigen Beamten werden durch einen besonderen Beschluss der Central-Verwaltung festgesetzt, welcher der Genehmigung der Volksvertreter unterworfen wird. Die Gehälter werden, wie alle übrigen Unkosten, von der General-Postkasse bestritten. Auf Landes-

kosten werden jedem General-Commissar ein gutes Pferd und fortan die nöthigen Pferderationen geliefert, deren Höhe durch einen besonderen Beschluss festgesetzt wird.

V.

Die Central-Verwaltung bestimmt im Lande zwischen Maas, Rhein und Mosel 8 Haupt- und Briefpoststrassen (grandes routes), nämlich

1. Strasse Aachen-Lüttich über Herve behufs Verbindung mit dem Lütticher Lande, Brabant und Frankreich.
2. Strasse Aachen-Mastricht über Galop, die über Ass¹⁾, Brie, Acheln eine Verbindung mit Bois le Duc und Holland bieten wird.
3. Strasse Aachen-Geilenkirchen-Wassenberg-Roermonde-Venlo-Nymwegen behufs der Verbindung mit dem alten österreichischen, preussischen und holländischen Geldern.
4. Strasse Aachen-Jülich-Fürth-Neuss-Crefeld-Wesel behufs Verbindung mit dem Norden.
5. Strasse Aachen-Jülich-Bergheim-Cöln-Bonn-Coblenz behufs Verbindung mit Deutschland, dem Oberrhein und Elsass.
6. Strasse Cöln-Neuss behufs der Verbindung zwischen dem Oberrhein, Elsass und der Schweiz einerseits und Holland andererseits.
7. Strasse Coblenz-Trier behufs directer Verbindung der über-rheinischen Gebiete mit dem Trierer Lande, Luxemburg, Belgien und Frankreich.
8. Die gemäss Beschlusses der Central-Verwaltung vom 2. Thermidor noch zu erbauende Hauptstrasse Aachen-Trier behufs Herstellung einer Briefpostverbindung von Aachen nach Verviers, Spa, Malmedy, Schönberg, Schönecken, Bitburg und Trier sowie zum Zweck der Herstellung einer directen Postverbindung zwischen Holland (via Aachen) einerseits und Luxemburg, Trier, Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits.

VI.

Die Bezirks-Verwaltungen werden mit Ueberwachung der Posthaltereien und ihres Pferdebestandes beauftragt; diese Pferde können niemals, unter welchem Vorwande es auch sei, zu irgend einem anderen Gebrauche requirirt werden.

VII.

Die Postdirectoren von Aachen, Cöln, Maestricht, Bonn, Coblenz, Trier und andern Städten sind ermächtigt, in der Zwischenzeit, bevor die Posthaltereien und Relais errichtet und mit der nöthigen Pferdezahl versehen sind, tägliche Boten- oder Reitposten für Beförderung der Felleisen einzurichten gegen Bezahlung — in baar, oder in Assignaten zum Kurse — von 5 franz. sols für den Hin- und 5 sols. für den

1) Die heutige Schreibweise dieser Orte ist Asch, Bree, Achel.

Rückweg bei Fussboten auf die Meile, das Doppelte für den Boten zu Pferde.

VIII.

Gleich nach ihrer Ernennung werden sich die beiden Commissare mit dem Bureau des Handels und der öffentlichen Arbeiten und mit dem Haupt-Director der Staatsdomains in's Einvernehmen setzen und der Central-Verwaltung einen allgemeinen Plan — *vues générales et particulières* — unterbreiten: für eine bessere innere Organisation des Postwesens, für die Rechnungslegung, für die Abführung der Gelder in die Kasse der Republik, für die thunlichst billige Wiederherstellung der grossen Heerstrassen, für Wiederherstellung der Schlagbäume (*barrières*), der Stationen und Relais auf den verschiedenen Strassen behufs Beschleunigung des Postenganges, für Herstellung der Verbindungen und des Handels mit den fremden Ländern.

IX.

Da es sehr dringlich ist, dass die Commissare rasch ernannt werden und in Thätigkeit treten, werden alle Bezirks-Verwaltungen und die Municipien der grossen Städte aufgefordert, ohne Verzug der Central-Verwaltung zwei Personen in Vorschlag zu bringen, die zur Uebernahme dieser Aemter den Volks-Vertretern vorgeschlagen werden können. Jede Person, die auf einen von den beiden Posten reflectirt, soll der Central-Verwaltung zunächst ein Exposé über bessere Organisation der Posten und die billige Wiederherstellung der Strassen überreichen.

Gegenwärtiger Erlass wird der Genehmigung der Volks-Vertreter unterbreitet, in beide im Lande gebräuchlichen Sprachen übersetzt und den Bezirks-Verwaltungen zugefertigt.

Unter dem Erlass findet sich die Genehmigungsformel:

Vue et approuvé

Meynard, Volks-Vertreter.

11. Thermidor III (29. Juli 1795).

Der Aufforderung der Central-Verwaltung, geeignete Persönlichkeiten für die neu zu schaffenden Stellen der General-Inspektoren für das Postwesen und den Strassenbau vorzuschlagen, wurde seitens der Bezirks-Verwaltungen nicht entsprochen. Die Central-Verwaltung sah sich daher am 3. Schalttag des Jahres III (19. September 1795) veranlasst, dem Gesuche des Bürgers Dautzenberg aus Aachen um Uebertragung der Stelle des General-Inspektors für das Postwesen durch nachstehenden Erlass Folge zu geben.

Die Central-Verwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein
1. nach Durchsicht des Exposé des Bürgers Dautzenberg, worin dargethan ist, dass die im Postdienst eingerissene Unordnung schleunigst beseitigt werden muss, und in Anbetracht, dass

- die Central-Verwaltung durch Beschluss vom 21. Thermidor beauftragt ist, den Volks-Vertretern Pläne für eine neue Organisation dieses Dienstzweiges vorzulegen,
2. dass die Ersuchen an die Bezirks-Verwaltungen (um Bezeichnung geeigneter Persönlichkeiten) bis jetzt unerfüllt geblieben sind,
 3. dass jede weitere Verzögerung dem allgemeinen Besten und namentlich dem Handel schädlich wäre,
 4. dass, um den allgemeinen Wünschen auf Beseitigung dieses Missstandes zu entsprechen, Jemand ernannt werden muss, der die Ursache des Uebels aufsucht und Mittel zur gründlichen Abhülfe findet,

beschliesst :

Art. 1. Der Bürger Dautzenberg, Redacteur des „Zuschauer“ (Spectateur) wird zum provisorischen Commissar ernannt, um einen passenden Plan auszuarbeiten, wie den unzähligen Unordnungen, die sich im Postdienst eingeschlichen haben, begegnet werden kann.

Art. 2. Zu diesem Behufe wird derselbe die Directoren und anderen Postbeamten des ganzen Landes zwischen Maas und Rhein auffordern, ihm Auskunft über den Stand dieses Verwaltungszweigs in seiner ganzen Ausdehnung zu ertheilen sowie Hülfe und Beistand zu leisten, die er nöthig hat, um der Ursache dieser Unordnungen auf den Grund zu kommen.

3. Wer sich weigern sollte, diesem Verlangen zu entsprechen, wird als Mitschuldiger derjenigen angesehen, von welchen dieser Dienst bisher gehemmt wurde. Er wird auf der Stelle seines Postens entsetzt und nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

4. Dem Commissar wird ein Platz für sein Bureau im Bereiche der Aachener Postdirection angewiesen.

5. Er ist ermächtigt, sich diejenigen Gehülfen zu wählen, welche er zur Besorgung seiner Geschäfte nöthig hat; diese werden nach einem Etat bezahlt, welcher der Central-Verwaltung zur Bestätigung vorgelegt wird.

6. Von Zeit zu Zeit wird er sich mit den Büreaus der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten in's Benehmen setzen über die Massregeln, die er ergriffen hat und ergreifen will, um die Ausführung gegenwärtigen Erlasses sicher zu stellen.

7. Einstweilen und bis zur Vollendung des neuen Postreglements wird allen Postdirectoren und anderen Beamten befohlen, sich streng an die alten Taxen zu halten und sich nicht etwa eine Erhöhung der Brief- und Packettaxen beikommen zu lassen, indem sonst gegen sie vorgegangen werden müsste.

Abschrift dieses Erlasses erhielten der neue General-Postkommissar, Bürger Dautzenberg, und die 8 der Aachener Central-Verwaltung unterstellten Bezirks-Verwaltungen zur Nachachtung.

Der grundlegende Erlass der Aachener Central-Verwaltung

vom 11. Thermidor des Jahres III bezweckte in erster Linie die Unterstellung des Postwesens in den durch die Franzosen eroberten Ländern zwischen Maas, Rhein und Mosel unter die unmittelbare Aufsicht der Aachener Central-Gewalt. In Aachen, am Sitze der Regierung, sollte auch der Leiter des Postwesens seinen Amtssitz aufschlagen; er empfing dasselbe Gehalt wie die Mitglieder der Regierung und nahm eine ähnliche Stellung ein als diese. Seine Befugnisse den Postanstalten gegenüber sind zwar in den ergangenen Beschlüssen nicht näher abgegrenzt, insbesondere fehlt eine Bestimmung darüber — wenn man nicht etwa aus Artikel 2 und 3 des Erlasses vom 3. Schalttag des Jahres III eine solche herleiten will —, dass der General-Postkommissar der dauernde unmittelbare Vorgesetzte der Postanstalten sein soll. Dessen ungeachtet galt der neue Beamte bald als der anerkannte Chef des Postwesens in den von den Franzosen besetzten rheinischen Gebietstheilen, wo er nach dem Vorbilde der französischen Gewalthaber jener Zeit fast unbeschränkt und von Niemanden kontrollirt seines Amtes waltete.

Zweifellos wurde durch die damalige Einrichtung einer Postdirektivbehörde in Aachen der Grund dazu gelegt, dass diese Stadt trotz ihrer für diesen Zweck ungünstigen geographischen Lage einige Jahre später zum Sitze der Oberleitung des Postwesens für das französische Gebiet am ganzen linken Rheinufer von der Maas bis zum Donnersberg bestimmt wurde.

Dass die Aachener Central-Verwaltung die Leitung des Postwesens in ihrer unmittelbaren Nähe wissen wollte, muss man als berechtigt und mit den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung im Einklang stehend erachten. Weniger natürlich und nur aus politischen Rücksichten erklärlich erscheint dagegen das Bestreben, Aachen nicht nur zum administrativen Mittelpunkt, sondern auch zum Mittelpunkt des Verkehrs in den eroberten Gebieten zu machen. Die Bestimmung unter Punkt 8 des Erlasses vom 11. Thermidor, wonach die neu zu erbauende Heerstrasse Aachen - Trier über die unwirthlichen Höhen der Eifel, ein für die damalige Zeit sehr bedeutendes Unternehmen, unter anderm dazu benutzt werden soll, den Briefverkehr aus Holland nach der Schweiz und Italien und umgekehrt von seinem natürlichen Wege im Rheinthale abzulenken und über Aachen zu leiten, beweist, dass man sogar bemüht war, im Interesse der Begünstigung von Aachen künstlich neue Verkehrsrichtungen zu schaffen. — Es zeigt sich

hieraus die von der französischen Republik wie in manchen anderen Dingen so auch auf diesem Verwaltungsgebiete bethätigte Vorliebe für die Stadt Karls des Grossen; ein Zug, der unter der folgenden Napoleonischen Regierung bekanntlich noch stärker hervortrat.

Die Einrichtung der Postdirektion in Aachen bot der Central-Verwaltung die willkommene Handhabe, die Postkommission des Kölner Magistrats, deren Wirksamkeit ihr, wie wir wissen, längst ein Dorn im Auge war, zu beseitigen. Zu diesem Behufe wurde, kaum 14 Tage nach Veröffentlichung des grundlegenden Beschlusses vom 11. Thermidor, das mit Vollmacht ausgerüstete Mitglied der Central-Verwaltung Cromm nach Köln entsandt.

Statt dem Magistrat einfach zu eröffnen, dass die von ihm durch seine Postkommission bisher ausgeübte Aufsicht über das Postwesen am Niederrhein nunmehr aufhören müsse, da diese Thätigkeit mit den Befugnissen der neu zu errichtenden Postdirektion in Aachen unvereinbar sei, wählte der Regierungskommissar den indirekten Weg, indem er das Postamt in Köln wegen seines bisherigen Auftretens als „Ober-Postamt am Niederrhein“ zur Verantwortung zog und dasselbe anwies, künftig nicht mehr die Postkommission des Kölner Magistrats, sondern die Haupt-Postdirektion in Aachen als seine vorgesetzte Behörde zu betrachten. Es scheint, dass man auf diese Weise die förmliche Aufhebung einer von dem Volksvertreter Gillet seiner Zeit ins Leben gerufenen Einrichtung, deren Rechtsbeständigkeit die Volksvertreter Joubert, Frécine, Tallot u. A. mittlerweile wiederholt anerkannt hatten, umgehen und die Postkommission veranlassen wollte, ihre Thätigkeit ohne Weiteres von selbst einzustellen. Der bez. Erlass des Kommissars lautet:

„Da mir im Gefolg der mir von der Central-Verwaltung gegebenen Instruction obliegt, das von derselben über die Posten und Routen erlassene und von dem Volks-Repräsentanten Meynard approbirte arrêté in Vollzug zu bringen, auch die von dem Verfasser des Aachener „Zuschauers“ (dem bald darauf zum General-Postcommissar ernannten Dautzenberg) bei derselben übergebene Vorstellung — inhalts welcher sich das Postamt zu Cöln begeben lässt, die ihm von denen übrigen Postämtern des Landes zwischen Maas und Rhein zugeschiedten paquets zu erbrechen, rückzuschicken und sich sogar über selbe eine Ober-Direction anzumassen — mir zu untersuchen zugestellt worden, und sich dann, nachdem der Director der Cöllnischen Briefpost mündlich vernommen worden, ergeben, dass derselbe diese facta alle ein-

gestanden und sich damit entschuldigt hat, dass ihm diese Ober-Direction von dem Magistrat der Stadt Cölln aufgetragen seye,

Als wird dem Director der Briefpost zu Cölln in Erwägung,

1. dass Niemand als die Volks-Repräsentanten oder die Central-Verwaltung einem Dritten die Ober-Direction über die bestehenden Postämter des Landes zwischen Maas und Rhein anvertrauen können,

2. dass nach dem 1. Artikel des oben bezeichneten arrêté, wovon dem Postamte zu Cölln eine Copie hierbei zugestellt wird, nunmehr zu Aachen eine Haupt-Postdirection unter Aufsicht der Central-Verwaltung niedergesetzt worden, alles Ernstes aufgegeben,

1. sich in die Direction der anderen Postämter des Landes zwischen Maas und Rhein nicht einzumischen.

2. die von denen übrigen Postämtern ihm zugeschickten verschlossenen Paquete nicht zu erbrechen, sondern ohne Verzug an seine Behörde zu befördern, überhaupt

3. längstens in 8 Tagen eine specificirte General-Rechnung aller seit dem Einzug der Franken erhobenen Gelder und Assignaten nicht allein, sondern auch, was sich bei deren Ankunft in der Kasse vorgefunden und wozu diese Gelder verwendet worden, im Beisein des Cantons-Administrators, des Domainen-Inspectors und zweier Magistrats-Mitglieder zu verfertigen, und der Central-Administration einzuschicken.

4. Cantons-Administrator Eichhoff überwacht den Vollzug.

Cölln, 4. Fructidor des Jahres III (21. August 1795).

Cromm, Mitglied der Central-Verwaltung.“

Im Schoosse der Postkommission, welcher der vorstehende Erlass durch das Postamt mitgetheilt wurde, war man keinen Augenblick im Unklaren darüber, was das Vorgehen des Regierungskommissars zu bedeuten habe. Doch war man nicht geneigt, ohne Weiteres das Feld zu räumen. Am Sonntag den 23. August 1795 trat die Kommission zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen und fasste folgenden Beschluss:

Da der Kommission ein arrêté der Centralverwaltung, so von dem Volksvertreter Meynard bestätigt war, zu Gesicht gekommen, worin in Betreff des Postwesens Massregeln enthalten sind, welche der Kommission Zweifel über ihre Amtsgeschäfte erregten, ward nach geschehener Ueberlegung folgender Beschluss erlassen:

Passende Vorstellung an Volksvertreter Meynard durch Kommission zu überreichen.

Wie sehr man die Angelegenheit beschleunigte, geht daraus hervor, dass diese Eingabe, deren Inhalt leider nicht bekannt ist, noch an demselben Tage verfasst und schon am folgenden Tage — Montag den 24. August 1795 — überreicht wurde. Beim Empfang der Kommissionsmitglieder war ausser dem Volksvertreter

Meynard der Kommissar der Central-Verwaltung Cromm anwesend Die Aufnahme, welche die Kommission bei den beiden französischen Machthabern fand, scheint eine überaus frostige gewesen zu sein.

Meynard hüllte sich in Schweigen, das Wort führte Cromm, welcher an die Kommissionsmitglieder verschiedene Fragen über das Postwesen richtete und dann — kurz abbrechend — die Bemerkung hinwarf, „es werde, nachdem der Volksvertreter die Vorstellung der Kommission an die Centralverwaltung überwiesen habe, von dieser entschieden werden, was Rechts“.

Damit war die Unterredung beendet.

Ob die in Aussicht gestellte Entscheidung der Central-Verwaltung überhaupt ergangen ist, muss dahingestellt bleiben, da eine hierauf bezügliche Urkunde nicht aufzufinden ist. Es scheint, dass man es in Aachen gar nicht der Mühe werth gehalten hat, dem Erlasse des Regierungskommissars vom 4. Fructidor noch etwas hinzuzufügen. Man hatte ja seinen Zweck ohnehin erreicht, da die Postkommission eine Verfügung wegen ihrer Auflösung nicht abwartete, sondern nach dem kühl abweisenden Empfang durch die Regierungsmitglieder ihre Akten schloss und ihre Thätigkeit einstellte.

Damit hatte auch das Kölner Postamt, welches sich bis dahin noch etwas von dem alten Glanze des Reichs-Ober-Postamts zu bewahren gewusst hatte, den letzten Rest einer Sonderstellung verloren und war einfach in die Reihe der von der neu errichteten Postdirektion zu Aachen nach französischem Muster zu verwal tenden Postanstalten getreten.

II.

Die General-Postinspektion in Aachen.

Es ist für den Vaterlandsfreund unerfreulich, aus den vorliegenden Urkunden zu entnehmen, wie leicht und rasch die Nachkommen der alten Ubier sich in den Gebrauch der französischen Sprache, in französische Formen und französisches Wesen hinein fanden. Wir sehen mit Verwunderung, dass Leute von geringer Bildung, wie z. B. Postconducteure, Posthalter, Eingaben in leidlichem Französisch, nicht fehlerfrei zwar, aber doch in wohl ver-

ständlicher Sprache, an die Behörden richten. In der Ausdrucksweise, namentlich in der Titulatur, spricht sich, selbst in den unteren Ständen, die erwachte Vorliebe für französisches Wesen aus. Man übersetzt seinen Amtstitel ins Französische und hängt die Worte „de la République française“ an. Die Behörden bleiben hinter dem Bestreben der Einzelnen nicht zurück, indem sie, selbst dann, wenn sie in deutscher Sprache verfügen, völlig undeutsche, dem Französischen entlehnte Redewendungen gebrauchen. So schreibt man — schon wenige Monate nach dem Einrückten der Franzosen — amtlicherseits nicht mehr „wir ersuchen Euch“ oder „wir fordern Euch auf“, sondern man gebraucht den Ausdruck „wir laden Euch ein, etwas zu thun,“ u. s. w., indem man das im Französischen für diesen Fall sehr gebräuchliche „inviter“ durch einladen wiedergiebt. Undeutscher und sprachwidriger noch ist der Gebrauch des Wortes „unterhalten“ an Stelle von „mittheilen“, eröffnen u. s. w. „Wir unterhalten Euch auf Euren Bericht“ schreibt die Bonner Bezirks-Verwaltung. Hier scheint das französische „entretenir“ den Anstoss zu einer höchst unglücklichen Uebersetzung gegeben zu haben, die den Eindruck hervorruft, als ob der deutsche Verfasser habe zeigen wollen, wie schwer es ihm falle, sich bei seiner durch und durch französischen Denkweise noch in richtigem Deutsch auszudrücken. Auch das brüderliche „Du“ erscheint — allerdings nur auf kurze Zeit — in den amtlichen Schriftstücken.

Bei solcher Empfänglichkeit für die von Westen her kommende neue Ordnung der Dinge konnte der Uebergang in ein neues Verwaltungssystem für die Beamten wie für das Publikum nicht schwer werden, und es erscheint daher auffällig, dass man französischerseits, statt die Post in dem eroberten rheinischen Ländergebiete gleich von vornherein ganz auf französischem Fuss einzurichten, sich zunächst damit begnügte, der alten deutschen Reichspost ein französisch-republikanisches Mäntelchen umzuhängen; denn einen anderen Charakter hatte das von dem General-Postkommissar Dautzenberg in Aachen geleitete Postwesen thatsächlich nicht.

Man beschränkte sich darauf, die vorhandene alte Organisation des Postwesens aufrecht zu erhalten, ohne etwas Neues hinzuschaffen. Der Kern der Beamtenschaft war aus der Reichspost herübergenommen, die neu ernannten Beamten waren fast ausnahmslos Deutsche. Der Postbetrieb vollzog sich ganz nach dem bisherigen deutschen Verfahren. Ein anderes kannten die Be-

amten auch nicht, da man seitens der französischen Postverwaltung sich bis dahin nicht veranlasst gesehen hatte, behufs der Unterweisung der rheinischen Postbeamten in den Vorschriften und Formen des französischen Postdienstes französische Postbeamte nach dem Rheinlande zu entsenden. Das Postwesen in den eroberten Gebieten zwischen Rhein und Maas blieb einstweilen der Leitung der neu eingesetzten Landesbehörden überlassen und hatte mit der Centralleitung des französischen Postwesens in Paris so gut als gar keinen Zusammenhang. Nur die bei den Postanstalten allmählich sich einbürgernde französische Münzwährung, namentlich „die Münze der Freiheit“, d. s. die Assignaten¹⁾, in den Schalterkassen, einige französische Tarife, der „Citoyen“ auf den Adressen der Briefe, welcher das „Hoch-, Edel- und Wohlgeboren“ verdrängt hatte, und die Figur der Freiheitsgöttin am Kopf der amtlichen Schriftstücke zwischen den Worten „Liberté“ und „Egalité“ gaben davon Kunde, dass das Postwesen am linken Rheinufer unter französischer Leitung stand.

Es verstrichen mehr als 2 Jahre nach dem Einrücken der Sambre- und Maas-Armee in das Niederrheinische Gebiet, ehe die General-Postdirektion in Paris sich daran erinnerte, dass sie in dem eroberten Lande eine wichtige Aufgabe zu erfüllen habe.

Die ersten Vorschläge, welche sie in dieser Richtung machte, sind in einem von ihren Mitgliedern Caboche, Mouillesaux, Rouvière und Lebarbier unterzeichneten, an den Finanz-Minister Ramel erstatteten Berichte d. d. Paris, den 10. Frimaire V (30. November 1796) enthalten. Es ist darin Folgendes ausgeführt. „Im Lande zwischen Maas und Rhein hätten bis zum Ende des Jahres III viele Postämter ein unabhängiges Dasein geführt. Dieselben hätten keine Rechnung gelegt und seien sich so zu sagen selbst überlassen gewesen. Magistrats-Mitglieder, Beamte der Domainen-Verwaltung und General-Zahlmeister der Armee hätten die Posteinkünfte erhoben. Am 3. Schalttage des Jahres III habe die Cen-

1) Der urwüchsige rheinische Volkswitz machte später auf die Assignaten folgenden Spottvers:

Aus Lumpen ward ich einst gemacht,
 Von Lumpen an den Rhein gebracht,
 Aus Lumpen machten Lumpen mich,
 Und mancher ward ein Lump durch mich.

Vergl. Hesse, Geschichte der Stadt Bonn unter französischer Herrschaft, Bonn 1870, S. 41.

tral-Verwaltung in Aachen beschlossen, das Postwesen im Lande zwischen Rhein und Maas unter die Leitung eines General-Postkommissars zu stellen, zu welchem Amte sie durch Beschluss vom 16. Vendémiaire IV. (8. Oktober 1795) den Bürger Dautzenberg in Aachen, Redakteur des „Zuschauer“, mit dem Auftrage berufen habe, einen Plan für die Organisation des Postwesens zu entwerfen. Dautzenberg verwalte seit jener Zeit das Postwesen völlig unabhängig, und man wisse eigentlich nicht recht, welcher Behörde die Ueberwachung seiner Geschäftsführung obliege. Schon der Vorgänger des Ministers Ramel habe einem Mitglied der General-Postdirektion den Auftrag erteilt, neben der Organisation des Dienstes in den sogenannten „Départements réunis“ (Belgien) sich auch die Verwaltung des Postwesens im Lande zwischen Maas und Rhein einmal anzusehen. Der Kommissar habe dazu aber nicht Zeit gefunden, weil der Hauptzweck seiner Sendung ihn zu sehr in Anspruch genommen habe; er habe daher einen Postinspektor beauftragt, von der Geschäftsführung des Bürgers Dautzenberg an Ort und Stelle Kenntniss zu nehmen. Dautzenberg habe dem Inspektor für die Zeit vom 16. Vendémiaire des Jahres IV. (8. Oktober 1795) bis zum 24. Germinal IV. (14. April 1796) Rechnung gelegt, aus der hervorgehe, dass die Einnahmen fast völlig durch die Ausgaben aufgezehrt würden. Die kurze Zeit, welche der Inspektor in Aachen zugebracht habe, sei nicht ausreichend gewesen, die Richtigkeit der von Dautzenberg gelegten Rechnung zu prüfen und ein klares Bild der Verhältnisse zu erlangen. Die General-Postdirektion erachte es nunmehr für nöthig, dass ein von ihr ausgewählter Kommissar sich nach Aachen begeben, um die Rechnung des Dautzenberg und seiner Vorgänger zu prüfen und einen Plan für die Neuordnung des Postwesens in jenem Lande zu entwerfen.“

Durch ein unter diesen Bericht gesetztes Dekret des Ministers d. d. Paris 24. Frimaire V. (14. Dezember 1796) wurde der Vorschlag der General-Postdirektion gebilligt. In einer besonderen Verfügung machte der Minister noch darauf aufmerksam, dass nicht allein der General-Postkommissar Dautzenberg, sondern auch alle nachgeordneten Beamten dem Kommissar der General-Postdirektion über ihre Amtsverwaltung Rechenschaft abzulegen haben sollten.

Kraft der Ermächtigung des Finanz-Ministers ernannte die General-Postdirektion unterm 1. Nivôse V. (21. Dezember 1796)

den Postinspektor Faveret, bis dahin General-Postinspektor der „neuf Départements réunis“ in Brüssel, zu ihrem Kommissar im Lande zwischen Maas und Rhein, mit dem Auftrage, sich baldigst an Ort und Stelle zu begeben, von dem General-Postkommissar Dautzenberg Rechnungsablage zu verlangen und ihm zu eröffnen, dass die General-Postdirektion das Postwesen in dem eroberten Lande von nun an nach den Vorschlägen ihres Kommissars zu leiten gedenke. Das Absetzungsdekret für Dautzenberg hatte Faveret in der Tasche. Die General-Postdirektion ward der Ansicht, „es läge im Interesse des Dienstes, wenn ihr Kommissar selbst Ueberbringer dieses Decretes sei.“ Postinspektor Faveret traf am 15. Pluviöse V. (3. Februar 1797) in Aachen ein und entsetzte den General-Postkommissar Dautzenberg sofort seines Amtes, dessen Leitung er selbst in die Hand nahm. Der Betroffene war jedoch nicht gewillt, seine, wie es scheint, sehr einträgliche Stelle ohne Weiteres aufzugeben. Er wandte sich beschwerdeführend an den Finanz-Minister und an die General-Postdirektion. Der Minister sandte die Eingabe des Dautzenberg an die General-Postdirektion zur Aeusserung. In einem längeren Berichte vom 11. Ventöse V. (1. März 1797) setzte die oberste Postbehörde dem Minister die Gründe auseinander, welche sie zu ihrer Massregel bewogen hatten. „Es sei ganz zweifellos — so heisst es darin — dass die Rolle des General-Postkommissars Dautzenberg, welche provisorischer Natur gewesen sei, von dem Augenblicke ab habe aufhören müssen, da die General-Postdirektion das Postwesen im Lande zwischen Maas und Rhein in ihre eigene Regie genommen habe. Im Interesse des Staatsschatzes sei es dringend nöthig, die bisher befolgte Verwaltungsmethode zu ändern, um die Einnahmen sicher zu stellen, die bis dahin „sehr ungünstig gewesen seien, indem ein Ueberschuss gar nicht erzielt worden sei. Das Postwesen in jenem Ländergebiete müsse unbedingt in die Hände französischer Beamten kommen, welche das volle Vertrauen der Centralbehörde genössen. Dautzenberg solle übrigens im Postwesen Verwendung finden, sobald die General-Postdirektion aus seiner Rechenschafts-ablage die Ueberzeugung gewonnen haben werde, dass er überhaupt Berücksichtigung verdiene“. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen ihres Kommissars Faveret ernannte die General-Postdirektion einige Tage später den bisherigen Postdirektor von Maeseyck — Vautier — zum Postdirektor in Aachen; den bisherigen, bereits unter französischer Regierung eingesetzten Postdirektor von Aachen — Loiff — zum Postinspektor in den eroberten Ländern

zwischen Maas und Rhein; den Bürger Nagels, bisher beim Postamte in Maeseyck beschäftigt, zum Kontrolleur beim Postamte in Aachen, den Bürger Leers zum Postsekretär (commis aux affranchissements) daselbst, und den Bürger Schiffers zum Sekretär im Bureau des Postinspektors Loiff. Hiernach zeigte sich die General-Postdirektion fest entschlossen, auf dem von ihr eingeschlagenen Wege weiter zu gehen, sodass für den abgesetzten General-Postkommissar Dautzenberg von dieser Seite nichts mehr zu erhoffen war. Er versuchte nunmehr, auf andere Weise in den Wiederbesitz des verlorenen Amtes zu gelangen.

In Köln hatte General Hoche das Oberkommando der Sambre- und Maas-Armee übernommen. Durch Beschluss des Direktoriums war er zugleich Träger der obersten Civilgewalt. In dieser Eigenschaft erliess der General sein berühmtes „Rehabilitations-Dekret“¹⁾, demzufolge zum 1. Germinal V (21. März 1797) alle alten Magistrate und Landesverwaltungen ihre frühere Thätigkeit wieder aufnehmen sollten. Selbstverständlich bezog sich dieses Dekret nur auf diejenigen Verwaltungen, die vor dem Einrücken der Franzosen im Lande bestanden hatten, nicht aber auch auf Behörden, welche erst unter französischer Herrschaft errichtet worden waren. Der ränkevolle Dautzenberg legte aber das Dekret des Generals Hoche zu seinen Gunsten aus, indem er behauptete, dass auch das Aachener General-Postkommissariat hiermit wieder eingesetzt worden sei und er demgemäss seine bisherige Verwaltungsthätigkeit von Neuem auszuüben habe. Rechtzeitig von der bevorstehenden Veröffentlichung des Dekrets unterrichtet, hatte er bereits unter dem 17. Ventöse V (7. März 1797), zu einer Zeit, als Postinspektor Favoret sich gerade auf einer Dienstreise in Brüssel befand, in der Eigenschaft als „General-Postkommissar“ an den General Hoche geschrieben und ihn ersucht, ihn vom 1. Germinal V (21. März 1797) ab wieder in seine Stellung eintreten zu lassen. Dem General gegenüber versuchte er, den Schein zu erwecken, als ob das General-Postkommissariat zu den alten Landesbehörden gehöre, die in Folge der französischen Besitzergreifung ausser Thätigkeit getreten seien. Dass das General-Post-

1) Ennen, Zeitbilder aus der neueren Geschichte der Stadt Köln, S. 196 u. 197. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland unter französischer Herrschaft I, Gotha, 1862, S. 255. Milz, Aachen unter französischer Herrschaft. Aachen, 1872, S. 20.

kommissariat eine neufranzösische Schöpfung war, und dass ihn die Centralbehörde in Paris seines Amtes entsetzt hatte, verschwieg er wohlweislich.

Mit der in jener Zeit der Gwalt Herrschaft üblichen Rücksichtslosigkeit schritt er auch alsbald dazu, seinen vermeintlichen Anspruch zu verwirklichen. Am 21. März 1797, dem Tage, von welchem ab die „Rehabilitirung“ der alten Landesbehörden in Kraft treten sollte, erschien Dautzenberg in Begleitung seiner früheren Beamten, des Postinspektors Muffat, des Bureauchefs Lynen und des Sekretärs L. Dautzenberg um 10 Uhr Morgens im Postamte zu Aachen und forderte den Postdirektor Loiff zur Erklärung auf, ob er Kenntniss von dem Rehabilitations-Dekret des Ober-Generals Hoche habe, und ob dieses Dekret dem Postamte durch die Militärbehörde amtlich zugestellt worden sei.

Als der Postdirektor beide Fragen bejahte, liess Dautzenberg das von Loiff vorgelegte Dekret im Postamte öffentlich anschlagen, indem er dabei den Postdirektor für die Unverletzlichkeit des Schriftstückes verantwortlich machte. Sodann richtete Dautzenberg an den Postdirektor Loiff die Frage, ob er in der Lage sei, über den gegenwärtigen Stand des seiner Verwaltung anvertrauten Amtes genaue Rechenschaft abzulegen, worauf Loiff entgegnete, dass er von der General-Postdirektion in Paris zum Postinspektor für die Lande zwischen Maas und Rhein ernannt sei und seiner alsbaldigen Ablösung durch den zu seinem Nachfolger bestimmten Postdirektor Vautier aus Maeseyck entgegensehe; unter diesen Umständen müsse er die geforderte Rechenschaftsablage seinem Nachfolger überlassen. Die Rechnungsbeläge und der Kassenbestand aus dem Monat Ventöse befänden sich übrigens noch in seinen Händen.

Von den beiden im Postamte anwesenden Sekretären — Leers und J. Dautzenberg — bemerkte der Letztere, es sei ihm durch den Postinspektor Faveret die Entlassung angekündigt worden, da ein französischer Beamter an seine Stelle treten solle, worauf General-Postkommissar Dautzenberg erklärte, diese Entlassung mache er im Einklang mit dem Dekrete des Generals Hoche rückgängig; Sekretär J. Dautzenberg solle in sein Amt zurücktreten und darin verbleiben. Postdirektor Loiff solle die Verwaltung des Postamts bis auf Weiteres fortführen. Ueber den Vorgang wurde ein Protokoll aufgenommen, welches zwar die beiden Sekretäre Leers und J. Dautzenberg unterschrieben, dessen Unterzeichnung Postdirektor Loiff jedoch ablehnte.

Unmittelbar nach diesem Auftritt übersandte Dautzenberg dem Postinspektor Favaret folgende Zuschrift:

Im freien Aachen am 1. Germinal. V (21. März 1797).

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, Bürger, dass ich kraft des Decrets des Generals en chef der Sambre- und Maas-Armee, welchen das Directorium durch Erlass vom 6. Ventôse mit der Verwaltung des eroberten Landes betraut hat, am heutigen Tage in die Geschäfte des General-Postcommissariats wieder eingetreten bin, welches vor Ihrer Entsendung in dieses Land bestanden hat. Ich bitte Sie, so rasch als möglich zu veranlassen, dass das Bureau des General-Postcommissariates, welches Sie gegenwärtig im Besitz haben, sowie die zugehörigen Acten und Schriftstücke mir wieder zur Verfügung gestellt werden. Das wird mich nicht abhalten, Bürger, das auf meine Rechenschaftsablage bezügliche Geschäft zu beendigen. Ich werde nicht verfehlen, Ihnen diese Arbeit mit sämtlichen Belägen zu überreichen, damit Sie in die Lage kommen, die Absichten der General-Postdirection in Paris auszuführen, von der ich eine ehrenvolle Entlastung, welche ich mir stets versprechen zu können geglaubt habe, mit Ungeduld erwarten werde.

Der General-Postcommissar
F. Dautzenberg.
gez. Lynen,
Bureau - Chef.

Am nächsten Tage eilte Dautzenberg nach Köln in das Hauptquartier des Generals Hoche, um sich von diesem eine Bestätigung seines Vorgehens zu erwirken. Es gelang ihm jedoch nicht, bei dem General Einlass zu finden, so dass er sich darauf beschränken musste, dem Chef des Generalstabs, General Tilly-Margaron, ein entsprechendes Gesuch mit der Bitte um Weitergabe an den Ober-General zu überreichen. In diesem Schriftstücke waren die heftigsten Anklagen gegen den Postinspektor Favaret enthalten, „welcher der deutschen Sprache nicht mächtig sei, das deutsche Geld und die deutschen Postordnungen nicht kenne, und durch sein rücksichtsloses Vorgehen, womit er die bewährten deutschen Postbeamten durch junge, unerfahrene Franzosen ersetze, den rheinischen Postbetrieb zum grossen Schaden des Handels völlig in Unordnung und Verwirrung bringe. Dem Dekrete des Generals, welches die Wiederherstellung der alten Landesverwaltungen verfüge, setze Favaret Widerspruch entgegen, indem er behaupte, dass diese Verordnung sich auf die Post nicht beziehen könne. Die von Favaret eingesetzten französischen Beamten weigerten sich demgemäss, ihren Posten zu verlassen.

Er — Dautzenberg — bitte den General um eine kurze schriftliche Ermächtigung, damit er seine Wiedereinsetzung in Aachen erzwingen könne; dafür werde er ihm stets dankbar sein.“

Obwohl Dautzenberg unverrichteter Sache, ohne den General Hoche gesprochen zu haben, nach Aachen zurückkehren musste, machte er dort am Morgen des 23. März abermals den Versuch, auf Grund des „Rehabilitations-Dekretes“ in den Besitz seines Amtes zu gelangen, indem er einen ähnlichen Auftritt, wie er ihn zwei Tage zuvor in den Räumen des Postamtes verursacht hatte, im Bureau des Postinspektors Faveret herbeiführte. Doch wies dieser die Zumuthung des Dautzenberg, ihm die Leitung des Postwesens abzutreten, mit Entschiedenheit zurück.

Selbstverständlich war auch Postinspektor Faveret dem Angriffe seines Widersachers gegenüber inzwischen nicht unthätig geblieben. Er hatte dem General Hoche in einem Schreiben vom 1. Germinal (21. März), dem Tage, an welchem Dautzenberg in das Postamt in Aachen eingedrungen war, mit vieler Schärfe auseinandergesetzt, dass sein Rehabilitations-Dekret auf das Postwesen nicht Anwendung finden könne, weil dieses von der Centralbehörde in Paris geleitet werde und dem Ressort der Provinzialverwaltung gar nicht unterstellt sei. Es sei ihm nicht bekannt, dass die Regierung in diesem Verhältnisse eine Aenderung beabsichtige. Demgemäss sei er auch ohne Zustimmung des Generals Hoche und ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde in Bonn direkt von der General-Postdirektion in Paris aus auf seinen Posten berufen worden. Aber selbst für den Fall, dass das erwähnte Dekret auf das Postwesen Anwendung finden könne, sei nicht Dautzenberg berechtigt, seine Wiedereinsetzung zu verlangen, sondern lediglich der ehemalige deutsche Reichspostchef, der vor dem Einrücken der französischen Heere das Postwesen in Rheinland verwaltet habe, da das Dekret sich nur auf die vor der französischen Besitzergreifung in Wirksamkeit befindlichen Behörden, nicht aber auch auf solche Verwaltungen beziehe, die, wie das von Dautzenberg geleitete General-Postkommissariat in Aachen, erst unter französischer Verwaltung eingesetzt worden seien.

Er werde von Dautzenberg und seinen Anhängern bedrängt, die mit Gewalt die Verwaltung des Postwesens wieder an sich reißen wollten.

Unter solchen Umständen bitte er den General um eine bestimmte Erklärung, ob er sich zurückziehen und die ihm von der

General-Postdirektion in Paris mit Zustimmung des Finanzministers übertragene Mission aufgeben, oder ob er in Gemeinschaft mit den von der General-Postdirektion zu diesem Zwecke ernannten Beamten die Postverwaltung weiterführen solle.

General Hoche war nunmehr in die Nothwendigkeit versetzt, über den Streitfall eine Entscheidung zu treffen. Er fällte sie — allerdings nur vorläufig — zu Gunsten des Dautzenberg, dem er brieflich mittheilte, dass er gegen die provisorische Wiederaufnahme der Leitung des Postwesens durch ihn nichts einzuwenden habe, vorbehaltlich jedoch der Prüfung und Bestätigung seiner Ansprüche durch die sogenannte „Mittel-Kommission“ (Commission intermédiaire) in Bonn. An diese von General Hoche eingesetzte Behörde, welche an die Stelle der inzwischen aufgelösten Central-Verwaltungsbehörde in Aachen getreten und zur Vollstreckung der Anordnungen des Generals in Verwaltungsangelegenheiten berufen war, gab derselbe die Eingabe des Postinspektors Favaret zur Erledigung ab, indem er sie mit dem eigenhändigen Randvermerk versah:

Envoyé a la Commission intermédiaire.

Le Général

L. Hoche.

Damit war die endgültige Entscheidung in die Hände dieser Behörde gelegt.

Dautzenberg triumphirte über den errungenen Erfolg und glaubte sich bereits im Wiederbesitz des heiss ersehnten Amtes, als ihm ein unerwartetes Hinderniss in der feindseligen Haltung des Stadtkommandanten von Aachen, des durch Postinspektor Favaret über die Rechtslage genau unterrichteten Brigade-Generals Barban entgegnet, welcher sich mit aller Entschiedenheit auf die Seite des Post-Inspektors Favaret stellte und die Dautzenberg'schen Ansprüche als unbegründet und auf absichtlicher Täuschung des Generals Hoche beruhend zurückwies. Immerhin war die Lage für den Postinspektor Favaret nunmehr kritisch geworden, denn sobald die Mittel-Kommission in Bonn die Ansprüche des Dautzenberg anerkannte und die vorläufige Entscheidung des Generals Hoche bestätigte, war das Spiel für ihn verloren. Dann konnten ihn auch die Bajonnette des Generals Barban nicht mehr halten, weil dieser von dem Augenblicke ab, da der an die Entscheidung des Ober-Generals geknüpfte Vorbehalt beseitigt war, dieser Entscheidung nicht länger entgegenhandeln durfte.

Es kam also nun für die Streitenden darauf an, auf die endgültige Entscheidung der Mittel-Kommission in Bonn Einfluss zu gewinnen.

Dautzenberg wählte dazu den Weg der mündlichen Verhandlung, indem er sich alsbald nach Bonn begab, um seine Sache persönlich zu vertreten. Favaret musste sich auf schriftliche Beweisführung beschränken, da er zu befürchten hatte, dass, sobald er Aachen verliess, die gewalthätigen Anhänger des Dautzenberg von seinen Amtsräumen Besitz ergreifen würden. Die Gründe, womit er der Bonner Regierungsbehörde gegenüber seine Ansprüche verteidigte, sind dieselben, welche sich in seinem oben erwähnten Schreiben an den General Hoche dargelegt finden. Dagegen betrat er in einem an den Vorsitzenden der Bonner Mittel-Kommission, Präsidenten Shée, gerichteten Briefe mehr das persönliche Gebiet. Er nennt darin seinen Widersacher Dautzenberg einen „der grössten Intriguanen des Landes zwischen Maas und Rhein“, der von der General-Postdirektion in Paris wegen schlechter Verwaltung seines einträglichen Postens enthoben worden sei, den er nun mit allen Mitteln wieder zu erlangen strebe. Ebenso wie es dem Dautzenberg gelungen sei, die Weisheit des Generals Hoche zu täuschen, so bemühe er sich jetzt, die Einsicht der Mitglieder der Regierungs-Kommission in Bonn zu hintergehen.

Aehnliches findet sich in einem Briefe an den Chef des Generalstabs der Sambre- und Maas-Armee, den bereits früher genannten General Tilly-Margaron, welcher sich damals gerade auf einer Dienstreise in Lüttich befand. Favaret hebt darin hervor, dass ohne die kräftige Unterstützung, welche ihm von dem Stadtkommandanten von Aachen, General Barban, zu Theil geworden sei, voraussichtlich die bedenklichsten Scenen im Postgebäude zu Aachen sich abgespielt haben würden. Bei dem gewalthätigen Vorgehen des Dautzenberg und seiner Anhänger sei die Spannung auf einen Punkt gediehen, „dass eigentlich nur noch die Säbel fehlten, damit die beiden Parteien darum kämpfen könnten, welcher von ihnen die Leitung des Postdienstes gehöre“. Favaret bat den Generalstabschef dringend, sich bei dem General Hoche dafür zu verwenden, dass dieser die vorläufige Ermächtigung, welche er in Unkenntniss der Sachlage dem Dautzenberg verliehen habe, so lange zurückziehe, bis man ihm die wirklichen Rechtsverhältnisse habe klarlegen können. „Er vertrete hier nicht sein persönliches Interesse, sondern dasjenige der Republik, und

er werde untröstlich sein, wenn er sehen müsse, dass das Postwesen im eroberten Lande von Neuem die Beute der Intriguanen werde, welche es bis zum 15. Pluviöse des Jahres V ohne irgend welche Rechnungslegung in den Händen gehabt hätten.“

Die bedenklichsten Anklagen gegen Dautzenberg enthält ein zweites Schreiben an den General Hoche, worin Faveret seinen Gegner der Absicht der Unterschlagung amtlicher Gelder und des Verraths an der französischen Republik bezichtigt. Diese Anklagen werden folgendermassen begründet.

Dautzenberg habe stets behauptet, das Postwesen im Lande zwischen Rhein und Maas werfe keinen Ueberschuss ab. Trotzdem habe er — Faveret — bei Uebernahme der Postverwaltung von Dautzenberg in der Kasse einen Bestand von 24000 Livres in baarem Gelde vorgefunden. Hätte Dautzenberg etwas von diesem Kassenbestande verlautbart, so würde man ihn angewiesen haben, das Geld entweder an die General-Postkasse in Paris, oder an die Kriegskasse der Sambre- und Maas-Armee zur Deckung der laufenden Ausgaben abzuführen. Er habe das Vorhandensein dieser erheblichen Geldsumme sowie eines Vorrathes von 40000 Livres in Assignaten jedoch sorgfältig verschwiegen. Die Geldansammlung sei laut Ausweis der Rechnungsbeläge nur dadurch möglich gewesen, dass die Forderungen der Postämter an die Central-Postkasse in Aachen längere Zeit nicht befriedigt worden seien. So habe z. B. das Postamt Cleve eine Summe von 18000 Livres zu fordern gehabt.

Wozu diese Geldansammlung bei der Centralkasse zum Nachtheile des Dienstes bei den Postämtern?

Er — Faveret — wolle dem General offen sagen, was er über dieses Gebahren denke, und was mit ihm viele darüber dächten. Das Geld sei in der Hoffnung in Aachen angehäuft worden, dass die Sambre- und Maas-Armee eine Niederlage erleiden und zum Rückzuge über Aachen genöthigt werden möchte. Dann hätte die Summe verschwinden können, und man wäre, wie dies so Manche in ähnlichen Fällen gethan, mit der Behauptung hervorgetreten, das Geld sei durch plündernde Soldaten der flüchtenden Armee geraubt worden. Auf solche Art habe man die Rechnung mit der Regierung begleichen wollen. Dautzenberg habe offenbar das grösste Interesse daran, ihn so rasch als möglich von seinem Posten zu verdrängen, damit er nicht noch näheren Einblick in seine bisherige bedenkliche Geschäftsführung gewinne. Um

sein — Faveret's — Ansehen zu untergraben, habe Dautzenberg an die Mehrzahl der deutschen Postdirektoren im eroberten Lande geschrieben, sie hätten nicht nöthig, mit dem französischen Postinspektor in Aachen in amtlichen Schriftwechsel zu treten, da derselbe in Kurzem in seine frühere Stellung in Frankreich zurückkehren werde.

Zum Schlusse erklärt Faveret, er werde seinen Posten nicht verlassen, ohne eine bestimmte Anweisung des Generals, und er behalte sich auch dann noch vor, dem General eine erschöpfende Klarlegung der Rechtsverhältnisse zu unterbreiten.

Wenn etwas geeignet war, den jungen, feurigen, sieggekrönten Führer der Sambre- und Maas-Armee gegen Dautzenberg einzunehmen, so war es der von Faveret ausgesprochene Verdacht, dass Jener im Stillen auf eine Niederlage des französischen Heeres gerechnet und darauf verbrecherische Pläne gebaut habe.

Es scheint auch, dass dieser Hinweis auf die wenige Tage später gefällte Entscheidung der Mittel-Kommission in Bonn nicht ohne Einfluss geblieben ist. Zuvor versuchte Dautzenberg sich nochmals mittels eines Gewaltstreichs, der in seiner Ausführung an die Vorkommnisse weit zurückliegender Zeiten erinnert, der Leitung des Postbetriebes zu bemächtigen.

Es war am Abend des 2. April 1797 gegen 7 Uhr, als der Posthalter von Aachen mit einem schriftlichen Befehle des Dautzenberg beim Postamte erschien, demzufolge er die von ihm beim Postamte übernommenen Postsachen zunächst nach der Wohnung des General-Postkommissars Dautzenberg zu schaffen habe. Postdirektor Vautier, der inzwischen an Stelle des zum Bezirks-Postinspektor beförderten Postdirektors Loiff die Verwaltung des Aachener Postamts übernommen hatte, erklärte dem Posthalter, der Ex-General-Postkommissar Dautzenberg habe Befehle dieser Art überhaupt nicht mehr zu ertheilen; nach den bestehenden Vorschriften habe jeder Postillon und Postbote nach Empfangnahme seiner Ladung sich, ohne bei der Wohnung eines Privaten anzuhalten, auf dem geraden Wege nach dem Orte seiner Bestimmung zu begeben. Er fordere ihn auf, sich von dieser Vorschrift nicht zu entfernen, indem er ihn auf die mit einer Nichtbeachtung derselben verknüpften ernstern Folgen ausdrücklich hinweise.

Trotz dieser Anmahnung an den Posthalter schlug der Postillon, sobald er die Postsachen empfangen hatte, eine dem Orte seiner Bestimmung entgegengesetzte Richtung ein und fuhr mit

dem Postkarriol vor die Wohnung des Dautzenberg. Den Befehl des Postdirektors, sofort umzukehren, liess der Postillon unbeachtet. Auch der auf Anordnung des Postdirektors hinter dem Wagen herlaufende Büreaudiener Rebours fand kein Gehör. Als derselbe den Postwagen erreicht hatte, sah er das Fahrzeug von 3 Beamten des Dautzenberg umringt. Einer derselben, welcher bewaffnet war, trat dem die Rückkehr des Postwagens fordernden Rebours unter Drohungen mit den Worten entgegen, „der Wagen habe von dem Hause des General-Postkommissars abzufahren und werde nicht zum Postamte zurückkehren“. Rebours musste sich unverrichteter Sache zum Postamte zurückbegeben, der Postwagen blieb einige Minuten lang in der Gewalt der drei Dautzenberg'schen Beamten, um erst dann nach seinem Bestimmungsorte weiterzufahren.

Ueber diesen unerhörten Vorgang wurde im Postamte sofort eine Verhandlung aufgenommen, welche Postdirektor Vautier, Postkontrollleur Nagels, Postinspektor Loiff und General-Postinspektor Faveret unterzeichneten. Im Anschlusse daran sandte Faveret noch an demselben Abend ein geharnischtes Schreiben an Dautzenberg, worin er demselben noch einmal Alles vorhielt, was er sich in der letzten Zeit hatte zu Schulden kommen lassen. „Obwohl durch die General-Postdirektion in Paris in gesetzlicher Form seines Amtes enthoben, correspondire er als Vorgesetzter mit den Postdirektoren des Landes, lasse sich durch die Diligencen die Ueberschussgelder der Postanstalten in alter Weise zuschicken, rücke in seine Zeitung — den von Dautzenberg redigirten „Zuschauer“ — über den Gang der Diligencen Bekanntmachungen ein, die er in seiner früheren Eigenschaft als General-Postkommissar unterzeichne, und heute sei er sogar dazu geschritten, den Posthalter von Aachen zum Ungehorsam gegen die Postbehörde zu verleiten, indem er ihn veranlasst habe, den Postwagen vor seine Privatwohnung zu fahren, wo er denselben durch bewaffnete Personen habe zurückhalten lassen. Für alle diese schweren Ausschreitungen mache er ihn der Regierung gegenüber verantwortlich, deren Entscheidung in der schwebenden Streitfrage er mit Ungeduld erwarte.“

Diese Entscheidung traf einige Tage nach diesen Vorgängen endlich ein. Sie lautete zu Gunsten der Faveret'schen Ansprüche. Die Mittel-Kommission erklärte, dass „Bürger Faveret bis auf Weiteres bei der Postdirektion in Aachen diejenigen Funktionen ausüben habe, womit er durch die Verfügung der General-Post-

direktion in Paris vom 1. Nivôse V. betraut worden sei. Die in dieser Verfügung enthaltenen Anordnungen seien genauestens auszuführen, namentlich was die Rechnungsablage durch den bisherigen General-Postkommissar Dautzenberg anbetreffe, und zwar ungeachtet der von dem Ober-General der Sambre- und Maas-Armee getroffenen Entscheidung, wodurch Dautzenberg zur vorläufigen Weiterführung seiner Funktionen ermächtigt worden sei: eine Entscheidung, welche der Ober-General inzwischen zu widerrufen für gut befunden habe“.

Damit war der hässliche, in Thätlichkeiten ausgeartete Streit zwischen beiden Männern beendet; die Doppel-Verwaltung des Postwesens im Lande zwischen Maas und Rhein hatte aufgehört. Postinspektor Faveret dankte der Mittel-Kommission für die zu seinen Gunsten getroffene Entscheidung und gab die Versicherung ab, dass er durch rege Pflichterfüllung das Vertrauen, welches die Kommission in ihn gesetzt habe, zu rechtfertigen suchen werde. Vielleicht hätte er diese Versicherung nicht ausgesprochen, wenn er geahnt hätte, dass seiner Selbständigkeit von derselben Behörde, welche ihm soeben ihre Unterstützung hatte angedeihen lassen, Gefahr drohe. Im Schoosse der Mittel-Kommission in Bonn hatte man, wie es scheint, aus den Verhandlungen in der Streitsache Dautzenberg contra Faveret die Wichtigkeit des bisher wenig beachteten Postwesens erkannt und an der Hereinziehung dieses Verwaltungszweigs in den Geschäftskreis der Provinzial-Regierung Geschmack gefunden. Den General-Postkommissar Dautzenberg, dessen Person in Anbetracht des Vorgegangenen nicht wohl zu halten war, liess man fallen, die von demselben verfochtene Idee eines von der Pariser Central-Verwaltung unabhängigen, der Provinzial-Verwaltung unterstellten Postwesens griff man dagegen als werthvoll auf und suchte ihr Leben zu verleihen. Schon unterm 30. Germinal V. (19. April 1797), d. s. 14 Tage nach endgültiger Absetzungen des Dautzenberg, sprach die Mittel-Kommission in einem an Faveret gerichteten Briefe sich dahin aus, „dass, da der Kommission die Ueberwachung aller Verwaltungen des eroberten Landes übertragen sei, natürlich auch die Postverwaltung zu ihrem Ressort gehöre“.

Faveret antwortete umgehend, „er könne sich seinerseits nur auf diese Entscheidung berufen; da er jedoch nicht wisse, welche Absichten die französische Regierung in Bezug auf das Postwesen im Lande zwischen Maas, Rhein und Mosel hege, so habe er der

General-Postdirektion von der Entscheidung der Kommission Mittheilung gemacht und erwarte deren Befehle und diejenigen des Finanzministers“.

„Es entspreche im Uebrigen dem öffentlichen Wohle und dem Interesse des Staatsschatzes, dass er der Kommission, wie sie es gewünscht habe, über den Stand des Postwesens im Lande seit dem Einmarsche der französischen Heere Bericht erstatte und daran Verbesserungsvorschläge knüpfe.“

Der nun folgende Bericht enthält eine Reihe von interessanten Einzelheiten.

„Nach Ausweis der von dem Ex-Kommissar Dautzenberg gelieferten Beläge habe sich die Gesamt-Einnahme aus dem Postwesen vom Einrücken der französischen Truppen ab bis zum verflossenen Monat Nivôse (also während eines Zeitraumes von etwa $2\frac{1}{4}$ Jahren) nur auf 283 630 Livres belaufen, welcher Summe eine Ausgabe von 219 644 Livres gegenüberstehe. Der geringe hier nach sich ergebende Ueberschuss lasse keinen Zweifel darüber, dass man es mit schlechter Verwaltung und fehlerhafter Organisation zu thun habe. Dautzenberg selbst belaste sich aus der Zeit seiner eigenen Geschäftsführung in seinen Büchern mit einer Einnahme von 76 912 Livres und weise eine Ausgabe von 52 364 Livres nach. Den Sollbestand von 24 548 Livres habe er — Favoret — bei Uebernahme der Geschäfte von Dautzenberg in der Kasse vorgefunden; inzwischen habe er aber entdeckt, dass aus der Zeit der Dautzenberg'schen Verwaltung gegen 30 000 Livres Schulden zu begleichen seien. Das Postwesen sei mithin bis auf den heutigen Tag mehr eine Bürde als ein Nutzen für den Staatsschatz gewesen. Offenbar liege schlechte Verwendung der Staatsgelder und auch Verschleuderung derselben vor. Suche man nach den Gründen dieses schlimmen Ergebnisses, so dränge sich vor Allem die Wahrnehmung auf, dass ein Mann, der gar keine Kenntnisse vom Postdienst besessen habe, an die Spitze desselben gestellt worden sei, und welcher in seiner Stellung Gepflogenheiten, die unter dem „ancien régime“ allenfalls erträglich gewesen seien, auch unter der neuen Verwaltung weiter geduldet habe, woraus grosse Missbräuche sich herausgebildet hätten.

Unter der früheren Verwaltung habe jeder Postdirektor ein nach dem Ertrage des von ihm verwalteten Postamtes bemessenes Einkommen gehabt, welches natürlich nach den jeweiligen Einnahmen geschwankt habe. Obwohl nun die kriegerischen Ereig-

nisse den Briefverkehr stark herabgedrückt hätten, sodass ein beträchtlicher Rückgang der Einnahmen eingetreten sei, hätten die Postdirektoren ihr früher festgestelltes Einkommen ungestört weiter erhoben. In einzelnen Fällen hätten sogar die Einnahmen der Postanstalten zur Bezahlung der Direktorsgehälter nicht einmal ausgereicht, sodass zu diesem Behufe auch noch Geldzuschüsse von der Central-Postkasse hätten erbeten werden müssen! Eine erstaunliche Menge kleiner, zum grössten Theile überflüssiger oder schlecht eingerichteter Postdistributionen, gewisse mangelhaft entworfene Postkurse, namentlich mehrere Diligencen-Verbindungen, deren Nutzen in jetziger Zeit zweifelhaft und deren Ergebniss gleich Null gewesen sei, hätten auch dazu beigetragen, die Einnahmen aufzuzehren. In einigen Postämtern, namentlich in demjenigen zu Köln, werde der Dienst schlecht gehandhabt und aus Gründen des Privatinteresses eine über das Bedürfniss hinausgehende Zahl von Beamten unterhalten. Aus dem Postwesen im Lande zwischen Maas und Rhein liessen sich leidlich günstige Erträge erzielen, wenn die Mängel der Verwaltung ausgemerzt würden und vor allem ein Rechnungswesen eingerichtet würde, welches die Einnahmen nicht länger der Habgier der Beamten preisgäbe. Wie könne man auf einen Ueberschuss rechnen, wenn nach dem nach wie vor bestehenden Brauche niemals eine Feststellung der Tageseinnahmen der Postanstalten stattfände, Alles mehr oder weniger Vertrauenssache sei und es im Belieben des Postdirektors stehe, sich Einnahmen zur Last zu schreiben oder nicht. Nur durch eine gründliche Umgestaltung des Postwesens unter Beseitigung der alteingewurzelten Missbräuche sowohl, als auch derjenigen, welche erst in neuester Zeit während des Uebergangs aus deutscher in französische Verwaltung sich eingeschlichen hätten, könne die Republik sich eine Einnahme aus diesem Verwaltungszweige sichern. Grosse Ueberschüsse werde das Postwesen in dem eroberten Gebiete wohl überhaupt nicht abwerfen.“

Bei der General-Postdirektion in Paris schien man nicht geneigt, mit der Verwaltungsbehörde des mächtigen Generals Hoche einen Streit über die beiderseitige Zuständigkeit anzufangen. Man erhob daher gegen den Anspruch der Mittel-Kommission in Bonn, in Postangelegenheiten mitreden zu wollen, keinen Einwand und liess sich, wenn auch mit saurer Miene, die Bonner Nebenverwaltung gefallen, obwohl die Unzuträglichkeit dieses Zustandes klar zu Tage lag.

Gleich die erste Verfügung, welche die Mittel-Kommission in Bonn in Postangelegenheiten traf, war sowohl vom Standpunkte der technischen Verwaltung aus, als auch von demjenigen der französischen Politik, zweifellos ein Fehler. Es handelte sich um den Anspruch der Wittve Heinsberg in Aachen, welche unter der früheren Reichs-Postverwaltung auf Grund eines Vertrags das Postamt in Aachen im Besitz gehabt hatte. Diese schon bejahrte Frau war beim Vorrücken der Sambre- und Maas-Armee gegen die deutsche Grenze mit ihren Angehörigen über den Rhein geflüchtet. Nach der französischen Rechtsauffassung jener Zeit war sie somit als ausgewandert und ihres Amtes ohne Weiteres als verlustig zu erachten. Die französische Verwaltung beeilte sich, das wichtige Postamt Aachen in die Hände eines treu gesinnten Republikaners, des Postdirektors Loiff, zu legen, der, wie oben erwähnt, inzwischen von der General-Postdirektion in Paris zum Bezirks-Postinspektor ernannt und in der Verwaltung des Postamts Aachen durch einen Franzosen, den Postdirektor Vautier aus Maeseyck, ersetzt worden war. Nachdem die Verhältnisse im Lande ruhiger geworden waren, kehrte die Wittve Heinsberg mit Genehmigung des Volksvertreters bei der Nord-, Sambre- und Maas-Armee, Roberjot, nach einer Abwesenheit von über 2 Jahren nach Aachen zurück und betrieb die Wiedereinsetzung in ihr Amt, indem sie sowohl bei dem Finanzminister in Paris, als auch bei der Mittel-Kommission in Bonn dieserhalb vorstellig wurde. Sie stützte ihren Anspruch namentlich darauf, dass man sie anstandslos in den Wiederbesitz ihrer Liegenschaften habe treten lassen und dass daher kein Grund vorliege, ihr die Postdirektorstelle in Aachen, welche sie seiner Zeit für 21000 Livres in baarem Gelde von der Reichs-Postverwaltung erkaufte, und welche einen Theil ihres Vermögensbestandes ausmache, noch länger vorzuenthalten.

Postinspektor Faveret, von Paris aus zum Bericht über die Eingabe der Wittve Heinsberg aufgefordert, sprach sich mit Entschiedenheit gegen die Wiedereinsetzung der Bittstellerin aus. Da er nicht ohne Grund argwöhnte, dass man in Bonn dem Anspruch der Wittve günstiger gesinnt sein möchte, theilte er der Mittel-Kommission unaufgefordert die schweren Bedenken mit, welche nach seiner Ansicht gegen die Erfüllung des Gesuchs obwalteten. Zunächst stehe dem Anspruche der Artikel 21 der „Menschenrechte“ (Droits de l'homme) entgegen, welcher bestimme, „dass ein

öffentliches Amt niemals das Eigenthum desjenigen sein kann, der es inne hat“. Dann sei es vom dienstlichen Standpunkte aus äusserst bedenklich, einer alten Dame, welche vom Postdienst überhaupt nichts verstehe und in Folge dessen genöthigt sei, sich in der Wahrnehmung ihrer Pflichten durch dritte Personen vertreten zu lassen, einen so wichtigen Posten anzuvertrauen. Ihr früheres hohes Diensteinkommen von 10—12000 Livres jährlich könne ihr nach den nunmehr eingeführten französischen Verwaltungsvorschriften nicht mehr wiedergewährt werden; das Gehalt des Postdirektors von Aachen betrage heute 1500 Livres, womit die Wittve Heinsberg nicht einmal die Kosten für die von ihr zu unterhaltenden Sekretäre zu bestreiten im Stande sei. Er könne nicht glauben, dass es die Absicht der Regierung sei, einen Theil der um zwei Drittel gesunkenen Einnahmen des Postamts Aachen zu opfern, um der Direktorin ein Gehalt in der früheren Höhe gewähren zu können. Das würde der Fürst von Thurn und Taxis bei einem Einnahme-Rückgang, wie ihn die Kriegs-Ereignisse zur Folge gehabt hätten, auch nicht gethan haben. Das Postamt Aachen befinde sich jetzt in vertrauenswürdigen französischen Händen, werde nach französischem Muster verwaltet, seine Einnahme sei nach französischer Rechnungsmethode sichergestellt.

Im gegenwärtigen Augenblicke, da man im Begriffe stehe, von Aachen aus die Verbindung mit den Postanstalten im Innern der Republik anzubahnen und die Postanstalten im Lande zwischen Rhein und Maas unter einheitliche französische Verwaltung zu bringen, werde es von grösstem Nachtheil sein, wenn man den jetzigen zuverlässigen Direktor durch die ehemalige Amtsvorsteherin ersetze, die schon in früheren Zeiten sich wenig mit ihrem Amte beschäftigt und dasselbe nur als Einnahmequelle betrachtet habe. Und schliesslich! Sei es denn gerechtfertigt, einer Person ein so bedeutendes Amt anzuvertrauen, die aus privaten Gründen vielleicht noch viel zu sehr an ihrer ehemaligen Regierung hänge?“

In Bonn war man für diese wohl erwogenen Vorschläge sonderbarer Weise ganz unzugänglich; man verfügte, ohne sich um die Ansichten der General-Postdirektion in Paris in der Sache zu kümmern, die Wiedereinsetzung der Wittve Heinsberg als Direktorin des Postamts Aachen.

Der von dieser Entscheidung benachrichtigten General-Postdirektion in Paris ertübrigte nur, nachdem sie sich die Neben-Verwaltung der Bonner Mittel-Kommission einmal hatte gefallen

lassen, gute Miene zum bösen Spiel zu machen und den Postdirektor Vautier, sowie seinen Vertreter, Postkontrolleur Nagels, von Aachen abzubrufen. Beide Beamte wurden zum Postamte in Maeseyck zurückversetzt, wo sich dieselben bereits früher in Thätigkeit befunden hatten.

Andererseits fragte die General-Postdirektion in Paris auch nicht nach der Ansicht der Bonner Regierungsbehörde, sobald es sich um eine bei ihr erbetene Entscheidung in Postangelegenheiten handelte.

Der frühere General-Postkommissar Dautzenberg hatte sich, bald nachdem die Mittel-Kommission in Bonn seine endgültige Absetzung verfügt hatte, an die General-Postdirektion in Paris mit dem Ersuchen gewandt, ihm ein Zeugniß über seine bisherige Verwaltungsthätigkeit auszustellen und ihm für sich und seine Sekretäre die Gehaltsbezüge bis zum Tage seiner Entlassung durch die Mittel-Kommission anweisen zu lassen. Er erhielt die kühle Antwort, dass die General-Postdirektion vor endgültiger Feststellung der von ihm abgelegten Rechnung gar nicht in der Lage sei, sich darüber auszusprechen, ob er das ihm provisorisch übertragene Amt gut oder schlecht verwaltet habe. Die von ihm geforderten Gehaltsbezüge könnten zur Zahlung nicht angewiesen werden, weil er sich damals nebst seinen früheren Mitarbeitern thatsächlich gar nicht mehr im Dienste befunden habe.

Zu gleicher Zeit erging eine Verfügung an den Postinspektor Faveret des Inhalts, dass dem früheren General-Postkommissar Dautzenberg und seinen Beamten das Gehalt nur bis zu dem Tage zu zahlen sei, an welchem Faveret, als Abgesandter der obersten Postbehörde, in Aachen eingetroffen sei und im Namen derselben die Leitung des Postwesens übernommen habe, nicht aber bis zu dem späteren Zeitpunkte, an welchem seitens der Mittel-Kommission in Bonn Dautzenberg als abgesetzt erklärt worden sei. Auch Reisekosten seien nur insoweit zu erstatten, als die Reisen im dienstlichen Interesse vor der Uebernahme der Geschäfte durch Faveret von dem Ex-Kommissar seiner Zeit unternommen worden seien. Damit war ausgesprochen, dass die oberste Postbehörde die durch die Mittel-Kommission in Bonn verfügte Amtsenthebung des Dautzenberg als bedeutungslos ansah, dagegen als rechtsverbindlichen Zeitpunkt für die Auflösung des Dienstverhältnisses lediglich den Tag erachtete, an welchem ihr Kommissarius Faveret dem Dautzenberg das Amt abgenommen hatte.

Als Dautzenberg sich nun nach Bonn wandte und nachzuweisen suchte, dass er zum Gehaltsbezüge bis zu dem Tage, an welchem die Mittel-Kommission seine Amtsenthebung verfügt habe, berechtigt sei, gab der von der Bonner Behörde zum Bericht aufgeforderte Faveret die Erklärung ab, dass die General-Postdirektion in dieser Angelegenheit bereits eine ablehnende Entscheidung gefällt und ihm sein Verhalten gegenüber den unbegründeten Ansprüchen des Dautzenberg vorgeschrieben habe.

Hier lag also der umgekehrte Fall vor, dass die Pariser Centralbehörde der Bonner Provinzialbehörde zuvorgekommen war und dieser die Möglichkeit abgeschnitten hatte, auf die an sie gerichtete Eingabe eine Entscheidung zu fällen.

Selbstverständlich konnte dieses Neben- und Gegeneinander-Regieren der beiden Behörden für den Postdienst nicht förderlich sein. Die Stellung des Postchefs in Aachen war dadurch ungemein erschwert. Dies scheint man in Paris auch rasch erkannt und demgemäss den Versuch, das Postwesen im Lande zwischen Rhein und Maas der Central-Verwaltung des französischen Postwesens unterzuordnen und mit diesem zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen, vorläufig als gescheitert betrachtet zu haben. Postinspektor Faveret wurde durch die General-Postdirektion mit Zustimmung des Finanzministers aus seiner Zwitterstellung abberufen und nach Brüssel zurückversetzt behufs Uebernahme der Verwaltung des Postwesens in dem eroberten Belgien, welche er bereits vor seiner Entsendung nach Aachen geführt hatte. Die Abberufung wurde ihm schon einige Tage zuvor angekündigt, sodass er noch in der Lage war, der Mittel-Kommission in Bonn einen Nachfolger für sich und zugleich einige anderweite Ernennungen vorzuschlagen. Zu seinem Nachfolger empfahl er dringend den Bezirks-Postinspektor Loiff aus Aachen, welcher vermöge seiner Kenntniss beider Sprachen, seiner zweijährigen Thätigkeit beim Postamte in Aachen, seiner grossen Vertrautheit mit dem Abrechnungswesen bei allen Postämtern des Landes und bei der allgemeinen Achtung, deren er sich erfreue, der einzige Mann sei, welchem das Amt des Postchefs mit vollem Vertrauen übertragen werden könne.

Zum Postkontrolleur in Aachen schlug Faveret den bisherigen Postsekretär Leers (Commis aux affranchissements), einen aus der früheren Reichs-Postverwaltung herstammenden Beamten, und an dessen Stelle den bisher im Bureau der Postinspektion beschäf-

tigten Postsekretär Schiffers vor. Diese Vorschläge begründete Faveret mit der — von ihm vorausgesagten — traurigen Verfassung, in welche das Postamt Aachen durch die Wiedereinsetzung der Wittve Heinsberg als Vorsteherin gerathen sei. Frau Heinsberg, des Dienstes völlig unkundig, lasse das Amt durch ihren blutjungen unerfahrenen Sohn verwalten, der sich dabei auf seinen alten Lehrer stütze, welcher jedoch vom Postdienste auch nichts verstehe. Diese beiden Vorstandspersonen seien noch nicht einmal im Stande, die ankommenden Briefe richtig auszutaxiren. Wenn nicht Postinspektor Loiff, mit demselben Eifer, der ihn früher als Postdirektor von Aachen beseelt habe, sich zugleich um die Verwaltung des Aachener Postamts kümmerge, wäre die Fortsetzung der Amtsleitung durch die Wittve Heinsberg und ihren Sohn ganz unmöglich.

Obwohl der Mittel-Kommission in Bonn die Schilderung Faverefs von den Folgen des Missgriffs, den sie mit der Wiedereinsetzung der Wittve Heinsberg begangen hatte, nicht gerade angenehm in den Ohren geklungen haben mag, so war sie doch einsichtsvoll und vorurtheilsfrei genug, seinen praktischen Rath zu erkennen und zu beherzigen. Sie theilte ihm daher umgehend mit, dass sie seine sämmtlichen Vorschläge gut geheissen und dementsprechend verfügt habe, worauf Postinspektor Faveret in einem Schreiben vom 18. Prairial V (6. Juni 1797) als letzte amtliche Kundgebung vor seiner Abreise nach Brüssel „seinen Dank für diesen Beweis des Vertrauens, sowie sein Bedauern darüber aussprach, dass während der kurzen Zeit seiner amtlichen Thätigkeit in Aachen die Umstände derart gewesen seien, dass er nichts habe thun können, sich dieses Vertrauen zu verdienen“.

Am 1. Messidor V (19. Juni 1797) vollzog die Mittel-Kommission die Ernennung Loiffs zum General-Postinspektor. Das Dekret lautete:

I.

Dem Bürger Loiff, der bereits zuvor von der General-Administration zu Paris zum Inspecteur ernannt worden, wird hiermit die General-Inspection der Posten der eroberten Lande zwischen Maas und Rhein und Mosel anvertraut und übertragen.

II.

Derselbe soll unverzüglich sämmtliche Postämter dieses Landes bereisen, und zur Hebung und Abschaffung der bestehenden Missbräuche sowohl, als zur Sicherstellung der Komptabilität und des Dienstes überhaupt, in Gemässheit der ihm ertheilten Instructionen die nöthigen Vorkehrungen veranstalten.

III.

Er soll ein Verzeichniss aller Employirten und Pensionirten, welche sich dermalen in den respektiven Postämtern befinden, aufstellen, über die innere Einrichtung und Geschäftsführung genaue Kenntniss nehmen, und nach vollendeten Operationen der Mittel-Commission seinen General-Rapport übermachen, damit dieselbe demnach die weiteren Verfügungen treffen könne, welche zum Wohle des Dienstes erforderlich sind.

IV.

Von gegenwärtigem Beschlusse soll dem General-Inspecteur, Bürger Loiff, eine Ausfertigung zugestellt werden, um demnach zu dessen schleuniger und genauer Vollziehung die erforderlichen Massregeln nehmen zu können.

Shée, Präsident, Berdot, Gen.-Sect.

Diese Ernennung geschah ganz ohne Mitwirkung der Pariser Centralbehörde. Der neue Verwaltungschef erhielt sogar noch die ausdrückliche Weisung, dass er in den Angelegenheiten seines Ressorts an die Mittel-Kommission in Bonn zu berichten habe, woraus deutlich hervorgeht, dass man in Bonn nicht gesonnen war, die General-Postdirektion in Paris in den Postangelegenheiten des eroberten Landes noch ferner mitreden zu lassen.

Loiff nahm den Titel an: Inspecteur des Postes du Pays conquis entre Meuse et Rhin et Moselle.

Die Wahl, welche die Mittel-Kommission getroffen hatte, war vom Standpunkte der französischen Interessen aus als eine glückliche zu bezeichnen, denn sie war nicht allein auf einen im Postwesen wohl bewanderten tüchtigen Verwaltungsbeamten, sondern auch auf einen überzeugungstreuen Republikaner gefallen, welcher der französischen Sache tief ergeben war.

Die erste organisatorische Massregel des neuen Verwaltungschefs bestand in einem energischen Schritt zur Einschränkung der Portofreiheiten, die so überhand genommen hatten, dass sie einen erheblichen Theil der Posteinnahmen zu verschlingen drohten. Unter der alten Reichspost hatten alle Staats- und Gemeindebehörden und zahlreiche geistliche und weltliche Körperschaften das Recht der portofreien Beförderung ihrer Briefe in Anspruch genommen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Sendungen an die Behörden oder deren Mitglieder persönlich gerichtet waren. Gleich nach dem Einrücken der französischen Heere schoben die französischen Volksvertreter und Regierungskommissare diesem Unfug dadurch einen Riegel vor, dass sie die portofreie Beförderung der Briefe auf den amtlichen Schriftwechsel

der Central-Verwaltung in Aachen, die Bezirksverwaltungen und die bei diesen Verwaltungen eingesetzten Kommissare (Agents nationaux) beschränkten. Alle übrigen Behörden und Körperschaften mussten für ihre Briefe das volle tarifmässige Porto entrichten.

Als nun das mehrerwähnte Rehabilitationsdekret des Generals Hoche erschien, nahmen alle wieder eingesetzten früheren Magistrate und Landesbehörden das Recht der portofreien Briefbeförderung für sich in Anspruch und verweigerten die Entrichtung der von den Postämtern in Ansatz gebrachten Portobeträge. Die missbräuchliche Ausnutzung des Privilegs der Portofreiheit wucherte üppig empor. General-Postinspektor Loiff erwirkte daher bei der Mittel-Kommission in Bonn ein Dekret, wonach Portofreiheit nur noch für alle an die französischen Kommissare bei den Landesverwaltungen gerichteten Dienstsendungen und für die von der Mittel-Kommission in Bonn herrührenden, an Staatsbehörden, Magistrate und andere Körperschaften gerichteten Sendungen, soweit sie unter dem Dienstsiegel der Mittel-Kommission versandt wurden, fortan zugestanden war. Persönlich adressirte Sendungen sollten der vollen Portozahlung unterliegen. Hiermit war der Rahmen für die Ausnutzung der Portofreiheit noch enger gezogen, als vor der Veröffentlichung des Rehabilitations-Dekrets des Generals Hoche.

Eine weitere erspriessliche Verwaltungsmaßregel des General-Postinspektors bestand in der Regelung der viel umstrittenen Frage der Einquartierungs- und Steuerfreiheit der Postbeamten seines Bezirks. Auf diesem Gebiete herrschte völlige Unklarheit. Die Beamten der kaiserlichen Reichs-Postämter sowie die kaiserlichen Posthalter genossen bekanntlich Befreiung von Kriegs- und Einquartierungslasten und Abgaben verschiedener Art auf Grund der dieserhalb ergangenen kaiserlichen Erlasse, insbesondere des Allerhöchsten Patents d. d. Wien, 28. November 1768. Es lag auf der Hand, dass diese Vorrechte, die sogenannten „Reservatrechte der Postbeamten“, zu einer Zeit, da das Rheinland mit grossen Heeresmassen belegt war und Einquartierungen, Kriegskontributionen und Requisitionen an der Tagesordnung waren, besonders hohen Werth hatten, und es ist daher wohl zu begreifen, dass die Postbeamten sich eifrig bemühten, ihre alten Privilegien in die neue Zeit hinüberzuretten. In Frankreich waren derartige Befreiungen der Postbeamten von Kriegs- und Steuerlasten unbekannt. Die französischen Machthaber im Rheinlande standen daher vor einer ihnen

neuen und ungewohnten Einrichtung. Die Entscheidungen, welche sie auf die ihnen vorgelegten Gesuche um Aufrechterhaltung dieser alten Vorrechte trafen, fielen demgemäss sehr verschieden aus.

Die erste den Ansprüchen der Postbeamten günstige Entscheidung in der schwebenden Frage fällte die Aachener Central-Verwaltung mit Zustimmung des Volksvertreters Perés unter dem 22. Nivôse III (11. Januar 1795). Sie lautete dahin, „dass die Häuser der Postdirektoren, wie überhaupt aller Inhaber von öffentlichen Kassen, keine Einquartierung mehr erhalten sollten“. Am 4. Germinal III (24. März 1795) beschloss die Central-Verwaltung, „dass alle Postanstalten des Landes zwischen Rhein und Maas von allen Requisitionen an Futter, Vieh und Fuhren befreit sein sollten“. Noch einen Schritt weiter ging der Volksvertreter Meynard in seinem nach Anhörung der Aachener Central-Verwaltung und des General-Postkommissars Dautzenberg am 26. Brumaire IV (17. November 1795) gegebenen Erlasse, welcher im § 7 bestimmte, dass auch die Posthalter Befreiung von Einquartierung, wie von jeder Requisition oder Leistung zu geniessen hätten.

Als die Postbeamten und Posthalter auf Grund dieser Verordnungen von den Magistraten der Städte Befreiung von Einquartierungs- und sonstigen Lasten in Anspruch nahmen, stiessen sie auf Widerstand. Namentlich der Rath der Stadt Köln, welcher den Reservatrechten der Postbeamten von jeher wenig geneigt war, machte Schwierigkeiten, wobei er der Zustimmung der Militärbehörden begegnete, die vom Standpunkte der militärischen Interessen aus derartige Ausnahmen zu Gunsten Einzelner überhaupt ungern sahen.

Die erste Zurückweisung erfuhr Postdirektor Kreyer, als er am 23. April 1796 von dem Kölner Magistrat Befreiung seiner Beamten von den „Schanzarbeiten“ unter der Begründung verlangte, „die Postbeamten könnten nicht auf zweierlei Weise der Republik dienen und sollten auch kein Geld für einzustellende Ersatzleute tragen“.

Der Magistrat wies das Ansinnen kurz ab.

Postdirektor Kreyer beschwerte sich darüber beim Platzkommandanten, General Georgeon, welchen er bat, er möge doch das alte Privileg der Postbeamten wieder herstellen. Der General liess sich von dem Magistrat über die Begründung des erhobenen Anspruchs Bericht erstatten, welcher natürlich sehr zu Ungunsten der von dem Gesuchsteller vorgetragene Wünsche ausfiel: „Das

Privileg habe allerdings früher bestanden — so führte der Magistrat aus —, indessen habe es jetzt unter der neuen Ordnung der Dinge doch aufgehört. Ohnehin seien die Postbeamten besser in der Lage, Kriegslasten zu tragen und Einquartierung zu beherbergen, als viele verarmte Haushaltungen der Stadt.“ General Georgeon liess darauf dem Magistrat sagen, dass er mit ihm einer Meinung sei.

Auch der Fuhrunternehmer Langen, der in seiner Eigenschaft als „Direktor der Diligence von Köln nach Aachen über Düren“ um Befreiung von Einquartierung nachsuchte, wurde abgewiesen. Das Gleiche widerfuhr dem vormaligen preussischen Posthalter Speymann in Köln. Auf seine Begründung, dass er „Gelder der Republik in seinem Hause verwahre“, erhielt er zur Antwort, er könne ja die Soldaten auf seine Kosten ausquartieren.

Eine Vorstellung des General-Postkommissars Dautzenberg in Aachen, welcher dem Kölner Magistrate schrieb, das Briefpostamt zu Köln und die beiden Kondukteure des Köln-Aachener Postwagens beschwerten sich über Einquartierungslasten und Heranziehung zu persönlichen Frohndiensten bezw. Bezahlung als Entgelt für Schanzarbeiten, hatte gleichfalls nicht den gewünschten Erfolg. Wie wohl Dautzenberg hervorhob, dass die Belastung der Postbeamten den Absichten der Regierung nicht entspreche, blieb der Magistrat hartnäckig bei seiner Weigerung. Er willigte schliesslich ein, „dass die Postkondukteure von der Einquartierung befreit werden sollten, von den Beiträgen zu den Schanzarbeiten aber nicht“. Den Postbeamten im Allgemeinen könnte eine Befreiung von den Kriegslasten nicht zugestanden werden, um Berufungen fernzuhalten; es sei auch nicht zu verantworten, gerade die Postbeamten, deren Besoldung doch immer gezahlt werde, — ein Vortheil, welchen so wenige andere Beamten genössen! — davon frei zu lassen.

Selbst einem Ersuchen des Kommandanten von Köln, des Brigade-Generals Jacobé Trigny gegenüber, der das Haus, woselbst der Düsseldorfer Postwagen abgefertigt wurde, von der Einquartierungslast befreit zu sehen wünschte und besonders betonte, „dass der Unternehmer dieses Postwagens die Effekten der Republik kostenfrei befördere“, vertrat der Kölner Magistrat seinen ablehnenden Standpunkt. Er machte geltend, dass dieser Postfuhrunternehmer gleichzeitig Gastwirth sei, und dass die Befreiung desselben von der Einquartierung auch andere Unternehmer zu

gleichen Ansprüchen veranlassen werde, worauf General Trigny in Anerkennung der Berechtigung dieser Gründe sein Begehren sofort zurückzog.

Hiernach blieben die Beschlüsse der Volksvertreter und der Aachener Central-Verwaltung, welche den Postbeamten und Posthaltern Befreiung von Einquartierungslasten etc. zusichern sollten, ein todter Buchstabe, indem die Magistrate der Städte, unterstützt durch die höheren Militärbehörden, sie einfach unausgeführt liessen.

General-Postinspektor Loiff erkannte bald, dass das Privilegium der Postbeamten in dem weiten Umfange, wie die Beschlüsse der Volksvertreter dasselbe wieder hergestellt hatten, dem Widerstande der städtischen Behörden gegenüber nicht aufrecht zu erhalten sei, und bemühte sich daher, das Vorrecht in einem beschränkteren, den Rücksichten der Billigkeit mehr entsprechenden Rahmen, durch einen Beschluss der Mittel-Kommission in Bonn neu festzulegen. Sein Vorschlag ging dahin, dass das eigentliche Dienstekommen der Postbeamten völlig abgabefrei sein solle, während die den Postbeamten aus etwaigem Privatvermögen, Nebenämtern, Grundbesitz oder irgend einem gewinnbringenden Geschäftsbetrieb zufließenden Einnahmen ebenso zu besteuern seien, wie bei jedem anderen Bürger. Dieser Gedanke fand den Beifall der Bonner Kommission und führte zu dem Erlasse vom 10. Brumaire VI (31. Oktober 1797), durch welchen die Beschlüsse der Volksvertreter vom 22. Nivôse III und 26. Brumaire IV folgendermassen abgeändert wurden:

„In Erwägung, dass — wenn es einerseits gerecht ist, dass Lasten und Abgaben durch alle Einwohner nach Massgabe ihrer Kräfte getragen werden und diesem Grundsätze gemäss alle Beamten und Bediensteten der Postverwaltung, welche neben ihrem Amte Grundeigenthum besitzen, oder ein Geschäft oder Nebenamt ausüben, in dieser Eigenschaft, wie die anderen Bürger zu den öffentlichen Lasten beisteuern müssen — es andererseits ungerecht sein würde, hierzu auch diejenigen Postbeamten heranzuziehen, welche als alleinige Einnahmequelle ihr Amt haben, dessen Ertrag so bemessen ist, dass er gerade zur Lebensnothdurft ausreicht, so dass im Falle einer Verminderung dieses Ertrags durch irgend eine Besteuerung die Beamten gezwungen werden würden, ihr Amt aufzugeben:

beschliesst
die Mittel-Kommission

Art. 1.

Alle Beamten und Bedienstete der Postverwaltung, welche neben ihrem Amte Grundeigenthum besitzen, ein Geschäft betreiben, oder ein

Nebenamt ausüben, werden nach Massgabe der ihnen hieraus erwachsenden Einnahmen wie die anderen Bürger angehalten, nach Kräften zu den öffentlichen Lasten und Abgaben beizusteuern.

Artikel 2.

Diejenigen der genannten Beamten und Bediensteten dagegen, welche keine andere Hilfsquelle als ihr Amt und die hiermit verbundene Einnahme besitzen, werden als befreit von den öffentlichen Lasten und Abgaben erklärt.

Durch diesen Erlass war von dem alten Privilegium der Postbeamten noch so viel gerettet, als unter den neuen Verhältnissen aufrecht zu erhalten war, und zugleich die Unbilligkeit beseitigt, dass die Posthalter, welche neben dem eigentlichen Postfuhrgeschäft in der Regel umfangreiche Nebengeschäfte, Landwirthschaft u. s. w. betrieben, bisher für ihren gesammten Gewerbebetrieb Befreiung von Lasten und Abgaben beanspruchen konnten.

Zur selben Zeit, als diese Verordnung erlassen wurde, trat in dem politischen Schicksal der Rheinlande eine entscheidende Wendung ein.

Dem milderen Regimente des am 18. September 1797 zu Wetzlar vom Tode erteilten Generals Hoche folgte das strengere des Generals Augereau, der am 29. Oktober 1797¹⁾ seinen feierlichen Einzug in Köln hielt und seine Verwaltungsthätigkeit damit begann, dass er von allen Beamten innerhalb 8 Tagen die Ablegung des republikanischen Eides forderte. Die Eidesverweigerung war mit Absetzung bedroht. Zahlreiche Eidesverweigerungen und demnächstige Absetzungen waren die Folge dieses Vorgehens. Es ist nicht bekannt, ob unter den Beamten, welche damals den Eidschwur für die französische Republik verweigerten und demzufolge ihrer Aemter verlustig gingen, sich auch Postbeamte befunden haben. Zwei Jahre später ist allerdings der Fall vorgekommen, dass ein beim Postamte in Aachen angestellter Briefträger, welcher sich geweigert hatte, den Eid „des Hasses gegen das Königthum und gegen die Anarchie“ (*serment de haine à la royauté et à l'anarchie*) zu schwören, auf Befehl des französischen Regierungs-Kommissars in Mainz aus dem Amte entlassen worden ist.

Die Verwaltung des Generals Augereau dauerte nur wenige

1) v. Mering, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1840. IV, 281. Ennen, Zeitbilder, 201.

Wochen, indem das Direktorium in Paris, der militärischen Regierung des Rheinlandes überdrüssig, beschloss, die eigentliche Verwaltung in die Hände eines Civil-Kommissars zu legen. Hierzu wurde am 4. November 1797 der Richter am Pariser Kassationshofe Rudler¹⁾, ein geborener Elsässer, auserwählt, der den Auftrag erhielt, in dem eroberten Lande die französische Departements-Eintheilung einzuführen, die revolutionäre Gesetzgebung zu verkünden und die gesammte Verwaltung rücksichtslos nach französischem Muster umzugestalten.

Dass das Rheinland noch gar nicht an Frankreich abgetreten war, kümmerte das Direktorium in Paris wenig. Man hatte ja das Wort des Kaisers in Händen²⁾, dass das ganze linke Rheinufer an Frankreich fallen solle. Ohne Rücksicht auf die Scheinverhandlungen des Kongresses zu Rastatt schritt man daher ans Werk.

Der neue mit der Gesetzgebungsbefugniß bekleidete Regierungs-Kommissar für das Rheinland (Commissaire du Gouvernement dans les pays conquis de la rive gauche du Rhin) traf am 5. Dezember 1797³⁾ unter feierlichem Empfang in Köln ein, von wo er nach einem Aufenthalt von nur einem Tage nach Bonn weiterreiste, um sich bei der daselbst bestehenden Verwaltungsbehörde, der oft genannten Mittel-Kommission, welche sich aber inzwischen in eine „Régie nationale de la République française“ verwandelt hatte, über die Lage der Verwaltungsangelegenheiten des eroberten Landes zu unterrichten. Nach Mainz, welches man ihm zum Amtssitze angewiesen hatte, konnte er sich noch nicht begeben, weil diese Festung damals noch nicht im Besitze der französischen Truppen war.

Während seines Aufenthalts in Bonn beschied Regierungs-Kommissar Rudler auch den General-Postinspektor Loiff aus Aachen zu sich, um sich von ihm über das Postwesen am linken Rheinufer Vortrag halten zu lassen. Obwohl Rudler nach dem Urtheile eines Zeitgenossen⁴⁾ ein Mann war, der „einen Theil der Aemter

1) Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft. Mainz 1890. S. 39.

2) Ennen, Zeitbilder. 201, 202.

3) Ennen, Zeitbilder. 202. v. Mering, Geschichte der Stadt Köln. IV, 248.

4) Cistrhenanien unter den Franken. (1801.) Vgl. bei Bockenheimer,

mit Vetterchen, die er aus der „République-mère“ verschrieb, und durch Andere, welche Connexionen geltend machten, besetzte“, fand die Persönlichkeit des durch und durch republikanisch gesinnten, der französischen Sache treu ergebenen und von der Bonner Verwaltungsbehörde warm empfohlenen Loiff Gnade vor seinen Augen, sodass er ihn 3 Monate später zum General-Postinspektor für die am 23. Januar 1798 neu eingerichteten 4 linksrheinischen Departements — Roer, Rhein und Mosel, Saar und Donnersberg — berief.

Das Ernennungsdekret lautete:

Mainz, den 20. Ventöse 6ten Jahres (10. März 1798) der einen und untheilbaren Republik.

Der Commissar der Regierung in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel kraft der Gewalten, die ihm das Directorium durch seinen Erlass vom 14. Brumaire laufenden Jahres verliehen hat, welcher Erlass ihn ermächtigt, provisorische Ernennungen zu den verschiedenen Posten in den eroberten Ländern zu vollziehen

verfügt:

Der Bürger Bernard Loiff, Postinspector, für gewöhnlich zu Aachen residirend, wird zum Postinspector der 4 provisorischen Departements Donnersberg, Saar, Rhein und Mosel und Roer ernannt.

Der Regierungs-Commissar
Rudler.

Durch diese Ernennung war die Stadt Aachen, wenngleich sie an der Nordgrenze des eroberten Gebietes lag, zum Amtssitze des Chefs der Postverwaltung am linken Rheinufer erwählt, dessen Verwaltungsbezirk sich somit von der Maas bis in die Pfalz erstreckte.

Während der Anwesenheit Rudlers in Bonn überreichte ihm General-Postinspektor Loiff eine Denkschrift über den Stand des Postwesens im Rheinlande und über die Mittel zu einer besseren Organisation desselben, deren wesentlichsten Inhalt wir nachstehend mittheilen.

Der Berichterstatter schiekt voraus, dass seit seiner Ernennung zum Chef des Postwesens in den eroberten Landen (1. Messidor V = 19. Juni 1797) nur die Postämter in den von der Sambre- und Maas-Armee besetzten Orten seiner Aufsicht unterstellt seien. Die

Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft. Mainz 1890. S. 89, 90.

Postämter in den preussischen Gebietstheilen am linken Rheinufer (Crefeld, Cleve, Geldern, Xanten, Goch, Gennep u. s. w.) seien kraft eines Dekrets des verstorbenen Generals Hoche der Domainenkammer zu Cleve untergeordnet; ebenso wenig stände ihm die Leitung der Postanstalten in den von der Rhein- und Mosel-Armee besetzten Orten zu. Das Postwesen in den Rheinlanden bilde mithin durchaus keine einheitlich organisirte, in sich geschlossene Verwaltung, von welcher gleichartige, zur Erhaltung eines festen Zusammenschlusses geeignete Massregeln ausgingen; es ermangele vielmehr gerade des im Interesse der Ordnung und Einheitlichkeit nöthigen inneren Zusammenhalts.

Die gegenwärtige Organisation sei mit einem Worte fehlerhaft in ihren Grundzügen. Die zahlreichen kleinen Regierungen, aus denen das Land zusammengesetzt gewesen sei, der Mangel gemeinschaftlicher Interessen und Zielpunkte, die schlechte Wahl der Direktoren und sonstigen Oberbeamten, welche, sobald sie die Gunst eines Fürsten oder sonstigen Grossen besessen hätten, sich der besten Stellen bemächtigt und sich darin als unwissende, des Dienstes völlig unkundige Pfründner behauptet hätten: alle diese Umstände und noch manche andere hätten von jeher Hemmnisse gebildet, um für die Postverwaltung in diesem Lande feste Grundlagen zu gewinnen und den Betrieb nach einheitlichen Vorschriften zu gestalten.

In Folge eingewurzelter, sozusagen durch die Zeit geheiligter Missbräuche befolge fast jedes Postamt seine eigene, besondere Betriebsweise, führe seine besonderen Bücher und verwende seine besondere Art von Briefkarten. Das Rechnungswesen sei ganz der Willkür der Postdirektoren preisgegeben, welche Mangels eines Kontrolldienstes in den Aemtern, selbst bei strengster Beaufsichtigung, ungestraft Pflichtverletzungen begehen könnten. Die Tarife seien sehr verbesserungsbedürftig, da die Taxen nicht im richtigen Verhältniss zu den Leistungen ständen und dem Belieben der Postamtsvorsteher zu viel Spielraum liessen, welche es in der Hand hätten, das Porto je nach Laune oder aus Eigennutz höher oder niedriger anzusetzen.

Unter der Oberleitung der Mittel-Kommission zu Bonn habe er — Löff — seit seinem Eintritt in die Geschäfte unaufhörlich daran gearbeitet, um in den seiner Aufsicht unterstellten Postanstalten grössere Ordnung, Zucht und Wirthschaftlichkeit einzuführen. Er habe bei den grossen Postämtern Kontrollen einge-

richtet und auf diese Weise der Willkür der Direktoren dieser Postanstalten, welche zur Beunruhigung der Verwaltungsbehörde ihre Geschäftsführung in Dunkel gehüllt hätten, einen Riegel vorgeschoben. Die Ausrottung der gefährlichsten Missbräuche sei ihm ja auch gelungen. Die Berichte, die er darüber an die Mittel-Kommission in Bonn gerichtet habe, sowie die Vortheile für den Staatsschatz und für den Dienstbetrieb, welche in Folge seiner Massregeln erzielt worden seien, bewiesen zur Genüge, wie dringend nöthig es sei, dem Postwesen im Lande eine feste, einheitliche und auf richtigen Grundlagen aufgebaute Organisation zu verleihen.

Nunmehr, da ein Regierungs-Kommissar in das Land entsandt worden sei, der überall dieselben Gesetze einführen und die Bewohner der Rheinlande desselben Glückes und derselben Vortheile theilhaftig machen solle, welche die in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes hergestellte Ordnung dem französischen Bürger sichere, erachte er den Zeitpunkt für gekommen, der weisen Einsicht des Regierungs-Kommissars diejenigen Vorschläge zu unterbreiten, von deren Durchführung nach seinen Erfahrungen die Beseitigung der im Postwesen noch vorhandenen Missbräuche und auch die Herstellung einer dauerhaften, nach jeder Richtung hin heilsamen Organisation desselben zu erhoffen sei.

Da die Wirksamkeit einer jeden Verwaltung hauptsächlich von der Wahl der in den einzelnen Stellen verwendeten Persönlichkeiten abhängt, so müsse nach seiner Ansicht bei der bevorstehenden Neuordnung des Postwesens vor allen Dingen darauf gesehen werden, die Stellen mit Personen zu besetzen, deren republikanische Gesinnung ausser Zweifel stehe, die mit Redlichkeit und tadelloser Führung die zur Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit nöthigen Kenntnisse vereinigen, die bereits Beweise ihrer Hingabe an die bestehende Regierung geliefert hätten, und die weder durch einen Adelstitel, noch durch Erinnerungen an frühere Verwaltungsthätigkeit befangen seien. Man müsse demzufolge alle mit einer guten Verwaltung unvereinbaren alten Vorurtheile ausrotten und diejenigen Beamten, welche sich — sei es aus alter Gewohnheit, oder mit Absicht — nicht mit voller Bereitwilligkeit der neuen Ordnung der Dinge anschliessen wollten, ohne Ausnahme aus ihren Stellen entfernen.

Behufs Herstellung eines guten Dienstbetriebes im Innern der Postanstalten müsse das bei den Postanstalten der französischen Republik gebräuchliche Verfahren eingeführt werden; der Dienstbetrieb müsse aller Orten gleichmässig sein, Bücher und Register müssten überall nach demselben Muster geführt werden. Zur Sicherung der Portogefälle sei es nothwendig, dass die Aus-taxirung der Postsendungen nicht wie jetzt am Bestimmungsorte stattfinde, sondern dass die korrespondirenden Postanstalten sich die Portobeträge einander zutaxirten, damit eine gegenseitige Kontrolle der Postanstalten ausführbar sei und den Postdirektoren die Möglichkeit benommen werde, das Porto nach Belieben festzustellen und hierbei die Staatskasse zu benachtheiligen.

Die Einführung eines neuen Portotarifs sei auch nothwendig. Es scheine am Besten, den gegenwärtig für das Gebiet der französischen Republik bestehenden Tarif, der auf richtigen Grundlagen beruhe, im Rheinlande in Kraft zu setzen und damit den vorhandenen Ungleichheiten und daraus entspringenden Beschwerden ein Ende zu machen.

Er fasse hiernach seine Vorschläge in folgende drei zusammen :

1. Reinigung des Beamtenstandes.
2. Einführung der französischen Betriebsweise für den inneren Dienst der Landespostanstalten und
3. Annahme des französischen Portotarifs für das Rheinland.

Aus einer dieser Denkschrift beigefügten Uebersicht entnehmen wir, dass folgende Postanstalten zum Verwaltungsbezirk des Aachener General-Postinspektors gehörten, ehe dieser Bezirk über das ganze linke Rheinufer ausgedehnt war :

Aachen, Andernach, Bergheim, Bacharach, Bingen, Boppard, Bonn, Breisig, Coblenz, Cöln, Creuznach, Dalheim, Düren, Dormagen, Fürth (bei Grevenbroich), Gangelt, Geilenkirchen, Hochstrass, Jülich, Linnich, Neuss, Oberwinter, Oberwesel, Rheinberg, Sittard, Trier.

Ueber die politischen Gesinnungen der bei den vorgenannten Postanstalten beschäftigten Beamten fällt General-Postinspektor Loiff das folgende interessante Urtheil :

Die Mehrzahl der Postbeamten seines Verwaltungsbezirks sei

aus der früheren Reichspost hervorgegangen und habe seiner Zeit ihre Bestallung von dem Reichs-General-Postmeister Fürsten von Thurn und Taxis erhalten. Es sei im allgemeinen schwer, ein gerechtes, leidenschaftsloses Urtheil über die politischen Gesinnungen dieser Beamten abzugeben, weil diejenigen unter ihnen, welche der republikanischen Regierung zugethan seien, es nicht wagten, ihre Anschauungen öffentlich kundzuthun, aus Furcht, ihre Stellen zu verlieren, falls die alte Ordnung der Dinge wiederkehren sollte, während die anderen, welche im Innern den geheimen Wunsch hegten, ihre alte Verwaltung wiederkehren zu sehen, sorgfältig ihre wahren Gesinnungen verhüllten, um sich in ihren jetzigen Aemtern zu halten. Die Ungewissheit, welche bisher über dem politischen Schicksal dieses Landes geschwebt habe, möge viel dazu beigetragen haben, dass die politischen Gesinnungen sich nicht offenbart hätten, und der einzige Beweis, den man für die gute republikanische Gesinnung der meisten Postbeamten des Landes anführen könne, beschränke sich auf die Thatsache, dass die Betreffenden ihren Posten nicht verlassen hätten und sich bis jetzt keine Untreue hätten zu Schulden kommen lassen. In Bezug auf die Sittlichkeit und Redlichkeit seiner Beamten habe er seit seiner Amtsübernahme keine Klage zu führen gehabt. Die Pflichten seines Amtes und seine Hingabe an die Republik nöthigten ihn jedoch, über die politischen Gesinnungen gewisser Beamten seiner Verwaltung dasjenige, was ihm bekannt geworden sei, zur Kenntniss des Regierungs-Kommissars zu bringen und diejenigen Beamten, welche die Charakterfestigkeit gehabt hätten, Ergebenheit für die republikanische Staatsform offen an den Tag zu legen, gebührend zu rühmen.

Bei der nunmehr folgenden Beleuchtung der einzelnen Persönlichkeiten kommen einzelne Beamte in Aachen und Köln schlecht weg. Von dem Sohne der Wittve Heinsberg in Aachen, welcher an Stelle seiner Mutter das Postamt verwaltete, heisst es, „man kann sich nur lobend über seine Redlichkeit und sittliche Führung, nicht aber auch ebenso über seine republikanische Gesinnungstreue aussprechen“. Von dem Sekretär Nicola ist gesagt, „er sei ein rechtschaffener und fleissiger Beamter, aber, was seine politischen Ansichten angehe, gleiche er seinem Direktor Heinsberg, welchem er schon vor seinem Eintritt in den Postdienst attachirt gewesen sei.“ „Dagegen sei der Postkontrolleur Leers in

Aachen ein nach jeder Richtung hin ausgezeichneter Beamter, der treu seinen Grundsätzen von jeher feste Anhänglichkeit an die Republik bewiesen habe.“

Gegen das Personal des Postamtes in Köln seien in Bezug auf dienstliche Tüchtigkeit und sittliche Führung keinerlei Klagen zu erheben, dagegen sei hinsichtlich der politischen Gesinnungen zwischen den einzelnen Beamten wohl zu unterscheiden. „Nach den ihm gemachten Mittheilungen stehe der Postdirektor Kreyer nach wie vor mit dem ausgewanderten Ober-Postmeister im Briefwechsel, lege entschiedene Anhänglichkeit an seine frühere Verwaltung an den Tag und liebe die neue Ordnung der Dinge nicht. Postkontrolleur Haug sei ein rechtschaffener, sehr thätiger und mit den nöthigen Kenntnissen für sein Amt ausgerüsteter Beamter, der anfangs Neigung zur republikanischen Regierungsform zu bekunden. Der Postsekretär Germersheim sei von sehr guter sittlicher Führung, seine politischen Gesinnungen wage er aber nicht zu bethätigen. Dietz, der zweite Sekretär, hänge fest an der alten Verwaltung und gebe offen den Wunsch kund, dieselbe wiederkehren zu sehen. Dagegen hätten der dritte Sekretär Mathieu und die beiden Expeditoren Kremer und Klöcker sich durch ihre Ergebenheit gegen die republikanische Regierung empfohlen und sich dabei durch gute Führung ausgezeichnet. Das Unterbeamtenpersonal bestehe durchweg aus rechtschaffenen Leuten, deren politische Gesinnung ihm aber nicht bekannt sei.“

In einem folgenden Berichte stellte General-Postinspektor Loiff den Antrag, in die grösseren Postämter (Köln, Aachen, Bonn, Coblenz, Mainz, Trier u. s. w.) französische Beamte einzusetzen, die in der Lage seien, ihren deutschen Kollegen die erforderlichen Kenntnisse vom französischen Betriebsdienste beizubringen, um auf diese Art den Uebergang des Postwesens in die französische Verwaltung zu erleichtern. Gleichzeitig empfahl Loiff die Beseitigung bestimmter Persönlichkeiten, darunter in erster Reihe der Postamtsvorstände von Aachen und Köln.

Diese von republikanischem Geist durchwehten Vorschläge fanden den Beifall des Regierungskommissars Rudler, der ja in der Absicht nach den Rheinlanden gekommen war, den „Beamtenstand von den nicht republikanischen Elementen zu säubern“ und die frei werdenden Aemter in „republikanische Hände“ zu legen.

Es verstrichen zwar noch einige Monate, ehe die Loiff'schen

Vorschläge in die That umgesetzt wurden, dann wurde aber auch rücksichtslos vorgegangen, und zwar in erster Linie gegen das Postamt in Köln, diese Hochburg der alten Reichspost. Am 22. Mai 1798 richteten Postdirektor Kreyer, Postkontrolleur Hang und die Postsekretäre Germersheim und Dietz eine gemeinschaftliche Eingabe an die Kölner Municipal-Verwaltung, worin sie ihre trostlose Zukunftsaussicht in den folgenden beweglichen Worten schilderten: „Durch die im Zuge befindliche neue Organisation der Posten im Roer-Departement¹⁾ werden meistens langjährig treu und redlich gediente Postoffizianten schuldloser Weise ihrer bisherigen Bedienungen entsetzt und die dadurch leer werdenden Plätze mit geborenen Franzosen besetzt. Dieses höchst unglückliche Loos soll uns ehestens treffen. Es wird der Municipal-Verwaltung bekannt sein, dass wir bei der damaligen Emigration des ehemaligen hiesigen Reichs-Ober-Postamts bloss in der Absicht hier zurückgeblieben sind, theils um allen entstehen mögenden Verwirrungen und Nachtheilen für das korrespondirende Publikum bei dem hiesigen Briefpostamt vorzubeugen, theils dem Publico unsere treu bewährten Dienste wie ehehin widmen zu können. Wir opferten seitdem unser weniges Vermögen dabei auf, da wir geduldig alle drückenden Lasten eines beispiellosen unglücklichen Krieges mit unseren Mitbürgern theilten und die kostspieligsten Inquartierungen und Kontributionen von unserer geringen Besoldung bestreiten mussten. Wir können uns anneben auf eine vollständige Zufriedenheit der hiesigen Kaufmannschaft mit unserer bisherigen Dienstleistung trostvoll verlassen und wir können uns schmeicheln, dass auch Sie, Bürger, von unserer Treue, Redlichkeit und Diensteifer von jeher die überzeugendsten Beweise in Händen haben.“

Schliesslich bitten die Gesuchsteller um den viel vermögenden Beistand der Municipal-Verwaltung, „der umso fruchtbringender sein werde, als die Grossmuth der fränkischen Regierung und ihres General-Kommissars Rudler sich gewiss nicht auf das grenzenlose Unglück einzelner redlich und unermüdet gedienter Offizianten beschränken werde“.

1) Köln wurde dem Roer-Departement zugeheilt und erhielt eine Bezirks-Verwaltung.

Eine gleiche Eingabe richteten die von der Absetzung bedrohten Beamten an die Mitglieder des Kölner Handels-Comité.

Die Municipal-Verwaltung befürwortete das Gesuch auf das wärmste bei dem ihren Berathungen beiwohnenden französischen Kommissar Rethel — (Commissaire du Directoire exécutif), den sie bat, sich im Interesse der alten verdienten Postbeamten bei dem Regierungs-Kommissar Rudler in Mainz zu verwenden. Die Mitglieder des Handels-Comité (Löhnis, Kugelchen, Hahn, Weyer und Bemberg) wandten sich an Rudler direkt und baten ihn, die alten Beamten des Kölner Postamts, welche durch ihre Thätigkeit und Kenntnisse dem Handelsstande der Stadt wesentliche Dienste geleistet hätten, mit ihren Familien nicht unglücklich zu machen. Ob der allmächtige Regierungs-Kommissar, dem ja persönlich eine gewisse Gutmüthigkeit beigezogen haben soll¹⁾, diese warme Fürsprache berücksichtigt hat, ist nicht bekannt, wir möchten es aber bei dem rücksichtslosen Eifer, mit dem die damaligen französischen Machthaber die republikanischen Interessen verfolgten, bezweifeln.

Auch dem Loiff'schen Antrage auf Einführung eines neuen Briefposttarifs gab der Regierungs-Kommissar seine Zustimmung. Der neue Tarif, welcher in Plakatform gedruckt wurde und die Unterschrift Rudlers trug, scheint stark verbreitet worden zu sein, da sich noch heute zahlreiche Exemplare in den rheinischen Archiven vorfinden. Er gründete sich auf das französische Gesetz vom 5. Nivôse V (25. Dezember 1796) und wurde im Rheinlande am 2. Floréal VI (21. April 1798) veröffentlicht. Die Portosätze beruhten auf dem Gewicht und der Entfernung. Man unterschied zwischen einfachen Briefen (lettres simples) und schwereren Briefen (lettres pesantes). Die ersteren durften das Gewicht einer halben Unze nicht erreichen und zerfielen dabei in zwei Klassen: in solche mit und solche ohne Briefumschlag. Bei den schwereren Briefen galten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Umschläge trugen oder einfach zusammengefaltet waren, die Gewichtsstufen von $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Unze. Bei höherem Gewicht stieg das Porto von Unze zu Unze.

1) Bockenheimer, S. 89.

Hinsichtlich der Entfernung wurde unterschieden, ob

1. ein Brief nach einem Orte im Innern desselben Departements bestimmt war, oder
2. nach einem angrenzenden Departement befördert werden sollte, oder
3. seinen Bestimmungsort in einem entfernt liegenden (nicht angrenzenden) Departement hatte.

An einem Beispiel erläutert stellen sich hiernach die Brief-taxen wie folgt:

Ein Brief von Mainz nach Alzey (beide Städte lagen im Departement Donnersberg) kostete, wenn unter $\frac{1}{2}$ Unze wiegend,

ohne Briefumschlag	4	sous,
mit „	5	„
beim Gewichte von $\frac{1}{2}$ Unze	8	„
„ „ „ $\frac{3}{4}$ „	12	„
„ „ „ 1 „	16	„

Wurde der Brief von Mainz nach Trier, der Hauptstadt des angrenzenden Saar-Departements befördert, so stellten sich die Taxen nach den obigen Gewichtsstufen auf 5, 6, 10, 15 und 20 sous; bei der Beförderung nach Köln in dem nicht angrenzenden Roer-Departement kamen 7, 8, 14, 21 und 28 sous zur Erhebung.

Wie man sieht, hatte der neue Tarif weder den Vorzug der Einfachheit, noch der Billigkeit der Taxen für sich. Immerhin schuf er für das linke Rheinufer endlich eine einheitliche, klare Brieftaxe und setzte der im Posttaxwesen eingerissenen Verwirrung und Rechtsunsicherheit ein Ziel. Das Wort „Es sind doch wieder Gesetze!“, womit ein Zeitgenosse¹⁾ die damalige keineswegs allen Wünschen und Bedürfnissen des Rheinlandes entsprechende französische Gesetzgebung begrüßte, darf auch auf den neuen Briefportotarif bezogen werden, der als eine der erspriesslichsten Massregeln der französischen Verwaltung zu bezeichnen ist.

Bald nach der Uebernahme der Regierungsgeschäfte durch Rudler legte General-Postinspektor Loiff zum ersten Male über die Finanzergebnisse seiner Verwaltung Rechnung ab. Dieselbe umfasste die Zeit vom 22. Prairial V (10. Juni 1797), dem Tage der Abreise des General-Inspektors Faveret, bis zum 30. Frimaire

1) Ennen a. a. O., S. 203.

VI (20. Dezember 1797), mithin einen Zeitraum von 6 Monaten 10 Tagen. Die Rechnung wurde nach Prüfung und Richtigbefund durch die Régie nationale in Bonn am 18. Februar 1798 an Rudler eingesandt. Sie wies in Einnahme die Summe von 143 760 Livres, in Ausgabe die Summe von 107 649 Livres nach, sodass ein Reinüberschuss von 36 111 Livres vorhanden war, den die Postverwaltung an den General-Einnehmer zu Bonn abgeführt hatte: ein Ergebniss, welches im Vergleich zu den ungünstigen Geschäftsabschlüssen unter der Verwaltung des früheren Generalpostkommissars Dautzenberg allerdings als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden muss und daher ohne Zweifel mit dazu beigetragen haben wird, dass Rudler den General-Postinspektor Loiff wenige Wochen später, wie bereits erwähnt, zum Leiter des Postwesens in den 4 Departements am linken Rheinufer ernannte.

Im Uebrigen hat diese Organisation nicht lange Bestand gehabt. Man scheint sich durch die Gewalt der Thatsachen bald überzeugt zu haben, dass die an der Nordgrenze des eroberten Gebietes belegene Stadt Aachen nicht der geeignete Punkt war, von dem aus man den Postbetrieb in dem langgestreckten, bis in die heutige bayerische Pfalz reichenden Ländergebiet übersehen und leiten konnte. Schon im Juni 1798 tritt in Mainz ein zweiter Postinspektor¹⁾ auf, der anfänglich mit Loiff zusammen arbeitete und mit ihm gemeinschaftlich an den Regierungskommissar berichtete. Demnächst scheint eine Theilung der Verwaltung in der Weise stattgefunden zu haben, dass der in Mainz wohnende Postinspektor die Organisation im südlichen Theile (Departements Donnersberg und Saar) in die Hand nahm, während der Postinspektor in Aachen seine Thätigkeit auf den nördlichen Theil (Departements Rhein-Mosel und Roer) beschränkte. In einem gemeinschaftlichen Bericht beider Postinspektoren d. d. Mainz 4. Messidor VI (22. Juni 1798) ist diese Theilung der Arbeit ausdrücklich erwähnt. Diesem Bericht ist als Anlage eine Uebersicht der Postkurse in den beiden nördlichen Departements beigegeben, wie dieselben nach dem Gutachten der Postinspektoren geregelt werden sollten. Hiernach gestaltete sich das Postkursnetz im Lande zwischen Mosel, Rhein und Maas wie folgt:

1) Der Name dieses Postinspektors ist aus der in den Urkunden vorkommenden Unterschrift nicht zu entziffern.

Reitpost Coblenz-Trier

über Wittlich mit Anschluss in Trier über Grevenmacher nach
Luxemburg.

Gesamtlänge Coblenz-Luxemburg 35 Meilen.

Botenposten Coblenz-Münstermayfeld und Coblenz-Kai-
sersesch auf Kosten der Kantone:

Coblenz-Münstermayfeld 5 „
„ -Kaisersesch 8 „

Kariolpost Köln-Aachen

über Jülich mit Anschluss in Aachen nach Herve und Lüttich.

Gesamtlänge Köln-Lüttich 25 Meilen.

Botenpost Jülich-Düren auf Staatskosten 5 „

Anschliessende Botenposten auf Kosten der Kantone:

Köln-Brühl 3 Meilen.

„ -Bergheim 4 „

Düren-Gemünd 6 „

Aachen-Eschweiler 3 „

„ -Montjoie 5 „

Heinsberg-Roermonde 4 „

Kariolpost Coblenz-Köln

über Andernach-Bonn.

Gesamtlänge 21 Meilen.

Anschliessende Botenposten auf Kosten der Kantone:

Andernach-Mayen 4 Meilen.

Bonn-Remagen 6 „

„ -Adenau 6 „

Reitpost Köln-Geldern

über Neuss-Crefeld.

Gesamtlänge 19 $\frac{1}{2}$ Meilen.

Botenpost Crefeld Mörs auf Staatskosten 3 „

Anschliessende Botenposten auf Kosten der Kantone:

Neuss-Zons 3 Meilen.

„ -Gladbach 4 „

Crefeld-Uerdingen 2 „

„ -St. Tönis 1 „

„ -Kempen 2 „

Reitpost Venlo-Nymwegen
über Geldern-Cleve.

Gesamtlänge 17 Meilen.

Botenposten Geldern-Rheinberg und Nymwegen-Grave
auf Staatskosten:

Geldern-Rheinberg . 4 Meilen.

Nymwegen-Grave¹⁾ . 3 „

Anschliessende Botenposten auf Kosten der Kantone:

Rheinberg-Orsoy . 1½ Meilen.

Geldern-Xanten . 3 „

Cleve-Calcar . . . 3 „

„ -Gennep . . . 4 „

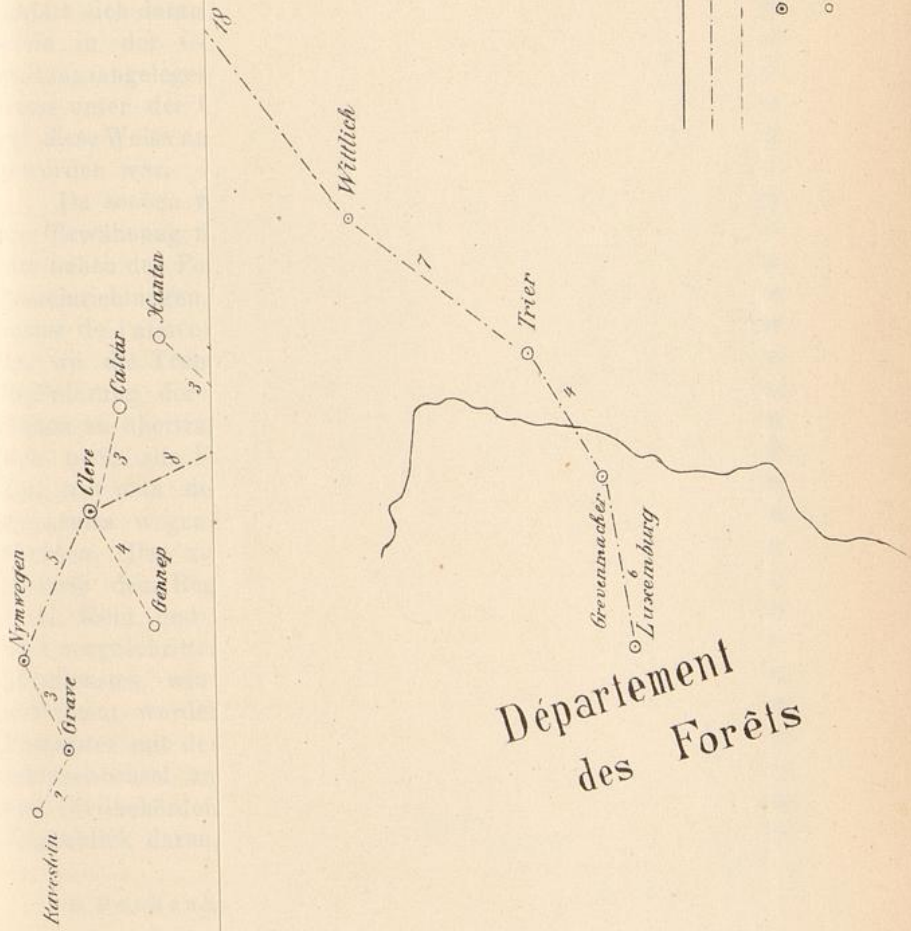
Grave-Ravestein¹⁾ . 2 „ ²⁾

Die auf Kosten der Kantone eingerichteten Botenposten wurden durch Boten, welche sich zugleich mit der Bestellung der Briefe in den betreffenden Ortschaften befassten, sogenannte „piétons distributeurs“, befördert. Die beigegebene Zeichnung giebt ein Bild des Kursnetzes, welches zahlreiche Lücken aufweist und manche auch zu damaliger Zeit schon ansehnliche Orte ganz unberührt lässt.

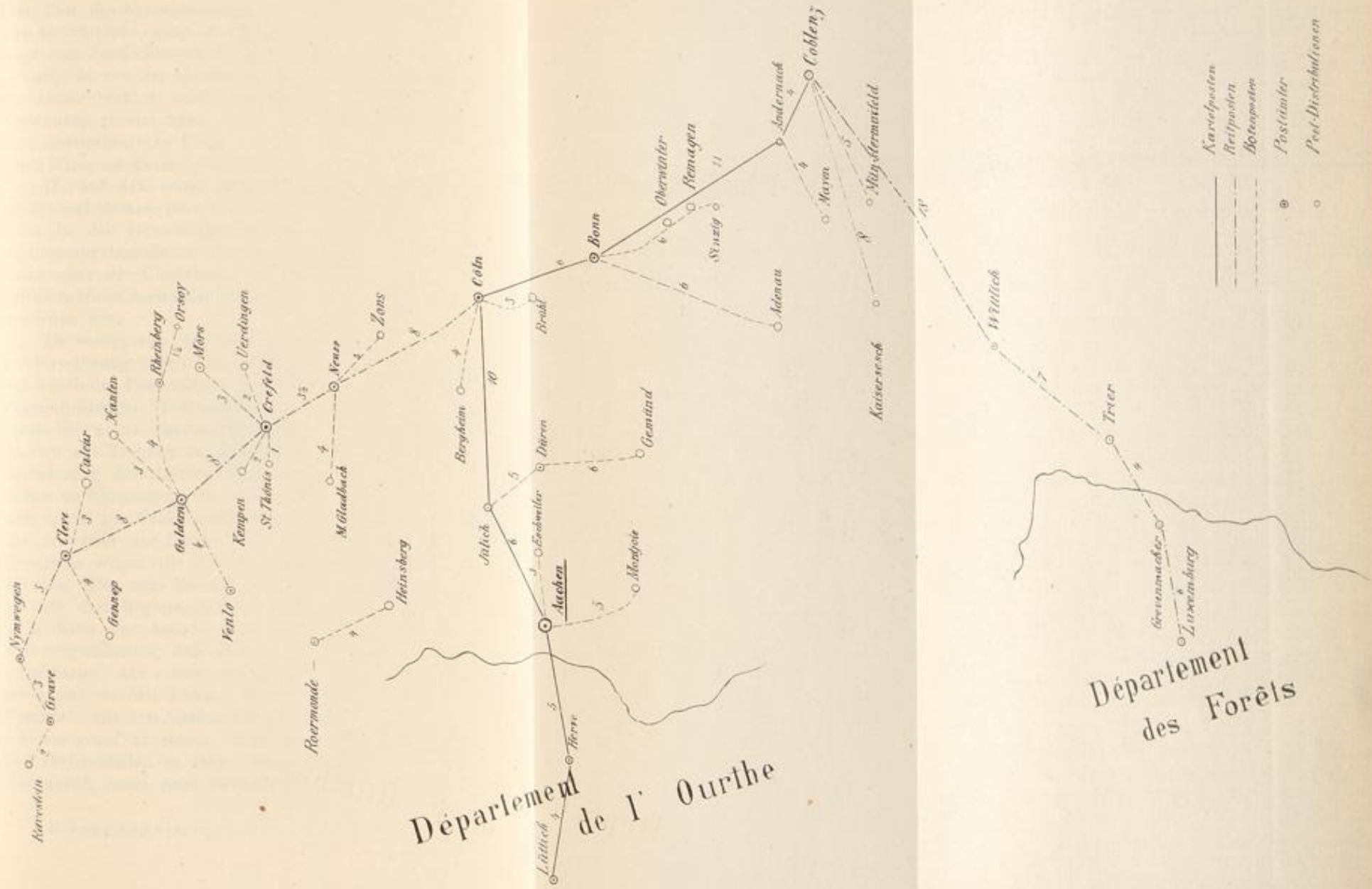
In dem vorerwähnten Berichte der Postinspektoren findet sich die auffallende Bemerkung, dass zu der Einrichtung der Postverbindungen auf obigem Fusse der Justizminister seine Genehmigung erteilt habe, woraus einmal hervorgeht, dass der Regierungs-Kommissar für das Rheinland in Bezug auf das Postwesen in seiner Selbständigkeit nicht unerheblich beschränkt war, und zum anderen, dass in den der Entscheidung des Ministeriums in Paris vorbehaltenen Angelegenheiten nicht der Finanz-Minister, zu dessen Verwaltungsbereich das Postwesen im eigentlichen Frankreich gehörte, sondern eigenthümlicher Weise der Justiz-Minister zuständig war. Diese Zuständigkeit des Justiz-Ministers in den Postangelegenheiten der Rheinischen Departements tritt übrigens wiederholt hervor. Als Regierungs-Kommissar Rudler untern

1) Die Orte Grave und Ravestein gehören heute zur niederländischen Provinz Nord-Brabant.

2) Die Entfernungsangaben, welche in französischen Postmeilen ausgedrückt sind, weisen manche Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten auf.



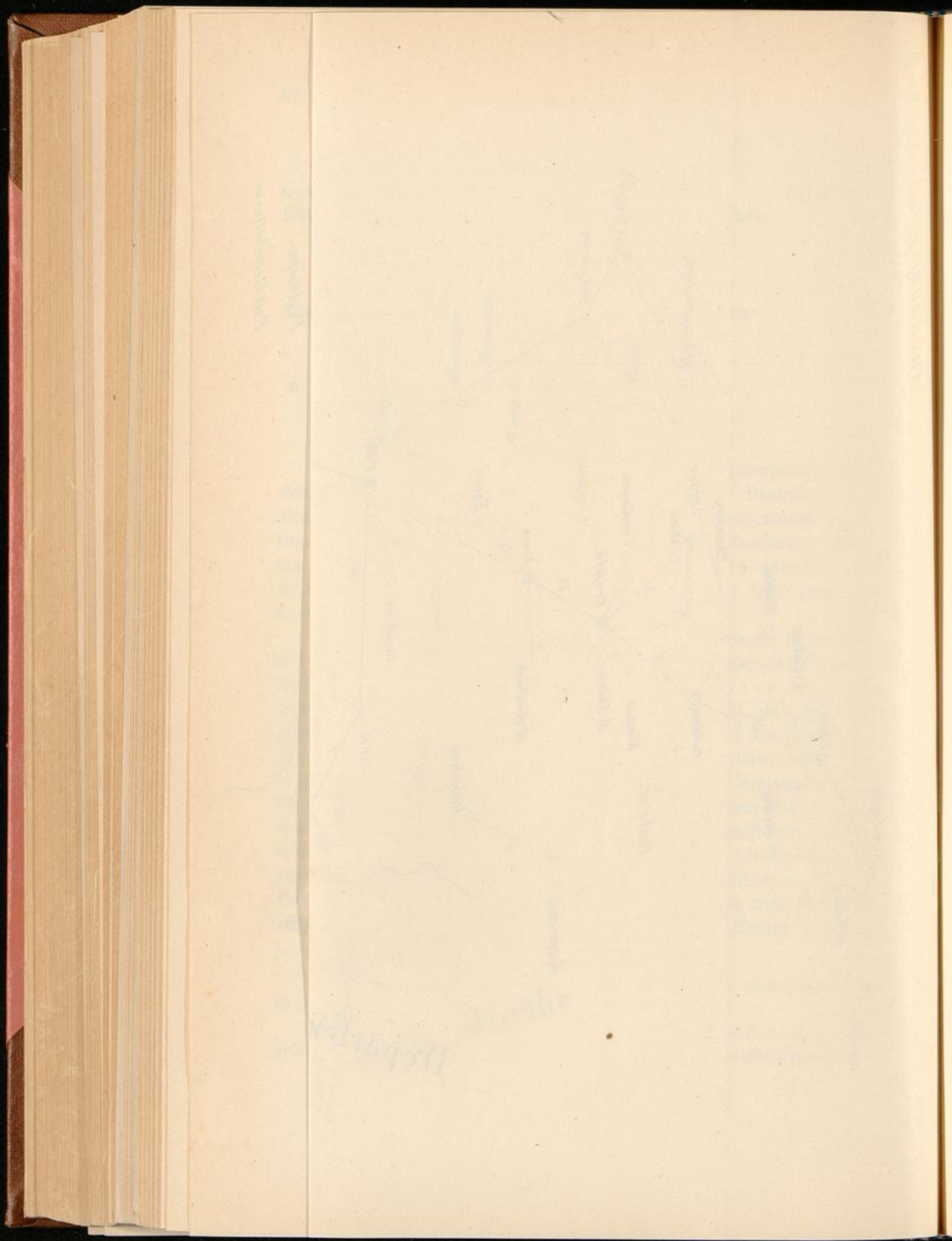
Département
des Forêts



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized in a list or table format.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.





8. Floréal VI (27. April 1798) dem Ministerium in Paris einen Plan über die Neuorganisation des Postwesens am linken Rheinufer unterbreitete, ging die Entscheidung auf die Rudler'schen Anträge vom Justiz-Minister Lambrecht aus, welcher erwiderte, dass er sich, da von der Einführung der Reformen das Feldpostwesen der Armee berührt werde, zunächst mit dem Kriegs-Minister in Verbindung gesetzt habe. Auch bei anderer Gelegenheit wird in einer posttechnischen Frage auf die ergangene Entscheidung des Justiz-Ministers Bezug genommen.

Die auf den ersten Augenblick etwas auffällige Thatsache erklärt sich daraus, dass der Regierungs-Kommissar in Mainz nicht allein in der Gerechtigkeitspflege, sondern auch in allen Verwaltungsangelegenheiten gemäss eines Beschlusses des Direktoriums unter der Oberleitung des Justiz-Ministers arbeitete¹⁾, der auf diese Weise auch Ressort-Minister für das rheinische Postwesen geworden war.

Da soeben von den Feldpostanstalten die Rede war, möge hier Erwähnung finden, dass lange Zeit hindurch am linken Rheinufer neben den Postanstalten für den Friedenspostdienst militärische Posteinrichtungen, Feldpostanstalten (*Bureaux divisionnaires des postes de l'armée*) bestanden haben. Man entschloss sich, selbst da, wo die Truppen in Standquartieren lagen, nur schwer, die Beförderung der Militär-Postsendungen den gewöhnlichen Postanstalten zu übertragen. Bis um die Mitte des Jahres 1798 befanden sich noch alle Feld-Postanstalten in Thätigkeit. Erst um diese Zeit trat man der Frage näher, an welchen Orten der Kostenersparniss wegen die Feld-Postanstalten zurückgezogen werden könnten. Der zum Bericht aufgeforderte General-Postinspektor erklärte dem Regierungs-Kommissar, die Postämter in Coblenz, Trier, Köln und Aachen seien nunmehr in ihrer Organisation so weit vorgeschritten, dass ihnen auch die Besorgung des Militärpostdienstes, wie solches im Innern Frankreichs die Regel bilde, anvertraut werden könne. Es sei zuvor nur nöthig, diese vier Postämter mit dem Central-Postamte in Paris in direkten Kartenschlusswechsel zu setzen, damit die Verbindung mit den Militär- und Civilbehörden in Paris sichergestellt sei. Er zweifle keinen Augenblick daran, dass die General-Postdirektion auf diesen Vor-

1) Bockenheimer, S. 88.

schlag eingehen werde, da man ja schliesslich doch einmal dazu kommen müsse, die Feldpostanstalten in den vier neuen Departements am linken Rheinufer aufzuheben.

Unter den zahllosen Gesetzen und Verordnungen, mit denen Rudler während seiner verhältnissmässig kurzen Amtsdauer in Mainz (11. Januar 1798 bis 1. März 1799)²⁾ die Rheinlande geradezu überschüttete, befinden sich auch einige auf das Postwesen bezügliche.

Zunächst verdient Erwähnung die Verordnung vom 26. Ventôse VI (16. März 1798), wodurch die Artikel 66, 68, 69, 70, 71, 72 und 73 des Titels 7 des französischen Gesetzes vom 9. Vendémiaire VI (30. September 1797), betreffend die Freigabe der Messagerien an die Privatkonkurrenz, in den vier rheinischen Departements in Vollzug gesetzt wurden. Zur Erläuterung ist es nöthig, auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes zurückzugehen.

Die Messagerien oder Diligencen, d. h. die regelmässigen Fuhrwerke zur Beförderung von Reisenden und Gepäckstücken, — das französische Gegenstück zu unseren deutschen Fahrposten — waren in Frankreich anfänglich gegen eine Jahrespacht von 1½ Millionen Franken an einen Unternehmer verpachtet. Diese Pachtsumme floss niemals ganz zum Staatsschatze. Kriegsunruhen, Störungen und Unterbrechungen des Betriebes durch Unfälle und Naturereignisse, Krankheiten unter den Pferden u. s. w. boten dem Unternehmer Anlass zu Eingaben um Pachterlass, welche die Regierung zum Theil nicht von der Hand weisen konnte, zum Theil auch ohne vorherige ausreichende Untersuchung ihrer Berechtigung ohne Weiteres berücksichtigte. Mit der Zeit bildete sich bei den Messagerie-Pächtern der Gebrauch heraus, jeden, auch den geringfügigsten Anlass, zu Gesuchen um Pachtermässigung auszunutzen, sodass die Einnahme für den Staatsschatz immer mehr zusammenschmolz und mitunter sogar in Nichts zerfloss. Die Messagerien, statt eine Einnahmequelle für den Staat zu sein, wurden zu einer Bürde für denselben. Man entschloss sich daher, zu einem andern System überzugehen. Die Messagerien wurden in Staatsbetrieb genommen. Doch auch jetzt traten grosse Uebelstände hervor. Die Einrichtung der staatlichen Verwaltung verursachte beträcht-

1) Bockenheimer, S. 89.

liche Ausgaben, und die fortlaufenden Unterhaltungskosten verschlangen die ganze Einnahme, die der Staat erhofft hatte, trotz der hohen Fahrpreise, welche die Messagerie-Verwaltung aufrecht erhielt.

Im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen, welche man mit beiden Systemen, der Verpachtung und dem Selbstbetrieb, gemacht hatte, beschloss man daher mittels des Gesetzes vom 9. Vendémiaire VI (30. September 1797), die Messagerien völlig der Privat-Konkurrenz zu überlassen und dem Staatsschatze eine Einnahme aus diesem Verkehrszweige in der Weise zu sichern, dass man jedes öffentliche Fuhrwerk mit einer den Verhältnissen des Unternehmens entsprechenden Abgabe belegte, mit deren Erhebung die Enregistrements-Einnehmer beauftragt wurden¹⁾.

Diese Abgabe war verschieden, je nachdem es sich um Fuhrwerke handelte, welche gelegentlich, nach Belieben der Reisenden, also unregelmässig verkehrten, oder um solche, welche regelmässig zwischen bestimmten Orten zu feststehenden Zeiten den Verkehr vermittelten. Die Ersteren, zu denen namentlich alle Droschken und sonstigen öffentlichen Fuhrwerke im Innern der Städte gehörten, unterlagen einer festen Jahresabgabe je nach der Beschaffenheit und Einrichtung des Fahrzeugs. Ein Wagen mit 2 Rädern und 2 Plätzen entrichtete z. B. 20 Francs jährlich, ein solcher mit 4 Rädern und 4 Plätzen 40 Francs, mit 4 Rädern und 6 Plätzen 50 Francs u. s. w. Die zweite Art von öffentlichen Fuhrwerken, d. h. die eigentlichen Messagerien oder Diligencen — auch Wasserfahrzeuge zur regelmässigen Personenbeförderung wurden dahin gerechnet — unterlagen bei jeder Fahrt einer Abgabe von einem Zehntel des Preises der Plätze, welche sie enthielten. Die Abgabe wurde nach der Zahl der vorhandenen Plätze berechnet, einerlei, ob dieselben besetzt waren oder nicht. Als Entschädigung für die unbesetzten Plätze gestattete das Gesetz den Abzug eines Viertels der Platzpreise zu Gunsten des Unternehmers, sodass die Abgabe nur von der Restsumme der Platzpreise berechnet wurde. Auch die Sitzplätze auf dem Verdecke des Wagens (dem „Kutsch-Himmel“), die sogenannten „Imperial-Sitze“, blieben ausser Betracht.

1) Instructions sur les droits de Messageries, établis par la loi du 9 Vendémiaire au VI. Par une société d'Employés supérieurs de la Régie de l'Enregistrement.

Hiernach gestaltete sich z. B. die Ermittlung der Abgabe an den Staat von einer zwischen Paris und Bordeaux fahrenden Diligence, die 12 Plätze zu 100 Francs enthielt, in folgender Weise:

12 Plätze zu 100 Francs =	1200 Fcs.
hiervon ab $\frac{1}{4}$ als Vergütung für unbesetzte Plätze =	300 „
bleibt steuerbarer Werth der Platzpreise =	900 Fcs.

Die Abgabe an den Staat betrug mithin $\frac{1}{10}$ von 900 Francs = 90 Francs für jede Fahrt, und zwar wurde dieselbe bei der Fahrt von Paris nach Bordeaux in Paris, in umgekehrter Richtung in Bordeaux erhoben. Die Zahlung an den Enregistrements-Einnehmer geschah nach Ablauf einer jeden Dekade.

Da das gesammte Material für den staatlichen Fuhrbetrieb von nun an nicht mehr nothwendig war, bestimmte das Gesetz zugleich, „dass innerhalb zweier Monate von dem Tage der Verkündung des Gesetzes ab gerechnet, und zwar nach der einen Monat vorher geschehenen Bekanntmachung, zu dem Verkauf und der Versteigerung aller beweglichen Effekten, welche den Messagerien zugehören, sowie auch zur Vermiethung der Häuser und Schreibstuben, welche dieselben inne hatten, geschritten werden solle.“

Dieses Gesetz setzte Rudler durch die oben erwähnte Verordnung vom 26. Ventöse VI (16. März 1798) für die Rheinlande in Kraft, indem er zugleich bestimmte, dass „vom künftigen 1. Floréal ab (20. April 1798) die Postwagen, Landkutschen, Marktschiffe und anderen öffentlichen Fahrzeuge, die den ehemaligen Oberherren der eroberten Länder zugehören, aufhören sollten zu fahren.“

Für die Rheinlande war diese Verordnung insofern von besonderer Wichtigkeit, als dadurch die Scheidung der eigentlichen Briefpost von der Personen- und Gepäck-Beförderung, wie sie in Frankreich von Alters her eingeführt war, auch am linken Rheinufer vollzogen wurde. Die noch bestehenden Fahrposten, ein Rest des früheren Reichspostwesens, wurden damit endgültig beseitigt.

Das neue Gesetz fand seitens der rheinischen Behörden eine sehr lässige Ausführung. Zwei Jahre nach seiner Verkündung war z. B. in Köln die Festsetzung der von den Unternehmern der öffentlichen Fuhrwerke zu entrichtenden Abgabe noch nicht erfolgt, sodass die Enregistrements-Behörde sich veranlasst sah, die

Stadt-Verwaltung dringend an die Aufstellung der Uebersicht über die öffentlichen Wagen zu mahnen.

Andererseits bewirkte die Freigabe des bisher dem Staate vorbehaltenen Postfuhrwesens an die Privatkonkurrenz eine starke Zunahme der öffentlichen Fuhr-Unternehmungen, und zwar nicht allein auf Landstrassen, sondern auch auf der Wasserstrasse des Rheins, wo in kurzer Zeit drei von Mainzer Unternehmern ins Leben gerufene regelmässige Schiffsverbindungen zwischen Mainz und Köln mittels Barken zu je 9 Plätzen den Dienst begannen. Wenig befriedigt von dieser Entwicklung des regelmässigen Beförderungsdienstes waren die Lohnkutscher, die sich dadurch in ihrem Gewerbe bedroht sahen. Am 3. Thermidor VIII (22. Juli 1800) beklagte sich z. B. ein Kölner Lohnkutscher aufs Bitterste bei dem Magistrate über den seinem Gewerbe erwachsenen Schaden, indem er behauptete, „es gingen jetzt nicht weniger als 15 Postwagen aus der Stadt ab! Diese führten den Untergang der Lohnkutscher herbei. Jedermann bediene sich dieser wohlfeilen Fuhrwerke, Niemand suche noch den Lohnkutscher auf.“

Uebrigens brachte die Umgestaltung des öffentlichen Fuhrwesens und der Wegfall jeglicher Staatsaufsicht auch für das Publikum mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich. Es drängten sich zahlreiche unzuverlässige Personen zu diesen Fuhrunternehmungen, was zur Folge hatte, dass der Beförderungsdienst auf vielen Strecken sehr nachlässig und unregelmässig ausgeführt wurde. Namentlich wurden bald Klagen über die läuderliche Behandlung des Reisegepäcks laut, die einen solchen Umfang annahmen, dass der Polizeiminister Fouché in einem Rundschreiben d. d. Paris, 28. Fructidor VII (14. September 1799) die Departements-Verwaltungen beauftragte, die Bewohner des Rheinlandes auf die durch das Gesetz vom 9. Vendémiaire VI (30. September 1797) eingetretene Veränderung in dem Wesen der öffentlichen Fuhrwerke aufmerksam zu machen. Das Publikum denke noch immer — so führt der Minister aus —, dass es mit einer Staatsanstalt zu thun habe, der es sein Reisegepäck mit vollem Vertrauen übergeben könne, während doch jede staatliche Einwirkung auf den Fuhrbetrieb aufgehört habe. Es könne daher dem Publikum in seinem eigenen Interesse nur dringend empfohlen werden, diesen Privat-Fuhrunternehmungen gegenüber die grösste Vorsicht zu gebrauchen, insbesondere das Reisegepäck nur unter Werthangabe gegen Em-

pfangsbescheinigung dem Unternehmer zu übergeben, damit in Verlustfällen bei Gericht Ersatzansprüche mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Eine die persönlichen Interessen der Postbeamten nahe berührende Massnahme des Regierungs-Kommissars war die Aufhebung des vom General-Postinspektor Loiff, wie schon erwähnt, mühsam wieder hergestellten Vorrechtes der Postbeamten auf Befreiung von der Einquartierung, welches Rudler ohne langes Besinnen mit einem Federzuge für immer beseitigte. In einer an die Verwaltungen der 4 neuen Departements gerichteten Verfügung vom 5. Fructidor VI (22. August 1798) erklärte Rudler, es gebe kein Gesetz, welches ein solches Recht der Postbeamten begründe. Den Postdirektoren sei es, ebenso wie allen übrigen Beamten, die öffentliche Gelder in ihrem Hause hätten, freigestellt, die ihnen auferlegte Einquartierung auf ihre Kosten anderweit unterzubringen. Ein Anspruch auf Befreiung von der Einquartierung sei aber nicht anzuerkennen. Abschrift dieser Verfügung erhielt der General-Postinspektor der 4 neuen Departements zur Beachtung.

Die merkwürdigste Verfügung, welche Rudler in Postangelegenheiten erlassen hat, ist ohne Zweifel seine Bekanntmachung vom 23. Fructidor VI (9. September 1798), worin er kundthat, dass an dem bevorstehenden 5. Schalttage des Jahres VI, dem letzten Tage des Jahres — nach gregorianischer Zeitrechnung am 21. September 1798 —, der gesamte Postbeförderungsdienst einen Tag lang stillstehen solle — aus Rücksichten auf den republikanischen Kalender! Etwas Sonderbareres dürfte im Postwesen wohl kaum jemals angeordnet worden sein; wir bringen daher die Verfügung nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in ihrem vollen Wortlaute zum Abdruck. Vorausgeschickt sei die Bemerkung, dass die Massregel nicht das Werk Rudlers, sondern der General-Postdirektion in Paris war, auf deren Verlangen Rudler die für den Postbetrieb im eigentlichen Frankreich getroffenen und im Jahre zuvor bereits einmal ausgeführten Bestimmungen für die 4 Departements am linken Rheinufer in Kraft setzte.

Zur näheren Erläuterung diene folgendes.

Im französischen Postbetriebe herrschte damals der Gebrauch, dass die Posten in der einen Richtung an den graden, in der anderen an den ungraden Tagen verkehrten. Beispielsweise für die

Post von A nach B am 1., 3., 5., von B. nach A. am 2., 4., 6. des Monats u. s. w. Diese Einrichtung liess sich im Laufe des Jahres bequem durchführen, da im republikanischen Kalender mit seinen 12 gleichlangen Monaten zu je 30 Tagen stets ein grader Tag dem ungraden folgte. Eine Schwierigkeit trat erst am Jahreschlusse hervor, weil dem letzten Tage des Jahres, dem 5. Schalttage — wie früher erwähnt, waren den 360 Tagen des republikanischen Jahres 5 Schalttage oder Ergänzungstage hinzugefügt — der 1. Tag des neuen Jahres (der 1. Vendémiaire) folgte. Es kamen also 2 ungrade Tage, — der 5. Schalttag und der 1. Vendémiaire — neben einander zu stehen. Die Post, welche am 5. Schalttage von A. nach B. gefahren war, konnte mithin am nächsten Tage nicht nach A. zurückkehren, weil sie dann zwei Mal hintereinander an ungraden Tagen verkehrt hätte, wodurch die gewohnte Ordnung des Postenlaufes gestört worden wäre ¹⁾.

Als Mittel zur Abhülfe verfiel man auf den ungeheuerlichen Gedanken, den Postenlauf volle 24 Stunden zu unterbrechen, indem man den letzten Tag des Jahres (den 5. Schalttag), soweit der Postbeförderungsdienst in Betracht kam, einfach aus dem Kalender strich. Wir lassen nunmehr die Verfügung der Postbehörde reden.

An die Postdirectoren.

Paris, 10. Fructidor V (27. August 1797).

Wir benachrichtigen Sie, Bürger, dass, um die gegenwärtig bestehende Ordnung im Postenlaufe nach graden und ungraden Tagen im ganzen Gebiete der Republik nicht umzukehren, die General-Postdirection mit Zustimmung des Finanzministers beschlossen hat, den Dienst des 5. Schalttages des laufenden Jahres ausfallen zu lassen. Zu diesem Ende hat die General-Direction heute folgende Bestimmungen getroffen:

Art. I.

Am 5. Schalttage des Jahres V wird keine Post, kein Stellwagen und kein Postbote abgefertigt (diese Bestimmung ist anwendbar auf das Jahr VI).

1) Nur bei Schaltjahren mit 366 Tagen (360 gewöhnliche Tage und 6 Schalttage) war der letzte Tag des Jahres, der 6. Schalttag, ein grader Tag, dem ein ungrader Tag, der 1. Vendémiaire des neuen Jahres, folgte. In den Schaltjahren, z. B. dem Jahre VII (1799), bestand also keine Schwierigkeit.

Art. II.

Die Posten, Stellwagen und Postboten, welche an dem genannten Tage hätten abgefertigt werden müssen, werden erst am 1. Vendémiaire VI nach ihrem gewöhnlichen Bestimmungsorte abgelassen.

Art. III.

Am 5. Schalttage V besteht eine 24stündige Pause im ganzen Gebiete der französischen Republik für alle Posten, Stellwagen und Postboten, die sich während dieses Tages unterwegs befinden sollten.

Ausführungsvorschriften.

Zum Verständniss und zur Ausführung vorstehender Bestimmungen mögen sich die Postdirectoren Folgendes gegenwärtig halten.

1. Keine Post darf am 5. Schalttage des Jahres V abgefertigt werden, keine Briefkarte darf das Datum des 5. Schalttages tragen. Die Abfertigung der Kartenschlüsse wird auf die gewöhnliche Stunde des folgenden Tages verschoben. Schalter- und Büreaudienst soll jedoch in gewöhnlicher Weise stattfinden, nur die Postabfertigung und der Kartenschlusswechsel ruhen 24 Stunden.
2. Alle Postanstalten, welche nach der gegenwärtigen Dienstordnung eine oder mehrere Posten zu irgend einer Stunde an den ungraden Tagen abfertigen und dies demgemäss am 5. Schalttage thun müssten, verschieben dieses Geschäft auf die betreffende Stunde des 1. Vendémiaire VI und datiren auch die Briefkarten dementsprechend. Der 5. Schalttag wird übersprungen.

Posten, die sich unterwegs befinden, machen eine Pause von 24 Stunden von Mitternacht des 4. Schalttages ab (Beginn des 5. Schalttages) bis zur Mitternacht des 5. Schalttages (Beginn des 1. Vendémiaire).

Der Ausdruck Mitternacht ist übrigens nicht wörtlich zu nehmen. Die Post soll nicht etwa mitten auf der Strasse oder an einem unsicheren Platze stehen bleiben. Drei Stunden über Mitternacht hinaus werden bewilligt, damit die Post das nächste Relais oder die nächste Poststation erreichen kann, wo der Wagen untergestellt und das Postfelleisen in Sicherheit gebracht werden muss. Genau 24 Stunden später fährt die Post von dem Orte, wo sie ihre Fahrt unterbrochen hatte, wieder ab. Hatte die Post in Folge eines Unfalles u. s. w. Verspätung auf ihrer Fahrt, so kann diese Verspätung auf den 24stündigen Aufenthalt in Anrechnung gebracht werden.

Da die Postdirectoren, namentlich diejenigen an den Hauptorten der Kurse, ziemlich genau vorhersehen können, wo die vor dem 5. Schalttage abgefertigten Posten den 24stündigen Aufenthalt nehmen müssen, so geben sie den Postconducteuren dieserhalb eine bestimmte schriftliche Anweisung mit,

nebst einem Ersuchen an die Behörden, den Postconducteuren in allen Stücken Hilfe und Beistand zu leisten. Die vorstehenden Vorschriften, soweit sie die Nichtabfertigung der Posten und deren Aufenthalt unterwegs während des 5. Schalttages des Jahres V betreffen, sind auf Posthalter, Stellwagenbesitzer und Boten anwendbar.

Die Postconducteure empfangen für den Aufenthalt unterwegs am 5. Schalttage Bezahlung für einen Reisetag nach Verhältniss ihres Meilenvergütungssatzes und der Zeit, die sie zur Zurücklegung ihrer Reise aufwenden müssen.

Dies sind, Bürger, die von der Verwaltung ergriffenen Massnahmen, denen Sie sich, soweit der Dienst ihrer Bureaus in Frage kommt, genau anbequemen wollen.

Gruss und Brnderliebe!

gez. Mouillesaux, Caboche,
Rouvière, Lebarbier, Carouge.

Also lieber den Postenlauf auf 24 Stunden unterbrechen, als für das neue Jahr eine von der bisherigen abweichende Fahrordnung einführen: das ist der Sinn dieser seltsamen, von echt bureaukratischem Geiste diktirten Verfügung, die man unter „toutes les gloires de la France“ wahrlich nicht zu rechnen hat.

Am 1. März 1799 wurde Rudler von dem Posten des Regierungskommissars für die rheinischen Departements abberufen und der aus dem Elsass nach der oberen Donau dem Erzherzog Karl entgegenmarschirenden Jourdan'schen Armee als Kriegs-Kommissar zugetheilt¹⁾. Wenige Wochen nach seinem Abgange kam das Postwesen in den vier rheinischen Departements an einen entscheidenden Wendepunkt. Das Direktorium in Paris beschloss, die bis dahin gesonderte Verwaltung des rheinischen Postwesens aufzuheben und dasselbe nunmehr ganz der General-Direktion des französischen Postwesens in Paris zu unterstellen.

Während die allgemeine Verwaltung in den 4 rheinischen Departements noch bis zum 23. September 1802 eine gesonderte war, wurde die Postverwaltung bereits vom 1. Germinal VII (21. März 1799) an von Paris aus geleitet. Soweit aus den vorhandenen spärlichen Aktenstücken ersehen werden kann, wurde alsbald damit begonnen, die Organisation der Postverwaltung, wie sie im Innern Frankreichs bestand, auf die 4 rheinischen Depar-

1) Bockenheimer, S. 24.

tements schablonenmässig zu übertragen. Aus diesem Uebergang der bisherigen besonderen Landespost in die Centralleitung zu Paris erklärt sich auch das genau mit jenem Zeitpunkte zusammenfallende Versagen der rheinischen Geschichtsquellen in Bezug auf Vorgänge des Postwesens. Staats- und Stadtarchiv der Rheinprovinz enthalten von da ab nur noch vereinzelte, auf das Postwesen sich beziehende Urkunden, aus denen eine zusammenhängende Darstellung über die Wirksamkeit der Post in den folgenden Jahren der französischen Herrschaft nicht geliefert werden kann. Eine solche würde nur unter Benutzung der französischen Staatsarchive geschrieben werden können.

Beiträge zur Geschichte Crefelds und des Niederrheins.

Von

Hermann Keussen sen. (†).

(Fortsetzung.)

8.

Der ehemalige Rittersitz Glinde.

Etwas südwestwärts von der Stadt Rheinberg liegt das Rittergut Glinde, ein alter, seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar bereits vorhandener Edelsitz des gleichnamigen Rittergeschlechtes, dessen letzte Zweige bis in den Ausgang des 15. Jahrhunderts reichen. Das erste Auftreten der Ritter von Glinde fällt nämlich in das Jahr 1231. Die Geschichte dieses Geschlechtes ist, soweit uns die erhaltenen Urkunden einen Einblick in dieselbe gestatten, keine besonders geräuschvolle und glänzende gewesen, sondern bewegte sich innerhalb der engen Schranken, welche dem Landjunker gezogen waren. Eine Ausnahme brachte in dieses Stilleben eine Fehde, welche der Lehnsherr mit einem andern Fürsten auszufechten hatte, oder der Aufenthalt des Kurfürsten in der Nähe, an dessen Hoflager sich dann Feste vollzogen oder Jagden und Kampfspiele, an welchen sich die Ritterschaft zu betheiligen hatte.

Der Ritter Winnemar von Glinde ist der erste aus dieser Familie, welcher uns in dem obengenannten Jahre urkundlich begegnet. Im Jahre 1250 erscheint er wiederum, diesmal in der Begleitung seiner drei Söhne Heinrich, Rutger und Jacob. Letzterer führte seinen Namen wohl nach dem Oheim, dem Ritter Jacob von Glinde, der zwischen 1235 und 1241 mehrfach genannt wird.

In dem zuerst genannten Jahre verzichtete er zu Gunsten der Abtei Kamp auf den Zehntanspruch an die Rheinberger Kirche. Ein weiteres, nicht einreihbares Mitglied dieses Geschlechtes aus jener Zeit ist der 1256 genannte Nicolaus von Glinde.

Ein zweiter Ritter Winnemar von Glinde, wahrscheinlich ein Enkel des ersteren, begegnet uns urkundlich in der Zeit von 1282—1301. Am 18. Juni 1282 leistete er für die unmündigen Kinder des verstorbenen Jacob von Pelden, welche mit ihrer Mutter und den übrigen Geschwistern den Hof Kaldenhoven an das Kloster Kamp verkauft hatten, Bürgschaft dafür, dass sie den Verzicht später vollziehen würden. Am 13. April 1294 verkaufte er selbst demselben Kloster 38 Morgen Land in der sog. Berker Furt. Seine Schwiegerin Alveradis, die Gemahlin seines verstorbenen Bruders Heinrich von Glinde, genehmigte nebst ihrem Sohne Rutger am 5. Mai 1295 den gethätigten Verkauf. Am 1. Januar 1301 tritt Winnemar in einer vom Grafen Theoderich von Mörs dem Kloster Kamp ausgestellten Urkunde zum letzten Male auf. Fast zu derselben Zeit (am 13. Januar 1299) verkaufen die Eheleute Heinrich und Sibilla von Glinde mit Zustimmung ihrer beiden Töchter Katharina und Cäcilia ihre Güter in Kaldenhausen und Drynen an die Abtei Kamp. Dieser Heinrich war, wie die Verkaufsurkunde ausdrücklich hervorhebt, ein Sohn des zuletzt erwähnten Winnemar von Glinde, also auch wohl dessen Erbe in dem Besitze des Gutes.

Für diese ältere Linie der Besitzer von Glinde scheint sich mit ziemlicher Sicherheit folgende Stammtafel zu ergeben:

Winnemar von Glinde			
1231—1250			
Heinrich v. Glinde	Rutger v. Glinde	Jacob v. Glinde	Winnemar v. Glinde
1260—1294	1260	1260	1282—1301
Gem. Alverade			
Rutger v. Glinde	Winnemar v. Glinde		Heinrich v. Glinde
1295—1329	1329		1299—1329
Gem. Sibilla			
		Katharina v. Glinde	Cäcilia v. Glinde
		1299	1299

In welcher Weise sich die nachfolgenden Glieder dieser Familie an die ebengenannten anreihen, ist bei dem Mangel weiterer

urkundlichen Nachrichten nicht wohl mehr festzustellen. Das verbindende Mittelglied scheint zu fehlen. Seit dem Jahre 1321 begegnet uns bis zum Jahre 1342 vielfach in Urkunden Jacob von Glinde; seine Brüder waren Heinrich und Theoderich. Am 4. Juli 1335 verkaufte Jacob im Einverständniss mit seiner Frau Kuni-gunde und seinen Kindern Gerhard, Katharina und Mabilia — diese war mit Rembold Ingenhoven (in Curia) vermählt — an Heinrich Beyart 30 $\frac{1}{2}$ Morgen Land in der Meckeldonk bei Rheinberg. Die genannten Brüder mit ihren Frauen Christine und Elisabeth stimmten diesem Verkaufe zu. Ein zweiter Heinrich von Glinde tritt in derselben Urkunde als Treuhalter und Bürge auf. Gegen Schluss desselben Jahres, am 15. Dezember, verkaufte Jacob von Glinde (von der Glinde) mit Zustimmung seiner drei Söhne Gerhard, Johann und Gottfried und seiner Töchter Katharina und Hedwig 4 Morgen Wiesen bei Ossenberg dem Kloster Kamp. Die bereits verheirathete Tochter Mabilia gab im nächstfolgenden Jahre nachträglich zu dem Verkaufe ihre Gutheissung.

Mehrfach wird der obengenannte Theoderich von Glinde in Urkunden erwähnt. Mit seiner Frau Elisabeth hatte er wahrscheinlich das Gut Mehrheim (Merum) als Mitgift erhalten; nach demselben führte er den Zusatz „genannt von Merheim“. In den Besitz von Glinde ist er wohl nicht gelangt. Seine Ehe war mit Kindern reich gesegnet. Seine Tochter Elisabeth war mit dem Rheinberger Schöffen Theoderich Bertolds vermählt. Von den Söhnen Jacobs von Glinde tritt zunächst Gerhard von Glinde in den Vordergrund. Im Jahre 1346 übernahm er die Vormundschaft über die unmündigen Kinder seiner Schwester Mabilia, deren Vater Rembold Ingenhoven im Jahre vorher mit Tod abgegangen war. Am 17. Dezember 1369 leistete er zugleich mit seinem Bruder Gottfried (Godert) dem Grafen Wilhelm von Berg und Ravensberg den Schwur der Treue und versprach ihm, treu und hold sein zu wollen, wie es sich für unwidersagbare Mannen ihrem Herrn gegenüber gezieme. Neben ihnen schwuren noch 14 dem Rheinberger Patrizierstande angehörige Bürger und Ritter den gleichen Eid. Kurz vor dem Ausgange des Jahrhunderts erscheinen beide Brüder noch einmal urkundlich, ein Jahr später (1396) auch ein dritter Bruder, Johann von Glinde.

Wir stehen an dem Zeitpunkte, wo das Rittergut Glinde bereits aus den Händen der gleichbenannten Familie in die eines ebenfalls in und bei Rheinberg begüterten und dem Clevischen

entstammenden ritterlichen Geschlechtes übergegangen ist. Die Ingenhoven (in Curia) durch Verheirathung mit der Familie von Glinde verwandt, sind die Besitzer geworden, wie, muss unauferklärt bleiben. Es ist indess nicht unwahrscheinlich, dass finanzielle Bedrängnisse den Güterwechsel veranlasst haben. Die Familie von Glinde suchte jetzt bei den mächtigen adeligen Herren der Nachbarschaft anderweitige Versorgung. Möglicher Weise haben unglücklich geführte Fehden dabei mitgewirkt. Wir hörten schon, dass zwei Mitglieder dieser Familie sich in den Dienst des Grafen von Berg begaben; andere traten in clevische und kurkölnische Dienste. Godert und Johann von Glinde gelobten im Jahre 1421, dem Grafen Gerhard von Cleve mit Gut und Blut beizustehen. Ersterer war um 1413 kurkölnischer Amtmann in Rheinberg, der Bruder Johann hatte 12 Jahre später dieselbe Stellung inne, wohl als des ersteren unmittelbarer Nachfolger. Andere Mitglieder der Familie flüchten in den Dienst der Stadt und suchen hier dem erbleichenden Glanze des Namens neuen Schimmer zu verleihen. Und in der That finden wir unter den städtischen Patriziern Rheinbergs mehrere aus dem von Glinde'schen Geschlecht, die sich mit Erfolg und Ehre dem städtischen Bürgerdienste gewidmet haben. Heinrich von Glinde ist in der Zeit von 1423—1438 als Schöffe, Gottfried von Glinde im Jahre 1425 als Rathsherr von Rheinberg verzeichnet. Letzterer wurde im Jahre 1449 mit dem Zehnten zu Neukirchen bei Mörs und mit Mermannsgut bei Baerl vom Grafen von Mörs belehnt. Im Jahre 1472 begegnet uns noch einmal ein Heinrich von Glinde in der Loetstrasse, als dessen Bruder Godert genannt wird. Seit diesem Jahre verstummen die Nachrichten über dieses ritterbürtige Geschlecht.

Die zweite Familie, welche sich des Besitzes von Glinde erfreute, ist das weit verzweigte Geschlecht Ingenhoven, ursprünglich im Clevischen, bald aber an verschiedenen Orten des Niederrheins angesessen und begütert; so zu Bärenkamp bei Dinslaken, zu Asterlagen im Mörsischen, auf Haus Ingenhoven bei Lobberich und endlich in und bei Rheinberg, auf Haus Kassel, in Budberg und Menzelen. Bei einer solchen starken Verzweigung hält es sehr schwer, in den dürftigen und mangelhaften Nachrichten den gemeinsamen Faden aufzufinden und festzuhalten. Der in Rheinberg sesshafte Zweig war es, welcher den Rittersitz Glinde erwarb. Bis zum Jahre 1600 ist er in ununterbrochenem Besitze desselben geblieben. Auch die Ingenhoven verschmähten bürgerliche Ehren-

stellen oder sichere Amtsstellungen nicht; sie scheinen sogar den umgekehrten Weg der von Glinde genommen zu haben und aus städtischen Patriziern Landjunker geworden zu sein. Bereits 1321 bis 1335 stossen wir auf einen Rheinberger Schöffen Hermann Ingenhoven, 1335—1345 auf einen Schöffen und Bürgermeister Rembold Ingenhoven, 1425—1450 auf den Schöffen Bernhard Ingenhoven und 1524 auf einen Johann Ingenhoven, der kurfürstlicher Schultheiss in Rheinberg war. Im Jahre 1550 begegnen wir ebendasselbst dem Bürgermeister Gerhard Ingenhoven. In der verworrenen Zeit des Truchsessischen Krieges war Johann Ingenhoven eine Zeit lang Amtmann in Rheinberg; vermuthlich gehörte er dem Mörsischen Zweige an. Auch ein Gelehrter ist aus diesem adeligen Geschlechte hervorgegangen, nämlich der Magister Gerhard Ingenhoven (in Curia); im Jahre 1462 war er Rector der Universität zu Basel. Die genannten Glieder der Familie in einen genealogischen Zusammenhang zu bringen, hat nicht gelingen wollen, es fehlen die verbindenden Mitglieder. Dagegen war unter den nachfolgenden Mitgliedern die Verbindung zu schaffen. Ein Bernhard Ingenhoven, dessen Gemahlin eine gewisse Helwigis war, lebte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und hinterliess vier Kinder: Bernhard, Rembold, Wilhelm und Mechtilde. Rembold, schon mehrfach genannt, hatte mit seiner Gemahlin Mabilia von Glinde gleichfalls vier Kinder: Johann, Bernhard, Jacob und Hedwig Ingenhoven. Von diesen begegnet uns im Jahre 1369 Jacob Ingenhoven in Begleitung seines Oheims Bernhard; beide schwuren dem Grafen Wilhelm von Berg den erwähnten Huldigungseid. Als sein Sohn wird uns urkundlich im Jahre 1406 Wilhelm Ingenhoven genannt. Der Rheinberger Schöffe Bernhard Ingenhoven 1427—1450 ist wahrscheinlich sein Sohn oder Neffe. Er wohnte an der Stadtmauer neben dem Hause der Duisburger Minoriten. Eine Agnes Ingenhoven, welche im Jahre 1377 Goswin von Hambroick geheirathet hatte, war eine Tochter Bernhards und Enkelin Rembolds Ingenhoven. Unter den genannten Rittern und Patriziern zeichnete sich namentlich der Ritter Jacob Ingenhoven durch kriegerische Neigung aus. In den geldrisch-clevischen Kämpfen seiner Zeit war er in Gefangenschaft gerathen; längere Zeit hatte er in Kempen im Kerker schmachten müssen. Ein Pferd, das er dabei eingebüsst, erhielt er im Jahre 1376 mit 50 Schilden ersetzt. Für die nachfolgenden Glieder des Geschlechts fehlt wieder der Zusammenhang. Es sind dies Wolter Ingenhoven

im Jahre 1411, Gertrud Inghoven 1438—1450 und im selben Jahre 1450 Wilhelm Inghoven, Schöffe in Eversael. Ebenso ist der im Jahre 1462 als Amtmann zu Krakau bei Crefeld genannte Johann Inghoven nicht weiter einzureihen. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte er dem Zweige zu Asterlagen an.

Vom Ausgange des 15. Jahrhunderts ab wird ein engerer Anschluss der einzelnen Glieder wieder möglich. An der Spitze steht Loeff (Ludolf) Inghoven mit seiner Gattin Sibilla und seinem Bruder Johann. Ludolf, der bis gegen 1517 lebte, hinterliess drei Söhne: Ludolf, Wilhelm und Johann Inghoven. Der letztere liess sich im Jahre 1517 für seinen Bruder Ludolf mit dem Hause Kassel bei Rheinberg belehnen. Er bekleidete einige Jahre später (um 1524) das Schultheissenamt zu Rheinberg; bis zum Jahre 1554 lässt er sich verfolgen. Es war, wie es scheint, sein Vater Ludolf mit einer von Dript vermählt gewesen. Im Jahre 1552 tritt Johann Inghoven als Erbe der beiden in der Abtei Fürstenberg gestorbenen Nonnen Sibilla von Eyll und Gertraud Angenendt auf. Bei seinem Tode war sein Sohn Ludolf noch unmündig, sodass Jacob Inghoven zu Niederbudberg die Vormundschaft über ihn führte. Ersterer war mit Anna von Loe vermählt. Am 1. August 1571 kaufte Lueff mit seiner gen. Frau ein Haus in Rheinberg an der Stadtmauer neben Johannes Ingerschmittens, Lueff Inghoven und Heinrich Dorsten von den Duisburger Minoriten. Die beiden in der Urkunde fungirenden Zeugen Hugo von Dript und Wilhelm Inghoven deuten auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse hin. Auf diesen Lueff Inghoven scheint der Besitz von Kassel übergegangen zu sein, während das Haus Glinde seit 1535 seinem Gross-Oheim Jacob Inghoven gehörte. Dieser letztere lebte bis zum Jahre 1574, wo sein Sohn Bernhard in den Besitz trat; derselbe stammte aus des Vaters Ehe mit Beatrix von Honselers. Bernhard, den wir bis 1583 verfolgen können, hinterliess einen Sohn, Hugo Inghoven, der Komthur des deutschen Ordens wurde und sich mit Anna Margaretha von der Reck vermählte. Nach seinem Tode wurde zunächst der Gemahl seiner ältesten Tochter Anna, Wilhelm von Wachtendonk, Besitzer von Glinde. Seine zweite Tochter Cäcilia war mit Gert von Neuhoff in die Ehe getreten. Ehe wir uns weiter über diese Erben von Glinde verbreiten, müssen wir noch einen Augenblick bei dem Mannesstamme der Inghoven verweilen.

Der eben als Vormund Lueffs von Inghoven erwähnte Oheim

Jacob Ingenhoven wurde 1550 mit dem Gute vor dem Dyck, mit dem früher der Drost zu Geldern Lueff von Eger belehnt gewesen war, belehnt. Sein Sohn Jacob wurde im Jahre 1573 mit demselben Gute belehnt. Das Haus Kassel besass um 1654 Jacob Ingenhoven, welcher dem bei Lobberich ansässigen Zweige angehörte. Um 1627 lebte in Rheinberg die Edeldame Anna Ingenhoven, über deren Familienverhältnisse uns keine weiteren Notizen zu Gebote stehen.

Wilhelm von Wachtendonk starb nebst seiner Gemahlin bereits vor 1632. Er hinterliess eine einzige Erbtöchter Anna Maria Elisabeth von Wachtendonk, welche bei dem Tode der Eltern noch unmündig war. Ihre Vormünder Adolf von Waldass, Heinrich von Hertefeld und Joachim von Bocholtz bevollmächtigten den Baron Adolf von Hönnepel gen. Impel zu Blömersheim am 29. Dezember 1632, für dieselbe das Lehngut Meckeldonk bei Rheinberg vom Prinzen von Oranien als Lehen zu empfangen. Sie vermählte sich später mit Wilhelm Adam von Strauven, welcher am 12. Mai 1650 im Namen seiner Gattin vor dem Mörser Drost Wilhelm Reiner von Cloudt wegen der Meckeldonk den Lehnseid schwor. Im selben Jahre suchte er für sich und seinen Sohn Franz Wilhelm die Belehnung mit Glinde nach. Sein Gesuch wurde abgewiesen, indem der Vetter Wilhelm von Neuhoff, der Sohn Cäcilias Ingenhoven, ihm zuvorgekommen war. Die von Strauven nannten sich gleichwohl eine Zeit lang Herren zu Glinde. Ein Oheim Wilhelm Adams von Strauven war der Kölner Weihbischof Georg Paul Stravius, der im Jahre 1642 bei seiner Rückkehr von Lüttich überfallen und gefangen wurde. Für seine Befreiung musste er 8000 Rthlr. zahlen. Er starb am 4. Februar 1661.

Die Familie von Neuhoff ist bis zum Jahre 1719 die Besitzerin von Glinde geblieben. Der oben genannte Wilhelm von Neuhoff war Drost zu Nienrode und seit 1636 mit Anna Henriette von Neuhoff, genannt Ley, vermählt. Sein Halbbruder Wennemar von Neuhoff war mit Elisabeth von Eyll vom Hause Gastendonk bei Kempen verheirathet und Drost zu Bochum. Wilhelm von Neuhoff hatte zwei Söhne Wilhelm Wennemar und Dietrich Stephan von Neuhoff. Am 16. Oktober 1655 empfing der erstere die Belehnung mit Glinde; er war damals Hauptmann im Regiment von Spaen. Er avancirte zum Oberstlieutenant im Regiment zu Fuss des Herzogs von Württemberg und nahm lebhaften Antheil an den kriegerischen Ereignissen seiner Zeit. Im Jahre 1688 fand er

seinen Tod vor Negroponte. Er war auch Deutsch-Ordens-Komthur zu Oberfliersheim. Sein Bruder Dietrich Stephan hatte bereits 1678 die Belehnung mit Glinde empfangen. Er starb im Jahre 1694 als Drost zu Nienrode und Clevisch-Märkischer Regierungsrath. Mit seiner Gemahlin Anna Elisabeth von Neuhoff hatte er 10 Kinder, 6 Söhne und 4 Töchter. Der älteste Sohn Caspar Stephan Heinrich von Neuhoff war 1663 geboren; er hatte nach dem Tode des Vaters die Belehnung mit Glinde empfangen, starb aber bereits am 18. Juli 1695 bei der Belagerung von Namur, die er als brandenburgischer Obristlieutenant mitmachte. Gleich seinem Vater und Grossvater war er auch Drost zu Nienrode gewesen. Sein Bruder Ernst Alex von Neuhoff fand 1702 bei der Belagerung von Kaiserswerth als Hauptmann seinen Tod. Ein jüngerer Bruder Franz Bernhard Johann von Neuhoff erhielt im Jahre 1696 am 26. Juni das Lehen Glinde, nachdem er eben aus einem Feldzuge nach Ungarn, den er als brandenburgischer Kapitän mitgemacht hatte, in die Heimath zurückgekehrt war. Er widmete sich von jetzt an dem Verwaltungsdienste, wurde Amtmann zu Altena und Iserlohn und Geh. Clevisch-Märkischer Regierungsrath. Im Jahre 1719 verkaufte er das Rittergut Glinde, das ihm wohl zu entfernt lag, an Adrian Adolf von Dorth, einen entfernten Verwandten, der mit Catharina Judith von Neuhoff, gen. Ley, vermählt war. Dieser war ein wackerer Haudegen, der sich in der Kriegsgeschichte einen rühmlichen Namen erworben hat. Er stand in holländischen Diensten und erlangte den Rang eines Generalleutenants. Im Alter von 84 Jahren noch vertheidigte er als Gouverneur von Tournay ruhmvoll diese Veste gegen Ludwig XV. Zwei Jahre später, am 27. September 1747, starb er. Sein Sohn Johann Adam Heinrich Sigismund von Dorth hatte in diesem Jahre durch den Konrektor des Mörser Gymnasiums Preysing die Belehnung mit Glinde nachsuchen lassen. Sein Bruder Clemens Zeno von Dorth empfing die Mitbelehnung. Als derselbe mit Sophia Theresia von Metternich zur Ehe schritt, trat er zur katholischen Kirche über und nahm kurkölnische Dienste an. Er wurde kurfürstlicher Kammerherr. Im Jahre 1769 nach fünfzigjährigem Besitz verkauften die Gebrüder von Dorth den Rittersitz Glinde an Ludolf von der Ruhr, Herrn zu Ossenberg, der kurze Zeit nachher, am 13. April desselben Jahres, starb und in der Kapelle zu Ossenberg seine letzte Ruhestätte fand.

Die Familie von der Ruhr ist eine Rheinberger Familie, die

nachweisbar bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts in der Stadt ihren Wohnsitz hatte. Der Ankäufer von Glinde, Ludolf von der Ruhr, war 1733 Rathsherr von Rheinberg, 1735—1739 Bürgermeister. Um 1746 kaufte er das Haus Ossenberg von dem Grafen Truchsess von Waldburg. Er war vermählt mit Regina Maria Margaretha Hölters, die im November 1766 ihm im Tode voranging. Aus dieser Ehe stammte eine lange Reihe von Kindern, von denen indess mehrere in jungen Jahren starben. Die älteste Tochter Catharina Adelheid Barbara, geboren am 2. Oktober 1726, verheirathete sich am 29. Juni 1749 mit Joseph Clemens Lenders; eine zweite Tochter Maria Agnes, geboren am 12. April 1731, war seit dem 25. Oktober 1759 mit dem späteren Bürgermeister in Neuss Heinrich Hermann Jordans, dem Vater des französischen Unterpräfekten Jordans in Crefeld, verehelicht. Eine dritte Tochter Johanna Dorothea, geboren am 19. August 1742, verband sich am 21. August 1773 ehelich mit dem kurpfälzischen Geheimen Kammerath Florenz Kieselstein in Düsseldorf; eine vierte, am 19. Mai 1744 geborene Tochter Anna Maria Regina vermählte sich am 13. Mai 1774 mit dem kurpfälzischen Hofrath Johann Peter Goswin Joesten in Gladbach. Von den Söhnen heirathete der jüngste Caspar Michael Anton — geboren am 29. September 1748 — die Baronin Maria Ignatia von Wevelinghoven-Sittart. Dieser letztere trat gemeinschaftlich mit seiner Schwester, der Kammerräthin Kieselstein, in den Besitz von Glinde. Später ging durch Kauf das Gut an die Familie Baumann über; von dieser ererbte es der mit einer Baumann verheirathete Gutsbesitzer Knaben.

Die Frage, ob Theodor von Neuhoff, der spätere König von Korsika, welcher der Neuhoff'schen Familie angehört, in deren Besitz einst das Gut Glinde war, hier das Licht der Welt erblickt hat, muss vor der Hand unentschieden bleiben. Die Rheinberger Taufregister vermelden darüber nichts. Der letzte Besitzer von Glinde aus der Familie Neuhoff hatte ausser den bereits erwähnten Brüdern noch zwei, welche sich dem Militärstande gewidmet hatten, Friedrich Wilhelm von Neuhoff, der als Lieutenant in dem Treffen bei Landen fiel, und Leopold Wilhelm von Neuhoff, der in bischöflich-münsterischen Diensten als Hauptmann stand und ein ziemlich unstetes Leben führte. Aus seiner Ehe mit einer gewissen Henn — ein Franz Winand Joseph Henn ist um 1740 Gerichtsschreiber in Rheinberg — stammt der oben erwähnte Theodor von Neuhoff. Die Mutter war eine Bürgerstochter aus Viset an der Maas im

Lüttichschen. Ihr Vater war Armeelieferant gewesen, und so war die Bekanntschaft wohl leicht herbeigeführt worden. Leopold Wilhelm starb bereits 1695 im Alter von 28 Jahren. Die beiden Kinder — ausser Theodor war noch eine Tochter vorhanden, die sich mit einem Grafen von Trevoux vermählte — sollen auf Glinde geboren sein. Theodor war beim Tode des Vaters 4 Jahre alt. Seine Erziehung empfing er bei den Jesuiten in Münster und Köln. Ein unglückliches Duell, das er hier mit einem Studenten hatte, nöthigte ihn zur Flucht nach Holland. Durch Vermittelung des spanischen Gesandten erhielt er eine Lieutenantsstelle bei einer spanischen Truppenabtheilung, die zum Kriege in Afrika bestimmt war. Er wurde Hauptmann, aber bei einem Ausfall aus Oran von den Mauren gefangen und an den Dey von Algier ausgeliefert. 18 Jahre lang diente er diesem als Dolmetscher, bis er im Jahre 1735 von ihm mit 2 Regimentern den Korsikanern, welche das Joch Genuas abschütteln wollten, zu Hülfe geschickt wurde. Er hatte glückliche Erfolge und wurde von den dankbaren Korsikanern im Jahre 1736 zum Könige ausgerufen. Er suchte holländische Hülfe nach und begab sich zur Erlangung derselben persönlich nach Holland. Er kehrte mit seinem Vetter, dem Baron von Dorth, zurück, reichliche Kriegsmunition mit sich führend. Als aber im Jahre 1738 französische Hülfsstruppen die Genueser unterstützten, war seines Bleibens auf Korsika nicht mehr. Er suchte in Venedig, Florenz und anderwärts Hülfe nach, aber überall ohne Erfolg. Eine Zeit lang verweilte er bei dem Bey von Tunis und hoffte von dort aus wieder Besitz von Korsika ergreifen zu können. Doch auch hier war seines Bleibens nicht, er musste wiederum fliehen, kam nun nach langen Irrfahrten nach Köln, von wo er Ende Februar 1741, von einem einzigen Bedienten begleitet, in einer ärmlichen Miethkutsche nach Wien fuhr, dann weiter nach der Schweiz. Hier hielt er sich bei dem General Salis auf und nahm unter dem Namen eines vornehmen Engländers an den Gastmählern theil, die dieser General den fremden Ministern gab. In Begleitung von vier Personen ging er hierauf nach Italien und endlich nach Lissabon, von wo aus er im Dezember 1742 im Besitze grosser Geldsummen eine Landung auf Korsika beabsichtigte. Diese wurde aber vereitelt. Er kehrte nach Florenz zurück, musste aber, von seinen Gläubigern gedrängt und verfolgt, abermals fliehen. Er ging nach London, wurde aber hier seiner Schulden halber verhaftet. Auf Verwendung des englischen Mi-

nisters Walpole wurde eine Sammlung veranstaltet, die zur Befriedigung der Gläubiger verwandt werden sollte. Er starb im Jahre 1756 zu London in ärmlichen Verhältnissen. Seine Freunde setzten ihm ein Denkmal, das die Inschrift trug:

Das Glück gab dem Manne ein Königreich und versagte ihm im Alter Brot.

Vortrag, gehalten im Verein von Geschichtsfreunden zu Rheinberg.

9.

Zur Geschichte der Crefelder Zeitungspresse.

Der „Duisburger Intelligenz-Zettel“ war die nächste und fast einzige Quelle, aus der den Bewohnern Crefelds alles Wissenswerthe auf amtlichem Gebiete zufloss. Allzuviel Intelligenz dürfte man, nach den vor uns liegenden Proben aus dem Jahre 1784 zu schliessen, daraus nicht geschöpft haben. So lautet gleich die erste mit der Ueberschrift „Warnungs-Anzeige“ versehene Nachricht: „Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, dass ein Inquisit wegen verschiedener verübter Diebstähle auf 4 Jahre zum Zuchthause condemniret worden. Cleve, im Regierungsrath, den 12. Martii 1784. Freiherr von der Reck“ räthselhaft genug und könnte zu scharfsinnigen Vermuthungen anreizen. An einer andern Stelle desselben Blattes heisst es unter der Rubrik: Personen, deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg: In Crefeld wird eine gute Hebamme verlangt, diejenigen, welche gute Zeugnisse ihrer Lebensart und Geschicklichkeit beybringen können, wollen sich fordersamst bey dem Meursischen Provincial-Collegio medico zu Meurs, oder dem Magistrat zu Crefeld melden und die nähern Conditiones vernehmen. Meurs den 19ten Februarii 1784. Vom Reklame-Wesen findet sich in dem Blatte allerdings auch schon eine Spur, wenn es unter „IX Von neuen Schriften“ heisst: Die allgemeine Anweisung der neuesten Schönschreibkunst des Hochgräfl. Lippischen Botenmeisters und Actuarius J. G. Weber für die Jugend hohen und niederen Standes, desgleichen für andere Liebhaber einer schönen Feder und für Frauenzimmer, mit einer gedruckten Anweisung und beygefügten Orthographie, ist durch ganz Deutschland so bekannt, und wegen der darinn befindlichen 40 Stück in Kupfer sauber gestochenen Vorschriften so beliebt, dass

davon nunmehr mit völliger Zufriedenheit des Herrn Verfassers im Verlage der Helwingschen Universitäts-Buchhandlung allhier ein ganz neuer Abdruck auf vielfältige Nachfrage hat veranstaltet werden müssen u. s. w. Wir sehen, der „Duisburger Intelligenz-Zettel“ bot seinem Publikum eine ganz eigenthümliche Art von Unterhaltungsliteratur, die selbst dem nüchternsten Praktiker nicht genug thun konnte. Da war ihm selbst der „Anzeiger“ in seiner ursprünglichsten Form noch weit über.

Wer sich Belehrung über den Lauf der Tagesereignisse verschaffen wollte, der suchte sie hier vergeblich. Er musste sich zu dem Behufe von Köln die „Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung“ für gutes Geld verschreiben. Allzuviel erfuhr er aber auch hier nicht, denn das löbliche Censuramt sorgte gewissenhaft dafür, dass keine „unpassenden und anzüglichen Zusätze, Vernünftelungen und Ausschweifungen über die Grenzen der einem Zeitungsschreiber zustehenden Geschichtserzählung“ gebracht wurden. Die politische Kannegiesserei auf der Bierbank war also für unsere Altvorderen sehr beschränkt, sie durften — es ging ja nicht anders — nur die eigene Kirchthurmspolitik betreiben, und dass die mager genug blieb, dafür sorgte die besondere Kontrolle mächtiger Familien, welche eine Censur eigener Art durch ihre „Comptoirbedienten“ ausüben liessen und bösen Klatsch recht übel vermerkten. Das waren patriarchalische Zustände, in welche die französische Revolution und der im Jahre 1794 erfolgte Einmarsch französischer Truppen plötzlich wie über Nacht einen unliebsamen Riss brachten. Das stolze Wort Pressfreiheit klang verlockend genug und ward auch damals schon ein Schlagwort, von dessen Zauber man sich grosse und wunderbare Wirkungen versprach. Als nun mit dem Einrücken der Franzosen die Verbindung mit dem rechten Rheinflufer erschwert, ja nicht lange nachher das Herüberbringen von Zeitungsblättern aus jener Gegend bei schwerer Strafe aufs strengste untersagt wurde, da war Crefeld für seine politischen und litterarischen Bedürfnisse — und solche empfand jetzt auch der schlichteste Philister — einzig und allein auf Köln angewiesen. Hier trat denn auch bald eine üppige Saat neuer litterarischer Unternehmungen, grösstentheils politischer Natur, ins Leben. Das war der Zeitpunkt, wo sich auch hier zum ersten Male ein litterarisches Unternehmen hervorwagte. Wer den Impuls dazu gab, wissen wir nicht. Der Mann, welcher sich zu dem kühnen Wagniss verstieg, war Peter Schüller aus Düsseldorf. Er war noch nicht

lange in Crefeld ansässig; durch seine Vermählung mit der Tochter des Apothekers und ehemaligen Bürgermeisters von Crefeld, Karl Max Bürekh, hatte er sich eines gewissen Einflusses, namentlich auch in amtlichen Kreisen, zu erfreuen. Schüller war ein frischer, muthvoller Mann, der die Schwelle des Mannesalters erst eben überschritten hatte. Die geistigen Kräfte, welche sich ihm bei dem jungen und gewagten Unternehmen zur Verfügung stellten, sind dem Namen nach nicht bekannt. Doch glauben wir kaum fehl zu gehen, wenn wir dem hiesigen Jakobiner-Klub einen grossen Antheil an der Mitarbeiterschaft zuerkennen. Wenn einzelne Mitglieder desselben, wie z. B. Engelbert vom Bruck, eines Tages die Vaterschaft einiger bestimmten Artikel leugnete und erklärte, bis heute (3 Wochen nach Erscheinen der ersten Nummer) nicht den geringsten Antheil an der Herausgabe des Blattes genommen zu haben, so beweist das, dass man auch schon damals den genannten Klub im Verdacht gehabt und sich nur in der Person geirrt hatte. Es stehen uns leider keine weiteren Materialien zur Verfügung, durch welche wir das Dunkel lichten könnten. Jedenfalls waren es Männer von Geist und Begabung, die als Gevattern an der Wiege der „Politischen und litterarischen Iris am Niederrhein“ gestanden, und wir brauchen dieselben nicht ausschliesslich im Weichbilde der Stadt zu suchen. Doch wir verzichten darauf, nach der Vaterschaft weiter zu forschen. Genug, die erste Nummer der Iris erschien am 12. Nivose im 7. Jahre der französischen Republik, also am 1. Januar 1799. Mit einem etwas überschwenglichen, aber warm empfundenen poetischen Prologe „Iris am Horizonte“ trat die Zeitung mit der 3 Centimes-Marke an der Stirne in die Oeffentlichkeit. Wir können es uns nicht versagen, denselben hier unverkürzt zum Abdruck zu bringen:

Trocknet die Thräne igt, Völker am friedlich rauschenden Rhenus!
 Stürmt in die Leier zum Friedensgesang! Es hallen am Ufer
 Bis zu Helvetiens Alpen die Jubeltöne der Freude!
 Heil wird Germania Dir. Sieh Deinem Genius reichte
 Galliens Genius bieder und treu die Rechte zur Sühnung,
 Brach schon die ersten Zweige vom Friede verkündenden Oelbaum,
 Und Irena wird bald zum Kranze der Eintracht sie winden.
 Heil wird Germania Dir! Nach furchtbar schreckenden Wettern,
 Sieben Todesjahre stürmten die schreckenden Wetter,
 Wölbt im Donnergewölk igt Iris den farbigen Bogen.
 Und das Nachtgewölk flieht. Schon schweigen erschütternde Donner,
 Und der Dämon des Kriegs, mit ehernen Fesseln umwunden,

Knirscht nun bald ergrimmt im geschlossenen Tempel des Janus.
 Heil wird Germania Dir! Nun flammen nicht lodernde Städte,
 Ihre noch glühende Asche trinkt nicht mehr die Thräne des Bürgers,
 Der aus verödeter Heimath in ferne Fluren sich rettet,
 Wenn ihn die Gattin, das Kind, mit Seufzern zum Vater des Weltalls,
 Der die Bruderliebe gebot und Frieden und Eintracht,
 Hin zum entlegenen Land in stummer Wehmuth begleiten,
 Mit der geborgenen Habe auf ihrem zarteren Rücken.
 Nein! Germaniens Flur grünt friedlich im kommenden Lenze,
 Und der Hüttenbewohner erfreue sich lastender Garben.

Weinet der Menschlichkeit Thräne, am friedlich rauschenden Rhenus
 Völker durch Ruhe beglückt, dem Elend entfernterer Brüder,
 Denen Verwüstung und Tod und schreckliche Furien drohen.
 Heil wird Germania Dir! Doch jene Donnergewölke,
 Wo zum Segen für Dich die friedliche Iris nun lächelt,
 Thürmen grausenvoller sich dort am Ufer der Tiber.
 Nacht schwebt über Hesperiens Flur, vom Blitze erhellet.
 Des Apenninus Gebirg halt schon vom schmetternden Donner.
 Ueber Ausonien weint. Dort wetzt, auf Söhne der Freiheit,
 Der Fanatismus den Dolch, und öffnet den Tempel des Janus,
 Um mit lechzender Wuth das Blut in Strömen zu trinken.
 Finsterniss kämpft mit dem Licht. Erkauft mit britischem Golde
 Eilet der Sklav am Vesuv, der Sklav am flammenden Aetna
 Seinen Blutdurst selbst in Roms Spitälern zu löschen.
 Blickt igt grausenvoll hin. Vom Ufer der starrenden Newa
 Und von der Wolga, vom Don und aus Sibiriens Wüsten,
 Wälzen sich keuchend heran die Stürmer von Ismails Wällen
 Und die Stürmer Pragás und Oczakows rauchender Mauern,
 Um sich im Blute der Kinder, der Weiber und Greise zu baden.
 Seht des Islams Verehrer reicht ihnen betrogen die Rechte,
 Kämpft getäuscht an der Seite des kaum befriedigten Feindes,
 Dem nach dem stolzen Serail in seiner Habsucht gelüftet,
 Und der Archipel sieht staunend vereinte Geschwader.
 Auch der Illyrier droht. Schon stürzen Hungariens Scharen
 Sich nach Latium hin, das Schreckengewölk zu vermehren.
 Blitze schlängeln sich schon und wie vom flammenden Aetna
 Feuergewölke sich hoch zum Horizonte erheben,
 Wird auf Hesperiens Flur die Glut entzündeter Städte
 Und des stilleren Dorfs, ihn röthen den schauernden Himmel,
 Wird sich die Lava von Blut mit Fluthen der Tiber vermischen.

Weinet der Menschlichkeit Thränen, am friedlich rauschenden Rhenus
 Völker durch Ruhe beglückt, dem Elend entfernterer Brüder,
 Denen Verwüstung und Tod und furchtbare Furien drohen.
 Harret! Es trotzet dem Sturm, das Haupt über Wolken, wie Atlas,

Galliens Genius noch. Er wird die Furien fesseln
Und nach blutigem Kampf den Völkern vom Nil bis zur Newa
Mit dem Oelzweig den Segen des süßeren Friedens erringen.
Seinem Staate Heil, wenn ruhend auf rühmlichem Lorbeer
Er nun das häusliche Glück der Heldenbürger vergrößert.
Wenn nun fern von Europens, wenn fern von Afrikas Fluren
Jenes Nachtgewölk schwand, und Feinde als Brüder sich küssen;
Dann wird im fernen Gewölke die friedliche Iris euch lächeln,
Euch der Menschheit Glück, den Menschen edelnde Züge
Hoher Götterthat, im frohen Entzücken erzählen.
Wird euch schildern, wie dann Bewohner stolzer Palläste
Und der niedern Hütte sich zärtlich als Brüder umarmen,
Gleicher Rechte sich freuen, die Pflichten des Menschen erfüllen
Und durch Sittlichkeit gross dem Bilde der Gottheit sich nähern.
Ach! verkündete sie dem Erdkreis einst ewigen Frieden,
Allen Völkern Heil im Pilgerwandel zum Himmel;
Dann mög ihr farbiger Bogen am Horizonte verschwinden,
Wenn im letzten Gewölk noch einmal die strahlende Sonne
Seinen Farbenglanz mit Feuerflammen erhöhte.

Wir sehen aus diesem poetischen Erguss, wohin die politischen Bestrebungen der Iris gingen: Die engste Verbrüderung zwischen Frankreich und Deutschland im republikanischen Rahmen und mit dem bekannten Motto: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Im Publikum müssen nach dem Erscheinen der ersten Nummer (dieselbe enthielt nichts weiter, als den oben gebrachten Prolog) die Stimmungen sehr getheilt gewesen sein, wenn man aus dem prosaischen Prolog der zweiten Nummer Rückschlüsse sich gestatten darf. Zum Verständniss der ganzen Lage der Dinge werden wir daran erinnern müssen, dass die Verwaltung der Stadt in fremde Hände übergegangen, dass der preussische Stadt- und Landrichter Starrmann seines Amtes entsetzt, die mörsische Regierung geflüchtet und lahm gelegt war, und dass gegen Schluss des Jahres 1798 ein ehemaliger Schauspieler und Sprachlehrer Johann Friedrich Toscani aus Stuttgart, ein Roué von 44 Jahren, das Heft der Stadtregierung als Commissaire du directoire exécutif près la municipalité de Crefeld in Händen hatte. Dem Namen nach war allerdings Ludwig Max Rigal der Präsident der Municipalverwaltung. Die Stimmung wird also wohl keine allzu rosige gewesen sein, zumal auch der Geschäftsgang äusserst flau und die Friedensaussichten noch in weite Ferne gerückt schienen. Mit zagenden Blicken mochten auch manche die verheissene dauernde Verbrüderung mit Frankreich, wie sie die Iris empfahl, anschauen

und besonders die ehemaligen Beamten werden kaum sympathisch solchen Anschauungen gegenübergestanden, ihr politisches Gewissen wird sich dagegen gesträubt haben. Manchen von ihnen, die nicht gleich mit ins republikanische Horn tuteten, erging es kümmerlich genug, und gewiss besetzten sie im Stillen ihr schweres Geschick.

Die Redaktion sah sich also veranlasst, in der zweiten Nummer etwas genauer und verständlicher, als das in der poetischen Eröffnungsnummer geschehen konnte, sich über ihre Ziele auszulassen, und das that sie in einem zweiten Prolog. Ein neues Zeitungsblatt, so heisst es hier, welches sich zum ersten Male in den Zirkel des Publikums wagt, bedarf aber ebensowohl einer Vorrede, als ein neues Buch usw. Vielen Lesern der Ankündigung war der Titel der Zeitung nicht deutlich genug. Für diese sind wir genöthigt, folgende Erklärung vorzuschicken. Mehrere Zeitungen erscheinen unter dem Namen Merkur, welcher bei den Alten der Bote und Herold der Götter war. Wir haben daher der unsrigen zur Abwechslung den Namen der Iris gegeben. Mit demselben bezeichneten die Alten den Regenbogen als eine besondere Göttin, die als Gesandtin der Juno und der übrigen Gottheiten erschien. Mit dem Regenbogen stieg sie vom Olymp zur Erde und wieder dahin zurück. Ihr Name ist daher für eine Zeitung ebenso angemessen, als der Name Merkur und geschmackvoller als der schlichte Titel: Crefelder Zeitung. — — Dann erklärt der Herausgeber weiter: Die Zeitung soll kein Chaos von Nachrichten, keine Mixtur von Wahrem und Falschem sein. Der Hauptartikel „Geschichte unserer Zeit“ soll eine zusammenhängende Geschichtserzählung der Weltbegebenheiten und eine wahrhaft treue Darstellung derselben enthalten, dass diejenigen Leser, welche unsere Zeitung sammeln und aufbewahren wollen, in diesem Artikel ein ächtes Geschichtsbuch der Ereignisse unserer Zeit besitzen sollen. Im Artikel „Miscellen“ soll das Neue des Tages gebracht werden, ohne dass jedoch Iris für die Wahrheit derselben Bürgschaft leistet. Für die nächste Zeit bittet sie noch um nachsichtige Beurtheilung. Weiter, heisst es am Schlusse der Vorrede, wollen wir zur Empfehlung unseres Blattes nichts sagen. Ein guter Wein braucht keinen Epheukranz und ein schlechter wird durch dieses Schild nicht besser. Jeder Leser wird selbst die Rolle eines Recensenten übernehmen und die Verfasser werden gegen eine billige und vernünftige Kritik vom einsichtsvollen Publi-

kum nicht taub sein. Das neue Blatt hatte sich, wie wir hören, eine hohe Aufgabe gestellt, zu deren Lösung ungeübte Kräfte und geringe finanzielle Mittel unmöglich genügten. Nach einem kurzen rühmlichen Anlauf wurde das Blatt schon lahm und matt, und namentlich wurde es mit dem Hauptartikel „Geschichte unserer Zeit“ schon recht bald still und stiller, und mit dem ächten Geschichtsbuch haperte es am meisten. Die Miscellen machten nach kurzer Zeit den Hauptbestandtheil des Blattes aus. Der politischen Stellung nach schielte das Blatt stark nach der Seine hin, wiewohl auch nicht zu verkennen ist, dass sich mitunter alte patriotische Erinnerungen geltend machten, wenn vom preussischen Herrscherhause die Rede war. Die Redaktion gab sich mannigfach den Anschein, als liefere sie Originalberichte selbst aus Paris, London usw., indess scheint die Zahl solcher Artikel nicht übermässig gross gewesen zu sein. Sie fühlte oft genug selbst durch, dass sie hinter den Erwartungen zurückblieb, denn sie benutzte nicht selten die Gelegenheit, dem Publikum zu versichern, dass sie ihre hohe Aufgabe unverrückt im Auge behalte. So lässt sie sich beispielshalber in der Nr. 5 „Crefeld den 21. Nivose“ über ihre Aufgabe aus: Unsere Iris wird, um den Raum zu sparen, die Leser so wenig als möglich mit Gerüchten und Sagen unterhalten, welche oft wie ein Irrlicht auf einige Augenblicke das lüsterne Publikum täuschen und plötzlich verschwinden. In Nr. 8 bestimmt sie unter der Ueberschrift: „Rügen“ diese noch genauer, wenn sie schreibt: Unsere Iris hat den Lesern eine Kritik der schiefen Vorstellungen, Täuschungen und Unwahrheiten versprochen, wodurch das Publikum, welches Wahrheit für sein Geld verlangt, in andern Blättern hintergangen wurde. Sie äusserte in der Ankündigung, dass sie manchen parteiischen Journalisten aus ihrem Farbenbogen beträufeln werde. Heute legen wir auch diesen ferner fortzuspinnenden Faden an, bei welchem es am Stoffe nicht leicht fehlen dürfte usw. Die Zukunft soll es beweisen, dass wir ihm stets wahre Facta liefern, und bei unvermeidlicher Täuschung eilen werden, den Irrthum zu berichtigen. Achtung gegen das Publikum macht uns diese Handlungsweise zum Gesetz. Diese Achtung allein ist es, welche uns veranlasst, die groben Verstündigungen „des politischen Journals“ mit aller verdienten Strenge zu rügen. Der Herausgeber desselben, welcher mit lächerlichem Stolze sogar im Nimbus nicht des Zeitungs-, sondern des Geschichtschreibers auftritt, gegen Frankreich ein tödtendes Gift verspritzt

und in jedem Monatsstücke Unwahrheiten auf Unwahrheiten häuft, täuscht einen grossen Theil seiner Leser noch so sehr, dass wir es für Pflicht halten, die von ihm noch Verblendeten durch Beweise aufmerksam zu machen, wie wenig Glauben ein Mann verdient, der sein Publikum so frech hintergeht usw. In Nr. 12 schlägt die Redaktion schon wieder einen wehmuthsvolleren Ton an, indem sie schreibt: „Mit mancherlei Hindernissen kämpfend, die theils der Neid, theils der Winter, theils der Druck einer jeden neuen Einrichtung herbeiführten, konnte unsere Iris bisher meistens nur aus ihrer Sprache und aus ihrem Tone beurtheilt werden. Ihre Leser sollen aber nach einer noch kurzen Frist sehen, dass sie sich auch bald durch Neuigkeiten auszeichnen werde, sobald alles im Gange ist. Von diesem Versprechen liefern wir heute eine kleine Probe.“ Und die Probe fiel kärglich genug aus. Sie richtete ihre Spitze gegen den russischen Kaiser Paul und tadelte die Verblendung des Wiener Hofes, der die eigenmächtige Erhebung Pauls zum Grossmeister von Malta genehmigt und dadurch Russlands Plan zum Weltdespotismus befördert habe. Die am Schlusse versprochene, höchst interessante Fortsetzung des Artikels erschien nicht, dahingegen in Nr. 13 eine devote Bitte um Entschuldigung, dass die Redaktion ohne genaue Prüfung einen Artikel über England aufgenommen, und sie giebt das Versprechen, das Einschleichen solcher Contrebande hinfort zu hemmen. Doch die Unzufriedenheit des lesenden Publikums muss von Tag zu Tag zugenommen haben, denn schon bald wieder richtet sich Iris an die Leser und sucht sie zu beschwichtigen. Schwerlich, so klagt sie, hat eine Zeitung bei ihrem ersten Eintritt in das Publikum mit mehr Hindernissen kämpfen müssen, als unsere gute Iris. Gleich zum Anfange hemmte man boshaft und aus Brotneid die Verbreitung der blossen Ankündigung. Bei ihrer ersten Erscheinung mussten einige Dekaden verfliessen, ehe unsere aus der ersten Quelle geschöpften Nachrichten eingehen konnten. Iris vertröstete ihre Leser. Kaum waren endlich diese unsere Originalnachrichten am jenseitigen Rheinufer angelangt und Iris in den Stand gesetzt, den meisten öffentlichen Blättern in früher Mittheilung derselben vorzueilen, so hielt uns der furchtbare Strom durch seine letztere beispiellose Ueberschwemmung, wodurch unsere ganze Gegend isolirt wurde, seit 3 Dekaden¹⁾ nicht allein

1) Selbst über die durch den Rhein in Duisburg und Ruhrort ange- richteten Schäden fehlten 4 Wochen lang die näheren Nachrichten.

jene Nachrichten zurück, sondern hinderte uns auch, die seit dem 10. Pluviose erschienenen Blätter zu versenden. Iris fühlt selbst die äusserste Magerkeit und Dürftigkeit jener Blätter, darf aber auch hoffen, dass die furchtbaren Naturereignisse ihr bei billigen Lesern Nachsicht gewähren müssen. Sie war, wie sie selbst gesteht, im — Negligé. Von nun an kann sie mit reichem Stoff ausgerüstet erst ihren vollen Farbenschmuck anlegen und wird hoffentlich, sobald nur auch die vom Rheine bisher zurückgehaltenen wichtigen englischen Nachrichten in einigen Blättern nachgeholt sind, durch einige Reize gefallen. Nur bis dahin noch bittet sie ihre Anbeter das Augenglas zu sparen. Dann mag sie nicht mehr um Gunst betteln, sondern sich selbst empfehlen. Dann wird sie auch vor dem politischen Bannstrahle nicht erschrecken, mit welchem einige Argusköpfe ihr den Eingang jenseits des Rhenus zu versperren suchten, weil diese politischen Zionswächter sogar aus der unschuldigen Ankündigung gewittert haben wollten, dass die friedliche Iris nur Revolutionsgrundsätze verbreiten und Völker aufwiegeln werde, ungeachtet der Erklärung, dass sie Ordnung, Ruhe und Völkerglück liebe, auch den Regierungen der Republiken und Monarchien Achtung beweisen wolle. Bei dem Styx, einem Schwur, der selbst dem Zeus furchtbar blieb, verbürgt sie das Gegentheil. Ihr sind die Namen König und Despot nicht gleichbedeutend, und sie hat selbst mit Achtung von dem Kleeblatte dreier würdigen Regenten gesprochen, die an der Spitze der Wenigen stehen, von welchen in unsern Zeiten zu ihrer Ehre Erwähnung geschehen kann.

In den nächsten Wochen nimmt nun die Iris einen neuen Anlauf; in emphatisch geschriebenen Artikeln wendet sie sich zu Gunsten Irlands gegen die habsüchtigen Briten und in weiteren gegen den russischen Kaiser, während sie einen anerkennenden Artikel mit der Ueberschrift „Königstugend“ dem König Friedrich Wilhelm von Preussen widmet. Das Diadem, so beginnt sie den letzteren, welches den Schwachkopf und Unedlen nie vor der Geissel der Iris schützen wird, soll diese treue Republikanerin ebenso wenig zur Partheilichkeit gegen den gekrönten Edlen und wahrhaft grossen Mann verleiten. Sie wird und darf auch die Tugend auf dem Throne ehren, die jedem ächten Republikaner heilig ist. Am Schlusse des Artikels heisst es dann: Möchten zum Heile der Menschheit diejenigen Regenten, welche durch Stolz, Despotie und Völkerdruck ihren Thron erschüttern, von diesem

Edlen auf dem Throne Herrscherweisheit lernen und seinem Tugendbilde ähnlich sein! Er, welcher empfahl, man solle den Adel nicht im Kleide suchen, sucht ihn auch im Diadem nicht.

Der Rastatter Gesandtenmord am 28. April 1799 regte die Iris zu wuthschraubenden Artikeln gegen Oesterreich auf. Ein Artikel mit der Ueberschrift „Schandfleck der Infamie“ übertrifft an Heftigkeit alles Mass. Wir theilen einzelne Abschnitte daraus mit, welche hinreichend bekunden, von welcher Bersekerwuth sie befallen und das ruhige Urtheil getrübt war. Im Eingange heisst es: Kein geringeres Brandmal gebührt der fluchwürdigen und mit einer cannibalischen Barbarei verübten That, der grausamen Ermordung jener Edlen, welche unter dem Schutze öffentlicher Treue, mit dem Oelzweige in der Hand, der selbst den rohesten Wilden heilig ist, den Boden Germaniens betreten, um zwei Nationen nach einem der schrecklichsten Kriege wieder auszusöhnen. Diese schreckliche Begebenheit, welcher man in der Weseler Zeitung in einem angeblichen Pariser Artikel widersprach, die in dem Frankfurter Journale mit einer das Menschengefühl empörenden Gleichgültigkeit kaum in einigen Zeilen berührt und in allen schaudervollen Umständen ganz mit Stillschweigen übergangen wird, ist in der Iris früher als in anderen Blättern unseren Lesern bekannt geworden. Seitdem haben wir noch eine reiche Nachlese gesammelt. Sobald alle Umstände völlig aufgeklärt und berichtet sind, besonders wenn der zu erwartende Officialbericht der französischen Regierung nach den Aussagen der geretteten beklagenswürdigen Opfer dieser Barbarei erscheint, wird Iris einen vollständigen und genauen Bericht von dieser tragischen Begebenheit, durch welche Oesterreichs Söldner sich, ihren Staat und die Menschheit geschändet haben, in einem zusammenhängenden Artikel in der Zeitgeschichte nachholen. Vorläufig sammeln wir ferner alles, was auf dieses schaudervolle Ereigniss Bezug hat, welches zwar von einigen erbitterten Gegnern der französischen Nation in seiner Abscheulichkeit gemildert und beschönigt, von einigen verworfenen Kothseelen vielleicht sogar gebilligt, aber von dem unendlich grösseren Theile der Unparteiischen, Gefühlvollen und Vernünftigen mit allen Regungen der Menschheit beweint wird. Er wird gerächt werden an den Frevlern, Unmenschen und Tigern, dieser Greuel, für welchen die Sprache kaum Worte hat usw. Und in der That. Iris hielt diesmal Wort und brachte ausführliche Berichte über jenes Ereigniss. Sie tragen theilweise ein

offizielles Gepräge und sind jedenfalls nicht ohne amtliche Beeinflussung geblieben. Bei Gelegenheit der grossen Nationalfeier, die am 8. Juni 1799 hier zum Andenken der ermordeten Gesandten Bonnier und Roberjot veranstaltet wurde, brachte die Iris eine Elegie, die an Stärke der Auffassung nichts zu wünschen übrig lässt, und die uns die Inschriften, welche der von Pechfackeln schaurig erhellte Sarkophag in der Dionysiuskirche trug: „Vengeons l'assassinat, Punissons le perjure, Aux armes“ recht verständlich kommentirt.

Gallien traure, vom Rhenus bis zum Pyrenäengebirge,
 Von der Alpen Gebiet bis zu dem Ocean hin!
 Deine Edlen, die Boten mit Friede verheissendem Oelzweig,
 Nach dem blutigen Kampf, welcher die Völker zermalmt,
 Deine Edlen, die Boten selbst Caraiben noch heilig,
 Noch von dem Wilden geschützt, welcher ein Wiegenkind würgt,
 Ach! Sie fielen durchs Schwerdt von Austriens wilden Banditen
 Und ihr heiliges Blut netzt ein geschändetes Land.
 Gallien traure! Gewürgt, wie Tiger wütend nur würgen,
 Sanken sie unter dem Streich, welcher die Glieder zerfleischt.
 Siehst du sie bluten die Edlen? Sie kamen, Strömen vom Blute
 Durch ihren friedlichen Zweig menschlicher Einhalt zu thun?
 Hörst du ihr Röcheln? Hörst das Geschrei der Gattin und Kinder,
 Welche den Vater, den Mann fruchtlos von Mördern erflehn?
 Siehst du die Gattin bespritzt vom dampfenden Blute des Edlen,
 Welcher die friedliche Hand fruchtlos zum Himmel erhob?
 Hör es! und sieh es! und bebe und weine und schwöre heut Rache
 Nicht einem jammernden Volk, das mit dir schuldlos erbebt,
 Mördern nur Rache, nur Tigern, die wild die Menschheit verläugnen
 Und den Oelzweig verschmähn, welchen dein Genius reicht.
 Völker trauern mit dir, es trauert mit dir der Edle,
 Dessen gefühlvolles Herz klopfend im Busen sich hebt.
 Wisse, sie bebten, sie fühlten mit heiligem Unmuth der Seele,
 Rechte der Völker verletzt, Rechte der Menschheit gekränkt.
 Wisse, dich rächt dies Gefühl! Sie sprachen den Fluch über Mörder,
 Gaben der Nachwelt sie einst ew'ger Verwünschung noch preis.
 Gallien traure und schwöre, dein Schwerdt sei Kriegern nur furchtbar,
 Welche das ihrige feig, frevelnd zum Meuchelmord liehn.
 Für diese Rache nur kämpfe, für Rechte der Völker, des Menschen,
 Bis du im blutigen Kampf Feinde der Menschheit besiegt.
 Schmücke die heilige Gruft gewürgter Boten des Friedens
 Heute beim Leichengesang mit dem Cypressenzweig aus.
 Ihre Manen versöhnt die Thräne klagender Völker
 Und der Trauerflor, welcher das Vaterland deckt.

Ihre Manen versöhnt, dein Lorbeer nach Siegen errungen,
 Auf die Stätte gepflanzt, die izt ihr Blut noch benetzt,
 Wo ihn zum Segen der Völker der Oelzweig des ewigen Friedens
 Unter dem Jubelgesang froherer Enkel umarmt.

Während Iris bisher sich wohlweislich gehütet, sich gegen die Machthaber in Paris in missbilligender Weise auszusprechen, schwillt ihr mit einem Male der Kamm, als das Direktorium im Juni gestürzt wird und neben Barras Ducos und Moulins an die Spitze der Republik treten. Sie schreibt in No. 84: Und Dank sei den Helden der gesetzgebenden Versammlung, es glänzt die Morgenröthe dieser Verbesserung nach der bisherigen Finsterniss. Leider konnte man den Gegnern der Republik bisher folgende Schatten im Gemälde derselben nicht ableugnen: Despotismus der vollziehenden Gewalt gegen die gesetzgebende, Bedrückung des Volks der eroberten Länder und fremder Staaten, Schwächung des Heeres, Sorglosigkeit für die Truppen und Vernachlässigung der tapfern Vertheidiger des Vaterlandes, ein System der Habsucht, des Raubens und Plünderns in Frankreich selbst, bei den Armen durch die gierigen Kommissarien und in den Ländern, welche durch die Waffen der muthvollen Republikaner besiegt waren, — — — Begünstigung einer Horde von Blutigeln, welche den französischen Staat und einen Theil Europens, Bewohner der Palläste und Hütten aussaugten usw. Iris gewinnt den Muth, in besonderen Artikeln mit der Ueberschrift: Des neueren Diogenes Laterne den Abgrund und die Gefahren aufzudecken und zu entfernen, welche das Wohl der grossen und schätzbaren Nation mit einer furchtbaren Vernichtung bedrohen. Seid nur, so ruft Diogenes stolz, Gallier, was ihr sein könnt und sollt, trotz dem ganzen, gegen euch verschworenen Europa und siegt leichter wie Helvetier, Bataver und Nordamerikaner siegten. Doch Diogenes, nachdem er ein paar Unterschleife und Erpressungen untergeordneter Beamten gerügt, wird allmählich stumm, denn am Himmel war ein neues Meteor aufgegangen, dem Iris zujubeln muss. „Frankreichs neue Metamorphose“ tritt an die Stelle der durch eine Reihe von Nummern sich mühsam hinschleppenden Angriffsartikel gegen England und dessen grossen Staatsmann Pitt. Der 18. Brumaire hatte das Geschick der französischen Republik entschieden und Napoleon überliefert. Interessant ist es, die Stellung zu vernehmen, welche Iris dem neuen Machthaber gegenüber einnimmt: Dem grösseren Theil des Publikums ist die Zukunft in einen

dunkeln und finstern Schleier verhüllt. Einige erblicken schwarze Wetterwolken hinter demselben und Vernichtung der republikanischen Staatsverfassung, Royalismus in Frankreich, Despotie und Tyrannei eines Einzigen. Diese Ansicht würde allerdings im Hintergrund verdunkeln, wenn es wahrscheinlich wäre, dass man sich in den Grundsätzen, der Denkungsart, dem Charakter, den Gesinnungen und Planen eines Buonaparte geirrt hätte, der gleich einem Oberon mit seinem lieblichen Horn auf dem Schauplatz der französischen Republik erscheint und durch sein Blasen das ganze Schurkengesindel im Wirbeltanze herumschleudert. Andere sehen dagegen hinter jenem Nebel den heiteren Horizont, sehen die reine Wiedergeburt der französischen Republik, die Säuberung derselben von allen Factionairs, Blutigen, Räubern, welche die Republik sowohl als die Bundesgenossen und auch die feindlichen Staaten methodisch ausplünderten. — — — Dieser wahre Stall des Augias, in welchem sich noch der Unrath aus den Zeiten des vorigen verdorbenen Zustandes in der letzten Epoche der französischen Monarchie befand, erforderte einen Herkules wie Oberon Buonaparte zu seiner Säuberung. — — — Allgemein ist der Enthusiasmus für die neue Umwandlung und für Buonaparte. Alles ist ruhig, und Sonnenglanz scheint für die Zukunft zu lächeln.

Nach dieser Wandlung in Paris wurde Iris bald lendenlahm, der Diogenes mit der Laterne zog es vor, schweigend zu verschwinden und der trotzige hochgeschraubte Republikanismus, wie ihn die Iris im ersten Halbjahre mit vollen Backen verkündet, wurde von Tag zu Tag kleinlauter, um am Schlusse des Jahres ganz zu verstummen. Die hohe Aufgabe, welche sich die Iris gestellt, hatte sie nicht voll gehalten, wenn man ihr anderseits auch das Zeugniß nicht versagen darf, dass sie in Anbetracht der besonderen Zeitverhältnisse sich einen vornehmen, wenn auch etwas selbstbewussten Charakter bewahrt, und dass sie, wie hochgeschraubt und schwulstig zuweilen auch die Gedanken sich hervorwagten, sich in einer stilistisch gewandten Ausdrucksweise vortheilhaft auszeichnete. Mit ihren religiösen Ueberzeugungen hielt Iris in keiner Weise hinter dem Berge. Sie zeigte sich als eine Feindin des Mönchswesens und jeder Priesterherrschaft und gab das überall oft in derber Weise zu erkennen. So machte sie über den Fastendispens des Wiener Erzbischofs die Bemerkung: Wann werden doch die Menschen zu der Aufklärung kommen, dass sie den Priestern nicht mehr das Recht einräumen, nach ungebührender

Willkür ihren Küchenzettel zu machen und Despoten ihres Fleischappetits zu sein? Ein anderes Mal äussert sich Iris bei der Mittheilung, dass der Papst, als er durch Bologna gekommen, dem zahlreich versammelten Publikum seinen Segen ertheilt habe: Se. Heiligkeit schreitet auch bei allen bisherigen Belehrungen noch nicht mit dem Geist des Zeitalters fort. Den Geistlichen in Rom hat er befohlen, dass sie den geleisteten Bürgereid bei Strafe des Kirchenbannes zurücknehmen sollen. Als wenn man diesen geistlichen Blitz igt noch zu fürchten hätte, wo man sogar gegen den physischen seinen Ableiter hat! Gar drastisch behandelt sie in No. 98 eine gegen den Vikar Becker verhängte Exkommunikation, über deren Text: „Da der bekannte Vikarius Becker auf die geschehene Vorladung nicht erschienen und man ihn folglich am Leibe nicht strafen konnte, man aber seine Vergehungen und Sünden für zu gross hielt, als dass er deshalb hätte ungestraft bleiben dürfen, so wurde auf Anrathen des Präses Neukirchen und des geistlichen Raths Röhren seine Seele in die Acht erklärt und dem zufolge wurde am 1sten Junius 1799 von dem Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg der Grosse Bann feierlich gegen ihn ausgesprochen und publicirt“ sie folgende Bemerkungen macht: Bisher waren weltliche Herren nur im Stande, am Leibe zu züchtigen und zu töten. Wer zittert aber nicht vor geistlichen Tyrannen, welche sich die Gewalt anmassen, auch Seelen in die Acht und für vogelfrei zu erklären und Geister zu töten? Wie darf ohne Schamröthe ein solches System der Finsterniss in unseren Zeiten noch aufgestellt werden? Da indessen nach der Aeusserung dieses schrecklichen geistlichen Tribunals im Polarlande zu Paderborn die uns unbekanntten Vergehungen und Sünden des Vikarius Becker so gross sind, dass er nicht ungestraft bleiben darf, so spedirt Iris ein Exemplar dieses Blattes als Steckbrief schnurstracks zur Hölle und ersucht in Subsidium Juris die drei bekannten schrecklichen Furien, die vom Höllenhunde Cerberus anzupackende Seele des Vikarius anzuhalten, in gefängliche Haft zu ziehen und sub oblatione ad reciproca gegen Reversalien und Erstattung der Kosten an die drei noch fürchterlicheren Grossinquisitoren des hochnothpeinlichen geistlichen Seelengerichts in Paderborn Franz Egon, Neukirchen und Röhren zur verdienten Bestrafung anzuliefern. Doch wir erinnern uns, dass der obige Unsinn selbst die Grenzen der Satyre überschreite, und übergeben daher das saubere Triumvirat hiermit der verdienten Geissel aller

Vernünftigen. — — Doch genug der Proben. Der geehrte Leser wird sich aus denselben ein zutreffendes Bild unseres ältesten Presserzeugnisses haben entwerfen können. Vervollständigen wir dasselbe noch durch einige Notizen über seine äussere Erscheinung. Es war ein zweispaltiges Doppelquartblättchen, das 4—5 Mal in der Dekade, später stets an den geraden Tagen der Dekaden erschien und halbjährig 9 Francs kostete. Anzeigen wurden dem Blatte sehr wenige zugewandt, selbst behördlicherseits wurden nur selten Verfügungen in demselben publizirt. Vergeblich hatte Iris sich bemüht und erklärt, sie wolle amtliche Verfügungen zur allgemeinen Kenntniss bringen und den Gewerbetreibenden Gelegenheit geben, Geschäftsanzeigen auf leichte Weise zu verbreiten. Neben äusserst dürftigen Theateranzeigen erschien ab und zu ein Publikandum seitens der Municipalverwaltung, mitunter eine Bücheranzeige, die anscheinend vom Verleger selbst ausging, und im ganzen Jahre vielleicht ein halbes Dutzend Geburtsanzeigen und Verkaufsanbietungen. Finanziell wird sich das Geschäft für den Verleger der Iris offenbar nicht gelohnt haben, selbst wenn die Mitarbeiter auf jeden irdischen Lohn verzichteten. Wie lange die Iris erschienen ist, ist uns nicht bekannt, vor uns liegt nur der erste Jahrgang in 173 Nummern. Die letzte Nummer enthält keine Andeutung darüber, ob das Blatt noch weiter erscheinen würde.

Die Iris wird, wenn nicht alle Vermuthungen trügen, ihr Leben bis zum 1. April 1801 gefristet haben. An dieselbe schloss sich das Intelligenzblatt für den Bezirk von Crefeld und die umliegende Gegend an, dessen erste Nummer am 2. Oktober 1800 erschien. Es bezeichnet sich ausdrücklich als Beilage zur politischen und litterarischen Zeitung. Dieses Intelligenzblatt, das alle 5 Tage erschien, war gleichwohl vom oben genannten Blatte vollständig unabhängig und konnte für sich zum jährlichen Preise von 6 Livres bezogen werden. Die Einrückungsgebühren berechnete das Blatt mit 3 Stübern für die Zeile. Sehen wir uns dieses Blatt etwas näher an, so war es politisch gehalt- oder richtiger inhaltlos. Dahingegen bot es unter den verschiedensten Rubriken manches, aber durchweg nicht das, was man vielleicht da gesucht hätte. Unter der Ueberschrift: Gesetze, Verordnungen erklärte der Verleger soviel als möglich alle Verfügungen der höheren Gewalten einrücken zu lassen, welche nach und nach erlassen würden und für irgend einen Theil des Publikums Interesse hätten. Unter

der gleichen Ueberschrift erfolgten regelmässige kurz zusammengefügte Mittheilungen über die Sitzungen des Korrektionsgerichts. Die nächste Rubrik: Land- und Hauswirthschaft mit Rezepten enthielt Belehrungen darüber, wie man Regenwürmer vertreibt, Flecken aus Wolle und Seide vertilgt und dergleichen praktische Winke mehr. Dann folgten Handlungsnachrichten, statistische Nachrichten, gelehrte Nachrichten (d. h. Anzeigen von neu erschienenen Büchern), Wechselkurse und zum Schluss die räthselhafte Marke: Allerhand. Darin war denn alles Mögliche untergebracht, vor allem aber wahrte es den Charakter eines Anekdotenkastens. Das Intelligenzblatt bot also eine ganze Fülle von Einzelheiten, nur schade, es gab darunter, wenigstens so lange es Beilage zur Zeitung blieb, nur wenig frische Waare. Mit dem 10. Januar 1801 hatte das Blatt die Freude, seinen Titel erweitern zu dürfen, indem es nunmehr auch als amtlicher Anzeiger für den Bezirk von Cleve angenommen wurde. Das Quartformat wird etwas grösser, die Ueberschriften werden etwas stolzer. Statt der Ueberschrift Handlungsnachricht heisst es jetzt: Künste, Manufakturen und Fabriken, aber auch der Abonnementspreis hat sich dementsprechend um 15 Stüber halbjährig erhöht. Mit dem 1. April 1801 hörte das Intelligenzblatt auf, in Abhängigkeit von der Iris zu erscheinen, vermuthlich weil mit diesem Tage die genannte Zeitung ihr Dasein beschloss. Auf die Haltung des Blattes hatte das im ersten Vierteljahr keinen Einfluss. In überreicher Fülle wurden ausführliche Mittheilungen aus den Gerichtssitzungen des Civiltribunals in Köln und des hiesigen Korrektionsgerichtes gebracht, wie es scheint, eine beliebte Kost der damaligen Zeit. Ab und zu wird der trockene, eintönige Inhalt durch eine kurze Anekdote oder durch ein frisches Räthsel gewürzt. Aber diese Lückenbüsser reizten nicht genug, das Publikum verlangte ausser den amtlichen Bekanntmachungen und den vielen Verordnungen und neben dem trostlosen Einblick in die Verirrungen der Menschheit doch auch ein klein wenig Orientirendes über den Gang der Weltereignisse. Man hatte zwei Jahre mit vollen Zügen aus der reichlich strömenden Weisheitsquelle der hiesigen Staatsmänner und Weltverbesserer geschöpft und sich daran erlabt und erquickt und sollte nun mit einem Male auf alles verzichten! Man wollte doch zum Wenigsten einen kleinen politischen Ueberblick oder einen schwachen Nachguss über die Kraftbrühe der Tagesereignisse haben. Und Schüller zeigte sich bald bereit, den Wünschen

des Publikums entgegenzukommen. Mit dem 1. Juli 1801 bringt das Blatt abermals eine kleine Aenderung in Titel und Format, aber auch inhaltlich hat sich dasselbe durch die Rubrik: Politik und durch ausführliche Personenstandsnachrichten erweitert. Die politischen Mittheilungen des Intelligenzblattes für die Bezirke von Crefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhrdepartements fallen freilich anfänglich sehr fragmentarisch und dünnchalig aus und entbehren jedweder Färbung. Erst allmählich nach etwa halbjährigem Erscheinen fasst der Herausgeber wieder neuen Muth und wagt hier und da eigene Anschauungen zu entwickeln. Aber lange scheint er nicht vorgehalten zu haben, wahrscheinlich weil man ihm mit dem Zaunpfahl gewinkt hatte. Andere sogenannte Aufklärungsaufsätze, wie sie damals der Humanitätsdusel als letzte Konsequenz der revolutionären Ideen eingab, waren ein beliebter Stoff, und er wurde umso anziehender, je mehr er mit Angriffen auf die Geistlichkeit gewürzt war. Da lesen wir denn Aufsätze z. B.: Ueber die Abstinenz vom Fleischessen, eine Kontroverspredigt zu Hilden, die Stimme eines guten Bürgers an die Pfarrer und Religionslehrer im Ruhrdepartement, Fragment eines Gesprächs zwischen einem kölnischen Bürger und seinem Pfarrer, Veritas non odit lucem usw. und staunen, dass solche hier und da recht seichte Waare ihre Leser gefunden. Daneben erscheinen auch weit zweckmässigere Abhandlungen: Die Einimpfung der Schutzblattern betreffend. Ueber die Unnützlichkeit und Schädlichkeit des Donnerläutens. Das Wort eines Fremden an die Bürger zu Crefeld für Errichtung einer zweckmässigen Armenversorgungsanstalt usw. Selbst pädagogische Fragen fanden von berufener Seite zutreffende Besprechung. Mitunter lief auch eine historische Arbeit ein, die noch heutzutage unser Interesse erregt, wie z. B. von Alpens Aufsatz über Asciburgium. Neben diesen allerdings das Gesamtpublikum nicht genug interessirenden Artikeln wurden auch praktische Belehrungen geboten, die eine gute Hausfrau willkommen heissen durfte, wie man z. B. gelb gewordene Wäsche wieder weiss machen oder dem Karpfen den Schlammgeschmack nehmen kann oder eine neue wohlfeile Art zu waschen usw. Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen, das war augenscheinlich das Motto des Intelligenzblattes geworden. Selbst den poetischen Ergüssen, namentlich den Räthseln und Epigrammen, wurde ein weiterer Spielraum gewährt, als das heutzutage der Fall ist, und mancher versuchte sich dazumal in Reimen, der heute

nur unser wehmüthiges Beileid zu erregen vermöchte. Der kühnste unter den damaligen Pegasusreitern war der Advokat Olivier Massot, der sich als Dichter in zwei Sprachen versuchte und oft genug Gelegenheit nahm, seinem gepressten Herzen Luft zu machen. Er war ein sonderbarer Herr schon in seiner äusseren, aufs höchste geckenhaften Kleidung, schrullen- und launenhaft zum Ergötzen aller in seinem Sinnen und Trachten. Weniger bekannt dürfte es sein, dass er sich auch zu einer poetischen Uebersetzung des Schiller'schen Liedes von der Glocke verstiegen hat. Wir erinnern uns, in unserer Jugendzeit diese Traduction in Händen gehabt zu haben, wir erinnern uns aber auch, dass wir scharfe Kritik an der matten Schilderung der Feuersbrunst in unserm jugendlichen Kraftgeföhle geübt haben. Massot war also ein Lieblingsdichter des Intelligenzblattes, und manche Proben seines dichterischen Genius hat dasselbe aufzuweisen. Da er in zwei Sprachen zu dichten vermochte, so war er für die damalige Zeit wie geschaffen, und je nach dem Gegenstand, der besungen werden sollte, wurde der Farbentopf geführt. Zum Napoleonstage im Jahre 1803 erschien eine schwülstige Ode von ihm, deren Schluss zur Charakteristik hinreicht:

Eternisant ainsi des gaulois la mémoire
 De cette nation tu combles le bonheur.
 Mais pour tant de bienfait, o Consul! o vainqueur
 Il te faudrait bâtir un temple de victoire.

Der Napoleonkult stand damals auch hier in üppiger Blüthe und man darf daher dem geborenen Ausländer nicht allzu sehr grollen, wenn er demselben auch huldigte. In einem anscheinend offiziellen Bericht über das Fest der Einverleibung Crefelds in die grosse Republik vom 20. April 1801 heisst es: In einem Transparent am Rathhause erschien des unsterblichen Bounopartes Büste und zu beiden Seiten ebenfalls transparente Pyramiden mit folgenden Inschriften in französischer und deutscher Sprache: 1. dem grossmüthigen Krieger, der das Glück der Nationen der Ehre sie zu besiegen vorzieht. 2. Der Eintracht und dem Frieden; sie befestigen das Glück der Nationen. Genau ein Jahr später heisst es in dem Programme des hiesigen Bürgermeisters, worin er zur Friedensfeier einladet: Dank sei dem grossen Manne, den das Oberwesen dem Staate in so vielen Stürmen erhielt! Schöner wie die in Italiens Feldern erkämpften Lorbeeren zierte ihn der friedliche Oelzweig, unter seinen Schatten wird die National-Industrie

und mit ihr Wohlstand und innerer Friede aufleben. Ein lateinisches Chronodistichon überbietet beides:

VIVat BoVnoparte GaLLIae ConsVL I,
 BeLLVM Iste gLorlose InCepIt,
 HeroICe gessIt, hostes persaepe VICIt,
 Anno praesentI gLorlose fInIVIt.

Seit dem 15. November 1802 tritt auch weiter die Verwelschung äusserlich in die Erscheinung. Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen allmählich in französischer Sprache. Den Reigen eröffnet der Friedensrichter des Kantons Crefeld Anton Weingartz, während der Präfekt und die übrigen Beamten ihre Erlasse noch in deutscher Sprache bringen. Erst die Einsetzung des Tribunals erster Instanz am 7. März 1803 liess auch den übrigen Gerichtsbeamten das Beispiel des Weingartz nachahmungswürdig erscheinen. Doch bleibt einstweilen noch das Französische ausschliesslich die amtliche Sprache der Gerichtsbeamten. Die Verwaltungsbeamten bedienen sich in ihren öffentlichen Ankündigungen und Verfügungen der einheimischen Sprache, nur im Verkehr mit den auswärtigen Behörden sind auch sie gezwungen, sich der französischen Sprache zu befeissigen. Im ersten Jahre seines Bestehens muss das Blatt erträgliche Geschäfte gemacht haben, denn der Verleger bezeugt am 1. Oktober 1801 mit vergnüglicher Miene: Für die gütige Aufnahme des ersten Jahrganges bezeuge ich meinen Gönnern und Freunden hiermit den verbindlichsten Dank; Ihren ferneren Beifall auch in der Folge zu verdienen, wird sich sehr angelegen sein lassen der Verleger und Herausgeber Peter Schüller. Das Annoncenwesen war in damaliger Zeit noch erst im Werden begriffen, ja es war bedenklich genug, sich desselben zu bedienen. Es bestand das Vorurtheil, dass der Annoncierende nur aus Mangel an Kundschaft auf sich hinweise, und dass man nicht wohlthue, den verlockenden Sirenentönen zu folgen. Die Wirthe dachten freilich anders und durften bei ihren wechselnden Vergnügungen auch schon eher öffentlich hervortreten. Nur ganz schüchtern wagte es hier und da ein Geschäftsmann, bei ganz besonderer Veranlassung, sich und seine Waaren dem Publikum anzubieten. Etwas muthvoller gingen, wie gesagt, die Wirthe in der Einladung zu ihren Bällen vor. Johann Pancratius Flatters liess es sich schon im Vergleich zu seinen Kollegen ein schönes Stück Geld kosten, wenn er im Jahre 1803 folgende Anzeige erliess: Den 2. Ostertag ist bei dem Unterzeich-

neten öffentlicher Ball. Die schöne Musik der 5 Gebrüder Alexander aus Duisburg nebst der bekannte gute Platz und Aufwartung versprechen mir zahlreichen Zuspruch. Der Anfang ist um 9 Uhr. Einzelne Personen zahlen beim Eintritt 33 Stüber, mit einem Frauenzimmer 45 Stüber. Billets sind vorab in meiner Behausung zu haben. Zur Herbstkirmes 1802 hatte er folgende Einladung ergehen lassen: Am nächsten 4. Ergänzungstage werde ich in meinem Hause auf dem von mir ganz neu erbauten, mit Orchester und Nebenzimmern versehenen Saale öffentlichen Ball geben. Die Musik der Gebrüder Alexander nebst guter Aufwartung sind mir Bürge, dass jeder zufrieden und sein Vergnügen finden werde. Der Anfang ist zwischen 7 und 8 Uhr und der Eingangspreis ist für die Person 33 Stüber, dagegen zahle ich die Abgabe an das Wohlthätigkeits-Büreau. Auf Verlangen werden die Hern. Musikanen, sonderlich wird der Joseph sich auf der Violschell hören lassen. Ob diese Reklamen ihre Wirkungen gethan, wissen wir nicht, die andern Wirthe mit Ballsälen, wie Hipp, Meller und Münker folgten, hielten aber ihre Anzeigen in einem einfacheren Rahmen. Sie lauteten etwa wie folgt: Am 19. Germinal Abends wird bei mir Unterzeichneten offener Ball gehalten werden. Ich verspreche geräumigen Platz für Tänzer und Nichttänzer, schöne Musik und gute Aufwartung. Auch wird für gute Ordnung gesorgt werden, weswegen ich auf eine zahlreiche und honette Gesellschaft hoffe.

Mit dem Tode Schüllers, der am 8. Oktober 1803 erfolgte, trat eine wesentliche Aenderung in der Leitung und Richtung des von ihm gegründeten Blattes nicht ein. Die politischen Nachrichten, welche ohnehin in sehr dürftigen Umrissen geliefert wurden, wurden allmählich in immer kleineren Dosen verabreicht, bis sie schliesslich zur Kaiserzeit ganz in Wegfall kommen. Die Rubrik: Gemeinnützige Gesetzkunde nimmt jetzt einen breiten Raum ein, daneben praktische Winke fürs Leben: Wie man gute Dinte bereitet, Fliegen vertreibt und dergleichen mehr. Viel Herz-erlabendes war in dem Blatte nicht zu finden und von Intelligenz kaum eine Spur. Der breitgezogene Druck verräth uns die mühselige Arbeit, welche die Redaktion hatte, das Blatt zu füllen. Am Schlusse des Jahres 1804 fand sich die Redaktion genöthigt, sich durch folgendes Inserat zu empfehlen: Man wird sich bemühen, diesem periodischen Blatte durch eine sorgfältige Auswahl nützlicher und unterhaltender Aufsätze immer mehr und mehr An-

ziehendes zu geben, um es dadurch zugleich zu einem Magazine solcher Gegenstände zu machen, die dauerhaftes Interesse darbieten und der Aufbewahrung werth sind. In der That, das Intelligenzblatt des Jahres 1805 brachte einen ganz andern Stoff. Die gemeinnützige Gesetzeskunde schrumpfte auf ein bescheidenes Mass zusammen, dahingegen erschienen wieder Miscellen und Anekdoten in grösserer Fülle. Dass die Auswahl eine sorgfältige war, wird man kaum zugeben, wenn man aus der 2. Nummer die mit der Ueberschrift: Einige Scenen aus dem Ehestande versehene Miscelle gelesen hat. Wir wagen es kaum, mehr wie den Eingang hier mitzutheilen: Meister Himburg, Jagdschneider; Rieke, dessen Frau; Winter, sein Gesell; Kersting, Oberjäger.

Rieke: Fünf und neun Ellen, wie viel macht das? Himburg (zählt an den Fingern): Eens — zwee — — das thut justement 12 Ellen machen. Rieke: Du dummer Esel, kannst also nicht einmal 5 und 9 multiplizieren. Himburg: Einen ooch gleich so zu schimpfen und zu thun. Rieke: Du bist ein dummer Esel. Himburg: Wenn ich ein Esel bin, dann bist Du eine Eselin; denn Mann und Weib seyn ja ein Fleisch; das steht in Gottes Wort. Rieke: Schlimm genug, dass ich einen so elenden Schuft bekommen habe. Da! (gibt ihm eine Ohrfeige). Himburg: Ist das Spass oder Ernst? Rieke: Da! (gibt ihm noch eine). Nun siehst Du's! Himburg (weinerlich): Du brauchst einen nicht zu schlagen, Du! Es steht in der Schrift: Das Weib soll den Mann ehren. Rieke: Ehren. Nasenstüber muss so ein armer Sünder haben. Da! (gibt ihm Nasenstüber). — Und nun gleich an die Arbeit, den Augenblick! Der Oberjägermeister muss die Uniformen haben usw. Und in so geschmackvollem Tone gehen die Ehestands-Scenen weiter durch 3 Nummern hindurch, dass man sich eines Grusels nicht erwehren kann. Und das war die geistige Nahrung, die man im Beginne dieses Jahrhunderts den Crefeldern vorsetzte. Wir blättern weiter und freuen uns, dass die schöne Tanzmusik zu Maria Lichtmess bei Flatters nicht ausgefallen ist, dass diesmal die Frauenzimmer frei sind und durch die gütige Erlaubniss der Obrigkeit das Westertor die ganze Nacht offen bleibt. Auch Fastnacht hält er an 4 Tagen bei geöffnetem Stadthor öffentliche Bälle, bei denen aber „wegen vieler Masken die Person beim Eintritt 25 Stüber zahlen muss“. Damals hatte, wie uns eine Anzeige verräth, St. Tönis ein Liebhabertheater: Nächstkünftigen Sonntag den 3. März werden die zu St. Tönis wohnende junge Leute nochmals die Ehre

haben daselbst aufzuführen: Das neue Jahrhundert und der Gefangene. Der Anfang ist Abends um 5 Uhr. Und das geschah am ersten Sonntage in der Fastenzeit.

Das Blatt war unterdessen nach und nach wieder so stoffarm geworden, dass zuletzt nur noch die Gemeinnützige Gesetzeskunde neben sehr wenigen Anzeigen den ganzen Inhalt ausmachte. Wer sollte da noch länger Lust gespürt haben, 1 Rthlr. 25 Stüber für ein Blatt zu opfern, das seinem Titel so wenig Ehre machte? Der Todtenzettel, der am 21. März 1805 erschien, lautete: Wir kündigen unseren Lesern an, dass von heute an das Intelligenzblatt ferner nicht mehr erscheinen wird, wenigstens so lange nicht, bis sich eine günstigere Aussicht für dasselbe eröffnet. Bisher ist leider dabei so viel eingebüsst worden, dass man uns diesen Schritt mit Recht nicht verargen kann. Immer haben wir gewünscht, unserm Blatte den Grad von Gemeinnützigkeit und Interesse zu geben, der es den Abnehmern zu einer angenehmen Lectüre und dem Verleger, wenn nicht zu einem Mittel, einige Vortheile daraus zu schöpfen, doch wenigstens zum Mittel, sich für seine baaren Auslagen zu entschädigen, machen könnte. Aber allezeit ward unsere Erwartung nicht weniger als die Erwartung des Publikums getäuscht, wovon einige, die uns kennen, die Ursache wissen; und wenn wir selbst ohne Rücksicht auf unser Interesse und bloss zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke uns keine Mühe und Auslage verdriessen liessen, um dem Blatte seine Existenz bis auf bessere Zeiten zu erhalten, wurden wir, wie vielen bekannt, von keiner Seite unterstützt und endlich genöthigt, einen Schritt zu thun, den wir schon lange hätten thun müssen, wenn wir bloss auf unseren Vortheil gesehen hätten usw. Wir geben, so schliesst er, hiermit die Versicherung, dass wir uns schon von nun an mit der Organisirung eines neuen zweckmässigen Blattes beschäftigen, und dass es erscheinen wird, sobald die Aussichten etwas günstiger werden und wir uns versprechen können, dass es einer Seits vernünftige Leser befriedigen und anderer Seits uns für unsere Auslagen einigermaßen entschädigen werde. — Dem Blatte, in der Gestalt und Haltung, durfte man eine ewige Ruhe wünschen, und auch unsere Väter werden nicht schmerzlich berührt worden sein, als am 30. Ventose des Jahres 13 der Heimgang des Blattes gemeldet wurde. Das Geschick eines zweiten Blattes war damit besiegelt worden.

Mit dem 1. Januar 1807 feierte das Blatt sein Wieder-

auferstehungsfest. Wittve Schüller löste damit das gegebene Versprechen ein, sei es, dass die Aussichten nun günstiger schienen, oder sei es, dass die Sehnsucht nach dem alten Bekannten und das Lesebedürfniss des Publikums nicht länger zurückgehalten werden konnten. Sie war indess vorsichtig und liess vor der Hand nur eine Nummer wöchentlich und zwar Mittwochs im alten kleinen Formate erscheinen. Die Ausstattung war die alte, jedoch mit dem bezeichnenden Unterschied, dass „das Crefelder Wochenblatt“, wie es sich jetzt nannte, als Vignette einen strahlenden Stern hatte, der von Napoleons Namen umrahmt war. Oben darüber schwebte die Kaiserkrone, unten breitete ein Adler seine Flügel aus, mit den Krallen die Zeichen der Herrschaft erfassend; seitwärts zogen sich wie zum Kranze Lorbeerzweige durch die Sonnenstrahlen dahin. Das war eine verständliche Sprache: Napoleons Stern stand im Zenit, sein Kult in der höchsten Blüthe. Auch die Lokalpresse musste ihm huldigen. Die Politik wurde nicht einmal mehr gestreift, Nachrichten aus der Provinz durften nur Tagesinteressen berühren, selbst in der Besprechung von lokalen Verhältnissen war man äusserst schüchtern und zahm. Es lag offenbar ein Druck auf dem Ganzen, der dadurch gewiss nicht erleichtert wurde, dass in der Stadt- und Arrondissementsregierung sehr nahe verwandtschaftliche Beziehungen bestanden. Man liess daher die öffentlichen Angelegenheiten in der Presse unbesprochen, und da nun doch einmal etwas neben den ermüdenden und nicht immer neuen Anekdoten an Aufregung verlangt wurde, so musste anderweitig vorgesorgt werden. Und so erschien denn ab und zu ein geradezu widersinniger oder läppischer Artikel, der das richtig zu Stande brachte. Eine harmlose Gesellschaft, die den vieldeutigen Namen „Mora“ führte, scheint von Zeit zu Zeit diese Aufgabe besorgt zu haben, um sich dann Abends an den Raisonsments und Gesprächen, die darob entstanden, weidlich zu ergötzen. So erschien in einer Nummer ein zur ersten Erwiderung kaum angelegter Artikel über das Geschrei der Fischhändler: Böck, Böck, das als ordnungswidrig und nervenerregend heftig getadelt wurde, und flugs war die ganze Stadt in Aufregung. Ein endloser Federkrieg entbrannte, und alle vier Fakultäten fielen über den arglosen Spötter her, der doch schliesslich nur eine leise Mahnung an die h. Hermandad gerichtet hatte. Die Philologen untersuchten das Wort auf seine Herkunft, die Juristen erklärten das Reklamegeschrei für berechtigt, und der Mediziner rückte Pe-

rücke und Brille zurecht und griff gleichfalls zur Feder. Auf diesen Streit, der wahrscheinlich zum Ergötzen der Verlegerin, die aus der Verlegenheit die Spalten zu füllen kam, mehrere Nummern hindurch fortgeführt wurde, hier näher einzugehen, verlohnt sich der Mühe nicht; es charakterisirt denselben hinlänglich, wenn wir die Einleitung des unter der Ueberschrift „Arznei-Wissenschaft“ gebrachten Artikels hier herübernehmen. „Nachdem einmal das leidige Böckgeschrei der Häringskrämer so laut und ernstlich zur Sprache gekommen, würde es den betrübtesten Kaltsinn gegen Wahrheit und öffentliches Wohl verrathen, wenn nicht jeder mit gesunden Fingern Begabte solche in jener grossen Böckgesellschaft für oder wider die aufgetretenen Partheien in Aktivität versetzen wollte. Mag immer daher der schrecklichste, zerstörendste Federkrieg zu erwarten seyn, den unser patriotisches Wochenblatt je veranlasst hat, was liegt uns Schriftstellern an den Folgen, wenn nur die Sache, darum es gilt, des Schweisses der Edlen werth ist?“ An solchen Lappalien konnte sich ein Philisterherz in damaliger Zeit ergötzen und aufregen. Dass man in jener Zeit einen uns vollständig fremdartigen Geschmack entwickelt habe, kann man freilich auch nicht behaupten. Denn dagegen sprächen doch die Recepte, die zuweilen im Blättchen empfohlen werden, wie man z. B. Kölnisches Wasser bereiten, und wie man die Hühneraugen los werden kann. Andere Artikel, wie z. B. der mit der Ueberschrift: Christen und Juden fanden keine weitere Beachtung, trotzdem manche paradoxe Behauptungen den Antisemiten zu einer Widerlegung hätten reizen können. Die Judenfrage stand allerdings auch damals auf der Tagesordnung, und ihre Lösung brachte jedenfalls in der Judenschaft selbst Aufregung genug hervor. Napoleons Verordnung, dass die Israeliten einen festen, unwandelbaren Familiennamen führen sollten, machte einem Missstande, der zu vielen störenden und ärgerlichen Irrthümern und Unzuträglichkeiten geführt hatte, ein erwünschtes Ende. Das Wochenblatt vom 9. November 1808 brachte das für Crefeld zutreffende Verzeichniss.

Ueber die übrigen Artikel, die das Wochenblatt in seinen zwei ersten Jahrgängen bringt, lässt sich nicht viel sagen: sie sind dürftig an Inhalt und wenig anziehend in der Form. Dabei sind sie theilweise, wo sie Gemeinde-Angelegenheiten betreffen, äusserst zaghaft, als fürchtete der Verfasser die nachtheiligsten Folgen. Es nimmt sich dabei recht komisch aus, wenn er bei Besprechung

der hiesigen Armenpflege in das Gewand eines Reiseonkels schlüpft, der voll Bewunderung ist, als er des Abends etwa bei der Gasttafel und beim Schoppen erfährt, dass hier in Crefeld noch keine hinreichende Fürsorge für die Armen getroffen ist. O der naive Schelm! Ein anderer findet die Wege bei Crefeld in schlechtem Zustande, aber wie soll er das rügen? Bald hat ers gefunden: Er nennt sich einen Fremden, der in seinem Reisewagen seine Freude an den gut gepflegten Wegen und Strassen der Provinz hat und nun, je näher er der Hauptstadt des Arrondissements Crefeld kommt, immer trauriger gestimmt wird über die bodenlose Beschaffenheit der Wege. Wir können uns die Wirkung dieser Provokations-Artikel recht lebhaft vorstellen. Gewiss erscheinen abwehrende Gegenartikel, oder der Maire sucht in einer Anzeige am nächsten Tage 50 Grundarbeiter? Nichts von beidem geschieht. Keiner beisst an, die Federn sind stumpf geworden, das allgemeine Interesse scheint erstorben zu sein, denn überall wuchern fremde Elemente, am Gericht, bei den Steuern und Zöllen, die dem angestammten Philister nicht sympathisch sind. So hats wenigstens den Anschein, daher seine passive Gleichgültigkeit. Auch für das Wochenblatt ist er nicht warm zu machen. Dasselbe hat allerdings an seinem Inhalt nichts gewonnen, seit man sich 7 volle Schöpfungstage zu dessen Herstellung gönnte. Das meiste, was es bringt, entbehrt der Frische, ist abgestandene Waare. Ein grosser Reichthum an Ueberschriften ist freilich im Blatte vorhanden, es ist aber ein Register, das nicht lange Stand hält und bald wieder verschwindet. Man fühlt überall durch, die Redaktion ist in unfähigen Händen, sie versteht die Zeit nicht und weiss bei den beengenden Pressmassregeln nicht zu laviren. Die meisten Artikel, die sie bringt, sind Verlegenheitsartikel, irgendwo auf der Heerstrasse mit weitem Gewissen aufgelesen.

Das Jahr 1809 brachte indess einige Besserung, indem nun auch von auswärts manche Artikel dem Blatte zuflossen, die einige Beachtung verdienten und weiteres Interesse erregen konnten. Trügt nicht alles, so war eine andere wirksamere Kraft in der Redaktion thätig, und die Bezeichnung am Schlusse schlankweg: Gedruckt in der Schüllerschen Buchdruckerei lässt diese Vermuthung als berechtigt erscheinen. Ein ganz besonderer Umstand wird dabei nicht ohne Einwirkung geblieben sein. Seit Beginn dieses Jahres erschien nämlich hierorts ein neues Blatt, die „Gazette du Bas Rhin“, wie es scheint, in französischer Sprache und

mit politischen Artikeln ausgestattet. Es hat uns nicht gelingen wollen, irgend eine Nummer dieser Zeitung aufzutreiben, wir müssen uns also unseres Urtheils enthalten. Wir wissen nur das eine, dass dieselbe wegen ihrer Haltung den Beifall der gestrengen Censur nicht gefunden hat, und dass sie noch im Jahre der Geburt wieder unterdrückt wurde. Ob dieses Martyrium das Wochenblatt so gereizt hat, dass es sich auch um diese Palme bemühte? Genug, im Beginne des Jahres 1810 wurde es vom selben Schicksale ereilt und auf eine kurze Zeit am Erscheinen verhindert. Am 26. Februar durfte es wieder erscheinen, aber ihm wurde strenge vorgeschrieben, hinfort nur amtliche Bekanntmachungen, litterarische Stücke und Anzeigen zu bringen. Alle kritisirenden Artikel, auch wenn sie nicht politischen Inhalts waren, musste es abweisen. Es war das umso mehr zu bedauern, als gerade in dem letzten Jahre manche Aufsätze zur Veröffentlichung gekommen waren, welche mit Sachkenntniss und Wärme geschrieben, Gegenstände behandelt hatten, die auf die Theilnahme eines grösseren Publikums rechnen durften. So brachten die ersten Nummern eine Reihe von historischen Abhandlungen über den Niederrhein, die allerdings in keinem rechten Verhältniss zu dem beschränkten Wochenblättchen standen: in anderen Aufsätzen wurde das Armenwesen eingehend, ruhig und sachlich besprochen, während hinwiederum andere den öffentlichen Unterricht und die Einrichtung der höheren und niederen Schulen behandelten. Letztere haben insofern ein weitergehendes Interesse, als bereits damals ein Ungenannter den Simultanschulen eifrig das Wort redete, während er vom ehemaligen Richter Weinhagen in Mörs insoweit bekämpft wurde, als dieser zugab, dass überall bei allen Sekundärschulen Lehrer aller Konfessionen angestellt werden könnten, man müsse aber im Prinzip zugeben, dass Protestanten sowohl wie Katholiken Sekundärschulen haben dürften, die ausschliesslich mit Lehrern ihrer Konfession besetzt wären. Weinhagen kämpfte also für die in Holland heutigen Tages bestehende Einrichtung. Das Wochenblatt erfreute sich der Mitarbeiterschaft vieler angesehener Persönlichkeiten, so des Predigers Ross in Budberg (des späteren Bischofs), des Predigers van der Ploeg, des Privatgelehrten Dieffenbach usw. So schien also das Blatt für die Zukunft gesichert, als der harte Schlag des Censors fast die Unterdrückung herbeiführte, und das ward umso schmerzlicher empfunden, als man gerade am Schlusse des Jahres 1809 über alle Massen fröhlich in

die Zukunft schaute. Damals hatte einer der Mitarbeiter in einer Zuschrift an die Redaktion sich über die Grundsätze, die in der Folge bei dem Wochenblatte festgehalten werden müssten, dahin verlauten lassen: Die Zeitschrift erhält ein ehrwürdiges Ansehen, wenn die Redaktion dieselbe als das Signal und den Beweis einer vernünftigen Pressfreiheit und als den Repräsentanten ihres Publikums betrachtet. — Wohl dem Staate, der die Stimmen der Weisen seines Volkes anhört und zu Rathe zieht! Dass dieses Blatt eine dieser Stimmen ausspricht, beweiset seine Publicität und die Aufnahmen der Re- und Re-repliken. In diese Rubrik gehören also: Vorschläge und Erfahrungen weiser Beobachter über öffentliche Moralität eines Ortes, einer Gegend, über Hindernisse und Mittel sie zu heben — über Schulen und ihre Verbesserungen — über Kirchenwesen, insoweit es unter äusserer und öffentlicher Leitung steht — auch endlich über die Handhabung der Gesetze von den Staatsbeamten, den Einfluss ihres Wirkens und Modificationen desselben nach Zeit und Umständen. Wenn die Riesenkräfte unseres französischen Staates so immer mehr nach unten geleitet werden — wer sollte sich dann nicht der kommenden Tage freuen? 2. Werden solche Aufsätze einem Blatte wie das gegenwärtige willkommen seyn, die auf Verbreitung wahrer Aufklärung hinwirken, allgemein interessirende Wahrheiten beleuchten, die jedem Weltbürger nöthigen Begriffe entwickeln, Eifer für das Gute und Edle durch Aufstellung erhabener Beispiele wecken, Volksschriften dahin einschlagend recensiren und dem etwa verkehrten und frivolen Geiste allgemein aufgenommener Zeitschriften entgegenwirken. Für das Volk soll das Alles seyn, aber nicht für dessen unterste Classe. Dieses wird schwerlich in diesem Wochenblatte die Treppe finden, auf welcher sie, wie Pestalozzi sagt, zu einem obern Stockwerke hinaufsteigen kann. — Für den Mittelstand soll meiner Meinung nach hier gearbeitet werden, d. h. für den Mittelstand in Rücksicht der Bildung; denn in der Geisterwelt gelten nicht Claquen, noch Frisuren. Nach diesem Gesichtspunkte und nur nach diesem werden also folgende Fächer z. B. hier Stoff darbieten: Oekonomie, Gesundheitslehre sowohl des Körpers als des Geistes und Herzens, Naturgeschichte, Naturlehre, und Dein Gefühl wird Dir schon sagen, dass sich dies alles durch Neuheit, lokale und temporelle Anwendbarkeit, Kürze und eine wohlverstandene Popularität von dem unterscheiden müsse, was man in den Büchern davon findet. Zuletzt lass mich dir noch

bemerken, dass das weibliche Geschlecht und seine Bildung ebenfalls hier zu berücksichtigen ist. Solche Wochenblätter werden wohl einmal das Gespräch weiblicher Gesellschaften, denen es im ganzen noch zu sehr an gehöriger Unterhaltung fehlt. Aus mannigfachen Gründen nehmen sie Interesse an denselben, und manchem Manne und Weibe sind die Gelegenheiten und Anknüpfungspunkte zu litterarischen Unterhaltungen willkommen. —

Das war das Arbeitsfeld, welches einer der Mitarbeiter für die Folge bestellt wissen wollte. Zu diesen Anschauungen machte indess die Redaktion ein verlegenes und zweifelhaftes Gesicht. Sie meinte zunächst, das Blatt habe vor der Hand noch mit Hindernissen aller Art zu kämpfen, und wie es schein, solle es nur langsam eine gewisse Consistenz erlangen. Fürs erste könne noch nicht an einen festen Plan gedacht werden. Zeit und Umstände würden ihn sicher von selbst an die Hand geben. — — Der humane Einsender und Mitarbeiter möge ihr verzeihen, dass sie die zweite Rubrik völlig weggelassen habe. — — Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge und aus Gründen, die sie bereit sei, ihm mündlich zu entwickeln, müsse der Stoff aus dem Wochenblatt fernbleiben. — — Und die Redaktion hatte mit ihren Befürchtungen recht. Schon wenige Wochen nachher wurde es ihr recht begreiflich gemacht, dass der enge Kreis, den sie sich gezogen, noch zu viel Spielraum für die zartbesaitete Seele des damaligen Censors hatte. Die Bestrafung mit einer mehrwöchentlichen Einstellung des Erscheinens war empfindlich genug. Vielleicht hatte der eben erwähnte Artikel dazu die Veranlassung geboten.

Still und harmlos erschien nun das Blättchen weiter, genau nach dem vorgeschriebenen Programm arbeitend. Den schreibseligen Federfuchsern konnte Dinte und Galle vertrocknen, was verschlug es, die Weltgeschichte ging ihren Gang weiter. Man feierte pflichtschuldigst als *citoyen de l'empire* die Napoleonischen Feste und hörte in Geduld die schwungvollen Reden der Beamten, welche den grossen Imperator und Weltverbesserer nach Lage ihrer geistigen Befähigung in mehr oder minder geschickter Weise priesen. Das Blatt brachte darüber einen stimmungsvollen Festbericht und überliess es einem jeden, in der Stille seines Kämmerleins darüber zu denken, was er wollte. Die lammfromme Haltung des Wochenblattes muss aber doch kaum übers Jahr angedauert haben, denn bald war man mit derselben wieder nicht zufrieden, und schliesslich blies man ihm im Jahre 1811 das Lebenslicht aus.

Mit dem 7. Dezember 1811 trat an seine Stelle das *Feuille d'affiches, annonces et avis divers de Crévelt*. Es erschien jeden Samstag und zwar zweisprachig: Der Kopf französisch, der Text auf der linken Seite französisch, auf der rechten deutsch, und so hatte der geduldige Leser am Sonntage die bequemste Gelegenheit, Sprachstudien zu machen, Original mit Traduktion zu vergleichen und sich zum französischen *citoyen* zu vervollkommen. Für den Liebhaber einer besonderen Rechtschreibung war jetzt die Sache etwas schwieriger geworden; er musste sie dem *Traducteur* mundgerecht liefern, und schwerlich wäre das arme Schneiderlein mit diesem zurechtgekommen, das im Wochenblatte des Jahres 1809 auf eine gemeinnützige (nebenbei bemerkt stark anzügliche) Frage über das Recht der Scheere der Modeschneider nach vollen 2 Monaten darauf die Antwort gab: *frager kan Ja bey dennen Kleydermacher meysteren die durch Ihrem fleiss vor Langst Erpropte bekannte rechtschaffene Treue männer seynd deren sie hier viele finden, seyne Kleyder machen Lassen, von dennen bekommen sie ihre Kleyder zambt überrest gantz richtig obrück, und werde nicht Bestohlen. — — Bitte umb vergebung gemeynnützger frager wen ich die Antwort nicht gehörig giograferst nieder geschrieben habe, ich verstehe mich nicht mit der feder zu fechten, wen ich schreyben muss mache ich gemeinlich grobe Buchstaben, wen ich dieselbe zusammen gepetzt habe, seynd die worter noch grober. — — Wen frager Ein rechtschaffener man wie doch zu vermuthen ist dan mache selbiger sein namme bekand so werde ich mich persöhnlich vor Ihm stellen, Ihm dass recht der scheere dennoch zum überfluss die spitze der nadel gantz aus Legen und Begrieflich machen.*

Das neue Blatt blieb dem gegebenen Titel treu, und nur ganz vereinzelt kamen einzelne andere Nachrichten, wie Modeberichte aus Paris oder Mittheilungen über Unglücksfälle darin zum Vorschein. Sie verschwanden aber zwischen den amtlichen Verfügungen und sonstigen Anzeigen, die in den letzten Jahren sich überhaupt mehr angehäuft hatten. Auch dieses Blatt ging aus der Schüller'schen Druckerei hervor. Nach der 3. Nummer steht indess unten die ganze Sachlage deutlich kennzeichnend am Schlusse: *A Crévelt, de l'Imprimerie de la veuve P. Schüller, Imprimeur de la sous-Préfecture, und eine spätere Nummer brachte noch den Zusatz: et du Tribunal de première instance.* Jetzt konnte die Welt ruhig schlafen und Michel seine Zipfelmütze noch tiefer über die

Ohren ziehen, wenn auch Wittve P. Schüller am Schlusse des Jahres mit ihrer Namensunterschrift um Erneuerung des Abonnements ersuchte und dabei verlockend versprach, dass künftig das Blatt wieder Mittwochs erscheinen sollte. Und so erschien das Blatt in dieser amtlichen Form noch ein volles Jahr weiter. Allmählich überwucherte das gallische Unkraut das deutsche Wesen, sodass schliesslich kaum noch die eine oder andere Anzeige doppeltsprachig erschien. Die Fremdherrschaft hatte fast obgesiegt. Doch ehe es zu spät, kam glücklich die Wendung. Am 6. Februar 1814 kamen die ersten Preussen nach Crefeld, und das Feuille d'affiches verwandelt sich wieder in ein deutsches Wochenblättchen in alter bescheidener Weise, nur die Nummerirung aus der französischen Zeit in kopfloser Verwirrung weiter fortführend.

Crefelder Zeitung Nr. 7, 9, 16 u. 23 vom 7., 9., 16. u. 23. Januar 1892; die in den folgenden Nrn. 30, 37, 44 und 58 gegebene Geschichte des Zeitungswesens bis zum J. 1870 konnte hier nicht berücksichtigt werden.

10.

Aus Crefelds Theatergeschichte.

Wenn auch Crefeld nicht wie die benachbarten Orte Kempen und Uerdingen auf dramatische Schaustellungen zurückblicken kann, die auf öffentlichem Marktplatze unter dem Zusammenlauf recht vielen Volks von nah und fern die Bürgerssöhne — in Kempen sogar auch die Bürgerstöchter — im 17. Jahrhundert abgehalten haben, so sind doch auch hierorts bereits früher von wirklichen Schauspielern Versuche gemacht worden, unsere Vorfahren für die dramatische Kunst zu erwärmen, und wie es scheint, nicht ganz ohne Erfolg. Sind auch unsere Nachrichten immerhin lückenhaft genug, so viel geht aus ihnen hervor, dass neben dem Drama auch die Oper hier vorzugsweise ihre Pflege fand. Bereits im Jahre 1779 wurden in einem eigens dafür errichteten Holzbau von der deutschen Schauspielergesellschaft Waeser drei Monate lang Schauspiele zur Aufführung gebracht. Nach den ersten Vorstellungen brach in Folge eines heftigen Windsturmes der nicht sehr feste Theaterbau zusammen, ohne indess weiteren Schaden anzurichten, als dass eine kurze Zeit die Aufführungen unterbrochen blieben. Das erwähnte Theatergebäude lag auf der lutherischen Kirchstrasse unweit der Gartenstrasse. Von dem damaligen Stadtbaumeister Leydel, einem angesehenen Architekten, der auch den Bau des jetzigen Rathhauses geleitet hat, wurde

bald ein neues an die Stelle gesetzt, welches nur in der nächsten Folgezeit theatralischen und anderen künstlerischen Zwecken diene. Im Dezember 1779 verliess uns Direktor Waeser, um in Osnabrück sein Glück weiter zu versuchen. Im Jahre 1788 langte die Dieterich'sche Schauspielgesellschaft hier an und gab in dem erwähnten Theatergebäude ihre Vorstellungen. Von dem Erfolge derselben fehlen alle näheren Nachrichten. Bis zum Jahre 1799 war wohl mit Rücksicht auf die trübselige Lage der städtischen und staatlichen Verhältnisse keine neue Theater-Konzession ertheilt, vielleicht auch nicht nachgesucht worden. In dem genannten Jahre erhielt Marianne Böhm, eine unternehmende Dame, die Erlaubniss, mit ihrer Gesellschaft hier theatralische Vorstellungen geben zu dürfen. Aus der langen Dauer ihres Aufenthaltes dürfen wir wohl schliessen, dass dieselben nicht ohne, auch materiell lohnenden Erfolg gewesen sein müssen. Marianne Böhm versagte auch bei gewissen Gelegenheiten ihre Mitwirkung nicht, wenn es galt, eine öffentliche politische Feier mit mehr Glanz auszustatten. Am 30. Floreal (19. Mai) eröffnete sie die hiesige Bühne mit der Aufführung des Kotzebue'schen Schauspiels „Bruderzwist oder die Versöhnung“. Am Tage nachher wurde die komische Oper von Gaveaux „Der junge Matrose“ gegeben, dem sich ein grosses komisches Ballett „Der Fassbinder“ anschloss. So reihten sich nun fast Tag um Tag bis zum November hin in bunter Abwechslung die ernstesten und heiteren Erzeugnisse der dramatischen Kunst an die Aufführungen der Oper, und hier war es auch die burleske und leichtgeschürzte komische, in der Regel mit einem Ballett verbunden, welche den Beifall unserer Vorväter fand. Neben Mozart, dessen „Zauberflöte“ eine dreimalige Wiederholung in der kurzen Frist von 8 Tagen fand, ist es Paisiello gewesen, dessen Opern im Repertoire der hiesigen Bühne eine hervorragende Stelle einnahmen. Unter den komischen Opern stossen wir auch auf den „Bettelstudenten oder das Donnerwetter“ von Winter. Ob derselbe mehr als den Namen mit der heutigen Operette gemein hat, vermag ich nicht zu entscheiden, indem mir inhaltlich von der genannten Oper nichts bekannt ist. Kotzebue's Schauspiele scheinen eine grosse Anziehungskraft ausgeübt und die hiesige Welt ungemein angezogen zu haben. Sie kamen dutzendweise zur Aufführung; mehrere Abende nach der Reihe gab es nichts als Erzeugnisse der Kotzebue'schen Muse; sie waren ein beliebtes Menu, denn es heisst bei der Ankündigung derselben: Auf vielseitiges

Verlangen. Doch neben Kotzebue behauptete sich glücklicher Weise auch Iffland. „Die Jäger“, „Der Spieler“, „Die Aussteuer“, „Die Hagestolzen“ u. s. w. kamen nacheinander zur Darstellung, letztere wurde sogar wiederholt. Selbst mit Schiller durften unsere Altvorderen schon nähere Bekanntschaft machen. „Kabale und Liebe“ und „Die Räuber“ gingen vor Ausgang des Jahrhunderts über die hiesigen Bretter. Leider wird uns nicht gesagt, ob die beiden Schauspiele sich eines besonderen Beifalls zu erfreuen hatten. Eine Wiederholung derselben fand nicht statt, und das lässt tief blicken, wenn neben Kotzebue'schen Stücken auch „Aballino, der grosse Bandit“ das Publikum unserer Vaterstadt mehrmals erfreuen durfte. Shakespeares „Hamlet“ gelangte gleichfalls unter Böhm's Direktion hier zur Aufführung, daneben sogar „Caesars Tod“ in französischer Sprache. Madame Böhm war vielseitig, und sie durfte das Bock'sche Lustspiel: „Was vermag ein vernünftiges Frauenzimmer nicht?“, welches hier gleichfalls aufgeführt wurde, wohl auf ihre eigenen Leistungen anwenden. Sie besass die Gunst des Publikums in hohem Grade, wie auch ihre Rückkehr im Jahre 1802 beweist.

In dem genannten Jahre 1799 gab es für die Unterhaltung und die Zerstreung auch an den theaterfreien Abenden (und deren waren nicht viele) Gelegenheit genug. Der Bürger und Schauspieler Hermannstein gab z. B. sich die Ehre, ein Divertissementchen, bestehend in einem grossen Vokal- und Instrumental-Konzert, im Hipp'schen Saale zu veranstalten, oder der Bürger und Theater-F Feuerwerker Jonassohn nahm sich die Ehre, auf Münkerhof ein grosses Feuerwerk, genannt „Der Tempel des Merkur“, abzubrennen.

Das Jahr 1802 war weniger ergebnissvoll für die genannte Unternehmerin. Zunächst machte die städtische Behörde ihr die Wiederaufnahme ihrer Vorstellungen dadurch schwer, dass sie an dieselbe die Forderung stellte, sie solle 10 % der Einnahme an die Armen abführen. Dazu kam noch als weiteres Erschwerniss die Konzessionirung der Debach'schen Kunstreitergesellschaft, die dann auch fast gleichzeitig mit der Böhm ihre Vorstellungen eröffnete, und der, wie es den Anschein hat, die Gunst des Publikums in einem solchen Masse sich zuwandte, dass die arme Böhm den Muth verlor und Crefeld den Rücken wandte.

Während der Zeit der französischen Besetzung fanden noch wiederholt deutsche Schauspielertruppen sich hier ein und erfreuten

die Bewohner mit der Darstellung deutscher Theaterstücke. So spielte vom 21. April bis zum 17. Mai 1809 eine, wie es scheint, zufällig zusammengewürfelte Schauspielergesellschaft ohne eigentliche Leitung hier im Hipp'schen Saale. Ein Stück von Iffland „Alte und neue Zeit“ eröffnete die Schaustellungen, und Kotzebue's Schauspiel „Die Unvermählte“ schloss sie. Man hatte aber auch den Muth, mehrere Opern dem Publikum vorzuführen, so unter andern „Das Fest der Winzer“ von Kunze. Nach Verlauf eines Monats ging die Herrlichkeit zur Neige. Im Jahre 1811 hatte sich der Schauspieldirektor Dossy hier eingefunden, im Jahre 1815 — also nach Rückkehr der preussischen Herrschaft — der Direktor Thomala. Nun trat für längere Zeit eine trostlose Ebbe ein, die endlich eine Anzahl Crefelder Bürger veranlasste, zu einer musikalisch-dramatischen Gesellschaft mit dem friedfertigen Namen „Concordia“ zusammenzutreten, mit der Aufgabe, das schlummernde geistige Leben zu wecken. Bei festlichen Gelegenheiten trat die Gesellschaft an die Oeffentlichkeit und wagte die Aufführung kleiner Lustspiele mit Gesangeinlagen. So gab sie im Jahre 1817 am Namenstage ihrer Patronin, der hl. Cäcilia, das Lustspiel „Jeannot“. Auch das Verdienst hat sie sich erworben, dass sie den berühmten Musiker L. Spohr veranlasste, am 27. September 1817 hier ein Konzert zu geben, zu welchem ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. gefordert werden durfte. Im Jahre 1819 versuchte dann die Müller'sche Schauspielgesellschaft, wie auch noch mehrmals in der nachfolgenden Zeit, auf eigene Rechnung und Gefahr den Sinn für die dramatische Kunst in der hiesigen Stadt wieder zu beleben, aber mit geringem Erfolg. Freilich waren es auch Kräfte zweiten und dritten Ranges, die der Direktor Müller zur Verfügung hatte.

11.

Ein Rückblick auf die Sanitätsverhältnisse der früheren Zeit.

In den knappen und engen Verhältnissen, in welchen unsere Vorfahren lebten, war nach der sanitären Seite hin die Lage der Bürgerschaft eine äusserst traurige, ja fast trostlose. Die Sorge um die Pflege der Gesundheit war ein den lieben Voreltern fremdes Kapitel, das nicht zu den menschlichen Bedürfnissen gerechnet wurde. Die Stadtobrigkeit verhielt sich zu demselben kalt und

theilnahmlos. Nur zuweilen, wenn eine ansteckende Krankheit, die Pest, ihren Einzug hielt und schonungslos ihr Opfer einholte, wurde man aus der Sorglosigkeit aufgerüttelt, um aber bald wieder, wenn die Gefahr vorüber war, die Hände in den Schoß zu legen. Kein Wunder daher, wenn in solchen Zeiten die Zahl der Bürgerschaft auf die Hälfte zusammenschmolz, wenn Angst und Verzweiflung die Bürger zu den tollsten und widersinnigsten Mitteln greifen liessen, welche die Gefahr der Ansteckung eher vermehrten, denn verminderten. Es fehlte an geeigneter Hilfe und Belehrung. Ein Arzt oder eine Apotheke war erst auf meilenweite Entfernung zu finden. In Kempen, Mörs oder Neuss war die nächste Gelegenheit, und diese war ohne Fährlichkeiten nicht zu erreichen. Bei den mangelhaften Verbindungen mit diesen Städten war es nur einzelnen wenigen vermögenden Familien möglich, dieselbe aufzusuchen und zu benutzen. Reiche oder begüterte Familien gab es aber damals nicht, der Mittelstand, genügsam in seinen Bedürfnissen, verfügte über beschränkte Mittel, ein Beamtenstand war kaum vorhanden. Sehen wir nun zu, wer es denn war, der zu den städtischen und kirchlichen Ehrenämtern emporstieg und das Stadtre Regiment führte: es waren schlichte Bürger, in einfachen Verhältnissen aufgewachsen und oft nicht einmal im Stande, ihren Namen zu schreiben. Nicht selten kam es vor, dass die Schöffen oder Kirchmeister an Stelle ihrer Namen die bekannten aushelfenden 3 Kreuzchen setzten. Die Regierung der Stadt ruhte traditionell in den Händen einiger wenigen Familien; fast könnte man jede Epoche von 50 Jahren mit einer Ueberschrift versehen, die etwa lautete: Nolden'sche Zeit, Schirkens'sche Zeit, Püll'sche Zeit u. s. w., und man würde nur die einzelnen Familienbeziehungen aufzusuchen haben, um zu wissen, wer auf dem Schöffenstuhl oder im Kirchenrath während dieser Periode gesessen. Wer das Glück hatte, durch Heirath in eine solche Familie aufgenommen zu werden, der erstieg dadurch die erste Staffel zur Magistratswürde. Die Vorstudien zu den Bürgermeister- und Schöffenstellen wurden im Kirchen- und Armendienste gemacht. Wem sich die Aussicht zur Bekleidung obrigkeitlicher Stellen erschliessen sollte, musste sich erst als Armenprovisor und Kirchmeister vorbereitet und das Vertrauen der Bürgerschaft erworben haben. Ueber den Kirchmeister hinaus brachten es nur solche, welche den herrschenden Familien angehörten. Auf dem Lande war es nicht viel anders: hier klebte das Hunen- und Schöffenamt an gewissen Höfen.

Unter solchen Umständen blieben die kleinlichen und beschränkten Gesichtspunkte in Betreff der Verwaltung der Stadt stets dieselben, keiner wagte daran zu rütteln, sie waren gewissermassen das Vermächtniss der älteren Generation für die jüngere. Die regierenden Familien wachten aber auch eiferstüchtig darauf, dass nicht irgendwie fremde Elemente zur Geltung kamen und ihre Herrschaft durchbrachen. So hat man auch anfänglich keineswegs mit freudigen Blicken die Einwanderung der Mennoniten begrüsst, als diesen von der oranischen Regierung der Eintritt in die Stadt gestattet wurde. Jahre lang wohnten sie draussen vor der Stadt auf den Höfen, ehe sie sich in der Stadt selbst ansiedeln konnten. Vom Stadregiment blieben sie noch Jahrzehnte ausgeschlossen, trotzdem man ihnen die Erwerbung des vollen Bürgerrechts einräumen musste. Das war eben die traditionelle Feindschaft gegen alles Fremde, ein konservativer Zug, der nichts wie kleinlichen Eigennutz in sich barg. Im Uebrigen führten jene Familien das Stadregiment nur nominell, der rechtsgelehrte Stadtsekretär war die Seele und der Leiter des Ganzen. Ihm lagen nicht allein die Ausführungen und Anordnungen ob, sondern er führte auch alle Verhandlungen mit den Behörden und bereitete jede Entscheidung vor. Neben dem Pfarrer und Schulmeister war er vielleicht der Einzige, der sich in der Welt umgesehen und in die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte der Stadt hineingelebt hatte. Durchgängig gehörte der Stadtsekretär, sei es durch Geburt, sei es durch Heirath, den regierenden Familien an, sodass man von seinem Einfluss nichts Bedenkliches für dieselben selbst zu befürchten brauchte. Sein eigenes Interesse war mit dem ihrigen enge verknüpft. Die Bürgermeister und Schöffen gehörten in der Zeit, von der wir zunächst reden, entweder dem Stande der Handwerker oder dem Bauernstande an. In der älteren Zeit dominirten namentlich die Bäcker und Wirthe, vereinzelt kam auch wohl der Kaufmann (Krämer), der Schmied oder Schreiner zu der Ehre des Schöffenamtes oder des Kirchenrathes. Der gelehrte Stand war allein durch den Stadtsekretär in der Stadregierung vertreten. Als später um die Mitte des 17. Jahrhunderts sich auch Leute mit gelehrter Bildung in der Stadt niederliessen, da wurde bald das bisher in Geltung gewesene System durchbrochen, das Regiment der Familien fing an zu erblassen und die Allmacht des Stadtsekretärs erhielt einen fühlbaren Stoss, bis dann endlich in der preussischen Zeit ein ganz veränderter Geschäftsgang und die

stramme Verwaltung die bisherige Stadtpolitik aus den einseitigen Bahnen gänzlich heraushob.

Unter diesen in den allgemeinen Umrissen gezeichneten Verhältnissen der früheren Zeit sah es, wie schon angedeutet wurde, mit dem materiellen Wohlstande in der Stadt nicht sonderlich aus, und wir brauchen uns nicht zu wundern, dass ein hervorragendes Baudenkmal oder ein sonstiges Gebilde der Kunst aus jener Zeit nicht auf uns gekommen ist. Zur Unterstützung der Kunst, zur Schaffung von grossartigen Bauten fehlten die Mittel. Die Bewohner der Stadt, die nur vereinzelt etwas Tuch- und Leinweberei trieben, waren auf die schmalen Erträge der Aecker angewiesen, für die Viehzucht fehlten die geeigneten Wiesen. Unter den Handwerkern ragten die Gerber hervor, die in ziemlicher Zahl wenigstens verhältnissmässig hier vorhanden gewesen sind. Die städtischen Einkünfte waren sehr gering, der städtische Säckel daher stets leer, und kaum reichte er hin, die geringen laufenden Ausgaben zu decken. Die unbedeutendsten baulichen Einrichtungen mussten durch Kapitalaufnahme bei den benachbarten Klöstern oder anderwärts erst möglich gemacht werden. An Amortisation dieser Kapitalien wurde selten gedacht, Jahrhunderte lang plagte man sich ab, die fälligen Zinsen beizutreiben. Gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts verschuldete die Stadt noch Kapitalien, die im 15. Jahrhundert aufgenommen worden waren.

Unter so ärmlichen Verhältnissen ist es erklärlich genug, dass kein Arzt Neigung verspürte, hier bei einer Zahl von etwa 4—500 Einwohnern sein Glück zu versuchen. In den gewöhnlichen Zeitläuften bei normalen Gesundheitsverhältnissen war dieser Mangel an heilkundigen Kräften schon nicht sehr erbaulich, in der Zeit der Seuche gradezu erschrecklich, namentlich wenn die benachbarten Ortschaften ihre Thore schlossen und keinen einliessen, der aus der infizirten Stadt kam. In der Zeit des dreissigjährigen Krieges hat die Pest in der hiesigen Gegend furchtbar gehaust. Es war in den Jahren 1623 und 1636. Es liegen für die hiesige Stadt keine speziellen Nachrichten über deren heillose Wirkung vor, wohl aber aus unserer Nachbarstadt Mörs, wo Arzt und Apotheker vorhanden waren. Vom ersten Auftreten der Pest am 3. Oktober 1622 bis zum Erlöschen derselben am 27. November 1623 waren dort im Ganzen 856 Personen hinweggerafft worden; es war das mehr als die Hälfte der Einwohner. In einzelnen Monaten hatte die Zahl der Todesfälle die erschreckliche Höhe von

136—197 erreicht. Aus diesen Notizen wird man sich ein Bild des Elends ausmalen können, wie es sich für unsere hilflose Stadt gestalten musste. Der einzige Schutz bei solchen Epidemien, so unzureichend er auch immerhin war, gewährte das Siechen- oder Leprosenhaus, das am 30. Januar 1447 der Graf Friedrich von Mörs und Sarwerden im Verein mit seiner Gemahlin Engelberta gestiftet hatte. Dieses Hospital mit einem geistlichen Rektor an der Spitze war mit ausreichenden Einkünften und Renten ausgestattet, einer beschränkten Zahl von Kranken und Armen die nöthige Pflege zu gewähren. Hauptsächlich war es zur Aufnahme pflegebedürftiger Armen und der Aussätzigen (Leprosen) bestimmt, wie der im Munde des Volkes gebräuchliche Namen „Gasthaus“ beweisen könnte. Andere Bezeichnungen, wie Blaeten-, Leprosen-, Melaten-, Sieche- oder Pesthaus, die gelegentlich vorkommen, konstatiren wenigstens, dass dem Hospitale eine doppelte Aufgabe in der angegebenen Weise gestellt war. Indess dieses Pesthaus oder das Hospital Maria Magdalena hat wohl schon früh seinen Untergang gefunden. Ich vermüthe, dass es in dem allgemeinen Stadtbrande im Jahre 1584 zerstört und nachher nicht wieder aufgebaut wurde. Nach dieser Zeit ist von ihm urkundlich nicht mehr die Rede. Es scheint vor der Stadt in der Gegend des heutigen Neumarktes auf der Hochstrasse gelegen zu haben¹⁾. Später hören wir, um 1610 etwa, von einem Blaetenhaus hinter dem Kastell auf Krakau und um die Mitte des 17. Jahrhunderts von einem aus mehreren kleineren Gebäulichkeiten bestehenden Armenhause, das in der Grabenstrasse in der Nähe des Evertzthurmes sich befand. Ob auch hier die Aufnahme ansteckender Kranken zulässig war, ist nicht ersichtlich. Jenes ursprüngliche Hospital, der hl. Maria Magdalena gewidmet, hatte jedenfalls das vor diesem neuen voraus, dass es nicht im Weichbilde der Stadt lag und eine Absperrung möglich machte. Bedenklich war es freilich, dass die gesunden Armen mit den Kranken zusammen untergebracht waren. Von einer ärztlichen Pflege in diesem Hospitale vernehmen wir nichts. Vielleicht war der geistliche Rektor, dem neben der geistlichen Pflege die Bedienung der Gasthauskapelle oblag, zuweilen in der Lage, mit seinen im Laufe der Zeit ge-

1) Auf der Karte im Theatrum Europaeum über die Schlacht bei Crefeld v. J. 1642 befindet sich freilich das Siechenhaus noch verzeichnet, und zwar an der angegebenen Stelle.

wonnenen Erfahrungen helfend und rathend einzutreten. Im Ueb-
rigen wird man sich, so gut es anging, mit einfachen Hausmitteln,
die sich von Geschlecht zu Geschlecht wie ein Heiligthum fort-
erbten, ausgeholfen haben. Sorgsam wurden dieselben notirt, und
noch heutzutage findet man sie aufgezeichnet in alten Familien-
papieren, auf den Umschlägen alter Bücher, in Rechnungsbüchern
und anderwärts. Sie waren ein Hausschatz, der wohl gehütet und
verwahrt wurde. Als sachverständigen Berather zog man den
Bader oder Barbier oder auch wohl den Huf- oder Kurschmied zu
Rathe. Sie standen in so gutem Rufe, dass selbst die städtischen
Behörden keine Bedenken trugen, deren Hülfe bei Unglücksfällen
oder auch sonst in Anspruch zu nehmen und ihnen nach Ausweis
der erhaltenen Rechnungen ein Honorar dafür zu zahlen. Die
älteste Nachricht, die wir über eine derartige Hülfeleistung haben,
datirt aus dem Jahre 1631, und merkwürdiger Weise wurde diese
von einer Frau verlangt, charakteristisch genug für jene Zeit. Es
heisst darüber in der Armenrechnung: Einer Frau von dem Heien-
bom, die des Nesen Peter Kind geheilt, 2 Gulden 4 Albus ge-
geben. Im selben Jahre empfing Meister Jakob von Anrath, um
Elsges Kind zu schneiden, 16 Gulden 16 Albus. Im Jahre 1634
wurden an Meister Jan, dass er der Nehen Katharina Sohn das
Bein gemeistert, 8 Gulden 8 Albus und nochmals 6 Gulden 9
Albus gezahlt. Weiter heisst es noch von ihm: 2 Gulden 4 Albus
dass er Heinen Kinder geheilt und 2 Gulden für die Heilung von
Moers Trinen. Im Jahre 1636 liess man einen wirklichen Arzt
(artsitter) von aussen kommen; er logirte in Honselers Haus (im
jetzigen „wilden Mann“). Neben ihm übte Meister Jan seine Kunst
weiter; er empfing am 27. Juli nach Vereinbarung dafür, dass er
Fleuten Frau geheilt, 6 Gulden 6 Albus = $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Im Jahre
1637 heisst es: Meister Jan dem Barbier zu Meisterlohn wegen
einer hochdeutschen Frau, so ein Bein gebrochen, gegeben 8 Gul-
den 8 Albus = 2 Rthlr. Dann weiter im Jahre 1638 erhielt er
wegen der Frau in Flucken Haus 10 Gulden 10 Albus und 1639
noch 1 Gulden 12 Albus, weil er einem armen Mädchen, das bei
Tilman Robr unter der Linde wohnte, die Schulter wieder ein-
gerenkt hatte. Im gleichen Jahre wurde mit Meister Jakob Hüls
accordirt, dass er Kuits Merten Kind schneiden sollte, auf 13 Gul-
den 13 Albus. Von hier ab verstummen auf mehrere Jahre alle
derartigen Nachrichten, bis dann noch einmal in der Zeit, wo der
erste studirte Arzt an die Oeffentlichkeit tritt, unser alter bewährter

Meister Jan in den Rechnungen erscheint. Es war im Jahre 1659, wo derselbe an einer armen Frau auf Leikes-Hof, die auf den Kopf gefallen war, seine Kunst versuchte und dafür als Lohn 26 Albus und einen Weintrunk von 6 Albus aus öffentlichen Mitteln empfing. Gleichzeitig neben ihm hören wir dann noch im gleichen Jahre von einem Meister Johannes Alexandri, der für Kuren und Medizin 37 Gulden 12 Albus aus der Armenkasse vergütet erhielt. Wir stehen beim Wendepunkt in der Entwicklung nicht allein der sanitären, sondern überhaupt der städtischen Verhältnisse.

Mit der Einwanderung der Mennoniten, die um 1650 etwa beginnt, hob sich die materielle Bedeutung der Stadt alsbald zusehends von Jahr zu Jahr. Mit ihnen begann sich das gewerbliche Leben zu entwickeln und zunächst auf dem Gebiete der Leinen-Industrie überraschende Resultate zu liefern. Die Zahl der Bewohner wuchs, zugleich damit der Wohlstand und das Bedürfniss. Dieser Umstand ermuthigte denn schliesslich auch einen Crefelder, der seine medizinischen Studien regelrecht auf der Duisburger Universität absolvirt hatte, sich hier häuslich niederzulassen und die medizinische Praxis zu üben. Es war dies der im Jahre 1633 geborene Sohn des Bürgermeisters Mathias von Lumm, Dr. Konrad von Lumm. Seit dem Jahre 1660 ist er hier ansässig. Alsbald fand er zwei Konkurrenten. Zunächst stossen wir fast um dieselbe Zeit auf einen Dr. Lemmes, der am 5. November 1677 aber bereits mit Tod abging und in der reformirten Kirche seine Ruhestätte fand, während von Lumms Thätigkeit sich noch bis zum Jahre 1680 verfolgen lässt. Neben den beiden genannten Aerzten erscheint seit dem Jahre 1665 als dritter im Bunde zur Heilung der leidenden Bürgerschaft Dr. Johann Bruckmann, gleichfalls ein Crefelder Bürgerkind. Es war ein Enkel des ersten nachweisbaren reformirten Schullehrers Christian Bruckmann, der im Mai 1646 nach einer mehr als 20jährigen Thätigkeit seine müden Augen schloss. Der Vater des Arztes, Heinrich Bruckmann, begegnet uns zunächst während der Erkrankung des genannten Lehrers als dessen Stellvertreter; nach dessen Tode führte er das Schulamt noch eine Zeit lang weiter, bis die Wiederbesetzung erfolgen konnte. Dass er selbst nicht berufen wurde, lässt darauf schliessen, dass seine Qualifikation eine geringe gewesen sein muss. Später nahm er sein Gewerbe als ehrsamer Bader wieder auf und führte es bis zu seinem am 1. Mai 1659 erfolgten Tode weiter fort. Dass er wie seine Kollegen sich auch

mit der Heilkunde beschäftigt habe, wird nirgendwo berichtet. Sein Sohn, der genannte Dr. Johann Bruckmann, wusste sich durch seine Vermählung mit der Tochter des Stadtsekretärs Albert von Flodroff, Christine, in den herrschenden Ring einzugliedern und rasch eine angesehene Stellung zu erobern. Er erwarb sich das Vertrauen seiner Mitbürger in so hohem Grade, dass er von denselben wiederholt zum regierenden Bürgermeister erwählt wurde. Neben dem ärztlichen Berufe widmete er sich auch der Rezeptierkunst und verwaltete eine Apotheke, die erste, die hier in der Stadt entstanden war. Wer der eigentliche Gründer derselben ist, ist nicht mehr zu ermitteln. Mit der einfachen Notiz im Sterberegister, dass des Apothekers Frau im Jahre 1687 gestorben sei, ist wenig zu machen. Zunächst lässt sich aus derselben nur zweierlei folgern, dass nämlich erstens um diese Zeit eine Apotheke vorhanden war und zweitens, dass dieser Apotheker nicht Bruckmann geheissen, denn dessen Frau war nachweislich 1704 noch am Leben. Es ist wahrscheinlich, dass Bruckmann erst um diese Zeit mit Rücksicht auf seine heranwachsenden Söhne durch Kauf die Apotheke an sich gebracht hat. Als er am 10. November 1702 aus dem Leben schied, übernahm sein ältester Sohn Dr. Heinrich Crato Bruckmann die ärztliche Praxis, während seinem zweiten Sohne Gottfried die Leitung der Apotheke zufiel. Letzterer übte, wie aus der Schatzrechnung vom Jahre 1728 hervorgeht, auch die Wundarzneykunst. Aus seiner Ehe mit Petronella Hauser ging ein Sohn Namens Johann hervor, der beim Tode des Vaters am 26. Januar 1735 noch minderjährig war. Die Mutter führte vor der Hand, wohl unter Beihülfe des oben genannten Schwagers, die Apotheke weiter, bis der Sohn nach seiner Verheirathung mit Katharina Sohmann am 18. November 1752 die Verwaltung der Apotheke für eigene Rechnung übernahm. Es war dies aber nur für kurze Zeit, da er bereits am 29. April 1758 mit Zurücklassung eines einzigen Töchterleins Margaretha starb. Die Wittve trat ein Jahr nach seinem Tode mit dem Chirurgen Albrecht Riedel aus Ulm, der bisher in der Apotheke als Provisor thätig gewesen war, wieder in den Ehestand. Die Hirschapotheke war die Mitgift, welche sie ihm zubrachte. Riedel erwarb sich im Jahre 1762 das Bürgerrecht und konnte nunmehr die Apotheke auf seinen Namen weiterführen. Von ihm wissen wir bestimmt, dass er diese in dem jetzigen Neu'schen Hause Ecke der Hoch- und Poststrasse, geführt hat. Dass an dieser

Stelle auch die Bruckmann'sche Apotheke gewesen, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden. Albrecht Riedel vererbte bei seinem Tode die Apotheke auf seinen Sohn, den Dr. Adam Riedel. Dieser scheint keine Lust gehabt zu haben, neben der ärztlichen Praxis sich auch noch um die Zubereitung der Arzneien zu kümmern. Er trat die Apotheke im Jahre 1808 an die Besitzer der 3 übrigen damals vorhandenen Apotheken Giesbers, Eulenberg und Kreitz, welche sich über den Ankauf geeinigt hatten, ab. Johann-Wilhelm Kreitz aus Geilenkirchen, der damals die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke erhalten hatte; übernahm die Bezeichnung und übertrug sie auf seine, Ecke der Rhein- und Königsstrasse neu gegründete Apotheke. Das gegenüberliegende, auf den damaligen Stadtwall führende Gässchen erhielt den Namen Hirschgasse.

Neben den obengenannten Aerzten stossen wir vor Ausgang des 17. Jahrhunderts noch auf einen Chirurgen Namens Johann Norff, der sich hier bleibend niederliess. Derselbe stammte aus der Moselgegend und lässt sich hier in der Zeit von 1687—1695 verfolgen. Als seinen nächsten Nachfolger in der Wundarzneikunde müssen wir Jürgen Heshausen aus Mülheim a. d. Ruhr bezeichnen. Er übte hier die ärztliche Praxis bis zu seinem am 6. Oktober 1732 erfolgten Tode aus. Bei seiner Beerdigung hatte der Prediger Püll in der Leichenpredigt einige harte Ausdrücke gebraucht. Hubert Rahr wurde darüber so empört, dass er den Prediger in der Kirche zu nicht geringem Aufsehen zu rechtwies.

Mit der preussischen Besitznahme am 25. März 1702 unterlag das Medizinalwesen einer wesentlich verschärften Kontrolle, und die Niederlassung einer jeden Medizinalperson wurde von der Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen abhängig gemacht, während die Errichtung von Apotheken nur auf Grund der erteilten Konzession gestattet wurde. Gegen die Kurpfuscher wurde mit unnachsichtlicher Strenge eingeschritten. Gleichwohl drängten sich noch längere Zeit hindurch unberechtigte Individuen hervor und versuchten sich in der ärztlichen Praxis. Im Jahre 1741 sah sich die Regierung genöthigt, die alte Verfügung von neuem wieder einzuschärfen, dass nur examinierte Operateurs im Lande geduldet werden sollten. Als im Jahre 1743 zwei Barbieri, Gerhard Mylius und Johann Gottfried Bruckmann, trotzdem fortführen, chirurgische Operationen vorzunehmen, wurden sie vom

Magistrat veranlasst, alsbald ihr Examen bei dem Medicinalcollegium in Cleve zu machen. Nachdem sie dasselbe dort glücklich bestanden hatten, fand sich gegen die Fortsetzung der chirurgischen Praxis nichts mehr zu erinnern. Ein anderer nicht qualifizirter Mediziner, Namens Johann Peter Dahy, wurde gleichfalls zur Ablegung der Prüfung aufgefordert, da er das Befähigungszeugniß nicht beibringen konnte. Auch er verstand sich dazu, dieser Prüfung sich zu unterwerfen, und so finden wir ihn denn im Jahre 1749 als qualifizirten Chirurgen wieder vor. Durch solche Anordnungen hob sich das Ansehen der Aerzte nicht wenig; die Gesundheitspflege hatte unter der gesetzlichen Regelung einen gewaltigen Schritt vorwärts gethan.

Kurz nach dem angegebenen Zeitpunkte gründete Isaaq Jakob Clauberg, der Sohn des Predigers in Frechen, die zweite Apotheke in hiesiger Stadt. Der Aufschwung der Industrie hatte die Erweiterung derselben nöthig gemacht. Die neue Adler-Apotheke wurde im neuen Stadtheile auf der Hochstrasse errichtet. Der genannte Apotheker Clauberg hatte sich einige Jahre früher, nämlich am 31. Mai 1707, das Bürgerrecht erworben. Auf Anhalten der Junggesellen-Kompagnie, der er eine Fahne verehrt hatte, war ihm dasselbe vom Magistrat taxfrei verliehen worden. Clauberg hatte sich im selben Jahre mit Sophia Katharina Püll, der Tochter des Bürgermeisters, verheirathet. Bereits am 6. September 1713 verlor er die Gattin durch einen frühzeitigen Tod. Die vier Kinder aus dieser Ehe starben alle im jugendlichen Alter. Clauberg verkaufte in Folge dessen die Apotheke im Jahre 1737 an Goswin Püls aus Mörs. Am 15. November 1740 wurde ihm gleich seinem Vorgänger „aus Consideration, weil er der Junggesellen-Kompagnie eine Fahne verehret“, das Bürgerrecht geschenkt. Püls starb nicht lange nachher, am 18. März 1743, und so trat in kurzer Zeit ein abermaliger Wechsel im Besitze ein, indem nunmehr die Apotheke in die Hände von Dietrich Bitter überging. Seine Thätigkeit war indess auch nur von kurzer Dauer. Schon am 27. Juni 1748 riss ihn der unerbittliche Tod im blühenden Alter von 36 Jahren hinweg. Der 38jährigen Wittve war es nicht zu verdenken, dass sie sich nach einer neuen Stütze umsah und am 17. August 1749 einen neuen Eheband mit dem bisherigen Provisor Johann Adam Christian Tieseler schloss.

Tieseler, der aus dem Lippeschen stammte, erfreute sich nicht

lange des erheiratheten Besitzes; am 30. Juni 1758 schied er aus dem Leben. Die Wittve überlebte ihn bis zum 11. Dezember 1764. Von diesem Zeitpunkte ab verstummen auf 2 Jahrzehnte alle Nachrichten über das Schicksal dieser Apotheke, und es hat den Anschein, als ob dieselbe während dieser Zeit vollständig geschlossen gewesen sei. Die Bevölkerungstabelle vom Jahre 1780 führt in der That nur 2 Apotheken, die von Riedel und Bürckh, auf. Zwei Jahre später taucht dann als Besitzer der Adlerapotheke Johann Mathias Gottfried Kaspar Giesbers aus Wesel hier auf. Die Apotheke befand sich auf der Hochstrasse No. 45, in dem Hause, das jetzt von der Wittve Thomas bewohnt wird. Mathias Giesbers, der am 8. Juli 1817 starb, hinterliess seinem Sohn Johann Paul die Apotheke, die unterdessen in das früher Melsbach'sche Haus, Hochstrasse 58, verlegt worden war. Hier ist sie denn bis zur Jetztzeit verblieben, während sie den Besitzer noch öfter gewechselt hat. Johann Paul Giesbers starb bereits am 1. Februar 1820. Nachdem hierauf die Apotheke, für die sich nicht gleich ein Käufer gefunden hatte, mehrere Jahre provisorisch verwaltet worden war, gelangte sie im Jahre 1827 in den Besitz des Apothekers Georg Heinrich Kührtze aus Halver. Nach dessen frühzeitigem Tode im Jahre 1835 wurde sie abermals eine Reihe von Jahren durch Provisoren, unter anderen auch von dem späteren Direktor Lohse, verwaltet, bis dann schliesslich der älteste Sohn, Dr. Heinrich Kührtze, die Apotheke für eigene Rechnung übernahm. Im Jahre 1874 ging sie durch Kauf an M. Fickeisen über. Am 1. Januar 1879 erwarb sie der jetzige Besitzer Dr. Friedrich Bertkau.

Die Hirschapotheke übertrug der bereits genannte Apotheker Johann Wilhelm Kreitz am 1. Januar 1849 auf seinen ältesten Sohn Gerhard, der dieselbe bis zum 1. April 1872 fortführte. Zu der angegebenen Zeit übernahm sie Dr. Puller, der sie hinwiederum am 1. September 1881 käuflich an Wilhelm Knoch abtrat.

Die dritte (Schwanen-) Apotheke entstand um das Jahr 1746. Ihr Begründer ist Karl Max Bürckh, der Sohn des Rentkammersekretärs Konrad Friedrich Bürckh in Stuttgart. In dem genannten Jahre am 24. April vermählte er sich mit einer hiesigen Dame Maria Katharina Müller. Die Apotheke befand sich wie die übrigen auf der Hochstrasse, in dem jetzigen Kocher'schen Hause (No. 85). Bürckh gelangte schon im Jahre 1755 zu der Ehre

eines Schöffen in einem verhältnissmässig frühen Alter. Nach dem im Jahre 1758 erfolgten Tode seiner ersten Frau vermählte er sich am 16. Juli 1761 mit Anna Elisabeth Petersen aus Gevelsberg, der Tochter des dortigen Schullehrers. Durch diese Verheirathung wurde er mit dem hiesigen Bürgermeister und Stadtkämmerer Dietrich Christoph Petersen verschwägert. Eine Tochter Bürechs Katharina Dorothea trat mit dem geldrischen Kammersekretär Lehnhoff in die Ehe, während eine zweite Sophia mit dem Buchdrucker Peter Schüller sich verheirathete. Von seinen beiden Söhnen übernahm der jüngere Theodor um 1799 die Apotheke. Er starb aber bereits am 24. September 1803, nachdem der Vater am 12. Oktober 1801 aus dem Zeitlichen geschieden war. Karl Petersen, vermuthlich ein naher Verwandter, übernahm die Fortführung der Apotheke, die später bis zum Jahre 1816 für Rechnung der Wittve Hepe ging. In diesem Jahre traten die drei Apotheker Giesbers, Eulenberg und Kreitz wieder zusammen und erkaufte sich die Konzession dieser Apotheke. Damit erlosch die Schwanen-Apotheke, um dann im Jahre 1835 auf der Friedrichstrasse ihre Wiederauferstehung zu feiern. Wilhelm Anton Köhler hatte dazu von der Regierung die Erlaubniss erhalten. Ende Februar 1845 ging die Apotheke — die vierte in der Reihe — in die Hände von C. H. H. Ritter über. Im Jahre 1854 übernahm sie von diesem Johann Heinrich Richter, bis dahin Apotheker in Radevormwald, und von diesem im Jahre 1866 Hermann Ludwig Bernhard Stephani, der jetzige Besitzer.

Ziemlich zu derselben Zeit, wo Kreitz die Hirschapotheke auf der Rheinstrasse errichtete, hatte Schröder auf der Hochstrasse (No. 113) die Löwenapotheke neu gegründet. Er selbst führte sie nur auf kurze Zeit. Bereits am 1. Januar 1813 ging sie durch Verkauf in das Eigenthum des Apothekers Friedrich Wilhelm Eulenberg aus Mülheim am Rhein über. Dieser verlegte sie im Jahre 1819 aus dem beschränkten und baufälligen Hause in das schräg gegenüber liegende Ewald'sche Haus (No. 112), wo sie bis auf die gegenwärtige Zeit verblieben ist. Nachdem die beiden Konkurrenzapotheken in der Nähe, die Riedel'sche und Bürekh'sche, eingegangen waren, blühte sie recht sehr empor, trotzdem Eulenberg ein etwas eigenartiger Herr war, der durch eine im Jahre 1855 erschienene Selbstbiographie sich auch noch über den Rahmen des engen Lebens hinaus ein Andenken bewahren wollte. Diese Selbstbiographie ist trotz allem Stadtklatsch,

der darin enthalten ist, ein nicht ganz werthloser Beitrag zur damaligen Stadtgeschichte. Am 1. April 1840 ging durch Verkauf diese Apotheke in den Besitz des Apothekers Ludwig Röhr aus Rees über. Am 1. Januar 1852 erwarb sie von diesem Georg Wilhelm Albert Hoffmann, der sie hinwiederum nach kurzem Besitze an den jetzigen Inhaber Friedrich Kobbe im Jahre 1859 übertrug.

Die fünfte Apotheke, die Delphin-Apotheke, errichtete im Jahre 1851 auf dem Ostwall (No. 150) Christian Wilhelm Peter Zopp. Bereits im Jahre 1855 verkaufte er dieselbe an den bisherigen Apotheker in Büderich Gustav Adolf Roffhack, von dem sie im Jahre 1870 der Sohn Dr. Wilhelm Ernst Leonhard Roffhack ererbte. Am 1. April 1877 eröffnete auf dem Karlsplatze (No. 2) Franz Baumeister aus Inden die sechste Apotheke zum Einhorn. Am 1. Januar 1884 ging sie durch Verkauf in den Besitz von Heinrich Siepman aus Köln über. Im Jahre 1882 bereits wurde die siebente, die Engel-Apotheke auf der Uerdingerstrasse (No. 1), von Friedrich Wilhelm Röhr, bisher Apotheker in Rheinberg, gegründet. Ihr folgte dann im Frühjahr 1887 die achte, die Sternen-Apotheke auf der Hülserstrasse (No. 10—12) von Karl Julius Hubert Schwaab und im Herbst 1887 die neunte von Alphons Lefils auf der Fischelnerstrasse (46—48). In dieser rasch erfolgenden Vermehrung der Apotheken in einem so kurzen Zeitraume spiegelt sich das rapide Anwachsen unserer Vaterstadt klar genug wieder.

Schliessen wir hieran noch einen kurzen Rückblick auf diejenigen Persönlichkeiten, in deren Hände das körperliche Wohlbefinden der Crefelder Bürger im vergangenen Jahrhundert gegeben war. Dr. Heinrich Crato Bruckmann, den wir bereits gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts nach Absolvirung der medizinischen Studien zu Duisburg neben seinem Vater in dem ärztlichen Berufe thätig finden, war, wie wir in einem anderen Aufsätze (S. 37) bereits mittheilten, ein in der Stadt sehr angesehener Mann, der sich um seine Mitbürger auch als Schöffe, Bürgermeister und Scholarch grosse Verdienste erwarb. Aus seiner zweimaligen Ehe waren ihm 9 Kinder entsprossen. Die beiden Söhne Johann Theodor Gotthard und Heinrich widmeten sich, wie auch schon früher erwähnt wurde, dem Studium der Theologie. Er selbst starb am 15. November 1739 im Alter von 70 Jahren. Seine Zeitgenossen sind die beiden

Wundärzte Hermann Compenius und Johann Gottfried Uhle aus Witgendorf. Ersterer starb bereits am 24. September 1710, Uhle starb dagegen erst am 4. August 1739, 59 Jahre alt. Am 14. Juli 1706 hatte er sich das Bürgerrecht erworben. Im gleichen Jahre hatte er sich mit Agnes Remkes, einer Nichte des Bürgermeisters Joh. Remkes, verheirathet. Eine zweite Ehe schloss er im Jahre 1732 mit Margaretha Vinnmann, der Tochter des Predigers in Homberg. Seit dem Jahre 1727 hatte sich Joh. Sam. Dorsius, geb. in Mörs am 8. Februar 1701, hier als Wundarzt niedergelassen. Seine am 17. Oktober 1728 erfolgte Vermählung mit Gertrud Sade, der Tochter des Bürgermeisters und Kaufmanns Melchior Sade, brachte ihn in die regierenden Kreise und zu angesehener Stellung. Er starb aber bereits am 13. Juli 1738. Neben diesen heilkundigen Männern scheinen andere wie Dr. Hermanns (1718), Dr. Johann Wilhelm Bachoff (1728), Dr. Setels (1723) und Dr. Luker (1733) keinen ausgiebigen Boden für ihre Thätigkeit gefunden und bald anderweitig einen neuen Wirkungskreis gesucht zu haben. Einem Chirurgen Tramm gelang es dagegen, von 1739 bis zu seinem Tode am 15. April 1743 sein ärztliches Gewerbe zu üben. Neben den bereits früher genannten Chirurgen Bruckmann und Gerhard Mylius, welcher letzterer am 19. Dezember 1782 im Alter von 72 Jahren starb, versuchte sich hier von 1742—1758 in der wundärztlichen Kunst Benjamin Engels aus Elberfeld. Im Jahre 1751 erwarb er sich das Bürgerrecht. Er führte nebenbei einen Krämerladen, sodass auf die nicht allzu grosse Bedeutung seiner Praxis wohl mit Recht geschlossen werden darf. Sein gleichnamiger Sohn setzte gleichwohl die väterliche Praxis fort. Der Arzt Dr. Wilh. Blank, den wir einmal unter bedenklichen Umständen in den katholischen Taufregistern genannt finden, war nachweislich von 1745—1748 hier thätig. Seit dem Jahre 1756 bis zu seinem im Jahre 1781 am 21. Januar erfolgten Tode fungirte hier als Chirurg Georg van der Schloot aus Amsterdam. Ein Dr. Schönenberg, vielleicht ein Verwandter des gleichnamigen Arztes in Mülheim, ist in der Zeit von 1747—1769, ein Dr. von Hagen im Jahre 1763 als Arzt in den hiesigen Akten verzeichnet. Letzterer sah wohl bald die Unmöglichkeit ein, sich eine lohnende Praxis hier zu schaffen, da gleichzeitig mit ihm der Dr. Johann Gotthard Leonhard von Pempelfort sich in hiesiger Stadt niedergelassen hatte. Für diesen trat bald eine schwere Probezeit heran, indem nämlich im August des Jahres 1768 eine Pockenepidemie auftrat,

die namentlich verheerend bei den Kindern um sich griff. Es gelang ihm, hier helfend einzugreifen und dem weiteren Vordringen der Krankheit ein baldiges Ziel zu setzen. Freilich schwere Opfer waren gebracht worden. Dr. von Pempelfort drang auf die Einführung der Impfung, und das wohl nicht ohne Erfolg. Im Jahre 1775, wo abermals die Blatternkrankheit sich zeigte, starben nur sehr wenige Kinder an dieser Krankheit, sodass sich der Lehrer Hammerstein zu folgendem Zeugniss im Taufregister veranlasst fand: „In Vergleich mit den Jahren 1768 und 1769 sind nur wenige Kinder in diesem Jahre den Kinderblattern zum Opfer gefallen. Sollte dies nicht daher rühren, dass die Inoculation seit der Zeit hierselbst ziemlich im Schwang gekommen, eine kühle, luftige Behandlung der Patienten aber fast allgemein worden ist?“ Man staunt, wenn man dies liest und dabei erwägt, dass erst heutzutage die Hygiene diese Anschauung zur allgemeinen Geltung gebracht hat. Wohl auf seine Veranlassung wurde im Jahre 1767 das aus Tuffsteinen erbaute Beinhaus auf dem alten Kirchhofe abgebrochen und die Gebeine begraben. 3 Mann hatten 8 Tage damit zu thun. Ueber Dr. von Pempelforts Lebensumstände haben wir bereits früher (S. 43, 44) Mittheilungen bringen können. Neben ihm versuchte 1779 bis 1780 ein Dr. Ludwig Kox vergeblich sich eine Stellung zu erringen. Ebenso wenig gelang dies einem andern Arzte Dr. Jonas von 1780—1791, wo er von hier nach Montjoie verzog. Dahingegen behauptete sich Dr. Johann Rockogh von 1776—? wohl nicht ganz ohne Erfolg neben ihm. In den Jahren 1780—1783 herrschte Jahr um Jahr im Herbste die rothe Ruhr in bedenklicher Weise in hiesiger Stadt, sodass mehr als die Hälfte sämmtlicher Todesfälle auf diese Krankheit zurückzuführen war. Im Jahre 1783 kehrte dieselbe noch einmal in verstärktem Masse wieder. Der Magistrat hatte sich veranlasst gesehen, die Leichenbegleitung und den Gebrauch der Leichentücher zu untersagen. Nach dem Erlöschen der Epidemie wurde der alte bedenkliche Brauch, die Leichentücher und Mäntel leihweise an die Leidtragenden zu überlassen, dem Kirchenrathe wieder gestattet. Erst in der französischen Zeit erging ein strenges Verbot dagegen. Im Jahre 1795 trat die eben genannte Krankheit noch einmal wieder auf, dieses Mal aber ohne die verheerenden Folgen. Eine zweite Krankheit, die sich hier einzunisten schien, war die Malaria, das sogenannte kalte Fieber, das namentlich die östliche

Stadtgegend und vor allem Diessem und Inrath heimsuchte. Schon im vergangenen Jahrhundert wurden darüber laute Klagen erhoben.

Mit dem Ausgang des Jahrhunderts brechen wir unsere Skizze ab. Wir bedauern, dass dieselbe sich nicht eingehender mit den von Seiten der Obrigkeit getroffenen sanitären Massnahmen der früheren Zeit beschäftigen konnte; das einschlägige Material wird vergebens in unseren Akten gesucht. Wer jedoch ein halbes Jahrhundert zurückschauen darf in der Entwicklungsgeschichte unserer Stadt, der wird nicht allzu kühne Erwartungen über die liebende Fürsorge der Stadtohrigkeit in dieser Beziehung hegen. In der Regel rührte man sich erst, wenn die Gefahr nahe und die Regierung zu Vorsichtsmassregeln recht dringlich mahnte. Die hier bestehenden Krankenbäuser sind ja erst Schöpfungen dieses Jahrhunderts.

Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichts in Werl. 1495—1516.

Von

Dr. Richard Bettgenhaeuser in Braunschweig.

In nachstehendem Abdruck werden 3 Jahresrechnungen des kölnisch-westfälischen Offizialatsgerichts aus den Jahren 1495/6, 1499/1500 und 1515/6 veröffentlicht¹⁾. Sie beruhen im Kgl. Staatsarchiv zu Münster, Herzogthum Westfalen IX, 8a, vol. I—III²⁾.

Die einzige bisher bekannt gewordene Rechnung des kölnischen Offizialatsgerichts aus dem Mittelalter ist die vom Jahre 1438/9. Sie ist von Hansen in der Westdeutschen Zeitschrift, Band VII, 1888, S. 35 ff. herausgegeben. Die ausserordentliche Seltenheit solcher Rechnungen, auf die auch Hansen in seinen einleitenden Bemerkungen hingewiesen hat, und die Bedeutung derartiger handschriftlicher Zeugnisse über die Thätigkeit der Offizialgerichte im Mittelalter, die darin beruht, dass sie nicht nur für die Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte werthvolle Anhaltspunkte bieten, sondern dass sich aus ihnen vor Allem auch für die sittlichen Zustände der Landestheile, in denen die Offizialatsgerichte ihre Wirksamkeit entfalteteten³⁾, die zuverlässigsten Nachrichten entnehmen lassen, rechtfertigt den Abdruck unserer drei Rechnungen

1) Die Rechnungen sind mir von Herrn Stadtarchivar Prof. Dr. Hansen zum Abdruck zur Verfügung gestellt worden.

2) Leider fehlen in dem Rechnungsbuch von 1495 die letzten Blätter, sodass die Ausgaben nicht vollständig verzeichnet sind.

3) Vgl. im allg. Hinschius, Kirchenrecht II, 205 ff. Ueber das westfälische Offizialatsgericht im besonderen vgl. ausser Hansen noch Büscher, de iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestphaliae constituto. Bonn. Diss. 1871.

umso mehr, als in den drei hierfür in Betracht kommenden Archiven zu Düsseldorf, Köln und Münster kein weiteres einschlägiges Material aus dem Mittelalter erhalten ist.

Die Einrichtung der Offizialatsgerichte ist, wie bekannt, auf das Bestreben der Bischöfe resp. Erzbischöfe zurückzuführen, sich ein Gegengewicht gegen die immer selbständiger werdenden Archidiaconate zu schaffen. In der Erzdiözese Köln besteht ein solches Gericht mit dem Sitz in Köln seit dem 13. Jahrhundert. Für den westfälischen Theil des Erzbisthums ist dagegen ein besonderes Offizialatsgericht erst von Erzbischof Dietrich von Mörs, also in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, eingesetzt worden. Es hatte seinen Sitz anfänglich in Arnsberg, seit 1434 in Soest, um 1440 wieder in Arnsberg; im Jahre 1450 wurde es nach Werl verlegt¹⁾.

Dort sind auch noch unsere Rechnungen ausgestellt worden²⁾. Der mit der Rechnungsablage betraute Beamte ist auch jetzt noch, wie schon 1438, der Siegeler des Gerichts.

Das Rechnungsjahr beginnt 1495 und 1499 am 22. Februar, 1515 am 1. März. Das Jahr 1499 schloss mit einem Defizit ab, jedoch nur ausnahmsweise: in der aus der erzbischöflichen Kanzlei stammenden Schlussbemerkung zu der Rechnung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass in den früheren Jahren ein bedeutender Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wurde³⁾.

Der Erzbischof konnte also mit dem finanziellen Ertrag der Thätigkeit des Gerichts wohl zufrieden sein. Das um so mehr, als die Ausgaben zum grössten Theil gar nicht auf die Unkosten des

1) Hansen, S. 37.

2) Auch diejenige von 1499, obwohl sich auf fol. 1 derselben (dem Umschlagsblatt) die Aufschrift „Arnsburg“ findet. Denn unter den Ausgaben dieses Jahres sind mehrmals die Kosten für Reisen des Siegelers nach Arnsberg (B 14, 22, 26) und die Beträge für nach Arnsberg geschickte Kanzleiutensilien (B 13, 20) verzeichnet; in B. 5 wird sogar die Rückkehr des Siegelers (von seiner Poppelsdorfer Reise) nach Werl ausdrücklich erwähnt („redeundo ad Werlis“). Vgl. auch B 4. — Da die Aufschrift „Arnsburg“ anscheinend von derselben Hand herrührt, von der die Bemerkung über die Abrechnung in Bonn stammt, so ist wahrscheinlich, dass sie in der Kanzlei des Erzbischofs gemacht worden ist.

3) Auch das Jahr 1515 schloss mit einem bedeutenden Ueberschuss ab. S. die Zusammenstellung auf S. 154.

Gerichts selber zurückzuführen waren, sondern auf Anweisung des Erzbischofs („iuxta mandatum domini nostri gratiosissimi“) für andere Zwecke gemacht wurden.

So z. B. die Lieferungen von Papier, Siegelwachs und Tinte an die Kanzlei in Arnsberg¹⁾, Auszahlungen an den erzbischöflichen Kellner in Arnsberg²⁾ (im Jahre 1495 in der Höhe von 480 fl!), und an den Erzbischof selber³⁾, wiederholt auch an Personen, zu denen der Erzbischof anscheinend nur in einem Schuldverhältniss stand⁴⁾. So erhielt z. B. ein Bernhard Huter auf Grund einer Generalanweisung jährlich 50 fl aus der Gerichtskasse. Noch bedeutendere Summen musste der Siegeler der Familie Hatzfelt-Nesselrode 1499 und 1515 in bestimmten Raten auszahlen.

Zu den die Gerichtsunkosten selbst deckenden Ausgaben gehören in erster Linie die Gehälter der Beamten. 1438 noch unter den *exposita extraordinarium pecuniarum* aufgeführt, haben sie jetzt mehr den Charakter von ordentlichen Ausgaben. Der Offizial erhält 1495⁵⁾ „pro salario istius anni et pro tunica“ 58 fl, 1499⁶⁾ „ad defalcationem salarii“ (vgl. 1438 B II, 10) 52 fl, 1515 pro salario 52 fl, pro tunica 8 fl. Die hohen Summen, die 1495 und 1499 der Siegeler der Gerichtskasse entnimmt (120 bzw. 130 fl ohne weitere Angabe, ausserdem jedesmal 8 fl pro tunica) enthalten wohl nicht allein den Gehaltsbetrag; denn 1515⁷⁾ bezieht der Siegeler „pro salario . . . ac tunica“ nur 47 fl. Der Untersiegeler erhält 1495⁸⁾ und 1499⁹⁾ 25 fl „pro expensis ac tunica“.

Als ordentliche Ausgaben sind sodann noch die Aufwendungen für die Gerichtskanzlei¹⁰⁾ und — wenigstens theilweise — die Kosten der Reisen des Siegelers zu betrachten¹¹⁾.

Die Einnahmen haben sich, wie die nebenstehende Zusammenstellung zeigt, gegen 1438 bedeutend erhöht, und zwar nicht nur

1) 1495, B 5, 6; 1499, B 13, 20; 1515, B 5.

2) 1495, B 17; 1499, B 30.

3) 1495, B 14.

4) 1495, B 10, 13; 1499, B 10, 28, 29; 1515, B 1, 2.

5) B 12.

6) B 9.

7) B 4.

8) B 18.

9) B 31.

10) 1499, B 25; 1515, B 6.

11) 1495 B 1—3; 1499, B 1—3, 5—8, 14, 22, 26; 1515, B 7.

	1438	1495	1499	1515
Ein- nahmen	354 fl 4 β 2 d 1 ob.	1032 fl 2 β —	719 fl 8 β —	1192 fl 7 β —
Ausgab.	478 fl 8 β 7 d	(833 fl 5 β 2 d ¹⁾)	754 fl 5 β 6 d	745 fl 1 β 8 d
	- 124 fl 4 β 4 d 1 ob.	(+ 198 fl 6 β 10 d)	- 34 fl 7 β 6 d	+ 447 fl 5 β 4 d

deshalb, weil die Zahl der vorgekommenen Fälle überhaupt gewachsen ist, sondern auch, weil das Gericht durch Erweiterung seiner Kompetenz sich neue Einnahmequellen geschaffen hat. „Ausserordentliche“ Einnahmen werden gar nicht mehr aufgeführt. Die in der Rechnung von 1438 unter dieser Bezeichnung zusammengefassten Posten finden sich in unseren Rechnungen zum Theil als selbständige Einnahmekategorien wieder. So z. B. die Einnahmen de absolutionibus und de relaxationibus interdicti. Handelt es sich indessen hier recht eigentlich um causae ecclesiasticae, so rühren die Einnahmen de inhibitionibus, arrestis, citationibus, commissionibus etc., wobei die Parteien in der Mehrzahl der Fälle Laien waren, doch von richterlichen Handlungen her, die sonst in den Amtsbereich der weltlichen Gerichtsbarkeit gehörten. Bemerkenswerth ist auch, dass im Jahre 1515 im Gegensatz zu 1495 und 1499 nicht nur die Excesse der Geistlichen — vor allem Vergehen gegen das Cölibat und Wirthshausbesuch —, sondern auch die der Laien vor das Forum des Gerichts gezogen werden: von den 87 vorgekommenen Fällen beziehen sich nur 38 auf Vergehen von Geistlichen.

Nach wie vor werden natürlich die Ehesachen vor dem Offizialatsgericht verhandelt. Die unter der Rubrik de sententiis et decretis verzeichneten Einnahmen rühren fast ausschliesslich von richterlichen Entscheidungen in causis matrimonialibus her²⁾.

Die zu Grunde gelegten Taxen lassen sich bei allen Einnahmen mit Ausnahme derjenigen aus Besiegelungen, wobei die Fälle nicht einzeln aufgeführt sind, unschwer erkennen.

Es gab zwei Einheitssätze: einen Satz in der Höhe von 1 fl 2 β³⁾ (1499 und 1515 meist 1 fl 3 β) und einen anderen in der Höhe

1) Unvollständig, vgl. S. 151, Anm. 2.

2) Ein decretum wird selten vom Gericht erlassen; regelmässig nur bei Streitsachen von Geistlichen und ritterbürtigen Personen, die als armiger validus resp. honesta bezeichnet werden.

3) Bei den Einnahmen de sententiis, licenciatoriis, absolutionibus, correctionibus, taxationibus, relaxationibus, approbationibus.

von 2 β 6 d, 1515 3 β ¹⁾ (ungefähr gleich $\frac{1}{5}$ des ersten). Diese Sätze werden je nach der Art der zu verhandelnden Sache, der Schwere des Verbrechens oder — bei Testamentsapprobationen — nach der Grösse des Vermögens verdoppelt, verdreifacht etc., oder auch auf die Hälfte herabgesetzt. Bei Armuth wird häufig eine kleine Ermässigung gewährt. Auch sonst sind Abweichungen nicht selten. Ausserordentlich hoch sind zum Theil die Strafen der Geistlichen für fleischliche und andere Vergehen²⁾, sowie die für Absolution und für relaxatio interdicti gezahlten Summen³⁾.

Rechnungsmünze ist der Gulden zu 10 β 12 d. Der Goldgulden hat 1495 12 β , 1499 und 1515 13 β .

Die Entwicklung der Thätigkeit und der Einnahmen des Gerichts sei durch folgende Tabellen veranschaulicht.

I. Zahl der vorgekommenen Fälle.	1495	1499	1515
De sententiis, decretis, recognitis	85	60	49
„ licentiatoriis	109	80	174
„ inhibitionibus, arrestis, citationibus, executorialibus etc.	64	48	38
„ absolutionibus presbiterorum et armigerorum	6	12	19
„ „ cadaverum	10	4	—
„ correctionibus et excessibus	19	16	87
„ taxationibus registrarum	9	6	6
„ relaxationibus	6	6	3
„ approbationibus testamentorum	22	20	31
Summa	330	252	407

II. Höhe der Einnahmen.	1495	1499	1515
Aus Besiegelungen	63 fl 5 β —	109 fl 4 β 6 d	304 fl 8 β 10 d
De sententiis, decretis, recognitis	129 „ 3 „ 6 d	113 „ 7 „ 6 „	114 „ 4 „ 2 „
„ licentiatoriis	144 „ 1 „ 6 „	109 „ 6 „ —	224 „ 2 „ —
„ inhibitionibus etc.	17 „ 6 „ 6 „	22 „ 3 „ 6 d	11 „ 4 „ —
„ absolutionibus presb. et arm.	32 „ 2 „ 6 „	32 „ 6 „ —	61 „ 7 „ — ⁴⁾
„ absolutionibus cadaverum	22 „ 4 „ —	14 „ 8 „ —	— — —

1) Bei den Einnahmen de inhibitionibus, correctionibus etc.

2) Vgl. z. B. 1495, A VII, 17, 19; 1499, A VII, 12, 15, 16.

3) Vgl. z. B. 1495, A XI, 6!

4) incl. de relaxationibus.

	1495	1499	1515
De correctionibus et excessibus	141 fl 6 β —	100 fl 8 β 6 d	258 fl 7 β —
„ taxationibus registro- rum	7 „ 7 „ 6 d	6 „ 2 „ 6 „	5 „ 8 „ —
„ relaxationibus [inter- dicti]	227 „ 8 „ —	91 „ 9 „ —	— — —
„ approbationibus testa- mentorum	245 „ 7 „ 6 d	118 „ 2 „ 6 d	211 „ 6 „ —
Summa	1032 fl 2 β —	719 fl 8 β —	1192 fl 7 β —

1.

Sygeler zo Werll, anno etc. xequinto.

De anno nonogesimo quinto.

A. Einnahmen.

I.

f. 2a.	Februarius [22—28]	4 β 6 d
	Marcus	4 flor. 6 „ —
	Aprilis	28 „ 2 „ 6 d
	Maius	2 „ — 6 „
	Junius	2 „ 6 —
	Julius	3 „ 2 „ 6 d
	Augustus	3 „ 4 „ —
	September	2 „ 5 „ 6 d
	October	2 „ 3 „ 6 „
	November	3 „ 5 „ 6 „
	December	6 „ 9 „ —
	Januarius	2 „ 1 „ —
	Februarius	1 „ 4 „ 6 d.

Summa summarum de communi sigillo 63 flor. 5 β.

f. 9a.

II. De sententiis et decretis.

1. Pro sententia absolutoria in causa matrimoniali¹⁾ in Hammone inter Gerlacum Dodengreuer et Mettam Honnynges 2 flor. 4 β
2. In Hammone inter Elizabeth Wantscherers et Georgium op dem Bolwerke 1 flor. 4 β
3. In Bortrop inter Theodericum op der Becke et Elizabeth ther Krannenberch. 2 flor.

1) „p. s. abs. i. c. matr.“ ist im folgenden fortgelassen.

4. Pro decreto in Erwitte inter honestam Belam Koninges relictam quondam Hinrici Schelken et validum Ludolphum van der Borch armigerum 2 flor. 4 β
5. Georgii Borneken et Elizabeth Custodis in parrochia Husten
1 flor. 2 β
6. Pro decreto in Remelinchusen inter religiosarum puellarum in Galilea ac Johannis Stalknecht contra validum Johannem Rump armigerum 2 flor. 4 β
7. Pro decreto in Remelinchusen inter Johannem Frederici de Meschede et validum Johannem Rump armigerum 2 flor. 4 β
8. Pro decreto in Werle inter validum Henricum Wulff et honestam Gertrudim relictam quondam Gerhardi Melling 8 β 6 d
9. Pro decreto in Susato inter honestam dictam Perken et Johannem Brant 2 β 6 d
10. Pro decreto in Remelinchusen inter religiosarum puellarum in Galilea contra validum Johannem Rump 3 β
11. In Buer Hinrici Molner et Gertrudis tho Velthusen 1 flor 2 β f.10a.
12. Pro sententia adiudicatoria in Herdeke Margarete Bibbendycks contra Hinricum Drogehorne 2 flor.
13. Pro decreto honeste Katherine Konninges contra dictum Frense Konninges in Bokum 4 β
14. In Werdoill inter Hanzonem Keyser et Katharinam Sebbekes coniuges de et super consanguinitate 1 flor.
15. In Parva Tremonia inter Rotgerum Nederman et Elizabeth op dem Cloister 2 flor.
16. In Parva Tremonia inter Teclam Zurmans et Georgium Kreymer f.10b.
2 flor.
17. In Parva Tremonia inter Cristinam Stotes et Johannem Wyserman 2 flor.
18. In Hammone inter Gosteken Tyes et Adolphum Barbitonsorem
2 flor.
19. In Brechten inter Ydam Vrenemans et Johannem Meyenstrop 2 flor.
20. In Luneren inter Kunnegundim Wessels et Hensonem Wenner
2 flor.
21. Pro licenciatorio ad alia vota in Hammone inter Amandum then f.11a.
Passche et Margaretam Unstes quia pauper 6 β
22. Pro decreto in Budercke contra puellas in clusorio et pro parte abbatisse et conventus in Kentrop 1 flor. 2 β
23. Pro licenciatorio ad alia vota in Balve pro parte Hinrici Feicken et contra Belam N. quia pauper 5 β
24. In Unna inter Mettam Bilveldia et Johannem Meynershaghen
2 flor. 2 β
25. Pro decreto d. Hermanni Vrowin de Lippia contra dictum de Erwette 5 β
26. In Ryneren inter Gesam famulam der Blesseschen et Lambertum f.11b.
Suderman 2 flor.
27. Pro decreto in Borgelen inter validum Gerhardum de Galen et Gerhardum Wedemer 5 β

28. Pro licenciatorio ad alia vota in Ryneren inter Elizabeth Bruggemans et Godekinum Mormestaill 1 flor.
29. In Hundem inter Sibillam N. et Hanzonem Remmeken 2 flor.
30. In Brunsappel inter Gockelinum de Brunsappel et Annam Dycks 2 flor.
- f.12a. 31. In Hammone inter Margaretam Werneken et Georgium Roden
2 flor. 4 β
32. Pro decreto in Werle ex parte Reynoldi Sartoris et eius uxoris contra Juttam to den Blomendaell 4 β
33. Pro sententia arbitrari ex parte d. Hinrici Aschoff contra Hinricum Abell. 1 flor.
34. Pro decreto in Bremmen pro parte Kunegundim Smedes contra validum Fredericum Forstenbergs 1 flor. 7 β
35. Pro licenciatorio ad alia vota inter Hinricum Konninges et Margaretam Muggen 1 flor. 2 β
- f.12b. 36. Pro decreto in Neyhem pro parte Johannis Leverinchusen contra Gertrudim under der Eycken 5 β
37. In Hammone inter Johannem Hardden et Elizabeth Harmans 2 flor.
38. Pro licenciatorio ad alia vota in Dorsten inter Cristinam de Buer et Arnoldum Pinsequaet 2 flor.
39. Pro decreto in parrochia Brilon inter Johannem Grammen et d. Hermannum Lingen trium florinorum contra proconsules et consules in Ruden 2 β 6 d
40. In parrochia Buer inter Elizabeth Vantyaer et Johannem Rotman 1 flor. 2 β
- f.13a. 41. In parrochia Hagen inter Margaretam Mockinek et Georgium in der Asbecke 1 flor. 2 β
42. In parrochia Buer inter Anthonium de Teltorpe et Margaretam to der Lynden 1 flor. 7 β
43. In Tremonia inter Katharinam Gosselinges et Theodericum Smedes 1 flor. 5 β
44. In Helden inter Johannem Bilsteyn et Kunegundim Bremeker
2 flor.
45. In Beleke inter Elizabeth Pistoris et Hanzonem famulum venerabilis d. praepositi ibidem 2 flor.
- f.13b. 46. Pro decreto in Calenhardt inter d. Hermannum Fomelen et Hinricum Lutter 5 β
47. Pro licenciatorio ad alia vota in Meteler inter Everhardum Houtow et Gertrudim Beckers 5 β
48. In Affelen inter Hinricum famulum Johannis to Howinge et Alheidim Krukens 1 flor. 8 β
49. In Tremonia inter Hinricum Wantscherer et Gertrudim Kerckhoirde 2 flor. 4 β
50. Pro sententia diffinitiva inter validum Theodericum de Wickede et Conradum Hotteken, Tilmannum Dusing et Andream famulum drosseti in Menden 2 flor. 4 β

51. Pro licenciatorio in Oistinchusen inter Elizabeth Marckquardes et f. 13'a.
Rotgerum Kappe ad alia vota 1 flor. 2 β
52. Pro licenciatorio ad alia vota in Werlle inter Rotgerum Schulten et
Margaretam famulam Godekini Gelhoisen 1 flor.
53. Pro sententia diffinitiva in Susato inter religiosum d. Johannem
Koop ordinis Praedicatorum et Gerhardum Than 2 flor. 4 β
54. In Steel inter Johannem in dem Holteyg et Cristinam Meyen-
trop 2 flor.
55. In Parva Tremonia inter Johannem Bolte et Belekinam Swarte
. 2 flor. 4 β
56. In Reckelinchusen inter Hermannum Baken et Nalam Ulen- f. 13'b.
broicks 2 flor. 2 β
57. In Dursten inter Margaretam Mastes et Hinricum Smēdekinck
. 1 flor. 2 β
58. Pro sententia diffinitiva d. Johannis Fabri in Sausto contra exe-
cutores testamenti quondam d. Johannis Hovet de Tremonia
. 2 flor. 4 β
59. Pro licenciatorio ad alia vota in Affelen inter Katherinam op der
Stummelen et Anthonium Smedes 1 flor. 2 β
60. Pro sententia diffinitiva in Bortrop inter provisos ecclesie ibi-
dem contra Johannem Schulteti de Zurhusen 2 flor. 2 β
61. In Wattenscheit inter Hinricum Hobusch et Elizabeth op den f. 14a.
Vasten 2 flor.
62. In Camen inter Fredericum Kock et Gertrudim Ellerekmans 2 flor.
63. In Schon-Holthusen inter Weyrinchusen et Theodoricum Ermer-
linck 2 flor.
64. Pro decreto provisorum fraternitatis sancte Katherinae in Bremmen
contra custodem olim ibidem 2 β 6 d
65. Pro decreto in Menden inter validum Wilhelmum de Halver et
Hinricum Gotfridum Clopper 2 β 6 d
66. Pro decreto in Bokum inter d. Gerlacum Clunenbecke vicarium in f. 14b.
Stippel et Winandum Hakenbergh 6 β
67. In Reckelinchusen inter Rixam Peters et Hinricum Reppeler 2 flor.
68. In Assindia inter Hermannum Arnoldi et Elizabeth de Risbecke
. 2 flor. 4 β
69. In Bokum inter Gerhardum Mussche et Mettam Budden 2 flor.
70. Pro licenciatorio super affinitate in Herme inter Petrum Over-
kamp et Cristinam Borgelmans 1 flor.
71. In Messchede inter Katherinam Ermest et Hinricum Hasen f. 15a.
. 2 flor. 4 β
72. In Herne inter Gertrudim Velthusen et Ludolphum to Hoffstede
. 2 flor. 4 β
73. In Affelen inter Hermannum Barenbroick et Teclam Stanghe
. 2 flor. 4 β
74. In Wenholthusen inter Gertrudim Bleisenoill et Hinricum Red-
decker 2 flor. 4 β

75. Pro licenciatorio ad alia vota in Reckelinchusen inter Hermannum Kulinck et Katherinam Smedes 1 flor. 2 β
- f.15b. 76. In Wickede inter Theodoricum Sneppers et Margaretam Borchmans 2 flor.
77. In Hammone inter Katherinam Bockesuster et Johannem Mollner 1 flor. 9 β
78. In Buer inter Margaretam de Losten et Hermannum then Loechter 1 flor. 2 β
79. Pro sententia adiudicatoria in Balve inter Berhardum Knulle et Hinricum Krumme 2 β 6 d
80. In Reckelinchusen inter Gerhardum Segesrinck et Gertrudim Cloisterman 2 flor. 2 β
- f.16a. 81. Pro decreto in Enchusen inter Elizabeth Hagen et Hinricum Wagenknecht 2 β 6 d
82. Pro decreto in Brilon inter Geysam uxorem Johannis Korten et rectorem scholarium ibidem 2 β 6 d
83. Pro licenciatorio ad alia vota in Waltrop inter Elizabeth Tabernusken et Johannem ther Wysschen 1 flor. 2 β
84. Pro recognito venerabilis abbatisse in Campo Marie contra Hermannum Burditten 1 flor. 2 β 6 d
85. Pro decreto Frederine Forstenberges contra Johannem Retberch 2 flor.
- Summa summarum de sententii et decretis 129 flor. 3 β 6 d.

f.17a.

III. De licenciatoriis.

1. Pro licenciatorio¹⁾ d. Hinrici Donneweck ad officium in Swellem 1 flor. 2 β
2. D. Bernhardi ordinis Carmelitarum ad terminum in Wesalia 1 flor. 2 β
3. D. Bernhardi Pawes ad officium in Borbecke 1 flor. 2 β
4. D. Johannis Schulteken vicecurati in Attendarne 1 flor. 1 β
5. D. Bernhardi Strukebiter ad cantandum praemicias 1 flor. 2 β
6. D. Johannis de Borgelen cappellani in Husten 1 flor. 2 β
- f.17b. 7. D. Hinrici de Dursten cappellani in Mengede 2 flor. 4 β
8. D. Georgii Tappe cappellani in Brechten 1 flor. 2 β
9. Fratris Johannis Anthonii ordinis Praedicatorum conventus Meydeborgensis ad cantandum praemicias suas 8 β
10. D. Johannis Hegeman ad cantandum suas praemicias in Susato 1 flor. 2 β
11. D. Hinrici Wederman ad officium in Tremonia 1 flor. 2 β
12. D. Symonis Gutersloe cappellani in Horne 1 flor. 2 β
- f.18a. 13. D. Theoderici de Holschede cappellani ibidem 1 flor. 2 β
14. D. Johannis Hazelummes ad officium in Vlercke 1 flor. 2 β
15. D. Jacobi de Delftbleff ad cantandum suas praemicias in Tremonia et officium ibidem 2 flor. 4 β

1) „Pro licenciatorio“ ist im folgenden immer fortgelassen.

16. D. Wennemari Andree ad officium in Marler . . . 1 flor. 2 β
 17. D. Hinrici Vrede in Beick ad cantandum praemicias suas ibidem
 . . . 1 flor. 2 β
 18. D. Johannis Wegener ad officium in Meteler . . . 1 flor. 2 β
 19. D. Johannis Rikemeker vicecurati in Anrochte . . . 1 flor. 2 β f. 18b.
 20. D. Theoderici Piell ad cantandum praemicias suas in Swerte
 . . . 1 flor. 2 β
 21. D. Johannis Plays ad officium in Hoynchusen . . . 1 flor. 2 β
 22. D. Theoderici Sanderi cappellani in Reckelinhusen . . . 1 flor. 2 β
 23. Fratris Johannis ten Ryn ordinis sancti Augustini terminarii in
 Reckelinhusen . . . 1 flor. 2 β
 24. Fratris N. ordinis Minorum terminarii in Reckelinhusen . . . 1 flor. 2 β
 25. D. Heynemanni Olpe vicecurati in Apelerbecke . . . 1 flor. 2 β f. 19a.
 26. D. Hermanni Provestinck ad cantandum praemicias in Herne
 . . . 1 flor. 2 β
 27. D. Hinrici Haven de Susato ad cantandum praemicias suas ibidem
 et officium . . . 2 flor. 4 β
 28. D. Gerhardi Gutman ad officium in Erwitte . . . 1 flor. 2 β
 29. D. Hinrici Scholle ad officium in Mengede . . . 1 flor. 2 β
 30. D. Alberti Berchman de Assindia ad cantandum praemicias suas
 ibidem . . . 1 flor. 2 β
 31. D. Hinrici Visscher cappellani in Bokum . . . 1 flor. 2 β f. 19b.
 32. D. Gerhardi Aleverdes de Tremonia ad cantandum praemicias ibi-
 dem et officium ibidem . . . 2 flor. 4 β
 33. D. Alberti Potgeiter de Swerte ad cantandum praemicias suas
 ibidem . . . 1 flor. 2 β
 34. D. Hinrici op dem Steyne ad cantandum praemicias suas in Unna
 . . . 1 flor. 1 β
 35. D. Nicolai Gluns in Dursten ad cantandum praemicias ibidem
 . . . 1 flor. 2 β
 36. D. Johannis Tydeman ordinis sancti Augustini ad terminum in
 Brilon . . . 1 flor. 2 β
 37. Fratris Johannis Notken ordinis sancti Augustini ad terminum in f. 20a.
 Geseke . . . 1 flor. 2 β
 38. D. Brunonis Bertoldes de Brilon ad cantandum praemicias suas
 ibidem . . . 1 flor. 2 β
 39. D. Gunteri Sundach ad officium in Smalenberg . . . 1 flor. 1 β
 40. D. Gerhardi Rynck vicecurati in Wellinchove . . . 1 flor. 2 β
 41. Fratris Hinrici Koep ordinis Minorum domus Susatiensis ad ter-
 minum in Esbecke et officium ibidem . . . 2 flor. 4 β
 42. D. Theoderici Nyehoff ad officium in Ludenschede . . . 1 flor. 2 β
 43. D. Wilhelmi de Wipperforde ordinis Carmelitarum ad terminum f. 20b.
 in Attendarne . . . 1 flor. 2 β
 44. D. Petri Reffelinhusen vicecurati in Veisschede . . . 1 flor. 2 β
 45. D. Goobelini Duppen in Brilon ad cantandum praemicias suas ibi-
 dem . . . 1 flor. 2 β
 46. Fratris Hinrici Fabri ordinis Minorum ad terminum in Medebecke
 . . . 7 β

47. D. Anthonii in Herffste ad officium in Dursten 7 β
 48. D. Teypelini ad officium in Wintersbergh 1 flor.
- f.21a. 49. D. Hinrici de Herbede ad cantandum praemicias suas in Hammone
 1 flor. 2 β
 50. D. Adolphi de Schyda vicecurati in Kerchorde 1 flor. 2 β
 51. D. Hinrici Gamen ordinis Minorum domus Tremoniensis ad terminum in Unna 1 flor. 2 β
 52. D. Hinrici de Unna alias Lesemecker ordinis Minorum domus Tremoniensis ad terminum in Loen 1 flor. 2 β
 53. D. Jacobi Kettinck ad cantandum praemicias in Susato et officium ibidem 2 flor. 3 β
 54. D. Johannis Orneyg ad officium in Stoppel 1 flor. 2 β
- f.21b. 55. D. Johannis filii schulteti in Boley ad cantandum praemicias suas ibidem et officium 2 flor. 4 β
 56. D. Johannis de Dreveren ad officium in Marler 1 flor. 2 β
 57. D. Gerhardi Wener vicecurati ad sanctum Petrum in Geseke 1 flor. 2 β
 58. D. Johannis Hillebrandes ordinis Carmelitarum ad terminum in Brilon 1 flor. 2 β
 59. D. Georgii Pellificis ad cantandum praemicias in Assindia et officium ibidem 2 flor. 4 β
 60. D. Hinrici Honynck ad cantandum praemicias in Dursten et officium 2 flor. 4 β
- f.22a. 61. D. Conradi Kukulheym ad cantandum praemicias suas in Ruden 1 flor. 2 β
 62. Ad celebrandum in ara portatili in castro validi et generosi viri Gerhardi Stecken comitis 1 flor. 2 β
 63. D. Johannis Coistvelt ad cantandum praemicias in Unna et officium ibidem 2 flor. 4 β
 64. Johannis Roder de Geseke ad minores ordines 2 β 6 d
 65. D. Wesseli op dem Orde ad cantandum praemicias in Vrebergh et officium ibidem 2 flor. 4 β
 66. D. Johannis Scherpe ad cantandum praemicias in Ludenschet 1 flor. 2 β
- f.22b. 67. Fratris Francisci Krumoge ad terminum in Geseke 1 flor. 2 β
 68. D. Johannis Ameken ad cantandum praemicias in Menden et officium 2 flor. 4 β
 69. D. Johannis Plettenberg cappellani in Wattenscheit 1 flor. 2 β
 70. Fratris Hinrici Heyse ordinis Minorum ad terminum in Wattenscheit 1 flor. 2 β
 71. Fratris Johannis Lutken prior conventus Susatiensis ad terminum in Werlle 1 flor. 2 β
 72. D. Wynandi Coci ad officium in Holt 1 flor. 2 β
- f.23a. 73. Fratris Hinrici de Lemego ordinis sancti Augustini ad terminum in Assindia 1 flor. 2 β
 74. D. Johannis custodis sacre theologie bachalarii ordinis Minorum domus Susatiensis ad terminum in Attendarne 1 flor. 2 β

75. Fratris Rudolphi ordinis Carmelitarum ad terminum in Assindia
1 flor. 2 β
76. D. Renoldi Hammecker ad officium in Wattenscheit 1 flor. 2 β
77. D. Stephani Romer vicecurati in Plettenberg . . . 1 flor. 2 β
78. Discreti Theoderici Scheven de Yserenloin ad minores ordines 4 β
79. D. Theoderici Pyell de Swerte ad officium ibidem 1 flor. 2 β f. 23b.
80. D. Jacobi Steynhop de Hunden ad cantandum suas praemicias et
officiandum ibidem 2 flor. 4 β
81. D. Johannis Hopman de Lippia ad officium ibidem 1 flor. 2 β
82. D. Ciriaci Mattencloit de Geseke ad officium ibidem 1 flor. 2 β
83. D. Ade Frederici de Messchede ad officium ibidem 1 flor. 2 β
84. D. Hermanni Stoter de Lippia ad cantandum praemicias ibidem
1 flor. 2 β
85. D. Wynoldi Hundrop ad cantandum praemicias suas in Lippia f. 24a.
1 flor. 2 β
86. D. Gerlaci Barbitonsoris ad cantandum praemicias in Swerte
1 flor. 2 β
87. D. Johannis Fabri cappellani in Husten 1 flor. 2 β
88. D. Johannis Cristiani cappellani in Velmede 1 flor. 2 β
89. D. Gerhardi Wegener cappellani ad sanctum Ciriacum in Geseke
1 flor. 2 β
90. D. Johannis Heckinck ad celebrandum in dyocesi 1 flor. 2 β
91. Religiosi fratris Anthonii Kleynen ordinis Praedicatorum ad ter- f. 24b.
minum in Hammone 1 flor. 2 β
92. D. Petri de Tremonia ordinis Minorum ad terminum in Lunen
1 flor. 2 β
93. Fratris Hermanni Hagen ordinis Minorum ad terminum in Hat-
tingen 1 flor. 2 β
94. D. Tydemanni Borbeck de Kalthusen ad officium in dyocesi
1 flor. 2 β
95. D. Johannis then Vorwerck ad officium in Dursten 1 flor. 2 β
96. D. Johannis Sweyve vicecurati ibidem 1 flor. 2 β
97. D. Hinrici Klinchamer ad officium in Susato 1 flor. 2 β f. 25a.
98. D. Johannis Warendorp ad officium in Susato 1 flor. 2 β
99. D. Andree Smulinck ad officium in Susato 1 flor. 2 β
100. D. Rorici cappellani veteris ecclesie in Susato 1 flor. 2 β
101. D. N. cappellani in Wesseler 1 flor. 2 β
102. D. Johannis Kukelsheym cappellani ad sanctam Walburgim in
Susato 1 flor. 2 β
103. D. Johannis Hegeman officii veteris ecclesie Susatiensis f. 25b.
1 flor. 2 β
104. D. Johannis Roter cappellani in Susato in pratis 1 flor. 2 β
105. D. Bertoldi de Yserenloin cappellani ad sanctum Georgium in
Susato 1 flor. 2 β
106. D. Hinrici Brun officiantis in pratis in Susato 1 flor. 2 β
107. Ad celebrandum in ara portatili Theoderici Wreden 6 β
108. D. Tilmanni Mullen de Attendarne ad officium ibidem
1 flor. 2 β

- f.26a.109. In causa investiture pro Johanne Eyckquyn quam recepit pro
curatorio nomine venerabilis d. Rodolphus Abel canonicus Su-
satiensis 3 flor. 4 β
Summa summarum de licentiatoriis 144 flor. 1 β 6 d.

f.27a.

IV. De inhibitionibus et arrestis.

1. Pro inhibitione¹⁾ in Attendarne pro parte religiose puelle Alheidis
Bitters professe conventus Maioris in platea sancti Gereonis contra
omnes qui attendere volunt bona quondam Gobelini Bitter patris
dictae Alheidis 2 β 6 d
2. In Budercke pro parte Anne Vollenspettes contra omnes detinentes
bona der Barckessen 2 β 6 d
3. Abbatisse conventus in Horde ordinis sancti Francisci contra Her-
mannum Trynthamer et Katherinam eius filiam 2 β 6 d
4. In Ruden pro parte Johannis Gramme contra Sophiam uxorem
Heynemanni in Meyringhe 2 β 6 d
- f.27b. 5. In Menden pro parte validi Wilhelmi Vorstenberg contra validos
Hinricum et Walramum de Eickel 2 β 6 d
6. In Swerte pro parte Gerhardi Berchusen civis ibidem contra An-
drea Vrilinck civem Assindensem 2 β 6 d
7. Contra officialem Susatiensem pro parte venerabilium ac honora-
bilium dominorum decani et capituli Messchedensis contra venera-
bilem d. Ewaldum Brockervelt recepi 2 β 6 d
8. In Werle pro parte Elizabeth Buckes contra Gerhardum Mel-
linghen 2 β 6 d
- f.28a. 9. In Reckelchusen pro parte Hinrici Stoit et Elizabeth sue uxoris
contra Hermannum Bisschop dictum Klover et provisores sancte
Crucis 2 β 6 d
10. In Hundem pro parte Sophie an dem Marckede vidue contra iu-
dices seculares in Bilsteyn et Hanzonem Gronewalt 2 β 6 d
11. Pro monitione domini Johannis Ydem pastoris in Meldricke super
investituram vicarie in Ruden contra d. Hinricum Butiri pastorem
ibidem 2 β 6 d
12. In Hoinchusen inter validum Helmicum de Erwitte et validum
Gerhardum Luerwaldt 2 β 6 d
- f.28b. 13. In Raerbach pro parte provisorum ibidem contra Engelman de
Welschennest et Margaretam Hensen et filios dicti Schelle Jacobs
in Attendarne 2 β 6 d
14. Pro declaratione in Assindia honorabilis d. Theoderici Nedermol-
man canonici Assindensis contra Johannem Schrantz executorem
testamenti quondam d. Thome Schrantz canonici Assindensis
2 β 6 d
15. In Bokum pro parte d. Gerlaci Clunenbecke contra d. Wynandum
Hakenberg pastorem ibidem 2 β 6 d

1) Im folgenden ist „pro inhibitione“ immer fortgelassen.

16. Pro citatione cum inhibitione in causa beneficiali appellationis inter d. Johannem Ydem appellan-tem et Helmicum Nevelunck appellatum super investituram in Ruden 2 β 6 d
17. Pro revocatione inhibitionis ex parte d. Hermanni Lutzeri et Gotfridi Langenstroit contra Johannem Gramme 1 flor. f.29a.
18. Pro inhibitione et arresto in parrochia Geseke inter honestam matronam Sophie de Summeren canonisse secularis et collegiate ecclesie sancti Ciriaci in Geseke contra validum Casparum de Tulen armigerum 2 β 6 d
19. Pro inhibitione et arresto in parrochia Ryneren inter honestam et religiosam puellam Haderich de Galen contra validum Hermannum de Galen armigerum fratrem dicte Hadewichs 2 β 6 d
20. In parrochia Esleve pro parte Anthonii de Esleve civis Susatiensis f.29b. contra Gerhardum iudicem temporalem ibidem 2 β 6 d
21. In Lippia Erwitte inter Johannem Calen contra religiosam priorissam monasterii ibidem 2 β 6 d
22. In Veisschede, Raerbecke, Hundem pro parte d. Johannis Becker vicarii in Hundem contra Petrum Luerwalt et uxorem eius, Johannem Cleyn, Johannem Coirdes et heredes Hermanni Hanse de Olpe 2 β 6 d
23. In Marler inter d. Albertum op der Tzyse contra Hinricum Koster et dictum Tacke 2 β 6 d
24. Pro declaratione d. abbatisse et conventus in Hoirde contra Hermannum Trenthamer et eius filiam 2 β 6 d f.30a.
25. Pro declaratione in Warendorp contra Hermannum Schiltmecker ad instantiam dicti de Pytkensche 2 β 6 d
26. Pro declaratione in Attendarne inter Sophiam an dem Marekede et Henzonem Gronewalt 2 β 6 d
27. Pro declaratione in Hundem, Veisschede, Raerbecke pro parte d. Johannis Pistoris vicarii in Hundem contra Petrum Luerwalt et eius uxorem, Johannem Cleyn, Johannem Coirdes et Elizabeth quondam Petri Vollen 2 β 6 d
28. In parrochia Menden ex parte venerabilis d. praepositi et conventus in Olinchusen contra validum Everhardum de Eyckell drossetum ibidem 2 β 6 d f.30b.
29. Pro arresto in Lippia inter Nollekinum Kreymers civem Susatiensem et venerabilem Benedictum Duysterum praepositum, Gerhardum Duysterum et Petrum Berhoen ac et quoscumque alios debitores Georgii Glazemeckers civis Monasteriensis 2 β 6 d
30. Pro arresto in Lippia ad instantiam Richardi Robert civis Tremoniensis ad arrestandum omnia et singula bona ad quondam Ludekinum de Geest 2 β 6 d
31. In Rellinchusen ex parte stacionarii sancti Anthonii contra validum Conradum Schelle 2 β 6 d
32. Pro arresto in Werle inter Hinricum Blankesteyn contra Hinricum Brandes [ex] parte Adriane Snyderwint quam ipse Hinricus Brandes tenet sub se 2 β 6 d f.31a.

33. In Susato ex parte Volmari de Messchede contra d. Hinricum Spormecker 2 β 6 d
34. In Menden ex parte Gertrudis Mellinges et Gerhardi Mellinges contra omnes, qui possident bona quondam Volmari de Walterinchusen 2 β 6 d
35. In Meldricke inter Johannem Ydem filium pastoris ibidem et iudicem temporalem in Warsten 2 β 6 d
- f.31b. 36. In Reckelinchusen pro parte Johannis Meygboem contra venerabiles ac religiosos conventuales in Vlaeschem 2 β 6 d
37. In Messchede ex parte venerabilium ac honorabilium dominorum praepositi, decani et capituli collegiate ecclesie sancte Walburgis in Messchede contra proconsules et consules in Ruden in perceptione fructuum curtis in Herminchusen 2 β 6 d
38. In Arnsburg et Balve pro parte venerabilis praepositi et conventus in Olinchusen contra frigravium, scabinos praeconesque etc. 2 β 6 d
39. In Hattingen ex parte d. Johannis op der Gotten contra omnes, qui se intromittant de fructibus ecclesie 2 β 6 d
- f.32a. 40. In Lippia ex parte d. Hermannii Kortzen plebani in Disteden contra iudicem in Lippia Johannem Hundrop, Benedictum Hoirde et Lubbertum Aldehoff. 2 β 6 d
41. In Menden ex parte validi Hinrici de Eyckell contra Johannem de Eyckell 2 β 6 d
42. In Menden pro parte d. Gosswini de Eickell contra validum drossetum ibidem et Johannem Vorstenbergh 2 β 6 d
43. In Attendarne pro parte honorabilium d. pastoris et vicariorum ibidem contra validum Johannem de Oill 2 β 6 d
44. Pro citatione in Tremonia ex parte religiose domine et conventus in Horde contra Hermannum Trenthamer et Katherinam eius filiam ad videndum statuta promissa declarari 2 β 6 d
- Summa summarum de inhibitionibus 11 flor. 7 β 6 d.

f.33a. V. De absolutionibus presbiterorum et armigerorum.

1. Pro absolutione¹⁾ d. Gerhardi custodis vicarii in Luneren ad mensis spacium 1 flor. 2 β
2. Johannis Greven proconsulis in Geseke 1 flor. 4 β
3. D. Gerhardi custodis vicarii in Luneren 2 flor.
4. In Olpe Hinrici Gestrop, Petri Schollers, Hanzonis op dem Werde, dicte Cluse et Hanzonis Menninghen ad instantiam d. Nicolai Stoven vicecurati in Attendarne 2 β 6 d
5. In Heringen validi Gotfridi Torck 2 flor. 4 β
- f.33b. 6. D. pastoris in Dinslaken excommunicati auctoritate officialis Arnsburgensis et de facto ab officiale Coloniensi absoluti, sed propter

1) Im folgenden fortgelassen.

scripta reverendissimi d. nostri per officialem Coloniensem reintrusi
et postmodum ab officiale Arnsburgensis absoluti . . . 24 flor.

Summa summarum de absolutione presbiterorum etc. 32 flor. 2 β 6 d.

VI. De absolutionibus cadaverum. f. 34a.

1. Pro absolutione cadaveris¹⁾ in Bortrop Rotgeri op den Schoen
Huls ad instantiam thesaurarii Assindensis 4 β
2. In Geseke Johannis Boltappe ad instantiam Tilmanni Kibbekinck
ac Johannis op dem Broicke 6 β
3. In Bortrop Hermanni Nevesoll excommunicati ad instantiam relicte
quondam Hermanni Kreymer, magistri Johannis Zotekint, Gertru-
dis relicte quondam Johannis Arnoldis etc. 1 flor. 1 β
4. In Gladenbache then Busche excommunicati ad instantiam Her-
manni de Teneren et Hinrici then Nienhuys 4 β
5. In Lippia dicti Synnemansche excommunicati ad instantiam Jo- f. 34b.
hannis Duysteren in Tremonia 3 flor. 6 β
6. In Schonholthusen Hinrici Plettenbergh excommunicati ad instan-
tiam Heynemanni Kreymers 8 flor.
7. In Paderborne Johannis Spelvelt excommunicati auctoritate statu-
torum 5 β
8. In Dattelen Godekini Beckamp excommunicati ad instantiam Her-
manni Synnest 6 β
9. In Menden Conradi Rancken excommunicati ad instantiam Conradi
Kettelers 1 flor. 2 β
10. In Reckelinchusen Borchardi de Galen excommunicati ad instantiam f. 35a.
Gertrudis relicte quondam Dicke Willemes 6 flor.

Summa summarum de absolutionibus cadaverum 22 flor. 4 β.

VII. De correctionibus et excessibus. f. 36a.

1. Pro correctione incontinentie²⁾ d. Wilhelmi Pistoris vicarii in
Werle 1 flor. 2 β
2. D. Gerhardi Fabri vicarii in Ruden ecclesie sancti Nicolai
. 2 flor. 4 β
3. D. Theoderici Praell vicecurati in Swerte 1 flor. 9 β
4. D. Hinrici Haner pastoris in Menghede 1 flor. 4 β
5. Pro cassatione d. Theoderici Bodinck pastoris in Borgelen ad in-
stantiam d. Hinrici Odinchusen. 1 flor. 2 β
6. D. Anthonii Hakenberg pastoris in Voirde recepi unum schutonem f. 36b.
Wilhelmi, tres aureos flor. et unum flor. Traiectensem facit
. 5 flor. 9 β
7. D. Johannis Varnhorst vicarii Assindensis 1 flor. 1 β

1) „Pro absolutione cadaveris“ ist im folgenden fortgelassen.

2) „Pro correctione incontinentie“ ist im folgenden fortgelassen.

8. D. Gotfridi Wordeman vicarii in Hammone 2 flor. 4 β
 9. D. Anthonii Cloit pastoris in Schedingen 2 flor. 3 β
 10. Pro correctione Johannis Starcke propter certam violentiam cui-
 dam presbitero factam in Effelen 2 flor. 4 β
 f.37a. 11. D. Georgii Haverkamp vicarii in Hammone 2 flor. 4 β
 12. D. Brunonis Bock vicarii in Vlaessem 1 flor. 2 β
 13. Pro correctione Johannis schulteti in der Bremeke in parrochia
 Menden 2 flor. 4 β
 14. Pro correctione Johannis de Laer in parrochia Reckelinhusen qui
 invasit clericum 2 flor. 4 β
 15. D. Johannis pastoris in Blaenhorst recepi 2 flor. 4 β
 f.37b. 16. De certis duobus in Wesalia, qui invaserunt rectorem scholarium
 supra Mathena pro correctione illorum, quia tamquam pauperes
 12 flor.
 17. D. Hinrici de Ruden cappellani in Swellem et pro certarum vio-
 lentiarum per eundem ibidem commissarum 12 flor.
 18. Pro excessu incontinentie domine Bernardi Louwen cappellani in
 Wesalia super Mathena, etiam quia percussit famulum domini Ger-
 lacii Ketken citra tamen sanguinis effusionem, idem est promotor
 iurisdictionis 1 flor. 2 β
 f.38a. 19. Pastor in Ruden obtinuit recessum, qui propter diversos excessus
 fuit incarceratus scilicet propter triginta sex articulos, nec cavet
 de stando iuri pro centum aur. flor. solvendis ad quattuor tem-
 pora, de primis duobus minus 2¹/₂ flor. aur. satisfecit, de tertio
 similiter minus tribus aur., de quarto termino nichil quia adhuc
 non venit terminum, sic recepi 69¹/₂ flor. aur. facit 83 flor. 4 β
 Summa summarum de correctionibus 141 flor. 6 β.

f.38b.

VIII. De commissionibus et citationibus.

1. Pro remissione cause in Menden pro parte d. Hinrici Degenhart
 contra abbatissam et conventum in Frondenberghe 2 β 6 d
 2. Pro commissione contra officialem Susatiensem honeste Elizabeth
 relicte quondam Ewaldi Nevelunck contra conventum ordinis Mi-
 norum domus Susatiensis 2 β 6 d
 3. Pro commissione facta domino Petri Vemmeren in Tremonia ad
 examinandos testes inter Wilhelmum Sartorem oppidanum Messche-
 densensem et Hanzonem Vosken 2 β 6 d
 4. Pro commissione in Buer ad examinandos testes inter validum
 Adolphum de Backum et quendam dictum Clenghen 2 β 6 d
 f.39a. 5. Pro commissione in Werlle ad examinandos testes inter Johannem
 Arnoldi et Gerhardum Berchusen 5 β 6 d
 6. Pro commissione et remissione cause in Brilon ad consulatum ibi-
 dem d. inter Gossehalcum Henckel et Johannem Wreden 2 β 6 d
 7. Pro commissione in Hammone inter relictam quondam Johannis
 Vorstenberges et Annam et Bernhardum Rodenberges 2 β 6 d

8. Pro commissione in Bortrop ad examinandos testes inter provi-
sorese ecclesie ibidem et dictum Schultetum in Zuerhusen 2 β 6 d
9. Pro commissione in Lippia ad examinandos testes inter Her- f. 39b.
minchusen et quandam Elizabeth 2 β 6 d
10. Pro remissione cause inter venerabilem d. abbatissam in Porta
Celi et totum burschapium in Sunnen 2 β 6 d
11. Pro commissione ad examinandos testes in Colonia inter Lamber-
tum Horstman, Hinricum Heemer olim proconsulem in Menden
contra Johannem et Hinricum de Reyne 2 β 6 d
12. Pro commissione in Lippia inter venerabilem d. Petrum Ruggen-
becker canonicum ecclesie sancti Cuniberti, Anthonium Brilman
executorem testamenti quondam Anthonii Wilknynek et tutorem
sive curatorem Melchior et Elizabeth Wilkninck 2 β 6 d
13. Pro commissione in Brilon ad examinandos testes inter Gobelinum f. 40a.
Rockert et Petrum Rose 2 β 6 d
14. Pro remissione cause in Werlle ad consulatum inter honestam
Teclam relictam quondam Johannis Krippen et Petrum Buse 2 β 6 d

Summa summarum de commissionibus 3 flor. 5 β.

IX. De taxationibus registrarum ac expensis mandatorum. f. 41a.

1. Pro taxatione registri¹⁾ in causa d. Johannis Fabri contra execu-
torem d. Johannis Hovet de Tremonia 1 flor. 1 β
2. In causa d. pastoris ecclesie in Welper contra venerabilem d.
praepositum et conventum in Olinchusen 4 β 6 d
3. In causa iniuriarum in Susato ex parte conventus ordinis Praedi-
catorum contra d. Gerhardum Than 1 flor. 4 β 6 d
4. In causa bonorum hereditariorum inter d. Johannem Degell alias
Lupi contra Johannem Greve proconsulem Gesekensem
1 flor. 3 β 6 d
5. In causa bonorum hereditariorum inter Johannem Greve procon- f. 41b.
sulem Gesekensem contra d. Johannem Degell alias Lupi 1 flor. 2 β
6. In causa d. Johannis Frillinchuyss contra Arnoldum Koepman
8 β 6 d
7. In causa Arnoldi Koepman de Bokum contra d. Johannem
Frillinchuyss 8 β 6 d
8. Item pro taxatione mandatorum inter Johannem Leverinchuyss et
Gertrudim under den Eycken 2 β 6 d
9. In causa matrimoniali inter Cristinam Walters et Gerhardum
Kalthoff 2 β 6 d

Summa summarum de taxationibus 7 flor. 7 β 6 d

X. De certis citationibus. f. 42b.

1. Item pro citatione²⁾ in causa appellationis in Susato inter Ger-
hardum Kickert et Elizabeth Heynemans 2 β 6 d

1) „Pro taxatione registri“ ist im folgenden fortgelassen.

2) „Pro citatione“ ist im folgenden fortgelassen.

2. Inter Hinricum de Bodynchusen layci Monasteriensis diocesis contra honestam Alheidim Bomekens 8 β
 3. In Susato in causa matrimoniali coram venerabili d. Hinrico de Berinchusen commissario decano ecclesie sancte Walburgis in Messchede inter Gerhardum Kickert et Elizabeth Heynemans
2 β 6 d
 4. Commissarii Gresemunt ad instantiam Hinrici Ronteken, Johannis Mellinghen contra Gosschalum Brandys et alios in Werle 2 β 6 d
 - f. 43a. 5. In causa legationis contra iudicem temporalem in Warendorp ad instantiam quedam vidue ibidem ob preces novi lantdrosseti 6 β
 6. Pro executorialibus in Glad[ebecke] inter provisores ecclesie in Borbecke contra Johannem Schultetum in Zuerhusen . 2 β 6 d
- Summa summarum de certis citationibus 2 flor. 4 β.

f. 44a.

XI. De relaxationibus.

1. Pro relaxatione interdicti in Velmede ad tempus. . . 1 flor. 2 β
 2. Pro relaxatione interdicti ad integrum in Vebbelinckverde propter violentiam ibidem in cimiterio factam per dictum Frolick Harde-
loip et eius filium 12 flor.
 3. Pro relaxatione interdicti positi in Smalenbergh propter certam violentiam cuidam Anthonio Konninges factam per quendam Opi-
lionem ibidem 2 flor. 4 β
 4. Pro relaxatione interdicti in parrochia Erwitte contra validum Ludolphum de Castro 7 flor.
 - f. 44b. 5. Pro relaxatione interdicti Servati in Menden propter assertam vio-
lentiam per iuniorem Hildorp prout famabatur factam sed idem se purgavit 1 flor. 2 β
 6. Dederunt Wendenses pro absolutione et interdicti ibidem 204 flor.
- Summa summarum de relaxationibus 227 flor. 8 β.

f. 45b.

XII. De approbationibus testamentorum.

1. Pro approbatione testamenti¹⁾ d. Theoderici Brinck pastoris dum vixit in Siburch 31 flor. 1 β 6 d
2. D. N. pastoris dum vixit in Cobbenrode 7 flor. 2 β
3. D. Hermannii Scriptoris pastoris dum vixit in Haminckel 12 flor.
4. D. Johannis Dudinhuys vicarii in Swerte cuius bona se exten-
debant ultra 2 milia f. 60 flor.
5. D. Johannis Thome vicarii in Dinslaken 8 flor. 4 β
- f. 46a. 6. N. quondam pastoris in Castorp 24 flor.
7. Quondam d. Heriberti Vorst canonici dum vixit in Rellinchusen
et pro legatis simul 10 flor. 8 β

1) „Pro absolutione testamenti“ ist im folgenden fortgelassen.

8.	D. Johannis Putte et legatis	10 flor. 3 β	
9.	D. Dethmari Hakenbergh	9 flor. 6 β	
10.	Pro legatis	2 β	
11.	D. Hinrici Reysegerne in Susato et legatis simul	2 flor. 4 β	
12.	Quondam d. Engelberti Kettel vicarii in Warsten	28 flor. 8 β	f. 46b.
13.	Pro legatis	5 β	
14.	Anthonii Wilkinck clerici coloniensis diocesis de Lippia	3 flor. 6 β	
15.	D. Theoderici ther Wylen cappellani ecclesie in Werderbroick Coloniensis diocesis dum vixit et pro legatis	2 flor. 5 β	
16.	D. Johannis Ydem pastoris dum vixit in Mellercke	10 flor. 8 β	
17.	Pro legatis	2 β	
18.	D. Johannis Waltsmed	10 flor. 8 β	f. 47a.
19.	Pro legatis	1 flor.	
20.	D. Hinrici Theyme rectoris capelle in Wilinck dum vixit et pro legatis simul	4 flor. 9 β	
21.	D. Theoderici Schellen vicecurati dum vixit in Welver et pro legatis simul	4 flor. 1 β	
22.	D. Johannis de Alfelt cappellani in Attendarne dum vixit et pro legatis simul	2 flor. 5 β	
	Summa summarum de approbationibus	245 flor. 7 β 6 d.	
	Summa summarum omnium receptorum	1032 flor. 2 β.	f. 47b.

B. Exposita.

f. 48a.

1.	Iuxta mandatum domini veni ad Arnsburgh et pernoctavi	3 β	
2.	Iuxta mandatum domini veni ad Arnsburgh et pernoctavi	3 β	
3.	Iuxta mandatum domini fui in Arnsburgh, quum recepi mandatum ab illis militaribus de Graeschop pro expensis	3 β	
4.	Iuxta mandatum domini misi nuntium propter arrestum contra de Graeschop	2 β	
5.	Iuxta mandatum misi ad cancellariam 1 riss papiri	1 flor. 2 β	
6.	Iuxta mandatum misi ad cancellariam $\frac{1}{2}$ talentum cere et $\frac{1}{2}$ quartum incausti	2 β	
7.	Dedi ad fraternitatem quae servatur Werllis de consensu domini nostri graciousissimi, et est ibi congregatio quasi quinquaginta sacerdotum	2 flor.	f. 48b.
8.	Dedi magistro Hinrico Odinchusen qui fuit in via ad Confluentiam ad servandum terminum contra dominum praepositum maioris ecclesie Coloniensis	2 flor. 4 β	
9.	Dedi advocato scilicet magistro Hinrico Kerckhoff	1 flor. 2 β	
10.	Exposui iuxta mandatum reverendissimi domini nostri ad manus praepositi in Rumbecke pro certo liquore sive olei ad lampades	5 flor.	
11.	Dedi strennuo Philippo de Hoirde pro expensis pastoris in Ruden iuxta quitantiam	7 flor. 9 β 2 d	

- f.49a. 12. Dedi d. officiali pro salario istius anni et pro tunica iuxta quitantiam 58 flor.
 13. Dedi Bernharo Huter iuxta mandatum generale et iuxta quitantiam usque ad summam certam. 50 flor.
 14. Receptit dominus meus graciosissimus ad manus iuxta cirographum 36 flor. 5 β
 15. Sigillifero centum aureos facit 120 flor.
 16. Pro tunica 8 flor.
 17. Cellerario in Arnsburgh 400 aureos facit 480 flor.
 18. Subsigillifero pro expensis et tunica 25 flor.
 f.49b. 19. Venerunt in campis Werlensibus de familia Johannis Volmers inimici mei capitales unacum quingaginta duobus nequam sibi associatis iuxta literam diffidentie ad valuas portarum opidi praedicti affixam, quos famulus meus unacum Werlensibus insecutus fuit de prope Swerte et equus meus nimio cursu ac labore fatigatus cecidit et mortuus ante portas Werlenses, uti pluribus constat et omnibus Werlensibus, quem non dimissem pro triginta aur. sed valorem ego non extendam ultra 25 flor.
 20. Dedi magistro Johanni Henneman de Lippia iuxta quitantiam vice-officialis ad medium quia officialis principalis licentiatius a domino nostro graciosissimo continuavit lecturam Herfordie . . 10 flor.

2.

Arnsberg sygeler de anno 1499¹⁾.

De anno XCIX.

Computavit anno etc. primo Bonne octava sacramenti¹⁾.*A. Einnahmen.*

f. 2 a.

I. De communi sigillo et parte mensis

Februarii [22—28]	4 flor. 2 β —
Marcus	69 „ 5 „ —
Aprilis	— 9 „ 6 d
Maius	4 flor. 1 „ —
Junius	5 „ 4 „ —
Julius	8 „ 6 „ —
Augustus	6 „ 2 „ —
September	2 „ 4 „ 6 d
October	3 „ 7 „ 6 „
November	3 „ 8 „ 6 „
December	4 „ 8 „ —
Januarius	2 „ 2 „ —
Februarius	3 „ 5 „ —

Summa summarum de communi sigillo 109 flor. 4 β 6 d.

1) Von anderer Hand.

II. De sententiis et decretis.

f.10a.

1. Pro sententia absolutoria¹⁾ inter Hinricum Haerhoff et Margaretam Swarten de Aldenruden 2 flor. 2 β
2. Pro sententia inter Theodericum Rydden actorem et Hermannum Vyffhus de Assindia 2 flor.
3. Inter Margaretam Tynthoe et Johannem Schulten in Dincker quia pauper 1 flor. 3 β
4. Inter quendam Eggerden et Katherinam Graffwech de Yserenloen 2 flor. 6 β
5. Inter Engelman Frundes et Johannem Krabusch de Morca 2 flor. 4 β
6. Inter Martinum Mesmecker et Gesam Holthus de Breckelvelde 2 flor. 4 β
7. Inter validum Volpertum Kobbenrat et Teclam Kreymers 2 flor. 6 β f.10b.
8. Pro sententia ad alia vota inter Georgium Saltenbecke et Kunnam Steynbach de Reckelinchusen quia pauperes 5 β
9. Inter Johannem Steynhoff et Elizabeth Kickerdes de Werle 2 flor.
10. Inter Theodericum Werninchoff et Katherinam Spysekendes quia pauper 1 flor. 2 β
11. Inter Johannem Drees et Engelman Rudensche de Assindia 2 flor. 4 β
12. Inter Johannem in den Rosenbrach et Ceciliam Steffken 2 flor. 6 β
13. Pro sententia ad alia vota inter Volinarum Goddeken et Belam Petri de Esleve quia pauperes 6 β 6 d f.11a.
14. Inter Gerkinum de Sprocken et Nesam de Voer de Elspe 2 flor. 6 β
15. Pro sententia adiudicatoria inter Gertrudim Sartorem et Georgium Lacke de Hattingen 2 flor. 6 β
16. In Unna inter Johannem Nyehoff et Claram Makewitz 2 flor. 6 β
17. In Tremonia inter Johannem Gerlich et Margaretam de Delvelde quia pauper 1 flor. 6 β
18. Pro sententia ad alia vota inter Christinam op dem Plasse et Johannem Kaeck de Wattenschede 1 flor. 3 β
19. Inter Johannem Schomecker et Cristinam Graven de Assindia 2 flor. 3 β f.11b.
20. Inter Gertrudim Sartorem et Georgium de Lack de Hattingen 2 flor. 4 β
21. Inter Elizabeth Brocken et Gotfridum Schotteler 2 flor.
22. Pro sententia ad alia vota pro Elsa Neners contra Theodericum Hunerpopell 1 flor. 3 β
23. Inter Elsam Kusters et Rotgerum Ravens 2 flor. 3 β
24. Pro sententia adiudicatoria in Rade inter Hermannum Harbecke et Katherinam Lomans 2 flor. 6 β
25. Pro sententia ad alia vota inter Cristianum Trippenmecker et Elizabeth Ulenbroicks 5 β

1) P. s. abs. ist im folgenden fortgelassen.

- f.12a. 26. In Attendarne inter Johannem Froner et Dorotheam Vrommen
quia pauper 1 flor. 5 β 6 d
27. Inter Johannem Ulenbroick et Katherinam Latengarn 1 flor. 8 β
28. Pro sententia ad alia vota pro Georgio up dem Thie contra Eli-
zabeth up der Wisch 1 flor. 3 β
29. Inter Elizabeth Hoiffnagell et Andream Konyneck 2 flor. 4 β
30. Pro Hermanno Borger contra Batam Voickhoill 1 flor. 9 β
31. Pro sententia adiudicatoria inter Alheidim Mandags et Stephanum
Polvisch quia pauper 6 β
32. Pro Engelberto Gruter contra Alheydim Sturmans 2 flor. 3 β 6 d
- f.12b. 33. Pro sententia Lamberti Stappert contra Revoet 2 flor. 4 β
34. Elizabeth Wulffs contra Lambertum de Bussche in Vlerich
1 flor. 3 β
35. Pro sententia ad alia vota pro Johanne Vaaget contra Nalam
Greven 1 flor. 2 β
36. Inter Hillam Dunemans et Johannem Wedelinck 2 flor. 4 β
37. Inter Hinricum ter Mollen et Katharinam Lubben 2 flor. 6 β
38. Inter Johannem Kock et Elizabeth Grever 2 flor. 6 β
39. Pro quodam Tilmanno Grever extracta 1 flor. 2 β 6 d
40. Pro Hilleke in Demerholle contra Johannem ter Bruggen 2 flor. 4 β
- f.13a. 41. Pro Ottonis Gerkens contra Gerlacum Blasen 2 flor. 6 β
42. Pro sententia ad alia vota inter Hillam in dem Horle contra Ger-
hardum Relinchusen in Wattensche 1 flor. 3 β
43. Inter Aghatam Vestemmens et Arnoldum Gossen de Wickede
1 flor. 3 β
44. Inter Johannem Kemerlinck et Elsam Baicks de Hattingen
2 flor. 4 β
45. Pro sententia ad alia vota inter Rotgerum de Sarn et Fien Nie-
hoffs 1 flor.
46. Inter Elsam Dorhoff et Johannem Emsinchoff 2 flor.
47. Pro sententia honorabilium dominorum Hermanni Lutgeri et Ger-
hardi Fabri contra Volmarum de Messchede 2 flor. 6 β
- f.13b. 48. Validi Gerhardi de Ruer contra honestam Elizabeth Gerdes de
Buer 2 flor. 6 β
49. Hermanni Quegener de Hammone contra Elsam Kannenguters et
Margaretam Thomes 4 flor.
50. Pro sententia ad alia vota inter Hermannum Tyman et Elizabeth
de Brock 1 flor. 3 β
51. Brunonis de Affelen contra Katherinam Ludenbecke 2 flor. 6 β
52. Pro sententia ad alia vota inter Johannem Nollen et Katherinam
Dyckman de Tremonia 2 flor.
53. Henzekini Smendemoit contra Gertrudim Sweven de Ryneren
2 flor. 4 β
54. Vrolici Raffelenbuer contra Elsam Sartorem de Neyhem 2 flor. 4 β
- f.14a. 55. Inter Johannem Nepperhove et Alheidim Schulteti in Ryneren
2 flor.
- Summa summarum de sententiis et decretis 109 flor. 5 β.

III. De licenciatoriis.

f.16a.

1. Pro licenciatorio¹⁾ ordinandi Worskens de Lippia . . . 1 flor. 3 β
2. Ordinandi Johannis de Ruespe de Oell 1 flor. 3 β
3. Ordinandi Johannis de Odinghen 1 flor. 3 β
4. Ordinandi Bernhardi Sein de Affelen 1 flor. 3 β
5. Ordinandi Gerhardi Piper de Parva Tremonia . . . 1 flor. 3 β
6. Ordinandi Petri up den Leygen de Eyckenhagen . . 1 flor. 3 β
7. D. Theoderici custodis de Parva Tremonia ad officium in
Wattenschede 1 flor. 3 β
8. Ordinandi Johannis Yden de Warsten 1 flor. 3 β
9. D. Johannis Molitoris ad officium in Wenden . . 1 flor. 3 β f.15b.
10. Religiosi d. Johannis Notteken ad terminum in Geseke 1 flor. 3 β
11. Ordinandi Victoris Vleygen de Swerten 1 flor. 3 β
12. D. Johannis Cleynmister ad cantandum praemicias in Assindia
1 flor. 3 β
13. D. Alberti. N. ordinis Praemonstratensium ad officium in Hain
et Bosnyp capellas 2 flor. 5 β
14. D. Johannis Vorwerck ad officium in Lippia . . . 1 flor. 3 β
15. Ordinandi Johannis Berghe de Camen 1 flor. 3 β
16. D. Johannis Hulsehoff ad officium in Hilbecke de tribus annis
3 flor. 6 β
17. D. Syfridi N. ad officium in Grevensteyn 1 flor. 3 β f.16a.
18. D. Gerhardi Piper ad cantandum praemicias . . . 1 flor. 3 β
19. D. Weneri Huser ad cantandum praemicias in Hattingen 1 flor. 3 β
20. D. Hermann Provesticker ad officium in Drechen 1 flor. 3 β
21. D. Simonis vicecurati in Harn recepi 1 flor. 3 β
22. Religiosi domini Hinrici de Beckem 1 flor. 3 β
23. D. Johannis vicecurati in Velmede 1 flor. 3 β
24. D. Adriani Roemer vicecurati in Mengede 1 flor. 3 β
25. D. Hinrici vicecurati in Hattinghen 1 flor. 3 β f.16b.
26. Ordinandi Johannis Vulherinek de Hammone . . . 1 flor. 3 β
27. Ordinandi Michaelis de Breckelvelde 1 flor. 3 β
28. D. Johannis N. ad officium in Belich 1 flor. 3 β
29. D. Johannis ter Mollen ad officium in Plettenbergh 1 flor. 3 β
30. D. Hinrici vicecurati in Wattenschede : 1 flor. 3
31. D. Johannis Smedeken ad cantandum praemicias in Ludenscheit
1 flor. 3 β
32. D. Hinrici Klutich ad cantandum praemicias in Rade 1 flor. 3 β
33. D. Hinrici Dunnewech ad officium in Swelm quia pauper 1 flor. f.17a.
34. D. Johannis Fabri capellani in Elspe 1 flor. 3 β
35. D. N. pastoris in Holstehusen 1 flor. 3 β
36. D. Gerhardi Grotman ad officium in Erwitte . . 1 flor. 3 β
37. D. Johannis Busemann ad cantandum praemicias in Stockum
1 flor. 3 β

1) Im folgenden ist p. l. überall fortgelassen.

38. Religiosi d. Gerhardi Krois ad terminum in Ruden ordinis Praedicatorum 1 flor. 3 β
39. D. Johannis Koipman ad cantandum praemicias in Esleve
1 flor. 3 β
40. D. Johannis Pistoris ordinis Minorum domus Tremoniensis ad terminum in Hattinghen 1 flor. 3 β
- f.17b.41. D. Johannis Haghen ad officium in Balve 1 flor. 3 β
42. D. Johannis Knapsteyn vicecurati in Calle 1 flor. 3 β
43. D. Hermanni Wörstken ad cantandum praemicias in Lippia
1 flor. 3 β
44. D. Adolphi de Scheda ad officium in Unherdicke [!] 1 flor. 3 β
45. D. Victoris Vleygen ad cantandum praemicias in Swerte 1 flor. 3 β
46. D. Johannis Schenkert ad cantandum praemicias in Tremonia
1 flor. 3 β
47. D. Hermanni Becker ad cantandum praemicias in Nienrade
1 flor. 3 β
48. D. Hinrici Ottonis ad cantandum praemicias in Wesalia 1 flor. 3 β
- f.18a.49. D. Hinrici Hoistein ad officium in Wesalia 1 flor. 3 β
50. D. Hinrici Stuer ad cantandum praemicias 1 flor. 3 β
51. D. Bernhardi Hilbergs cappellani in Werlle 1 flor. 3 β
52. D. Hinrici Holtwickede ad officium 1 flor. 3 β
53. D. Johannis Dort ad cantandum praemicias 1 flor. 3 β
54. D. Reynoldi de Balve ad officium in Tremonia 1 flor. 3 β
55. Ordinandi domini Georgii Raffenberg 1 flor. 3 β
56. D. Bernhardi Semmede 1 flor. 3 β
57. D. Sifride ad officium in Grevensteyn 1 flor. 3 β
- f.18b.58. Religiosi d. Francisci Krumoge ad terminum in Brilon et Geseke
1 flor. 2 β
59. D. Rotgeri Schutzen ad cantandum praemicias in Bokum 1 flor. 3 β
60. Religiosi d. Hinrici Beloken ordinis Augustini ad terminum in Ruden 1 flor. 3 β
61. Officiandi d. Johannis de Hammone vicecurati in Vlercke
1 flor. 3 β
62. Magistri Petri Wacker recipiendi ordines et cantandi praemicias
2 flor. 4 β
63. Ordinandi N. de Wattenschede 1 flor. 3 β
64. Ordinandi Siboldi Hononis 1 flor. 3 β
65. Officiandi d. Conradi Wennegher 1 flor. 3 β
- f.19a.66. D. Clementis de Drolsbagen ad officium 1 flor. 3 β
67. Ordinandi Everhardi Straesbergh 1 flor. 3 β
68. Religiosi d. Johannis Swelm ad terminum in Hammone 1 flor. 3 β
69. Ordinandi Mathie Becker de Swelm 1 flor. 3 β
70. D. Johannis Brebecke ad officium 1 flor. 3 β
71. D. Hinrici Zichterman ad officium in Erwitte 1 flor. 3 β
72. D. Michaelis de Breckelvelde ad cantandum praemicias 1 flor. 3 β
73. Ordinandi Hermanni Bluwel de Graeschop 1 flor. 3 β
- f.19b.74. Religiosi d. Anthonii Kelden ordinis Praedicatorum domus Susatiensis ad terminum in Hammone 1 flor. 3 β

- | | |
|---|-------------|
| 75. D. Johannis Keysen ad officium in Herne | 1 flor. 3 β |
| 76. D. Alberti Potgeiter ad officium in Haghen | 1 flor. 3 β |
| 77. D. Anthonii Konninek ad officium in Holte | 1 flor. 3 β |
| 78. Ordinandi Johannis Potgeiter de Tremonia | 1 flor. 3 β |
| 79. Ordinandi de Gerhardi Gilsbach de parrochia Smalenbergh | 1 flor. 3 β |
| 80. Pro licentia d. Johannis N. cantandi praemicias et officium | |
| in Camen | 2 flor. 6 β |

Summa summarum de licentia 109 flor. 6 β. f. 20a.

IV. De inhibitionibus, arrestis, declarationibus et com-f. 21a. missionibus.

- | | |
|--|---------|
| 1. Pro inhibitione Johannis Schulteti de Susato contra Nannen | 2 β 6 d |
| 2. Pro commissione Gerkini Sporkeyg contra Nesam Molners de Aldenruden | 2 β 6 d |
| 3. Pro inhibitione honorabilium dominorum vicariorum ecclesie sancti Petri Susatiensis contra provisos ecclesie in Ruden | 2 β 6 d |
| 4. Pro inhibitione d. Johannis Lardi in Oistinchusen contra Johannem Kock | 2 β 6 d |
| 5. Pro inhibitione d. Hinrici Vagt in Attendarne contra Gerwinum in dem Marekte | 2 β 6 d |
| 6. Pro inhibitione d. Gotfridi Schorlemer contra validum Hinricum Haversberg | 2 β 6 d |
| 7. Pro inhibitione Wennemari de Beeck contra Annam famulam Petri f. 21b. de Schoell | 2 β 6 d |
| 8. Pro inhibitione d. Johannis Kalen contra Hinricum Wesken de Lippia | 2 β 6 d |
| 9. Pro inhibitione honeste Sophie relicte quondam Knypingen contra abbatissam in Kentrop | 2 β 6 d |
| 10. Pro commissione d. Gotfridi Schorrenborch contra Gertrudim Kluseners | 2 β 6 d |
| 11. Pro declaratione Johannis Bremmen contra d. Hinricum Straitman de Assen | 2 β 6 d |
| 12. Pro inhibitione Eggeberti Herren contra Annam de Erwitte | 2 β 6 d |
| 13. Pro inhibitione d. Hermanni cappellani in Altena contra Hinricum vor demme Loe | 2 β 6 d |
| 14. Pro declaratione venerabilis d. abbatis in campis Marie contra f. 22a. Hermannum Miteken | 2 β 6 d |
| 15. Pro commissione honorabilis d. Johannis Kyff contra Hinrici opten Brincke in Smalenbergh | 2 β 6 d |
| 16. Pro inhibitione d. Hinrici Broickhuys contra Hinricum Nerman et Hinricum Bulinck | 2 β 6 d |
| 17. Pro declaratione honeste Sophie relicte quondam Johannis Knypingen contra abbatissam in Kentrop | 2 β 6 d |



18. Pro declaratione venerabilis d. Theoderici Nedermolman contra dictum Pawes 2 β 6 d
19. Pro remissione cause magistri Gerhardi Ricquini contra Johannem Wever 2 β 6 d
20. Pro commissione pro Hermanno Schomecker contra Conradum Groten in Assindia 2 β 6 d
- f. 22b. 21. Pro inhibitione honeste Sophie Vaigts contra colonos eiusdem in Attendarne 2 β 6 d
22. Pro declaratione Johannis Bichten contra Gotfridum et Johannem de Graesschop 2 β 6 d
23. Pro inhibitione d. Johannis Schulteti contra Arnoldum in demme Sporkey in Attendarne 2 β 6 d
24. Pro commissione in Assindia d. Jacobi Arnoldi factoris Johannis Lyndeman contra Theodericum Greveken 5 β 6 d
25. Pro inhibitione honeste Mecheline Pinsequaden contra validum Gotfridum Pinsequaet in Reckelinhusen 2 β 6 d
26. Pro declaratione Johannis Schelken clerici contra Everhardum Scheyper 2 β 6 d
27. Pro commissione Johannis Pagenhovet contra Tymannum in der Berenbroick 2 β 6 d
- f. 23a. 28. Pro commissione Gertrudis de Endorpe contra Gerhardum Kroisen 2 β 6 d
29. Pro inhibitione Johannis Scumer contra N. 2 β 6 d
30. Pro commissione cause Alberti Smyt contra Nienhuys 2 β 6 d
31. Pro declaratione der Pinzequadesschen contra Brunonem in der Sunnen 2 β 6 d
32. Pro declaratione pro d. Johanne vamme Steynhusen contra Hardenberg Staell 2 β 6 d
33. Pro inhibitione Johannis Schelken contra Mengede 2 β 6 d
34. Pro inhibitione validi eiusdem vamme Broick contra Gronewalt 2 β 6 d
35. Pro inhibitione dicti Dobben contra Lodewicum 2 β 6 d
- f. 23b. 36. Pro inhibitione stacionarii sancti Anthonii contra Buseman 2 β 6 d
37. Pro inhibitione provisorum in Hilbecke contra olim pastorem ibidem 2 β 6 d
38. Pro inhibitione honeste Sophie Knyppingen contra sonores in Ryneren 2 β 6 d
39. Pro commissione Johannis Ubbineckhuys contra validum Rotgerum de Galen 2 β 6 d
40. Pro inhibitione dicti Homeckers contra Johannem Vemmers in Reckelinhusen 2 β 6 d
41. Pro inhibitione Hinrici Kroisen contra Mariam relictam Theoderici Kroisen 2 β 6 d
42. Pro remissione cause appellationis vicariorum Susatiensium contra Johannem Melligen seniore 2 β 6 d
- f. 24a. 43. Pro inhibitione Johannis Schelken contra Petrum Berkarnier 2 β 6 d
- Summa summarum de inhibitionibus 10 flor. 7 β 6 d.

V. De taxationibus registrarum.

f.25a.

1. Pro registro¹⁾ validi Everhardi de Broick contra Hanzonem Groniwalt 6 β 6 d
2. D. Hermanni Lutgeri contra validum Conradum de Messchede 1 flor. 3 β
3. Providi Johannis de Hovell contra Hinricum Gravenkamp 1 flor. 2 β
4. Venerabilium dominorum decani et capituli Susatiensis contra validum Anthonium Schurman 8 β
5. Lamberti Stappert contra Renait 1 flor. 3 β
6. Volmari de Messchede contra d. Hermannum Rubergh 1 flor.

Summa summarum de taxationibus 6 flor. 2 β 6 d.

VI. De exequutorialibus.

f.26a.

1. Pro exequutorialibus²⁾ Adolphi N. contra d. Hinricum Piscatorem 1 flor.
2. Reynoldi Treckelenbusch contra Alheidim relictam quondam Johannis Greven 1 flor. 2 β
3. D. Volmari Loseken contra dominum Johannem Paelsaet 7 flor. 7 β
4. Theoderici Ridderer contra Hermannum then Vyffhuyss et Gobelinum then Steynhuyss 9 β
5. Validi Everhardi vamme Broick contra Hanzonem Gronewalt in parrochia Hondemme 8 β

Summa summarum de exequutorialibus 11 flor. 6 β.

VII. De correctionibus incontinentie sacerdotum.

f.27a.

1. Pro correctione³⁾ incontinentie d. Johannis Wennegell 3 flor. 9 β
2. Incontinentie d. Cratonis pastoris in Esleve 3 flor. 9 β
3. Incontinentie d. Hinrici cappellani in Esleve 2 flor. 6 β
4. D. Theoderici olim vicecurati in Asselen 6 flor. 5 β
5. D. Johanni Tospell 6 β 6 d
6. D. Johannis Knapsteyn in Calle 1 flor. 3 β
7. D. Johannis Hauwerbecke eo quod quondam Johannem van der Recke verbis iniuriosis affecit et in suo castro invasit 6 flor. 5 β
8. D. Anthonii vicarii in Calle 1 flor. 3 β f.27b.
9. D. Siffridi in Grevensteyn 1 flor.
10. Incontinentie d. Johannis Kulenberg in Hagen 3 flor. 9 β
11. Incontinentie pastoris in Steell 2 flor. 6 β
12. D. Heynemanni cappellani in Apelerbecke eo quod quondam famulam ex domo sua non expulit 3 flor. 9 β

1) „Pro registro“ ist im folgenden fortgelassen.

2) „Pro correctione“ ist im folgenden fortgelassen.

3) „Pro exequutorialibus“ ist im folgenden fortgelassen.

- f.28a. 13. Nonnullorum sacerdotum Messchedensium¹⁾ pro incontinentia
 13 flor.
 14. Pro excessu incontinentie d. Hermanni pastoris in Budercke 2 flor.
 15. Pro excessu incontinentie d. N. pastoris in Oistunnen 2 flor. 6 β
 16. D. dicti Romer pastoris in Attendarne pro et ex eo quod in sus-
 pensione celebravit 31 flor. 2 β
 17. Pro correctione Hinrici Smendebeyr pro et ex eo quod suscitavit
 prolem filie sororis 14 flor.
 Summa summarum de correctionibus 100 flor. 8 β 6 d.

f.29a. VIII. De absolutionibus sacerdotum et armigerorum.

1. Pro absolutione²⁾ valide Johannis Ovelacker recepi 18 flor. 2 β
 2. Honesti Rorne Knyppenbergh 5 β
 3. Validi Volperti Kobbenraidt 1 flor. 3 β
 4. D. Wilhelmi Wever vicecurati in Gelstenkercken . 2 flor. 6 β
 5. [Pro] relaxatione honorabilis d. Bernhardi pastoris in Galen
 1 flor. 3 β
 6. Validi Richardi Drosten 1 flor. 3 β
 7. Validi Bertoldi Buldener 2 flor. 6 β
- f.29b. 8. Clamdestini validi Hermanni de Endörpe et Katherine de Eyckell
 coniugis 1 flor. 2 β
9. D. Johannis Stiven de Susato 1 flor. 3 β
 10. Pro absolutione cum reincidentia validi Richardi Drosten 6 β 6 d
 11. Validi Anthonii Forstenberg et uxoris contra Hermannum Voncken
 6 β 6 d
 12. Cuiusdem Hermanni Mulhoip qui interfuit violentiis in Steell
 factis 1 flor.
- Summa summarum de absolutionibus sacerdotum 32 flor. 6 β.

f.30b. IX. De absolutionibus cadaverum.

1. Pro absolutione cadaveris³⁾ validi Conradi Ketteler 11 flor. 7 β
 2. Henckonis de Zelhusen in parrochia Menden 8 β
 3. Johannis Schouppen in Datteln excommunicati ad instantiam Jo-
 hannis Korten 1 flor.
 4. Hanzonis Westelinck in Smalenbergh 1 flor. 3 β
- Summa summarum de absolutionibus cadaveris 14 flor. 8 β.

f.31b. X. De recognitis.

1. Pro recognito⁴⁾ Gerhardi Nienhusen contra Georgium de Loe
 1 flor. 6 β

1) „eo videlicet“ nach M. durchgestrichen.

2) „Pro absolutione“ ist im folgenden fortgelassen.

3) „Pro absolutione cadaveris“ ist im folgenden fortgelassen.

4) „Pro recognito“ ist im folgenden fortgelassen.

2. Goswini Roggen contra Hanzonem Mucken 6 β
3. Georgii Stuffort contra validum Johannem Kobbenraidt 6 β 6 d
4. Hermanni Thumman in Lippia contra d. Hermannum Stoter 5 β
5. Validi Johannis de Dalhusen contra d. Adolphum in dem Steyn-
huys 9 β

Summa summarum de recognitis 4 flor 2 β 6 d.

XI. De relaxationibus interdicti. f.32b.

1. Pro relaxatione interdicti¹⁾ in Vlaessem propter presbitericidium
13 flor.
2. Positi in Buer 1 flor. 2 β
3. In Hattingen propter certas violentias cuidam sacerdoti factas
13 flor.
4. Positi in Camen propter violentias ibidem in ecclesia factas
45 flor. 2 β
5. In Herne propter violentias ibidem sacerdoti factas. 6 flor. 5 β
6. Positi in Eyginchusen propter violentias ibidem in cimiterio factas
13 flor.

Summa summarum de relaxationibus 91 flor. 9 β.

XII. De approbationibus testamentorum. f.34a.

1. Pro approbatione testamenti²⁾ d. Theoderici quondam pastoris in
Berchem recepi 2 flor. 6 β
2. Pro legatis 2 β 6 d
3. Quondam d. et magistri Andree pastoris in Stochem 23 flor. 4 β
4. Pro legatis 2 β
5. Quondam d. Conradi Konekinck in Lippia 9 flor. 1 β
6. D. Conradi Bōdden 16 flor. 9 β
7. Pro legatis 2 β 6 d
8. Quondam d. Johannis pastoris in Opherdicke 2 flor. 6 β
9. Pro legatis 6 β 6 d
10. Quondam d. Johannis Knopken 9 flor. 1 β f.34b.
11. Pro legatis 2 β 6 d
12. Quondam d. Hinrici Hackebicke 3 flor. 9 β
13. Pro legatis 2 β 6 d
14. Quondam d. Johannis Vorman vicarius [!] Tremoniensis 24 flor. 7 β
15. Pro legatis 2 β 6 d
16. Quondam d. Johannis Stuetewerg vicarius [!] in Hatnegge
9 flor. 1 β
17. Pro legatis 2 β

1) „Pro relaxatione interdicti“ ist im folgenden fortgelassen.

2) „Pro approbatione testamenti“ ist im folgenden fortgelassen.

18.	Quondam d. Everhardi ter Porten	10 flor. 4 β
19.	Pro legatis	2 β 6 d
f. 35a. 20.	Quondam de Anthonii Reyste	3 flor. 9 β
	Summa summarum de approbationibus	118 flor. 2 β 6 d.
	Summa summarum omnium receptorum	719 flor. 8 β.

f. 36a.

B. Exposita.

1. Iuxta mandatum accessi dominum meum graciousissimum ad Poppelstorp diebus Pascalibus cum tribus equis et cum domino Hinrico, qui conswevit computare in prandio Swertum 13 β et habui duos ductoris ad Wipperam, quibus dedi 6 β; et ibidem pernoctavimus consumpsimus 17 β facit 3 flor. 6 β
2. Altera die ad Coloniam et ibidem exposui quia pabulum pro equis in praecioso sive caro foro 1 flor. 5 β
3. Tertia die ad Poppelstorp cum tribus equis et eram ibidem ad quinque dies, antequam recepta fuit mea computatio, et ibidem consumpsi pre feno in hospicio et aliis 2 flor. 5 β
4. Dedi domino Hinrico de Monasterio qui facta computatione recessit iterum ad Werllum 1 flor. 5 β
- f. 36b. 5. Mansi apud dominum meum graciousissimum computatione facta ad quinque septimanas propter personatum in Grevenrode et propter praebendam ad sanctum Andream tunc vacantem, de quo tempore non fatio computationem, quia in causa mea propera, sed in via redeundo ad Werlis pernoctavi in Wormkercken cum tribus equis 1 flor. 8 β
6. Altera die super Wipperam in prandio 1 flor. 2 β
7. Pernoctavi in Swertum 1 flor. 7 β
8. Dedi duobus auctoribus qui mecum equitabant de Swelm prope Swertum 5 β
9. Dedi domino officiali in defalcationem salarii iuxta cirographum suum 52 flor.
10. Dedi Bernardo Huter iuxta mandatum generale 50 flor.
- f. 37.a 11. Michi sigillifero centum aurei facit 130 flor.
12. Pro tunica 8 flor.
13. Iuxta mandatum misi ad Arnsberg 1 riss papiri, 1 talentum cere, 1/2 quartum incausti 1 flor. 6 β
14. Iuxta mandatum fui in Arnsberg ad tres noctes 7 β 6 d
15. Iuxta mandatum dedi nunciis, qui iverunt cum literis contra Ridezeel et Philippum de Vermunde ad plures parrochias 7 β
16. Dedi lapicide magistro Johanni pro lapide in novo castro proprie [!] de Hevenborch pro altari erigendo et benedicendó 3 β 6 d

17. Dedi antedicto magistro, quimet ivit ad dictum castrum pro singulis necessariis inspecturo et reformaturo 2 β 6 d
18. Pro plumbo et certis ferreis instrumentis, quae secum detulit 2 β f. 37b.
19. Misi ibidem duos lectos, unum emi a Hinrico Bortrop, pro quo sibi dedi cum pulvinari 6 flor. 3 β 6 d et alium lectum recepi de domo mea et contuli domino meo graciousissimo.
20. Iuxta mandatum misi ad Arnsberg 1 riss papiri et 1 talentum ceri 1 flor. 5 β
21. Iuxta mandatum misi Gosswinum ad reverendissimum dominum meum cum informatione contra Snydewint, cui dedi . 1 flor. 1 β
22. Iuxta mandatum fui in Arnsberg ad duas noctes . . . 7 β 6 d
23. Iuxta mandatum dedi Borchardo Kreymer in Arnsberg . 4 flor.
24. Iuxta mandatum assignavi duos armatos doctori Affelen, qui duxerunt eundem ad Hammonem 3 β 6 d f. 38a.
25. Pro cera sigilli hoc anno 15 talenta, unum talentum pro 3 β, facit 4 flor. 5 β
26. Iuxta mandatum veni ad Arnsberg, fui ibidem per duas noctes 6 β 6 d
27. Misi ad novum castrum viginti quatuor ulnas mapparum proprie dwelen, pro qualibet ulna 2 β, facit 4 flor. 8 β
28. Iuxta mandatum et quitanciam dedi validis fratribus de Haitzfelt 350 flor.
29. Iuxta mandatum et quitanciam dedi Johanni Schungell 21 flor. aur. facit 27 flor. 3 β
30. Iuxta mandatum et quitanciam dedi Petro de Lyns cellerario quadraginta flor. aur. facit 52 flor. f. 38b.
31. Pro expensis et tunica subsigilliferi 25 flor.
32. Obiit equis meus, quando redii a domino, pro quo exposuit dominus Rutgerus pastor in Welver 14 flor. aur. facit 18 flor. 2 β

Summa summarum omnium expositarum 754 flor. 5β 6 d.

Also¹⁾ dye inname enthgen die uisgiff t afgezogen nemlich
 719 g. 8 β
 blyfft myn gnediger her dem sygeler schuldich
 38 g. 7 β 6 d.

Der golden vur 10 β gerechent.

Notandum in prioribus computationibus multum sygillifer tenetur domino graciousissimo.

1) Das Folgende von anderer Haud.

3.

f. 1a. **Computatio sigilliferi Werlensis de anno domini millesimo quingentesimo quinto decimo.**

Sigeler zo Werl de anno 15.

D[ominus]¹⁾ Jo[hannes] Decker computavit positiones de anno 15 feria secunda post Misericordias domini.**A. Einnahmen.**

f. 2a. I. Ad sigillum comune anno domino millesimo quingentesimo quinto decimo mensis

März [1—24]	36 f. cr. — β 8 d
März 25—April 19	92 „ 6 „ 6 „
April 20—Mai 14	10 „ 2 „ 11 „
Mai 15—Juni 9	11 „ 8 „ 6 „
Juni 10—Juli 5	8 „ 6 „ 8 „
Juli 6—31	11 „ — „ 4 „
August 1—27	13 „ 9 „ 2 „
August 28—September 23	17 „ — „ 10 „
September 24—October 19	14 „ — „ 1 „
October 20—November 15	14 „ 3 „ 7 „
November 16—December 11	18 „ 6 „ — „
December 12—Januar 6	24 „ 7 „ 2 „
Januar 7—31	14 „ 7 „ 8 „
Februar 1—23	13 „ 4 „ 9 „
Februar 24—29	3 „ 4 „ — „

Summarum sigilli communis facit 304 f. cr. 8 β 10 d.

f. 10a. II. De citationibus, inhibitionibus, arrestis et declarationibus etc.

1. Pro inhibitione²⁾ in causa appellacionis Susatiensis Hinrici Morek contra Theodericum Butterbrot recepi 3 β
2. In Werdena pro arresto domini abbatis ibidem super quodam manso in Bremmen recepi 3 β
3. In Hammone Lamperti Prester contra pastorem in Berge recepi 3 β
4. In Unna pro arresto Lamberti Trurnicht contra rectorem capelle sancti Spiritus in Swerten recepi 3 β
5. In Lippia pro compulsorio domini Jasperi Densekinck contra dominum praepositum Lippiensem recepi 3 β

1) Dieser Satz von anderer Hand, vgl. S. 201 Anm. 1.

2) Im folgenden fortgelassen.

6. In Beek executoris testamenti quondam domini Rotgeri Wreden
recepti 3 β
7. In Upwenegern d. Hinrici Howarde contra d. Antonium de Ene
de recepti 3 β
8. In Geyseke pro arresto Johannis Branth super curte de Holthusen
recepti 3 β
9. In Werle Michaelis Mellien contra iudicem temporalem ibidem
recepti 3 β
10. In Recklinchusen pro commissione examinis testium Katherine
Knuvekens contra Johannem Buttermann recepti 3 β
11. In Unna ad instantiam iudicis ibidem contra Theodericum Druchel-
man recepti 3 β f. 10b.
12. In Droilshagen Margarete Schrivvers contra iudicem ibidem
recepti 3 β
13. Bernhardi Westerholt contra Hinricum Hezechues recepti 3 β
14. D. abbatis in Grasschap contra suos feudales recepti 3 β
15. In Allagen d. Gotfridi Bock contra schultetum imme Schoenhove
recepti 3 β
16. In Lippia Engeline de Verne contra Gerhardum Rampelman cle-
ricum recepti 3 β
17. Pro commissione examinis testium validi Johannis Schorlemer con-
tra Margaretam van Gaelen recepti 3 β
18. Conventus in Reclinchusen contra Vincentium Delaer recepti 3 β
19. In Geyseke appellacionis Bertoldi Ymmineck contra executores
testamenti quondam d. Johannis Ymmineck recepti 3 β
20. In Lippia pro declaratione Engeline de Verne contra Rampell-
man recepti 3 β
21. Pro intimatione literarum pendencie Susatiensis pro pastore in f. 11a.
Eversberg contra Volpertum Doebber recepti 3 β
22. In Lippia pro literis compulsoriis ad instantiam d. Johannis Duester
contra executores quondam d. Hermanni Duester recepti 3 β
23. Pro citatione in causa appellacionis Susatiensis Margarete Schri-
vers contra Bernhardum Gerwins recepti 3 β
24. Pro citatione in causa appellacionis Susatiensis Burscapii in Te-
ginchusen contra heredes in Meyninckhusen recepti 3 β
25. In Droilshagen Hinrici Nolten recepti 3 β
26. In Assindia relicte ter Heide contra Katherinam tom Bogen
recepti 3 β
27. In Corbecke Johannis Schorlemer contra iudicem ibidem recepti 3 β
28. In Menden Helmici de Erwitte contra Gerhardum Snyderwint re-
cepti 3 β
29. Decani et capituli Messchedensis contra Fredericum de Schap-
husen recepti 3 β
30. Hermanni Rumpes contra Symonem Schaden et reliquos 3 β f. 11b
31. In Geyseke validi Frederici de Hoerde contra villanos in Erwitte
recepti 3 β
32. In Balve d. Johannis Niggebecker vicarii Susatiensis contra iudi-
cem in Balve recepti 3 β

33. In Marler Georgii vamme Loy contra schultetum in Ophove recepti 3 β
 34. In Eulinchusen conventus ibidem contra certos curciarios eorundem recepti 3 β
 35. In Olpe pro citacione in causa commissionis domini gratiosissimi ad instantiam proconsulum contra pastorem ibidem recepti 3 β
 36. In Erwitte pro declaratione inihibicionis ad instantiam relicte de Verne contra Mennekinum Piper recepti 3 β
 37. Pro inihibicione appellacionis Susaciensis ad instantiam domine abbatisse in Paradiso recepti 3 β
 38. In Geyseke Johannis Brandt contra proconsules in Geyseke recepti 3 β

Summarum de inihibicionibus facit 11 f. cr. 4 β.

f.13a. III. De absolutionibus et relaxacionibus interdictorum etc.

1. In Buer pro absolutione¹⁾ validi Conradi de Darle recepti 1 f. cr. 2 β 6 d
 2. In Buer pro contumacia Bernardi Westerholt recepti 1 f. cr.
 3. In Droilshagen cuiusdam pauperis dudum sepulti Petri Ispanier recepti 8 β
 4. Bernardi de Lethmate excommunicati pro debitis recepti 5 β
 5. Excommunicati ex levi causa Wilhelmi Groven in Poelshem recepti 5 β 6 d
 6. In Assindia d. Johannis Berndes pro contumacia recepti 13 β
 7. Hermanni de Berninchusen excommunicati pro debitis recepti 5 β 6 d
 8. In Balve de clamdestino Jasperi Wreden et relicte Supetuth recepti 2 f. cr. 5 β
 9. Super affidacione Theoderici de Galen cum Margareta Völlenspitz recepti 2 f. cr. 6 β
- f.13b. 10. De clamdestino Wenemari de Bodelswinge et Barbare Romberg recepti 2 f. cr. 5 β
 11. [Pro] relaxatione interdicti in capella Hamme propter lesionem cuiusdam in domo dotis recepti 10 f. cr.
 12. In Olpe excommunicati pro contumacia quondam Hermanni Maes de Terinchusen pauperis recepti 1 f. cr. 3 β
 13. D. Johannis Berswort vicarii Tremoniensis pro contumacia excommunicati recepti 1 f. cr. 1 β
 14. Validi Johannis de Berninchusen pro debitis excommunicati recepti 5 β 6 d
 15. D. pastoris in Olpe ad instantiam procuratoris fiscalis excommunicati recepti 1 f. cr. 6 β
 16. In Camen d. Hinrici Pilken excommunicati recepti 1 f. cr. 3 β
 17. In Unna a d. Tilmanno d. Dumheuger vicario auctoritate statutorum recepti 1 f. cr. 3 β

1) „Pro absolutione“ ist im folgenden fortgelassen.

18. Pro relaxatione interdicti in Sundern propter modicas violencias ibidem in domo dotis factas recepi 7 f. cr. 8 β
19. Pro relaxatione interdicti in Foerde propter homicidium in curia f.14a. domus dotis commissum recepi 15 f. cr. 6 β
20. In Wattenschede de clamdestino validi Gerhardi Dobben et Margarete Gogreven recepi 2 f. cr. 6 β
21. In Lippia pro absolutione ex decreto dicti Qwatvasel ad instantiam recepi 1 f. cr. 3 β
22. In Geiseke Hermannii Roegener qui ignoranter clericum lesit leniter recepi 2 f. cr. 6 β

Summarum de absolucionibus facit 61 f. cr. 7 β.

IV. De sentenciis, decretis et recognitis. f.16a.

1. In Dorsten pro sententia matrimoniali adiudicatoria Everharde vam Bermelinkloe contra Hinricum van der Hove recepi
2 f. cr. 6 β
2. In Harpen pro sententia absolutoria matrimoniali¹⁾ Anne Flasschen contra Wilhelmum Schroder 2 f. cr. 6 β
3. In Boenen inter Elsam Potes et Gerhardum Ravens recepi
2 f. cr. 6 β
4. In Balve Johannis Wineken contra suam recepi. 2 f. cr. 6 β
5. In Boenen Johannis Leppelsack contra Elsam Wilken recepi
2 flor. 6 β
6. In Aldenruden Katherine Holsschers contra Georgium Scheper recepi 2 flor. 6 β
7. In Swelmede Alheidis opter Mollen contra Johannem optem Scheide recepi 2 f. cr. 6 β
8. In Camen de permutacione cuiusdam Orti cum sororibus ibidem recepi 1 f. cr. 1 β
9. In Heringen Gertrudis Ridders contra Reinoldum Ridders recepi
2 f. cr. 6 β
10. In Attendarn pro sententia matrimoniali adiudicatoria Anthonii f.16b. Tzincken et Anne Heuschoitters recepi 2 f. cr. 6 β
11. In Boichem Gertrudis Blomberges contra Theodericum Budden recepi 2 f. cr. 6 β
12. In Asselen Hinrici tom Cloister contra Telam Stangels recepi quia pauperes 2 f. cr. 2 β
13. In Hammone pro recognito Johannis Piper contra d. Siboldum Hugem recepi 9 β
14. In Attendarn Lise Snidewindes contra Christianum Hushern recepi 2 f. cr. 6 β
15. In Eversberg Gertrudis Kusters contra Hansonem Scheper recepi
2 f. cr. 6 β

1) „Pro sententia absolutoria matrimoniali“ ist im folgenden fortgelassen

16. In Warsten Anne de Herhagen contra Johannem Gordes quia pauperes recepi 2 f. cr. 2 β
17. In Bur Wennemare contra Hinricum Branchorst recepi 2 f. cr. 6 β
18. In Unna pro sententia arbitrari d. Antonii Vinckenburg et Hinrici Crippenmecker 1 f. cr. 3 β
- f.17a. 19. In Unna inter Johannem Herneman contra Margaretam Volkmans recepi 2 f. cr. 3 β
20. In Tremonia Antonii Mollener contra Katherinam Wemers recepi 2 f. cr. 6 β
21. In Dorsten Knueest contra Kunnam Enckentrop recepi 2 f. cr. 6 β
22. In Luneren Wilhelmi Rungen contra Katherinam Riphagens recepi 2 f. cr. 6 β
23. In Swelmede Margarete Hillerinchusen contra Petrum Dremmers recepi 2 f. cr. 6 β
24. Pro decreto inter Godekinum de Werle et Hinricum Sedeler recepi 5 β
25. In Recklinchusen Anne van Galen contra Johannem Elpe recepi 2 f. cr. 6 β
26. In Hemmede Gerhardi Konninck contra Gertrudim Kravenelt 2 f. cr. 6 β
27. In Reckelinchusen pro decreto debitoris Johannis de Neyhen contra Johannem Reneri recepi 1 f. cr.
28. In Bochem Conradi Swarten contra Margaretam Strunckede pauperes recepi 2 f. cr.
- f.17b. 29. In Tremonia Goswini Mallinchrot contra Gertrudim Kralo recepi 2 f. cr. 6 β
30. In Delwick Stephani Bodeker contra Stinam Kranen recepi 2 f. cr. 5 β 6 d
31. In Werle Hinrici Werth contra Gertrudim Ververs recepi 2 f. cr. 5 β 6 d
32. In Dattelen Margarete de Suten contra Johannem de Dribbern recepi 2 f. cr. 6 β
33. In Assindia Johannis Schulten contra Margaretam Langgen recepi 2 f. cr. 6 β
34. In Swerten Johannis Swertell contra Margaretam Groell recepi 2 f. cr. 6 β
35. In Opherdecke Gertrudis Kranenberg contra Johannem Nortrop recepi 2 f. cr. 6 β
36. In Recklinchusen Else Rasschen et Bernhardi Kikinck pauperum recepi 2 f. cr. 2 β
37. Pro literis executorialibus Hermanni de Hanxlede contra Johannem de Berninchusen recepi 2 f. cr. 5 β
- f.18a. 38. In Swelmede Katherine de Wigerinchusen contra Petrum Loyman recepi 2 f. cr. 6 β
39. In Wiblinwerde Johannis Herreger contua Annam de Veseverde recepi quia pauperes 2 f. cr. 2 β
40. In Dale Petronille van Mule contra Conradum de Huzinchusen, quia pauperes recepi 2 f. cr.

41. In Tremonia pro sententia adiudicatoria matrimoniali Hermanni Dorstvelt et Anne Rumpes recepi 2 f. cr. 1 β
42. In Hagen Everhardi Raffenboel contra Sophiam Melers recepi
2 f. cr. 6 β
43. In Hammone Alberti Suyrman contra Elsam Teckenberg recepi
2 f. cr. 6 β
44. In Hagen Gobelini Nolten contra Katherinam Wevers recepi
2 f. cr. 6 β
45. In Brechten Jacobi Tappen contra Elsam Oetrinchusen recepi
2 f. cr. 6 β
46. In Hagen Katherine Doven contra Petrum to Niggehus recepi
2 f. cr. 6 β
47. In Overnhudem pro sententia matrimoniali adiudicatoria Johannis f. 18b.
Koster et Margarete Beermans recepi 2 f. cr. 6 β
48. In Unna pro decreto examinis testium Platern contra Annam de
Uffeln recepi 1 f. cr. 3 β
49. In Heppern Johannis Peters contra Belam Pastoris recepi
2 f. cr. 6 β

Summarum de sentenciis factis 114 f. cr. 4 β 2 d.

V. De licenciatoriis ac literis dimissorialibus etc. f. 21a.

1. In Kamen pro licenciatorio matrimoniali Engeline de Hornschede
et Johannis Drostens recepi 1 f. cr. 3 β
2. Pro licenciatorio¹⁾ celebrandi in Swelmede d. Hinrici Dunne
wegge recepi 1 f. cr. 3 β
3. Cantandi primam missam in Holt d. Sanderi Rumeskerke recepi
1 f. cr. 3 β
4. Pro dimissoriario in Swelmede d. Johannis Homberch recepi
1 f. cr. 3 β
5. Pro dimissoriario in Duesberg Michaelis Rumswinkel recepi
1 f. cr. 3 β
6. Pro dimissoriario in Susato Helmici Halvetappen recepi
1 f. cr. 3 β
7. Pro dimissoriario in Duessel Giseberti Demedden recepi
1 f. cr. 3 β
8. Pro dimissoriario in Gummersbach Adolphi Beringer recepi
1 f. cr. 3 β
9. Pro licenciatorio matrimoniali in Steel Henzonis ter Becke et Ka-
therine Sevens recepi 1 f. cr. 3 β
10. In Geiseke pro dimissoriario ad ordines Johannis Rissinck recepi
1 f. cr. 3 β
11. In Gelstenkerken celebrandi d. Roseri Schutten recepi 1 f. cr. 3 β
12. In Geyseke cantandi primam missam d. Johannis Quackert recepi f. 21b.
1 f. cr. 3 β

1) „Pro licenciatorio“ ist im folgenden fortgelassen.

13. In Meteler celebrandi in portatili Hermanni van der Heide recepi
1 f. cr. 3 β
14. In Olpe cantandi primam missam d. Johannis de Olpe recepi
1 f. cr. 3 β
15. In Kurten cantandi ibidem Johannis de Monte recepi 1 f. cr. 3 β
16. In Wippervorde cantandi d. Conradi de Mese recepi 1 f. cr. 3 β
17. In Attendarn pro dimissoriario Johannis Bastoner . 1 f. cr. 3 β
18. In Unna cantandi d. Johannis Wulff 1 f. cr. 3 β
19. In Anrochte officianti ibidem d. Nicolai recepi . . 1 f. cr. 3 β
20. In Tremonia cantandi Wilhelmi de Huckerde recepi 1 f. cr. 3 β
21. Cantandi in Wormskirchen d. Christiani in dem Berge recepi
1 f. cr. 3 β
22. In Lippia pro literis dimissorialibus ad ordines minores Gerhardi
Grevel recepi 3 β
23. Celebrandi in Wenden d. Jacobi Varnholt recepi . 1 f. cr. 3 β
- f. 22a. 24. In Drolshagen cantandi d. Tilmanni de Morsbach ibidem recepi
1 f. cr. 3 β
25. In Rinern celebrandi ibidem d. Wilhelmi Duickerman recepi
1 f. cr. 3 β
26. In Assindia cantandi ibidem d. Gerhardi Swane recepi 1 f. cr. 3 β
27. In Attendarn pro dimissoriario ad ordines minores Johannis Hentzen
recepi 3 β
28. In Attendarn pro licenciatorio matrimoniali Hinrici van der Neger
et Katherine Butteler recepi 1 f. cr. 3 β
29. In Wattenschede pro dimissoriario ad ordines maiores Johannis
Busschman recepi 1 f. cr. 3 β
30. In Meden cantandi ibidem d. Giseberti Bremmer recepi 1 f. cr. 3 β
31. In Molhem super Ruram cantandi Adolphi Beringer recepi
1 f. cr. 3 β
32. In Callenhart celebrandi ibidem d. Johannis Ide recepi 1 f. cr. 3 β
33. In Hammone pro licenciatorio matrimoniali Katherine van Sarden
et Johannis Pot recepi 1 f. cr. 3 β
34. In Susato cantandi primam missam d. Helmici Halvetappe recepi
1 f. cr. 3 β
- f. 22b. 35. In Brekelvelde cantandi d. Johannis Schonenberg . 1 f. cr. 3 β
36. In Medebecke celebrandi d. Nicolai Veger ibidem recepi 1 f. cr. 3 β
37. In Medebecke celebrandi d. Petri Gevehenne recepi 1 f. cr. 3 β
38. In Hammone celebrandi d. Theoderici Scholer recepi 1 f. cr. 3 β
39. In Hammone celebrandi d. Theoderici Volmensteyn recepi
1 f. cr. 3 β
40. Celebrandi in portatili validi Sobben de Gunberg recepi
1 f. cr. 3 β
41. In Gummersbach cantandi d. Johannis d. Winthagen recepi
1 f. cr. 3 β
42. In Waltrope celebrandi d. Hinrici Schulten recepi . 1 f. cr. 3 β
43. In Ludensschet cantandi d. Theoderici Heuman recepi 1 f. cr. 3 β
44. In Medebecke cantandi d. Johannis Senger recepi . 1 f. cr. 3 β

45. In Hammone pro praesentacione fratris Bernhardi ad terminum
ibidem 1 f. cr. 3 β
46. In Brunsappel celebrandi d. Johannis Hellinck cappellani recepi
1 f. cr. 3 β
47. In Assindia pro dimissoriario ad dyocesim Bremensem Bernhardi f. 23a.
de Assindia recepi 1 f. cr. 3 β
48. In Tusschen cantandi d. Rotgeri Sundach recepi 1 f. cr. 3 β
49. In Camen celebrandi d. Hermanni Brinckhoff recepi 1 f. cr. 3 β
50. In Unna baptizandi campanam recepi 5 β 6 d
51. In Susato celebrandi d. Michaelis Custodis recepi 1 f. cr. 3 β
52. In Susato celebrandi d. Thome de Recklinchusen recepi 1 f. cr. 3 β
53. In Susato celebrandi d. Cratonis Roters 1 f. cr. 3 β
54. In Dattelen celebrandi d. Goswini Gunterman recepi 1 f. cr. 3 β
55. In Swelmede cantandi d. Johannis Homberg recepi 1 f. cr. 3 β
56. In Lunen cantandi d. Georgii Sporenmecker recepi 1 f. cr. 3 β
57. In Susato celebrandi d. Bernhardi de Affelen recepi 1 f. cr. 3 β
58. In Wormeke celebrandi d. Hermanni Bluggel recepi 1 f. cr. 3 β
59. In Reyste celebrandi d. Johannis Fabri recepi 1 f. cr. 3 β f. 23b.
60. In Hundem celebrandi d. Johannis de Bigge recepi 1 f. cr. 3 β
61. In Fredeburg celebrandi d. Roderici Molner recepi 1 f. cr. 3 β
62. In Tremonia pro licenciatorio matrimoniali Georgii de Same et
Dorothee Bodekers recepi 1 f. cr. 3 β
63. In Derne celebrandi d. Hinrici Kemminchusen recepi 1 f. cr. 3 β
64. In Olpe celebrandi d. Hinrici de Sigen recepi 1 f. cr. 3 β
65. In Gladbeck celebrandi d. Antonii Bockeler recepi 1 f. cr. 3 β
66. In Droilshagen celebrandi d. Gottfridi vicecurati ibidem recepi
1 f. cr. 3 β
67. In Elspe celebrandi d. Tomerolanth recepi 1 f. cr. 3 β
68. In Geyseke pro dimissoriario Bernhardi Stunckranen beneficiati
ibidem recepi 1 f. cr. 3 β
69. In Dorsten celebrandi d. Johannis de Warendorp recepi 1 f. cr. 3 β
70. In Tremonia celebrandi d. Stephani Oesterrick recepi 1 f. cr. 3 β
71. In Susato celebrandi d. Johannis Sweins recepi 1 f. cr. 3 β f. 24a.
72. In Lippia cantandi d. Johannis Repenwinder recepi 1 f. cr. 3 β
73. In Geyseke celebrandi d. Johannis Custodis recepi 1 f. cr. 3 β
74. In Asselen celebrandi d. Theoderici officiantis ibidem recepi
1 f. cr. 3 β
75. In Grevensteyn pro licenciatorio matrimoniali Antonii Richters et
Margarete Gordes recepi 1 f. cr. 3 β
76. In Grevensteyn celebrandi d. Theoderici Snider recepi 1 f. cr. 3 β
77. In Borbeck celebrandi d. Hinrici Middeldorp vicecurati ibidem
recepi 1 f. cr. 3 β
78. In Dorsten celebrandi d. Hinrici de Galen recepi 1 f. cr. 3 β
79. In Geyseke celebrandi d. Wenemari Fabri recepi 1 f. cr. 3 β
80. In Esleve celebrandi d. Johannis Funcken recepi 1 f. cr. 3 β
81. In Elspe celebrandi d. Gotfridi Boesen recepi 1 f. cr. 3 β
82. In Schonholthusen pro licenciatorio matrimoniali Margarete Kre-
mers et Hinrici Funcken recepi 1 f. cr. 3 β

- f. 24b. 83. In Schonholthusen celebrandi d. Petri Funcken recepi 1 f. cr. 3 β
 84. In Susato pro dimissoriario Johannis Vedder recepi 1 f. cr. 3 β
 85. In Parva Tremonia d. Hermanni Bertinchoff recepi 1 f. cr. 3 β
 86. In Lippia cantandi d. Hermanni Kemmer 1 f. cr. 3 β
 87. In Wesalia pro dimissoriario ad ordinem magistri Johannis Oelies-
 leger recepi 1 f. cr. 3 β
 88. In Attendarn cantandi d. Johannis Bastonen recepi 1 f. cr. 3 β
 89. In Marler pro dimissoriario Johannis Voelhaver recepi 1 f. cr. 3 β
 90. In Helden celebrandi d. Antonii de Sigen recepi . 1 f. cr. 3 β
 91. In Hammone pro licenciario matrimoniali Margarete Kellermans
 et Johannis Haverlant quia pauperes recepi . . . 1 f. cr. 3 β
 92. In Hagen cantandi d. Greven Hinrici recepi . . . 1 f. cr. 2 β
 93. In Medman cantandi d. Theoderici de Medem recepi 1 f. cr. 3 β
 94. In Ludenschet pro licenciario matrimoniali Rotgeri Puppen et
 Sophie Stopeken recepi 1 f. cr. 3 β
- f. 25a. 95. In Waltroppe baptizandi campanam recepi . . . 1 f. cr. 3 β
 96. In Hammone pro licenciario matrimoniali Stephani Steyman
 et Hezeline Wevers recepi 1 f. cr. 3 β
 97. In Brilon cantandi d. Hinrici Richters recepi . . 1 f. cr. 3 β
 98. In Bedelke celebrandi d. Johannis de Hanxlede recepi 1 f. cr. 3 β
 99. In Bedelke cantandi d. Hinrici Richters recepi . 1 f. cr. 3 β
 100. In Geiseke cantandi d. Johannis Rissinck recepi . 1 f. cr. 3 β
 101. In Buderke pro licenciario matrimoniali Bernhardi Veltman et
 Else Maes recepi . . : 1 f. cr. 3 β
 102. In Erwitte celebrandi d. Johannis Lake recepi . . 1 f. cr. 3 β
 103. In Oistinchusen baptisandi campanam recepi . . . 1 f. cr. 3 β
 104. In Oistinchusen celebrandi d. Hermanni Sibolt recepi 1 f. cr. 3 β
 105. In Esbecke baptisandi parvam campanam recepi . 1 f. cr. 1 β
 106. In Buyr cantandi d. Lutgeri Woltinck recepi . . 1 f. cr. 3 β
- f. 25b. 107. In Unna d. Johannis Grube recepi 1 f. cr. 3 β
 108. In Recklinchusen celebrandi d. Nicolai de Dorsten recepi
 1 f. cr. 3 β
 109. In Sprochovel benedicendi campanam 1 f. cr. 3 β
 110. In Geyseke celebrandi d. Johannis Plaggemer recepi 1 f. cr. 3 β
 111. In Meteler celebrandi d. Bernhardi Fruechten recepi 1 f. cr. 3 β
 112. In Hundem benedicendi campanulam in capella Havenschat recepi
 1 f. cr. 3 β
 113. Pro praesentacione Minorum in Brilon conventus Paderbornensis
 recepi : 1 f. cr. 3 β
 114. In Mengede benedicendi campanam ibidem recepi . 1 f. cr. 3 β
 115. In Buyr pro licenciario matrimoniali Nicolai Epman et Erme-
 gardis Heddinck recepi 1 f. cr. 3 β
 116. In Camen celebrandi d. Johannis Brechten recepi . 1 f. cr. 3 β
 117. In Wickede celebrandi d. Tilmanni Lappen recepi 1 f. cr. 3 β
 118. In Aldenruden celebrandi d. Johannis Cappelman recepi
 1 f. cr. 3 β
- f. 26a. 119. In Ruden pro praesentacione terminarii Augustinensium recepi
 1 f. cr. 3 β

120. In Hammone pro praesentacione terminarii Minorum Susatiensium
recepti 1 f. cr. 3 β
121. In Brunsceppel pro licenciatorio matrimoniali Margarete Vriggers
et Hansonis Voet recepti 1 f. cr. 3 β
122. In Esleve benedicendi unam nolam capelle in Frilinchusen recepti
5 β
123. In Assindia contrahendi Johannis Konninck et Hille Kellermans
recepti 1 f. cr. 3 β
124. In Lunen celebrandi d. Johannis Gruntschottel recepti 1 f. cr. 3 β
125. Pro approbacione statutorum fraternitatis beate Marie in Watten-
schede recepti 3 f. cr. 9 β
126. In Volmensteyn celebrandi d. Hinrici Oerdinchus recepti
1 f. cr. 3 β
127. In Wennegern cantandi primam missam d. Johannis Reisschop
recepti 1 f. cr. 3 β
128. In Herbede cantandi d. Johannis Foeste 1 f. cr. 3 β
129. In Menden pro licenciatorio matrimoniali Frederici Zemer et Mar-
garete tom Broke recepti 1 f. cr. 3 β
130. In Brilon pro dimissoriario Gotfridi Forstenberg vicarii ibidem
recepti 1 f. cr. 3 β
131. In Hammone pro dimissoriario Theoderici Plenter recepti f. 26b.
1 f. cr. 3 β
132. In Swelmede pro dimissoriario Johannis Langervelt recepti
1 f. cr. 3 β
133. In Tremonia pro dimissoriario Johannis Swellem de Tremonia
recepti 1 f. cr. 3 β
134. In Marler celebrandi d. Johannis Drever recepti 1 f. cr. 3 β
135. In Esbecke celebrandi d. Hinrici Brantwagen 1 f. cr. 3 β
136. In Buyr pro licenciatorio matrimoniali Lamperti to Hasselt cum
sua recepti 1 f. cr. 3 β
137. In Hagen celebrandi d. Everhardi Slepser cappellani ibidem recepti
1 f. cr. 3 β
138. In Attendarn pro licenciatorio matrimoniali Johannis Habelen et
Katherine Stoven recepti 1 f. cr. 3 β
139. In Stocheym pro dimissoriario ad ordines maiores Andree Custodis
recepti 1 f. cr. 3 β
140. In Meynershagen pro licenciatorio matrimoniali Wilhelmi van
Meynershagen et Anne Tymmermans recepti 1 f. cr. 3 β
141. In Attendarn celebrandi d. Degenhardi Stippe cappellani ibidem
recepti 1 f. cr. 3 β
142. In Attendarn celebrandi d. Wilkini Blanckfort cappellani ibidem f. 27a.
recepti 1 f. cr. 3 β
143. In Lippia pro praesentacione fratris Wilhelmi ordinis Minorum
conventus Susatiensis recepti 1 f. cr. 3 β
144. In Werle pro praesentacione fratris Everhardi Rassche ordinis
Minorum conventus Susatiensis recepti 1 f. cr. 3 β

145. In Unna pro licenciatorio matrimoniali Ludowici Richters et Else Smydes recepi 1 f. cr. 3 β
146. In Hammone pro licenciatorio matrimoniali Alberti Suyrman et Katherine Koetters recepi 1 f. cr. 3 β
147. In Kerspe pro licenciatorio matrimoniali Hermanni Halstenberg et Anne van Halstenberg recepi 1 f. cr. 3 β
148. In Reeklinchusen cantandi primam missam in Westerholt d. Johannis Ikynck recepi 1 f. cr. 3 β
149. In Anrochte celebrandi d. Nicolai vicecurati ibidem recepi
1 f. cr. 3 β
150. In Kamen pro licenciatorio matrimoniali Katherine Eynfenger et Hinrici Wittoff recepi 1 f. cr. 3 β
- f. 27b. 151. In Heringen celebrandi d. Mathie Hamen recepi 1 f. cr. 3 β
152. In Geyseke celebrandi d. Georgii Twinge recepi 1 f. cr. 3 β
153. In Wattenschede celebrandi d. Johannis Mollenbrecker capellani ibidem recepi 1 f. cr. 3 β
154. In Hammone celebrandi d. Ludolphi Reffelman recepi 1 f. cr. 3 β
155. In Susato celebrandi d. Theoderici up der Borch recepi
1 f. cr. 3 β
156. In Dattenfelt ad ordines Laurentii Dreissel recepi 1 f. cr. 3 β
157. In Waltbruell pro dimissoriario ad ordines Theoderici Dravenhoe recepi 1 f. cr. 3 β
158. In Wiebe pro dimissoriario ad ordines Adolphi Dreispe recepi
1 f. cr. 3 β
159. Celebrandi d. Theoderici vicecurati in Wesseler recepi 1 f. cr. 3 β
160. In Lunen pro dimissoriario Bernhardi Niggehuss recepi
1 f. cr. 3 β
161. In Isernloyn pro dimissoriario Johannis Sestinchus rectoris scholarium recepi 1 f. cr. 3 β
162. In Plettenberg pro dimissoriario Tilmanni Eckelman recepi
1 f. cr. 3 β
163. In Borbeck pro dimissoriario Johannis by dem Hove recepi
1 f. cr. 3 β
164. Celebrandi in Tremonia d. Stephani Oesterrick recepi 1 f. cr. 3 β
165. Cantandi in Unna d. Gotfridi de Oelpe recepi 1 f. cr. 3 β
166. Pro dimissoriario ad ordines Jasperi Groven beneficiati in Gotingen de parrochiali recepi 1 f. cr. 3 β
167. Pro praesentacione fratris Reimboldi terminarii in Attendarn Minorum recepi 1 f. cr. 3 β
168. Celebrandi in Geyseke d. Johannis Vesies recepi 1 f. cr. 3 β
169. In Geiseke celebrandi d. Volmari recepi 1 f. cr. 3 β
- f. 28b. 170. In Geyseke d. Johannis Custodis recepi 1 f. cr. 3 β
171. Pro dimissoriario in Aldendorp domini Johannis vicarii ibidem recepi 1 f. cr. 3 β
172. In Tremonia cantandi primam missam d. Reymboldi Beckhoff recepi 1 f. cr. 2 β

173. In Kerspe pro licenciatorio matrimoniali Johannis van dem Hove
et Engeline van der Wiltzenburg recepi 1 f. cr. 3 β
174. In Kerchelden celebrandi d. Gerhardi de Backheym recepi
1 f. cr. 3 β
- Summarum de licenciatoriis facit 224 f. cr. 2 β.

VI. De excessibus et correctionibus. f.29a.

1. In Dorsten a Gerhardo ter Hart, qui post correctionem decani
continuavit cum quadam Elsa Kellinchoven sua affine, recepi
3 f. cr. 2 β 6 d
2. In Droilshagen a Johanne Schrivershoff paupere, quia dispensa-
cionem cum sua non ostendit, recepi 3 f. cr. 3 β
3. In Westonnen a Johanne Kack de simplici copula cum Gertrudi
Molners recepi 5 β 6 d
4. In Droilshagen a Johanne Braman, quia dispensacionem invalidam
in gradibus prohibitis non revalidavit, recepi. 2 f. cr. 5 β
5. In Tremonia a quodam paupere Johanne Kock cum quadam affi-
dato reliquam accedente recepi 1 f. cr. 1 β
6. In Hagen a d. Antonio Schroder pastore occulte quandam cog-
noscente recepi 2 f. cr. 6 β
7. In Menden a Johanne Custode ten Kotten, quia duas cognovit
quarum altera affidata dicitur recepi. 3 f. cr. 5 β
8. In Droilshagen a quodam Petro Rotgers seniore, qui accusatus
per quandam noluit eam vocare iudicialiter ad iurandum recepi
5 f. cr. 2 β
9. A d. vicecurato in Corbecke qui tabernam frequentavit, recepi
5 β 6 d
10. In Elspe a quodam Hansone Schupperth adulterium committente f.29b.
cum vilia Schottelers in Hachen, quia pauper recepi 3 f. cr. 9 β
11. In Wenden a quodam Johanne Bisschops cum quadam soluta du-
dum ex officio excommunicato recepi. 1 f. cr. 1 β
12. In Elspe a quodam Hansone de Bonssel cum Katherina Eckel-
mans soluta recepi 5 β 6 d
13. In Attendarn a Jacobe optem Hove cum sua de simplici recepi
5 β 6 d
14. In Helden a quodam Hansone famulo pastoris cum filia Hamel-
mans de simplici recepi 5 β 6 d
15. In Buyr a Nicolao Epmans cum Hilla Kremers de simplici copula
recepi 5 β 6 d
16. In Tremonia a quodam d. Gerhardo de Colonia sponte veniente
paupere de prole suscitato nondum genito recepi 1 f. cr. 3 β
17. A d. Johanne vicecurato in Corbeke, quia quandam Johannem
Berchoff excommunicatum communicavit Pasche, recepi 6 f. cr. 5 β
18. In Corbecke ab eodem Johanne Berchoff, quia communicavit ex-
communicatus pastorem decipiendo 2 f. cr. 6 β

- f. 30a. 19. A d. Johanne Schriver vicecurato in Stocheym, quia quandam Stinam carnaliter cognovit, recepi 2 f. cr. 6 β
20. In Husten a quodam Thoma Schomecker de simplici cum filia Boevers recepi 5 β 6 d
21. In Drolshagen ab Antonio Heerde de simplici copula cum quadam soluta recepi 5 β 6 d
22. In Drolshagen a quodam Echardo Brandenburg, qui litigavit cum quodam in cimiterio, recepi 1 f. cr.
23. In Drolshagen a quodam Hansone Stailsmith de Halffhusen de adulterio cum famula sua recepi 5 f. cr. 2 β
24. In Schonholthusen a Johanne in der Lucht to Deithmeke, quia commisit adulterium cum quadam soluta, recepi 5 f. cr. 2 β
25. In Attendarn a quodam Johanne de Litterichusen soluto servilis condicionis, quia cognovit quandam Stinam sibi affinem, recepi
7 f. cr. 8 β
26. In Hammone a quodam Gerhardo Varsheyem paupere vicario sponte veniente de prolis suscitacione recepi 1 f. cr. 3 β
27. In Stocheym a Johanne Kloite de simplici copula cum sua recepi
7 β 6 d
- f. 30b. 28. In Camen a d. Johanne Wegener, quia quandam Elizabeth Bruggemans cognovit, recepi 2 f. cr. 6 β
29. In Dattelen a d. Goswino vicecurato ibidem, qui lesit quendam famulum in brachio et 1 mandatum contumacie dedit parti adverse, recepi 13 f. cr.
30. In Camen a d. Theoderico de Boenen de prolis suscitacione
2 f. cr. 6 β
31. In Buyr a quodam Lamperto to Hasselt de simplici copula cum sua recepi 5 β 6 d
32. In Attendarn a d. Petro Schulten cappellano ibidem de prolis suscitacione a quadam Rosa recepi 2 f. cr. 6 β
33. In Luenen a d. Georgio Cappen, quia continuavit cum Elizabeth Fisschers, recepi 2 f. cr. 6 β
34. In Halver a d. Hermannno vicario ibidem qui frequentavit tabernas, recepi 1 f. cr. 3 β
35. In Luenen a d. Theoderico Reynoldi vicario ibidem, quia secrete cognovit quandam Margaretam, recepi 2 f. cr. 6 β
36. A d. pastore in Westonnen de prolis suscitacione recepi
3 f. cr. 9 β
- f. 31a. 37. In Neyhem a Petro Moeller famulo molendini cum quadam maritata adulterium recepi 3 f. cr. 2 β 6 d
38. In Drolshagen a Petro Hispanier, quia distulit laborare pro sententia divorcii et se separavit ab uxore, recepi 4 f. cr. 4 β 6 d
39. In Wormbecke a d. Hermannno Bluggel capellano ibidem de prolis suscitacione recepi 2 f. cr. 6 β
40. In Unna a d. Johanne de Broick presbitero, quia frequentavit tabernas, recepi 5 β 6 d
41. In Wenegern ab uxore Slukes praeconis ibidem, que traxit filiam Rebeens in crinibus in ecclesia, recepi 3 f. cr. 8 β

42. In Reyste a quodam Hansone Wisen layco uxorato de adulterio
recepti 6 f. cr. 5 β
43. In Messchede a quodam Hinrico Glorek, qui impregnavit sororem
uxoris sue antequam fuisset sibi copulata, recepti 20 f. cr. 8 β
44. In Wenden d. Jacobus Varnholt vicecuratus ibidem, quia partes
non remisit ad consistorium super impedimento matrimoniali allegato
3 f. cr. 9 β
45. In Drolshagen a d. Gotfrido vicecurato ibidem, quia iudicem
nominatum excommunicatum non vitavit, recepti 2 f. cr. 6 β
46. In Husten a quodam Hermanno Boesen soluto, qui ignoranter f. 31b.
affinem sui quarto gradu cognovit recepti 3 f. cr. 9 β
47. In Groenenbecke a d. pastore paupere ibidem quia quandam
solutam cognovit Werlensem recepti 1 f. cr. 3 β
48. In Castorpe a d. Hermanno Gerden vicario ibidem, quia quandam
secrete cognovit, recepti 2 f. cr.
49. In Ruden a Johanne Beerman de simplici copula recepti 5 β 6 d
50. In Tremonia a quodam Theoderico Schulten layco propter copu-
lam simplicem duorum recepti 1 f. cr. 3 β
51. In Attendarn a d. vicecurato ibidem, quia copulavit duos in ex-
communicatione, recepti 3 f. cr. 4 β
52. In Hellevelde a quodam, qui adulterium commisit et correctus a
decano Messchedensi extra tempus, recepti 5 f. cr.
53. In Wenegern a domino Conrado Mummen vicario de prolis sus-
citatione recepti 3 f. 6 d
54. In Tremonia a quodam Johanne Rupinck, quia sponte venit de
adulterio recepti 2 f. 6 β
55. In Aldenruden a quodam Hermanno Dalhoff pro simplici copula
recepti 5 β 6 d
56. In Boenen a d. Johanne Piscatore, quia reaccessit suam, recepti f. 32a.
2 f. cr. 4 β
57. In Geyseke a d. Volmaro presbitero, quia quedam suspecta do-
mum suam visitavit, recepti 1 f. cr. 3 β
58. In Poelsheym a d. Theoderico vicario, qui percussit cum cantaro
latorem, recepti 2 f. cr.
59. In Esleve a quodam Reineken, qui iurisdictionem nostram impe-
divit cum iudicio temporali, recepti 3 f. cr. 5 β
60. In Olpe a quodam Lentzen Hans pro simplici copula recepti
5 β 6 d
61. A d. Henrico Scholle vicecurato in Waltrope, quia deceptus per
falsam scripturam copulavit duos, quorum unus reclamatus in alia
parrochia, recepti 5 f. cr. et 2 β
62. A d. Johanne Forstenberg pastore in Voswinekell de prolis sus-
citatione recepti 2 f. cr. 6 β
63. In Bosenhagen a quodam Johanne Rissen paupere, qui cognovit
quandam sui affinem, recepti 2 f. cr. 6 β
64. In Feissche a quodam Hansone Wilhelms de simplici copula recepti
5 β 6 d

65. In Hellevelde a quodam Hansone Pannekoken pro simplici copula
recepti 5 β 6 d
66. In Molheym ab Antonio schulteto ibidem, quia cognovit semel
commatrem suam, recepti 19 f. cr. 5 β
- f. 32b. 67. In Lippia a d. Johanne Kaelen, quia prolem suscitavit, recepti
2 f. cr. 6 β
68. In Camen a d. Theoderici de Drechen de prolis suscitacione a
famula pastoris recepti 3 f. cr. 9 β
69. In Dale a d. Anthonio Massen de prolis suscitacione dudum a per-
sona defuncta recepti 2 f. cr. 6 β
70. In Hagen a d. Georgio Richardi vicario, quia quandam Annam
secrete cognovit, recepti 1 f. cr. 3 β
71. In Westonnen a Gerhardo Oisthoff de simplici copula recepti 5 β 6 d
72. In Swelmede a quodam Johanne Homberg clerica [!], quia schola-
rem cognovit filiam in domo, recepti 1 f. cr.
73. In Menden a d. Petro Mathie pastore ibidem de prolis suscitacione
Anne Stephani recepti 3 f. cr. 9 β
74. In Boele a d. Timanno pastore ibidem, quia quandam vetulam
cognovit, recepti 2 f. cr. 6 β
75. In Overnhundem a d. Eckhardo Custodis soluto, quia cognovit
quandam desponsatam alteri 2 f. cr. 6 β
76. In Hammone a d. Everhardo Wichardi vicario ibidem, quia conti-
nuavit cum sua, recepti 2 f. cr. 6 β
- f. 33a. 77. In Buyr a d. Nicolao Gockeln vicario ibidem, quia visitavit
suspectam, recepti 2 f. cr. 2 β
78. In Upwenegern a d. Johanne Sobben vicario ibidem de prolis
suscitacione cum Alheidi recepti 2 f. cr. 6 β
79. In Hammone a d. Hermanno Drowen, quia secrete quandam solu-
tam cognovit, recepti 1 f. cr. 2 β
80. In Menden a custode ten Koitten uxorato, quia visitavit quandam
solutam, recepti 3 f. cr. 5 β
81. In Werdena a d. Hermanno Boickholt, qui vendidit una dierum
cervisiam, recepti 8 β
82. In Tremonia a d. Hinrico Schat paupere de prolis suscitacione,
recepti 2 f. cr. 2 β
83. In Geiseke a Johanne Sidinckhus, quia uxoratus frequentavit sus-
pectam, recepti 2 f. 6 β
84. In Hundem a d. Rotgero pastore ibidem de prolis suscitacione
cum Gertrudi recepti 3 f. cr. 9 β
85. In Buyr ab Adolpho tomme Bussche de simplici copula recepti
5 β 6 d
86. In Hundem a quodam Hansone Voss de simplici copula recepti
5 β 6 d
- f. 33b. 87. A quodam Zandero de Stralen latore literarum in Gladbecke, quia
recepit quinque absoluciones sine nominibus in clandestinis alteri
missas, quas restituit 4 f. cr. 4 β
- Summarum de correctionibus facit 258 f. cr. 7 β.

VII. De testamentis et approbacionibus.

f. 35a.

1. Pro approbacione testamenti¹⁾ quondam d. Gobelini Plettenberg vicarii Unnensis recepi 13 f. cr.
2. In legatis pro domino recepi 1 f. cr. 3 β
3. Quondam d. Johannis Bruyn vicarii in Warsten recepi 5 f. cr. 2 β
4. In legatis nihil
5. Quondam d. Bernhardi de foro vicarii pauperis in Affelen recepi
2 f. cr. 6 β
6. In legatis pro domino recepi 1 β 3 d
7. Quondam d. Hermanni Smydekint vicarii in Recklinckhusen recepi
9 f. cr. 1 β
8. In legatis pro domino recepi 3 β
9. Quondam d. Johannis Boemeken vicarii in Boikem recepi
3 f. cr. 9 β
10. In legatis pro domino recepi 3 β
11. In Lippia quondam d. Hermanni Duystern vicarii ibidem recepi
18 f. cr. 2 β
12. In legatis recepi 3 β
13. Quondam d. Conradi Ovelungen presbiteri pauperis non beneficiati f. 35b.
recepi 2 f. cr. 6 β
14. In legatis pro domino recepi 1 β 6 d
15. Quondam d. Anthonii Wreden vicarii in Beeck . . 10 f. cr. 4 β
16. In legatis recepi 1 β 3 d
17. De quodam testamento in Luenen quondam d. Johannis Tenin
absque beneficio Colonie ordinati quia pater eius tenebatur quin-
quaginta f[lorinos] solvere Colonie in studio consumptos cuique
bona combusta recepi 1 f. cr.
18. In legatis pro domino recepi 1 β 6 d
19. Quondam d. Johannis Schroders vicarii in Kallenhart recepi
5 f. cr. 2 β
20. In legatis pro domino recepi 1 β 6 d
21. Quondam d. Johannis Slebusch rectoris capelle in Altena recepi
11 f. cr. 7 β
22. In legatis recepi 1 β 3 d
23. Quondam de Bernhardi Lauwen vicarii domus Leprosorum prope
Wesaliam recepi 6 f. cr. 5 β
24. In legatis pro domino recepi 1 β 3 d
25. Quondam d. Johannis Teigeler pastoris in Marler recepi f. 36a.
15 f. cr. 6 β
26. In legatis pro domino recepi 3 β
27. Quondam d. Hermanni Krop pastoris in Camen recepi 19 f. cr. 5 β
28. In legatis recepi 3 β
29. Quondam de Vopelini praemissarii in Halinberg recepi 5 f. cr. 2 β
30. In legatis pro domino recepi 1 β 6 d

1) P. a. t. ist im folgenden fortgelassen.

31. De pecuniis inventis apud quondam d. Johannem Krosschen de Medebecke pastorem in Bremmen intestatum recepi, quae facit 60 aureos 78 f. cr. quasi
Et de reliquis bonis inventis iuxta tenorem inventarii et de creditis faciam rationem

Summarum de testamentis 211 f. cr. 6 β

f.37a.

VIII. De actis et registris.

1. Pro taxa actorum in causa Frederici de Hoerde contra Baltazar Papem recepi 1 f. cr. 7 β
2. De actis Hinrici Crippenmecker layei Unnentis contra d. Anthonium Finckenberg recepi 1 f. cr. 1 β
3. In actis summariis Hermanni Osthelder in Olpe contra provisores sancti Johannis ibidem recepi 1 f. cr. 2 β 6 d
4. De actis in causa d. pastoris in Olpe contra proconsules ac consules ibidem recepi 1 f. cr. 2 β 6 d
5. Pro actis in causa matrimoniali Tremoniensi Anne Rumpes contra Hermannum Dorstvelt recepi 4 β
6. Pro actis Henkonis Sondages contra Anthonium Houwerer recepi
1 f. cr.

Summarum 5 f. cr. 8 β.

f.37b.

Summarum omnium receptorum facit 1192 f. cr. 7 β.
facit in aur. 917 β 6 d.

B. Sequuntur exposita super mandatis ac quitanciis etc.

1. Exposui super mandato domini mei graciousissimi ac quitancia data Elisabeth de Nesselrode relicte de Hatzfelt
In termino Nativitatis domini in anno 1515 cesso 125 f. cr.
In termino Nativitatis Johannis baptiste in eodem anno
125 f. cr.
In termino Nativitatis domini in anno 1516^o cesso 125 f. cr.
facit simul 375 f. cr.
2. Exposui de mandato domini mei graciousissimi et quitancia valido Hermanno de Hatzfelt etc.
In primo termino Nativitatis domini in anno millesimo quinquagesimo quinto decimo cesso 125 f. cr., quos dominus meus graciousissimus in Arnsberg personaliter exposuit, de quibus habeo quitanciam.
In termino Nativitatis Johannis baptiste ego exposui praefato Hermanno de Hatzfelt 125 f. cr.
In termino Nativitatis domini in anno 1516^o cesso ego exposui eidem Hermanno de Hatzfelt 125 f. cr.
facit simul 250 f. cr.

3. Dedi domino officiali curiae archiepiscopalis pro salario 40 f. auri et 8 f. cr. pro tunica, facit 60 f. cr.
4. Pro salario meo ac tunica 47 f. cr.
5. Super mandato cancellarie de 16 libris papiri, 1 talento cere et 1 quarta incausti Borchardo in Arnsberg soluti facit. 15 β 7 d
6. Exposui pro 25 talentis cere, pro quolibet 3 β, Hermanno Kremer f. 38a. in Werl, facit 7 f. cr. 5 β
7. Exposui in dieta in Wenden iuxta scripta domini mei graciousissimi pro me cum tribus equis 1 f. cr. 5 β
8. Pro consumptis ultime computacionis in anno praeterito per me facte exposui 2 f. auri.

Summa omnium expositorum facit 745 f. cr. 1 β 8 d,
facit in aureis 573 aur. 2 β 8 d.

Sic summa receptorum excedit summam expositorum in
447 f. cr. 5 β 4 d,
facit in aur. 344, β 3, d 4.

Istam¹⁾ summam solvit dominus sigillifer domino graciousissimo statim post computacionem factam.

1) Das Folgende von anderer Hand (vgl. S. 184, Anm. 1).

Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

Dr. Richard Knipping.

I.

1117—1205.

Erzbischof Friedrich I—Erzbischof Adolf I.

Die nachfolgende Urkundensammlung verdankt ihr Entstehen der von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde veranlassten Bearbeitung der Regesten der Kölner Erzbischöfe des Mittelalters. Gemäss einem der für dieses Unternehmen massgebenden Grundsätze, der die grösstmögliche Vollständigkeit in der Beibringung des in Betracht kommenden Materials fordert, galt es, Nachforschungen nach allen noch unbekanntem Nachrichten zur Geschichte der genannten geistlichen Fürsten, vornehmlich aber nach bisher nicht gedruckten Urkunden derselben anzustellen.

Das Suchen war von Erfolg begleitet in den nachstehend aufgeführten Archiven: in dem Staatsarchiv von Düsseldorf, das naturgemäss die reichste Ausbeute lieferte, dem historischen Archiv der Stadt Köln, welches ausser den in Betracht kommenden Originalurkunden die für die Rheinische Geschichte so werthvollen Schätze der Farragines Gelenii und der Alfter'schen Sammlungen aufbewahrt, den Staatsarchiven zu Münster und Wiesbaden, dem Geheimen Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, der Nationalbibliothek zu Paris, der Universitätsbibliothek zu Bonn, dem Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg, den Stadtarchiven von Trier, Aachen, Neuss, Rheinberg und Soest, dem Klosterarchiv zu Grafenthal und den Kirchenarchiven von S. Peter, S. Severin, S. Maria im Capitol und S. An-

dreas zu Köln. Ich verfehle nicht, auch an dieser Stelle den Vorständen der genannten Archive für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen meinen Dank auszusprechen.

Was den Inhalt der Urkunden angeht, so wird der Benutzer finden, dass sie nicht allein als Regierungsakte der Erzbischöfe von Bedeutung sind, sondern auch eine Fülle von Nachrichten zur Geschichte der geistlichen Institute, zur Geschichte der Territorien, sowie zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der rheinischen Lande darbieten.

Bei der Textbehandlung sind die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde aufgestellten Vorschriften zur Anwendung gekommen.

1. — III7. Köln. Erzbischof Friedrich I. stellt der Abtei S. Pantaleon zu Köln Güter in Hartene, Roden und Assemere zurück.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Frithericus dei gratia sancte Coloniensis ecclesię archiepiscopus notum fieri desideramus nostris successoribus, immo cunctis Christi et ecclesię fidelibus, | Richezonem beati Petri et nostrum ministerialem domni Annonis predecessoris nostri cogente jussione beneficium quoddam ab Heinrico abbate extorsisse, quod antiquitus fratrum stipendio deputatum ante predictum Richezonem in beneficio nulli fuerat commendatum. Unde divine equitatis inspiratione ammoniti nec non petitione venerabilis fratris nostri Herimanni abbatis eiusdem cenobii, cum idem Richezo sine herede obisset et possessiones ecclesię liberas reliquisset, easdem usui fratrum resignari decrevimus, confirmantes beati Petri et domni papę Gelasii seu nostra auctoritate, ne quis postmodum presumat ecclesiam sancti Pantaleonis inquietare in omnibus his possessionibus, quas Richezo tenuerat, per hec loca, videlicet Hartene, Roden et Assemere. Si vero quisquam temerarius attemptaverit cassare, quod testamenti huius astipulatione et sigilli nostri impressione curavimus ecclesię confirmando corroborare banno subiaceat et, nisi resipuerit, collata beato Petro potestate et domni papę Gelasii nostraque auctoritate sententiam dampnationis incurrat. Actum est autem hoc et confirmatum a nobis in ipsa beati Pantaleonis ecclesia anno dominicę incarnationis MCXVII, indictione undecima, anno etiam cathedrę nostrę XVIII, presidente domno Gelasio Romanę sedi, anno pontificatus sui I, cuius vices apud nos tunc temporis agens venerabilis Cuno Prenestinus episcopus auctoritatis suę presentia una nobiscum hec confirmavit omnia. Huius rei testes sunt Leodegarius Vivariensis episcopus, Teodricus Monasteriensis electus, Marcwardus ab-

bas Tuiciensis, Cūno abbas Sigebergensis, Johannes prepositus de sancto Petro, Heinricus dekanus, Herimannus prepositus de sancto Gereone, Egibertus sancti Severini, Heinricus sanctorum Apostolorum, Theodericus sancte Marię in gradibus, Theodericus, Heribertus, Arnolfus canonici sancti Petri. Nobiles: Gerhardus de Wassenberg, Heinricus frater eius, Heinricus de Suffenna, Fridericus de Arnesberg, Godefridus de Cappenberg, Adolfus de Saffenberg, Herimannus de Heingebach et plures alii. Ministeriales: Almarus advocatus, Heinricus de Aldentorph, Thitmarus de Thornslar, Guncelinus, Richolfus, Bruno, Thiemo de Susatio, Cūnradius et plures alii. De familia eiusdem ecclesię: Marcwardus, Razo, Godefridus, Waldo, Wolbero, Herimannus, Adelbertus et plures alii.

Paris, Nationalbibliothek, Cod. Lat. 9284 n. 1. Original, Pergament mit aufgedrücktem verletztem Siegel.

Köln, Stadtarchiv. Altersche Urkundenabschriften XXIII S. 267¹.

*2. — 1122. Köln. Erzbischof Friedrich I bekundet, dass sich die Freie Thiezeka dem Stift S. Kunibert zu Köln als Wachszinsige übergeben habe.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus divina annuente clemencia archiepiscopus Colonię. Justum est, ut, qui rectores ecclesię catholieę non nostris viribus sed deo auxiliante ad tempus sumus, traditiones legitimas pro posse nostro muniamus et ab iniusta violacione defendamus. Unde notum esse volumus cunctis fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter filia Godefridi nomine Thiezeka patre suo persua[dente, cum] esset [libera, obtulit]² se ipsam legitima tradicionem beato Kuniberto pro remedio anime sue et parentum suorum ea condicione, ut singulis annis duos denarios persolveret ad altare sancti Kuniberti. Post obitum autem eius vestis, quam preciosissimam suisque manibus elaboratam reliquerit, ad idem altare offeratur. Pater quoque eius spe eterne beatitudinis inductus de terra sue proprietatis unum iurnale et unam aream iuxta mansionem suam locatam ad idem altare salubriter optulit eo videlicet pacto, ut inde similiter duo denarii singulis annis beato Kuniberto in auxilium luminis persolverentur. Ob cuius rei memoriam eternam et fidele testimonium cartam hanc conscribi ac sigilli nostri impressione placuit signari. Insuper et banno nostro in conspectu multorum confirmavimus. Quodsi ipse Godefridus,

¹ Ich verdanke die Abschrift dieser Urkunde nach dem Original dem verstorbenen Herrn Professor Dr. K. Menzel.

² So Claasen.

quod absit, vel quicumque profanus has traditiones annihilare temptaverit, a domino nostro Jesu Christo et a beato Petro apostolo et a nobis anathematis sententia feriat. Testes sunt harum tradicionum Arnoldus prepositus sancti Petri, Ebertus decanus sancti Petri, Berengerus prepositus sancti Kuniberti, Christianus decanus sancti Kuniberti, Udellolfus, Cevehardus, Gerardus comes de Guleche, Heremannus advocatus Colonię. Gesta sunt hec Colonię anno dominicę incarnationis MCXXII, indictione XV, Heinrico imperatore regnante. Amen.

Münster, Staatsarchiv, angebliches Original, Pergament mit aufgedrucktem braunem Siegel. — Köln, Stadtarchiv, Abschrift nach dem angeblichen Original von der Hand Claasens.

Fälschung. Der Zeuge Arnold tritt erst 1127 als Domprobst auf. Der Titel archiepiscopus Colonię ist ganz ungewöhnlich. Die Fälschung von 1116 März 17, Lacomblet I n. 277, hat als Vorlage gedient. Die Schrift ist zeitgemäss und rührt anscheinend von derselben Hand wie die Fälschung von 1133 Febr. 20 (s. unten) her. Das Siegel mit richtiger Legende und richtigem Bild zeigt verschwommene, nicht scharf ausgeprägte Konturen. Das Format ist dasselbe, 15 cm breit, 30 cm hoch, wie bei der Fälschung von 1133 Febr. 20. Auch die Wachszinsurkunde von 1135, Lacomblet I n. 323, ist unecht.

3. — 1118—26. Erzbischof Friedrich I bekundet, dass Propst Tiederich von S. Mariengraden zu Köln für das Kapitel seines Stifts 3 Häuser und einen Hauszins zu Köln aus eigenen Mittel erworben habe.

C. In nomine sanctę et individę trinitatis. Fridericus dei gratia Coloniensis archiepiscopus|. Cum domino nostro generaliter inbeamur vovere et reddere, non dubium, quin ipsi deo acceptum sit, piis votis assensum prebere et, ut solvantur, efficaciter elaborare. Quod ego sollicita consideratione perpendens, cum in episcopatu meo quorumlibet sancta desideria pro meis viribus iuvare satagerem, fidelem meum Tiedericum prepositum monasterii sanctę Marię, quod est in gradibus, in quadam sua petitione exaudivi, ubi michi visum est, quod caritatem circa fratres suos in animo gereret et opere vellet ostendere. Ipse sane predictus prepositus tres domos, quas in civitate nostra ecclesia sanctę Marię pro XX marcis auri oppignoratas habuit, in proprietatem ecclesię suo labore suisque privatis sumptibus adquisivit, vetustate et situ iam futuras inutiles eo usque renovavit, extruxit, ut supra statutum fratribus census usque ad tres marcas persolvant. Quod videlicet ultra statutum fratribus redditum remanens, cum ipse suo usui totum posset insumere, de unius domus censibus, quę supra Renum sita est,

marcam singulis annis pro animę suę remedio maluit fratribus in comune conferre quam solus consumere. In hac traditione partem premii cuidam ancillę dei nomine Swanihild destinavit, quę aliquantulam substantiam in usum ecclesię conferens prepositum in suis circa fratrum negocia laboribus et sumptibus aliquantulum promovit. Hic ne quis inposterum prepositus obmurmuret, visum michi est cum ecclesię nostrę sapientioribus tantundem prenominato preposito ad salutem suam valere nec minus traditionem eius stabilem esse, quam si ecclesię novum eiusdem precii predium contulisset. Unde hanc cartam mea auctoritate conscriptam proprio meo sigillo insigniens omnem, qui inposterum sua privata malivolentia hanc traditionem annullare temptaverit, perpetuo anathematis vinculo, nisi resipuerit, constringo. Quod ne aliquis attemptare audeat subscriptis testibus confirmavimus, quorum hec nomina sunt: Henricus maioris ecclesię prepositus, Ekebertus decanus, Herimannus prepositus, Godefridus prepositus, Christianus prepositus, Henricus prepositus, Tiedericus prepositus.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Original, Pergament mit aufgedrücktem braunem Siegel. Rückaufschrift des 14. Jahrh.: de domibus infra muros civitatis, de quibus officium dominorum recipit census. — Köln, Stadtarchiv, Gelenii farragines I f. 130. — Die Zeit ist nach den beiden ersten Zeugen bestimmt.

4. — 1128. Gladbach. Erzbischof Friedrich I. übergibt dem Stift S. Georg zu Köln eine Rente aus dem Erblehn des erzbischöflichen Ministerials Widiko.

C. *In nomine sancte et individue trinitatis.* Religiosis desideriis competens est facilem prebere consensum, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum. Hac enim ratione, si ecclesiarum necessitatibus habita compassione benigna liberalitate concurrimus, nostris procul dubio petitionibus beate recompensationis vicissitudine clementem dominum reperimus. Et quia sacerdotalis est officii, deo servientium commoditatibus prospicere et ecclesiarum profectibus paterna sollicitudine per omnia invigilare, notum sit omnibus tam futuri quam presentis temporis fidelibus, quod ego Frithericus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus ecclesie beati Georgii ob specialem eiusdem patroni devotionem voluntario fidelium meorum assensu et consilio contulerim et presentis carte inrefragabili auctoritate confirmaverim. Widiko namque unus ex ministerialibus ecclesie nostre studio propositi artioris provocatus, cum a tumultibus seculi remotus esse appeteret et ideo predictę ecclesie per prebende investituram incorporari elaborasset, nos, qui quasi extreme manus consummationem huic negotio imponere debuimus, humili devotione rogavit, quatinus ex be-

neficio, quod hereditario jure a nobis tenebat, XXIII solidos reddituum usibus fratrum predictae ecclesiae concederemus. Nos autem considerantes, non inmerito implenda esse postulantium desideria, si non deviant a ratione postulata, voluntati ipsius benigne annuimus et tam ob specialem erga beatum Georgium devotionem, quam propter nostram et eiusdem Widikonis memoriam in eadem ecclesia et in vita et in morte artius observandam annum predictae summe redditum ecclesiae et fratrum usibus celebri facta donatione tradidimus. Ut autem hec nostra traditio rata et immutabilis omni tempore permaneat, carte huius auctoritatem super hoc conscribi fecimus et tam sigilli nostri impressione quam fidelium testium astipulatione necnon et banni nostri metuenda animadversione roboratam esse voluimus. Testes: Arnoldus maioris ecclesiae prepositus, Bruno prepositus sancti Gereonis, Godefridus prepositus Sanctensis, Arnoldus prepositus sancti Andree, item Arnoldus prepositus sancte Marie, Godefridus dekanus ecclesiae sancti Georgii cum toto eiusdem ecclesiae conventu. Nobiles: Gerardus comes de Gelre, Arnoldus comes de Clivo, Gerardus comes de Iuliaco, Cunradus comes Bunnensis, Gerardus de Hostaden, Adolphus comes de Monte, Teodericus de Gladebach. Ministeriales: Cunradus advocatus Coloniensis, Almarus, Henricus de Aldendorp, Iohannes de Bredenvels, Henricus de Alpem, Timo Susatiensis, Reinoldus, Volmarus, Pelegrinus, Timo, Amelricus, item Amelricus, Rabodo et alii multi. Si quis autem temerario ausu contra huius nostre auctoritatis seriem pie a nobis promulgatam agere temptaverit, anathematis vinculo innodatus a regno dei sit alienus, nisi respiscat. Actum et confirmatum est hoc in celebri episcoporum et principum conventu apud Gladebacense cenobium anno singularis nativitatis millesimo CXXVIII, indictione VII, regnante domino Lothario rege, Romane autem ecclesiae currum aurigante domino Honorio papa sanctissimo, anno episcopatus nostri XXX feliciter.

Köln, Stadtarchiv, Altersche Urkundenabschriften IX S. 77 nach dem Original.

5. — 1127—31. Erzbischof Friedrich I. bestätigt dem Stift S. Georg zu Köln Güter und Hörige im Bezirk Weperevorth und im Kirchspiel Halvere, die Atholf, Kanonikus des Stifts, demselben geschenkt hatte.

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter ego Frithericus dei gratia Coloniensis ecclesiae archiepiscopus rogatu Arnoldi prepositi sancti Petri et decani totiusque congregationis sancti Georgii renovari decrevi ea, que Atholfus canonicus sancti Georgii duos videlicet mansus eidem

sancto Georgio ad usus fratrum ibidem deo servientium pro commemoratione ac remedio animarum scilicet patris ac fratris sui in perpetuum tradiderit ac manumiserit cum familia omnique utilitate, unum quidem in saltu, quod dicitur Lo, infra terminum Weperevorth solventem tres solidos et duos denarios et cum eo Azzelinum cum uxore et filia ac quinque filiis, alterum in termino ecclesie, que est Halvere, item tres solidos et duos denarios solventem cum Wezelino solo. Familiam autem hac lege statuit, quatinus viri singulis annis supradictis fratribus quatuor persolvant denarios, mulieres vero duos. In suo autem ab hac vita discessu vir melius, quod habuerit, pecus dabit, femina autem cariorum, quam habuerit, vestem. Ut autem hec firma et inconversa in perpetuum permaneant, banno nostro confirmavimus et sigilli nostri impressione signavimus. Et si quisquam, quod absit, hanc privare ecclesiam temptaverit, autoritate patris et filii et spiritus sancti magnis etiam meritis sanctissime dei genitricis Marie ac sancti Petri apostolorum principis potestatem ligandi atque solvendi retinentis attendat se esse anathematizatum et a sancte matris ecclesie liminibus sequestratum.

Köln, Stadtarchiv, Altersche Urkundenabschriften XIV S. 109 ex archæo loci. — Arnold ist seit 1128 Dompropst.

*6. — 1133 Febr. 20. Erzbischof Bruno II. bestätigt, dass sich eine Anzahl von Freien dem Stift S. Kunibert zu Köln als Wachzinsige übergeben haben.

* *In nomine sancte et individue trinitatis.* Bruno humilis et peccator tamen Coloniensis ecclesie divina | gratia disponente pastor electus et constitutus. Notum esse volumus omnibus fidelibus tam futuris quam presentibus, quod Hecelen et duę filie eius Jütta et Ruzela et Adolfus et Adalbero homines liberi dei inspirante clementia premoniti et inducti se ipsos legitima traditione tradiderunt beato Kuniberto ea lege et conditione, ut singulis annis in festo beati Kuniberti afferant duas denariatas cereę unusquisque illorum ad altare sancti Kuniberti. Preterea etiam fidelibus notificamus, quod Riqvinus de Waldehfelt deo inspirante predoctus cum consensu patris sui Bertoldi et choeredum suorum tradidit etiam legitima traditione ad altare beati Kuniberti Hazechin famulam suam et duos filios ipsius Godefridum et Riqvinum et unam filiam nomine Lunegunt eiusdem suę famule eadem conditione et iure, quo et predicti dati sunt, scilicet ut singulis annis altari beati Kuniberti solvant duas denarias cereę unusquisque illorum, ut predictum est. Iure autem tali communiter et venerabiliter utantur, quali hone-

stiores utuntur inter illos, qui de se solvunt censum cerę altaribus sanctorum. Si quis igitur malignus nefaria presumptione has traditiones annullare vel labefactare contenderit, a domino nostro Iesu Christo et a beato Petro et a sancto Kuniberto et ab omnibus sanctis anathematis sententiam incurrat. Quod ne fiat, hanc cartam scribi iussi eamque sigilli nostri inpressione signari subscriptis testibus: Arnoldus prepositus, Hugo dekanus beati Petri, Perno prepositus, Folcoldus dekanus sancti Kuniberti. Comes Gerhardus de | Gulechin, Adolfus comes, Cunradus et Almarus ministeriales. Facta sunt hec X. kalendas martii | anno dominicę incarnationis MCXXXIII, indictione XI, regnante piissimo rege Luthero.

Münster, Staatsarchiv, angebliches Original mit dem an Pergamentstreifen hängenden (!) Stiftssiegel. — Köln, Stadtarchiv, Alftersche Urkundenabschriften XXX S. 257.

Fälschung. Die Urkunde ist nicht mit dem erzbischöflichen, sondern mit dem Stiftssiegel (Brustbild eines Heiligen mit der Legende: Cuni-bertus Coloniensis archiepiscopus) versehen. Sie hat sich als Vorlage der Fälschung von 1122 bedient und ist auch anscheinend von derselben Hand wie diese geschrieben. Beide Urkunden haben das gleiche auffallende Format. Vgl. oben S. 4.

7. — 1138. Erzbischof Arnold I. gewährt dem Marienstift zu Bedburg Freiheit vom Rheinzoll und von der Marktgabe zu Neuss.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Arnoldus superhabundante dei misericordia sancte Coloniensis ecclesie dictus archiepiscopus. De sacris scripturis intelligens, quod terrenis celestia, quod temporalibus eterna mercibus possent comparari deo simul eterna disponenti vel temporalia pro hac nobis concessa misericordia sepe gratias et laudes egimus. Verum quod canticum psalterio, quod simplex intentio boni debet operatione comitari, dignum duximus, ut eum, a quo omnia, per quem omnia, in quo omnia in membris eius in pauperibus videlicet fratribus honoraremus. Membris ergo Christi fratribus inde licet ecclesie beate Marie de Betenbur ob honorem eiusdem perpetue virginis, ob remedium peccatricis anime nostre rogatus a fratre Hermanno eiusdem ecclesie venerabili preposito concessimus et imperpetuum per huius adstipulationem pagine tradidimus, ut si quae navis eorum per Renum ascendendo vel descendendo ante Niusam transierit, nullum solveret ibi tributum; si vero in eiusdem loci foro frater de ecclesia illa vel serviens aliquis ad opus fratrum aliquid vel venderet vel emeret, nullum prorsus theloneum daret. Ob quam donationem nos quidem petivimus et concessum est nobis, ut in prefata ecclesia

tam in vita nostra quam post vitam nostri memoria cotidie fieret et ad dominum pro peccatis nostris frequens deprecatio. Hancque donationem et banni nostri firmamus auctoritate et nostre imaginis [impressionem] signamus eandem in presentia probatorum testium in presentia videlicet domini Walteri maioris ecclesie decanus, Theobaldi prepositi sancti Severini, Walteri canonici maioris ecclesie, Gerlaci canonici ecclesie sancti Gereonis. De liberis hominibus in presentia comitis Adulfi de Saphenberg, Rethere et Heinrici de Diccha, Cristianii de Wivelenchehove. De familia in presentia Amelrici dapiferi, Herimanni pincerne, Herimanni procuratoris de Nussia, Herrati et aliorum virorum multorum et honestorum testimonii. Actum est autem anno pontificatus nostri primo, regnante victoriosissimo rege Conrado anno primo, sanctissimo et universali papa Innocentio apostolice sedi presidente anno octavo, ab incarnatione domini millesimo centesimo tricesimo octavo, indictione prima, domino Jesu Christo suaviter omnia disponente, cui cum deo patre et spiritu sancto virtus et gloria per immortalia secula seculorum amen.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar B 138 f. 3. Moderne Abschrift nach dem Original im Reichsarchiv im Haag.

8. — 1139 Febr. 14. Köln. Erzbischof Arnold I. schenkt der Abtei Siegburg den Zehnten von Rodungen bei ihrem Hof Strala.

C. *In nomine sancte et individue trinitatis. Arnoldus dei gratia sanctę Coloniensis ecclesie archiepiscopus.* | Quia valde necessarium est, ut ait beatus Gregorius, monasteriorum quieti prospicere et de eorum perpetua securitate tractare, fratribus nostris in cenobio | Sigebergensi domno militantibus paterno affectu, in quibus possumus, non tardamus consulere, ut in benedictionibus seminantes de benedictionibus valeamus et metere. Quoniam igitur fratri nostro Cūnoni abbati predicti cenobii visum est, quedam loca palustria ac silvosa, prius inculta curię suę, quę Strala appellatur, ad culturam redigere, decimationes eorundem novalium, quę nos deberent contingere, ob memoriam nostri, predecessorum successorumque nostrorum beato Michaeli in predicto tradimus cenobio, ut quicquid utilitatis acceverit in eisdem novalibus, sive ceptis sive incipiendis in terminis prefatę curię, secundum dispositionem abbatis fratrum asscribatur ministerio. Itaque eundem locum liberum a decimis, ab advocatis, a debito cuiuscumque exactionis privilegio nostro confirmamus, sicuti testimonio predecessoris nostri domni Friderici confirmatum fuisse cognovimus. Et ut hęc rata et inconculsa permaneant, hoc privilegium sigilli nostri impressione corroborari fecimus, auctoritate beati Petri apostoli et nostra sub divini nominis

contestatione hoc sanctientes, nequis in posterum minuere vel infringere presumat, quod beato archangelo Michaeli et fratrum necessitati caritatis devotio subministrat. Actum est et confirmatum a nobis Colonia anno dominicę incarnationis millesimo CXXXVIII, indictione II, anno etiam archiepiscopatus nostri II, XVI kalendas martii, presentibus nostris hominibus, clericis et laicis, liberis et ministerialibus, quorum nomina subnotari decrevimus: Bruno prepositus sancti Gereonis, Tipoldus prepositus sancti Severini, Beringerus magister scholarum sanctę Marię et plures alii. Laici: comes Adolfus de Monte, | Ūdo de Brüche, Cünradus advocatus, Philippus, Günzelinus de Bērenbrüche et filius eius Thidricus, Aeberhardus | de Helden, Aezelinus de Gimnich, Meginherus, Heinricus de Milnheim et alii quam plures.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Abtei Siegburg No. 33. Original, Pergament mit aufgedrücktem braunem Siegel. Rückaufschrift des 13. Jahrh.: Arnoldi archiepiscopi de novalibus in Strala. B III. — 24 cm hoch, 47 cm breit. — Copiar B 119a S. 97.

9. — **1144.** Erzbischof Arnold I. bekundet, dass sich die Freien Wenneken, Haszecha, Mudreken und Hanno aus Plettenberg dem S. Severinstift zu Köln als Wachszinsige übergeben haben.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Ego Arnoldus dei gratia sanctę Coloniensis | eccliesię archiepiscopus inperpetuum. Notum esse volumus omnibus tam presentibus quam futuris, quia quidam viri | de Plettenbreth, condicione liberi, Wenneken videlicet, Haszecha, Mudreken, Hanno amore dei et pro salute animarum suarum eccliesię beati Blasii, quę in dormitorio fratrum Colonię in claustro sancti Severini sita est, se tradiderunt ea lege, ut annis singulis censum cereę, duas videlicet denariatas persolverent et ab omni alia exactione immunes existerent. Et quia genus humanum ad malum facile se inclinatur, ne aliqua persona ius eorum infringere presumeret, auctoritate dei et nostra sub anathemate interdiximus, et ne temporis diuturnitate oblivioni traderetur, per presentem paginam imaginis nostrę impressione signatam memorię firmiter commendavimus. Actum est ab incarnatione domini anno MCXLI, indictione sexta, in nomine domini amen, optinente sedis apostolicę cathedram sanctissimo papa Innocentio, regnante glorioso Romanorum rege Cünrado, | archiepiscopatus nostri anno sexto. Amen.

Verdächtig. — Köln, Kirchenarchiv von S. Severin, Original, Pergament, mit an Pergamentstreifen hängendem (!) braunem, stark beschädigtem Siegel, das nichts mehr erkennen lässt. Rückaufschrift des 15. Jahrh.: littera cercensualis scriptas (!) ad altare s. Blasii in dormitorio. Registrata et col-

lacionata. E. 17 $\frac{1}{2}$ cm hoch, 25 $\frac{1}{2}$ cm breit. — Köln, Stadtarchiv, Gelenii farragines XX S. 617. Alftersche Urkundenabschriften XXX S. 69 ex Gel. — Papst Innocenz II. starb am 24. Sept. 1143.

10. — 1144. Erzbischof Arnold I. bestätigt dem Kloster Königsdorf die Erwerbung von Gütern zu Embe, Franckenhove, Kente-nich und Bungard.

In nomine sancte et individue trinitatis. Arnoldus dei gratia humilis provisor sancte Coloniensis ecclesie universitati credentium tam futurorum quam presentium. Cum ex debito pastoralis officii omnibus nostre pastoralitati subjectis curam impendere jubeamur, tum precipue deo servientium utilitates ac si proprias omnimodis tueri laboramus. Per hoc enim etiam spiritualis eorum exercitii cooperatores fieri speramus, si ipsorum temporalia bona iuste acquisita legitime roborata etiam nostre auctoritatis cautione ac tuitione illibata conservare curamus. Unde notum esse volumus cunctis Cristi fidelibus, quod humilis congregatio sanctimonialium in Konyneckstorp deo et eius genitrici militantium allodium cuiusdam Theoderici de Embe pretio comparaverit videlicet mansum unum sexaginta jugerum cum domo et area, que omnia tam ipso quam ab heredibus eius exfestucata predicta congregatio suscepit sine ulla contradictione vel reclamacione in perpetuum possidenda. Ad hec etiam viginti jugera eidem terre proxima, que Adelbero quidam civis Coloniensis ab ecclesia beati Panthaleonis in beneficium habebat, ipso tradente cum consensu abbatis, fratrum ac ministerialium prenominate sanctimoniales pecunia comparaverunt et apud Franckenhove viginti jugera cum domo et area et in Kente-nich censum quatuor solidorum et trium denariorum annuatim solvendum de sex possessiunculis sub ydoneis testibus conquisierunt, in loco nichilominus, qui dicitur Bungard, mansum unum sexaginta jugerum et alia viginti quatuor jugera cum domo et area a quodam Johanne atque heredibus eius pretio acquisierunt, que ab omni condicione seu contradictione libera proprietatis jure obtinuerunt. Nos quoque supradictis rebus bene acquisitis auctoritatis nostre confirmationem imponentes sub divini judicii obtestatione nostrique regiminis astipulatione necnon et testium annotatione confirmamus, ut nullus umquam hominum in qualibet potestate vel dignitate constitutus huius traditionis formam presumat infringere. Si vero, quod absit, quisquam prescriptam emptionem violare temptaverit, iram dei omnipotentis et omnium sanctorum nostrique banni vinculum, nisi quantocius resipuerit, sustinebit. Huius rei testes sunt: Almerus advocatus, Waldever de Malzbuchel, Hermannus frater Vogelonis, Richwinus et Hermannus frater eius, Her-

mannus de Wichus et Arnoldus frater eius, Hermannus niger de Embe et Hermannus filius eius, Rether de Rudinch, Hermannus albus, Karsilius de Embe, Hermannus de Ascha, Godefridus rufus, Emicho, Marcwardus (!) dapifer, Thidericus coquus, Albertus pictor, Albertus cum barba, Gozelo, Richolfus marschalcus et alii multi tam ecclesiastici quam seculares viri. Acta sunt hec dominice incarnationis anno MCXLIV, indictione VIII, gubernante sedem apostolicam domino Lucio venerabili papa, regnante vero glorioso Conrado Romanorum rege, anno pontificatus nostri septimo, feliciter amen.

Köln, Stadtarchiv, Alftersche Urkundenabschriften XXIII S. 57 ex archaeo s. Panthaleonis.

11. — 1158. Erzbischof Friedrich II bestätigt, dass die Gräfin Ūthilhildis von Udinkirchin dem Stift S. Georg zu Köln eine Mühle zu Odenkirchen geschenkt habe.

In nomine sancte et individue trinitatis. Frithericus secundus sancte Agrippinensis ecclesie archiepiscopus universis fidelibus in Cristo. Quoniam ecclesie dei regende iuxta sanctorum patrum institutiones nobis a summo pastore administratio credita est, equum est, ut in isto regimine, cum adepti sumus honorem, non recusemus onus et laborem, veruntamen vigilantissime cogitemus et faciamus cum perseverantia, que dei sunt. Nos igitur ista mente pertractantes tam presentibus quam futuris ecclesie fidelibus notum facimus, quod nobilissima comitissa Ūthilhildis de Udinkirchin quoddam molendinum juxta eandem villam situm sue prius deserviens utilitati, quod annuatim solvit duas marcas, basilice sancti Georgii fratribusque ibidem deo militantibus largissimo animo pro remedio anime sue contradidit. Quod quidem divine remunerationis intuitu et sedula prefate matrone deo devote precum instantia commoniti auctoritate nobis a deo concessa confirmamus et presenti privilegio in perpetuum communimus. Ut autem hec nostra confirmatio omni evo rata et inconcussa permaneat, hanc inde paginam conscribi et nostre imaginis caractere jussimus insigniri. Si quis igitur in tantam temeritatem irruerit, ut hanc nostram confirmationem aliquo modo temerare presumpserit, auctoritate beatissimi Petri et nostra excommunicationi subjaceat, donec resipiscat et ecclesie sancti Georgii pretiosissimi martyris condigne satisfaciat, aut si non resipuerit, in presenti vita omnium sacramentorum catholice ecclesie communionem careat et in futuro districti iudicis indignationem incurrat. Huius rei testes subternotari fecimus, quorum nomina hec sunt: Adelhelmus prepositus beati Petri, Philippus decanus ejusdem ecclesie, magister Radolfus, Bruno

prepositus ecclesie sancti Georgii, Herimannus decanus in eadem ecclesia, magister Johannes, Godescalcus, Widego, Herimannus de Gladbach ceterique quam plures. Actum anno dominice incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo VIII, indictione VI, epacta XVIII, regnante gloriosissimo Romano imperatore Fritherico, tertio anno ejus imperii, presidente Colonie Fritherico secundo Agrippinensis ecclesie archiepiscopo, domino deo gubernante feliciter amen.

Köln, Stadtarchiv, Alftersche Urkundenabschriften XXIII S. 295 ex archæo loci.

12. — 1176. Erzbischof Philipp bekundet, dass dem Kloster auf dem Stromberg ein an die Bewohner von Königswinter zu zahlender Zins durch einen gew. Cesarius abgelöst worden sei, und bestätigt die dem Kloster von Erzbischof Bruno II. und Arnold I. und ihren Nachfolgern gemachten Schenkungen.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Philippus divina favente clemencia Coloniensium archiepiscopus. Notum ire volumus tam futuris quam presentibus cunctis Christi fidelibus, qualiter in ecclesia beate dei genitricis Marie, que sita est in monte, qui dicitur Strombere, opus bonum, quod alii inchoaverunt, deo presule consummavimus. Quidam sane frater et Christi pauper Walterus nomine, cum naufragium huius mundi nudus evasisset et voluntariam paupertatem eligens sub regulari habitu milicie Christi se devovisset, concedente pie memorie archiepiscopo Brunone montem pretaxatum inhabitare cepit astipulante et consenciente plebe vicine ville Wintere, in cuius communi possessione mons predictus ex parte fuit. Quod tamen hac condicione interposita firmatum est, quatinus predictus frater singulis annis XVI nummos pro debito censu persolveret vel forte predium aliquod in recompensacione XVI nummorum tribueret, ipse et omnes successores sui liberum montem et ab omni censu absolutum in perpetuum optinerent, quantum inde ad jus predictæ plebis pertinuisset. Bono itaque viro pie defuncto alioque iam et tertio succedente tandem in diebus nostris inventus est homo fidelis ac deo devotus Cesarius nomine, qui consenciente uxore sua Margareta pariter cum omni prole sua de bonis pro commutacione memorati census tantum ville contulit, quod bis vel amplius predictum censum equiparare posset. Hanc igitur commutacionem villani voluntarie receperunt consensu et consilio tam dominorum, quam familiarum omnium curiarum ad eandem villam pertinencium. Hiis itaque actis, cum nos divina miseracio ad huius metropolitane apicem sedis provexisset, fratrum in eodem loco deo serviencium peti-

cione et omni sane consulencium suggestione omnia, que eis concessa fuerant ab antecessoribus nostris venerabilibus archiepiscopis domino Brunone, domino Arnaldo ceterisque eorum successoribus usque ad nos, firmare et benigne ampliare decernimus addentes et donantes nos quoque cum ipsis predecessoribus nostris et post eos omnibus in eodem loco regulariter victuris decimas de omnibus novalibus cultis et colendis in frugibus, vineis vel animalibus. De cetero quamquam secundum tenorem privilegiorum suorum licebat eis eligere advocatum, quemcumque voluissent, notum vobis facimus, quod Coloniensem archiepiscopum in perpetuum sibi delegerunt advocatum. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXVI, indictione IX.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar B 117c S. 4. Abschrift des 15. Jahrhunderts. — Vgl. Hecker in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins 22 S. 241.

13. — 1169—79. Erzbischof Philipp bekundet, dass Hugo, Domdekan und Probst von S. Mariengraden zu Köln, diesem Stift das *servicium* des Hofes Blissine als Pfandbesitz erworben habe.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Philippus sancte Coloniensis ecclesie humilis minister et servus omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Noverit sancta dei ecclesia presentes et futuras(!), quod venerabilis frater noster Hugo ecclesie beati Petri in Colonia decanus, ecclesie sancte Marie [ad gradus], cuius est prepositus, quia videbat et dolebat tantum esse defectum in prebendis canonicorum, quantumcunque potuit, salva iustitia eis subvenire curavit. A quodam igitur Lamberto de Blissenne accepit in vadio pro XX marcis *servicium* eiusdem curie, quod in proximo solemnii placito post pascha dari solet, quod ipse habebat in feodo a domino Hermanno de Hengebach; et hoc postea renovatum est per manus fratris eius domini Everardi et consensu domini Theoderici sanctorum Apostolorum prepositi, qui mundiburdi erant parvi fratris eorum Hermannii de Hengebach, et concessione matris eiusdem parvi, que beneficium habebat cum filio, ea interposita conditione, ut redimeret idem *servicium*, nisi de suis bonis vel bonis filiorum suorum sine aliqua fraude nulli etiam infeodaret nec aliquo modo ab ecclesia alienaret, nisi prius reddita, sicut predictum est, pecunia. Quod si interim predictum decanum beati Petri, prepositum beate Marie, de hac vita migrare contigerit et *servicium* prenomiatum solvi debeat pretaxata pecunia

cum sua integritate conventui sancte Marie assignabitur. Facta sunt hec et confirmata in nostra presentia et idem Lambertus pecuniam accepit in predicta curia videntibus et audientibus scabinis et familia curie et ministerialibus et tota parochia. Rogati itaque de testimonio presentem paginam utrique parti concessimus et quoniam in hunc modum debitum finem acceperunt, ut iusta astipulatione legitima conditione rata esse debeant, auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra decrevimus, ne quis factum istud a die hac usque in perpetuum in irritum ducere presumat. Quod si fecerit, anathemati, donec a pravitae cessaverit, subiaceat. Testes sunt huius rei de hominibus parvi de Hengebach: Godofridus de Wolkenberg, Conradus rufus, Henricus Moisevin.

Köln, Stadtarchiv, Gelenii farragines I f. 127 b; Altersche Urkundenab-schriften XIV S. 227 ex archaeo loci. — Die Datirung richtet sich nach dem Domdekan und Probst an S. Mariengraden Hugo, der 1180 todt ist. Vgl. die Zeugen in der Urkunde Erzbischof Philipps, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I 580 n. 93. Der Abdruck folgt Alter als der besseren Vorlage.

14. — 1187. Erzbischof Philipp bekundet, dass die Kirchspielsleute von Bürrig anerkannt haben, dass der dritte Theil ihres Allmende-waldes zu dem von dem Edelherrn Ulrich von Hemersbach dem Kloster Himmerode übertragen en Herrenhof gehöre, und dass sie dort holzdingpflichtig seien.

Phillipus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie humilis minister omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod parrochiani de Burge in communi silva et in omnibus, que eorum gemeinde vocantur, quidquid utilitatis et commodi in cedendis lignis vel pastu porcorum vel aliis quibuslibet commodis pervenire poterit ad allodium, quod Ulricus de Hemersbach, vir nobilis, cenobio de Hemmenroth cum omni integritate contulit, sicut ad eum hereditaria successione devolutum ipse quoque possideret, in presencia nostra terciam partem recognoverunt pertinere. Recognoverunt eciam, quod quociens sibi viderit expedire ad habendum placitum, quod holzdinck vocant, in dominicali curia eiusdem allodii convenire tenentur ita, ut pro excessibus wagiorum, qui obvenerint, pars tercia curie cedat. Ut igitur in posterum omnis dubietas succrescens decidatur penitus et rei huius veritas perpetua stabilitate firmetur, scripto nostro roborari et sigilli nostri attestacione fecimus communiri danotatis quoque testium nominibus, qui audierunt et viderunt: Bruno

maior prepositus, Adolfus maior decanus, Cünradus prepositus de sancto Severino, Ulricus prepositus de Reze. Henricus dux de Lymburch, Renerus de Froisbreit, Gerardus de Randenroid, Willelmus de Hemersbach, Gerardus advocatus. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini MCLXXXVII.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar B 117c S. 5. Abschrift des 15. Jahrhunderts. — Vgl. Hecker in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins 22 S. 251.

15. — **1168—91.** Erzbischof Philipp befiehlt dem Propst und dem Prior des Klosters Hamborn, in dem ihnen unterstellten Nonnenkloster zu Füssenich nicht mehr und nicht weniger als 50 Schwestern zuzulassen.

Philippus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie humilis minister et servum (!) dilectis in Christo A. sancte dei ecclesie in Hangenburnę venerabili preposito, T. priori cum cetero conventu sororum, patrum. Quantum homo potest in gradu virtutum sequi vestigia viri fratres tamquam sanctos virtutibus et scientia inbutos alloquimur, vos in charitate non ficta commonemus, ut attente cogitetis, sicut et facitis, quod inbecillis sexus per se minus sibi sufficiens vestre sanctitati commissus est, sanctimoniales in Vissenich. Scimus autem, quod homines huius temporis ad hoc proni sunt, ut potius ad hoc studeant, ut de bonis sancte ecclesie amicis suis quomodocumque provideant, quam sanctam ecclesiam de suis inposterum ditare laborent. Ne igitur simplicitas vestra sub nomine charitatis fraudulentem, quod absit, decipiatur, precipiendo mandamus vobis in virtute obedientię, ne numerum 50 sororum in illa ecclesia transgrediamini nec minus habeatis, si bona ecclesie possunt sustinere, nec in aliquo in virtute karitatis nec ad dextram nec ad sinistram declinetis.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar A 93 f. 5. Abschrift des 17. Jahrhunderts.

16. — **1168—91.** Erzbischof Philipp bestätigt eine Anniversarstiftung der Aebtissin Irmindrudis von Dietkirchen.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Ego Philippus Coloniensis archiepiscopus notum facio tam presentibus | quam futuris, quod Irmindrudis venerabilis abbatissa de Dithkirkin cum divina operante gratia nominis sui pium memoriale | reliquerit per bona plurima, que tanquam mulier fortis operata est in ecclesia illa. Apposuit etiam in anniversario obitus sui die memoriam sui eternam constituere dans eadem die fratribus et sororibus ibidem deo servientibus XII solidos colo-

niensis monetę, inclusis per civitatem et sororibus campanas pulsantibus VI denarios, ut memoria illius celebrior et devotior habeatur in perpetuum; in anniversario domini Reinaldi Coloniensis archiepiscopi II solidos; in anniversario fratris Bertolfi Bunnensis canonici, qui est in die sanctę Katerine, II solidos, ut et memoria defuncti fratris habeatur et honor dei in servitio beatę virginis augeatur; in die sancti Augustini, ut conventus ea die devotior sit et attentior in servitio dei, communem constituit consolationem de tribus solidis, quos eis assignari voluit in perpetuum; in die sancti Servatii II solidos, in die sancti Domiciani XVIII denarios, in die sanctę Gerthrudis XII denarios. Summa horum sunt II marcę, quę solvuntur ex decimis de Cottinge, quas inbeneficiatas et ab ecclesia diu alienatas suis propriis bonis abbatissa recuperavit, ut deinceps subserviant ad predictos usus. De elemosina quoque fratris Adolfi et fratris Herimanni, cuius ope et consilio ecclesia plurima bona recuperavit, quedam decime vinearum in Bunna ad ecclesiam sunt reductę, solventes VIII solidos, quos VIII solidos et decimam de IIII iornalibus vinearum ecclesia ordinavit in anniversariis eorum dimidiam partem in unius et alteram in alterius. Hec igitur, quum communi assensu et consilio totius ecclesie rationabiliter sunt ordinata, rata et inconcussa permanere statuimus inperpetuum adicientes super hec distractionem banni nostri et impressionem sigilli nostri pariter cum sigillo ecclesie. Quicumque hec infringere vel im mutare | attemptaverit, iram omnipotentis dei incurrat et, nisi cito per penitentiam resipiscat, maledicto anathematis subiaceat | in perpetuum.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Original, Pergament. Von Spuren einer Besiegelung zeigt sich nur ein Siegeleinschnitt, obwohl im Text der Aufdruck zweier Siegel angezeigt wird. Rückaufschrift des 15. Jahrhdts.: memoria van VI m. van VII tzienden, IIII morgen wyngarden; des 16. Jahrhdts.: Irmedruidt abdissen bestiftungh. 26 cm hoch, 25 cm breit. — Copiar B 84 f. 11.

17. — 1191. Erzbischof Bruno III. bestätigt dem Kloster S. Martin zu Köln den Erwerb von Zehnten zu Soller.

† *In nomine sanctę et individue trinitatis.* | Bruno dei gratia Coloniensis archiepiscopus omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Quoniam mortalium labilis est | memoria, vita brevis super terram, ideo ne rei veritas occultetur, que coram nobis gesta sunt, scribi iussimus et sigillo nostro communiri. Monasterium siquidem sancti Martini in Colonia apud villam, que Solre dicitur, decimas habebat, iuxta quas miles quidam nomine Vortlivus etiam decimas aliquas ab Everhardo viro nobili de Hengebach feudali iure tenebat. Locorum itaque continuacio et indistincta terminorum confusio fratribus [predicti] mo-

nasterii non parvum dispendium generabat. Igitur ut omnis contencio sopiretur, prefatus miles Vortlivus auctoritate nostra et consensu Everhardi prememorati, a quo feodum tenebat, suas decimas predicto monasterio sub certa pensione concessit, tali videlicet conditione, ut quamdiu ipsi suisve heredibus singulis annis in festo b. Remigii decem maldra siliginis et totidem ordeï in horreo abbatis solverentur, ipsum monasterium eas haberet ac perpetua firmitate teneret. Si vero prefatas decimas Everhardo vel suis heredibus vacare contigerit, quod statutum est, bona fide ac perpetua stabilitate servabunt. Quod si aliquis, quod non putamus, contra hanc ordinationem venire temptaverit, dampnationem excommunicationis se noverit incursum. Testes: Adolfus maior prepositus, Rudolfus maior decanus, Teodericus sanctorum Apostolorum prepositus. Heinricus comes de Seine, Everhardus frater eius, Reinerus de Fräsbreth, Herimannus advocatus, Otto camerarius, Wilhelmus | Schillinc et multi alii. Acta sunt hec | anno incarnationis dominice MCXCI. feliciter.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Original, Pergament mit an grün-weiss-rothen Seidenfäden hängendem beschädigtem Siegel. Ebendort eine zweite Ausfertigung von anderer Hand, bei der es fraglich ist, ob sie besiegelt war. — Köln, Stadtarchiv, Altersche Urkundenabschriften XIX 49.

18. — 1193. Erzbischof Bruno III. bekundet, dass der Edelherr Wilhelm von Hemersbach auf die von ihm usurpirte Vogtei über den Hof zu Monumenthe, den Erzbischof Philipp dem Domstift und dieses dem Kloster Kamp übertragen hatte, Verzicht geleistet habe.

In nomine sancte et individue trinitatis. Bruno dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris inperpetuum. Si ea, que in contractibus sive in prediorum traditionibus intuitu dei ac pietatis ad ecclesiarum promotionem recte aguntur, nusquam ab iniuriantibus calumpniarentur, nullam privilegii paginam seu attestationis cartam inde fieri oporteret. Verum quia malignantium temeritas ea frequenter attemptare et lapsus temporis scrupulum dubitationis ingerere solet, ideo necesse est, ut scripto mandentur atque privilegio corroborentur, que stabilitatis robur in posterum habere nituntur. Cum igitur ecclesiarum nobis commissarum ad nos cura pertineat, dignum duximus modernis ac omni post nos posteritati cognitum facere, quod felicitis memorie predecessor noster Phylippus archiepiscopus curtim in Monumenthe cum toto allodio ad eam pertinente a nobili viro Ulrico de Hemersbach, qui eandem curtim in feodo tenuit, placita et acceptata recompensatione redemit ipsam-

que postmodum cum toto allodio et cum omni plenitudine et integritate iuris ac proprietatis in agris, in silvis, in pascuis et in piscaturis atque ab omni onere advocatie liberam in ecclesiam maiorem ex consensu priorum, beneficiatorum atque ministerialium beati Petri libera donatione contulit. Quam curtim postea cum toto allodio et universis attinentiis suis, sicut prefatus antecessor noster eam maiori ecclesie tradiderat, ita eiusdem maioris ecclesie capitulum coadunatis universis prelati et fratribus suis in Campensem ecclesiam, cui tunc temporis venerabilis abbas Gerardus preerat, competenti et utrique parti complacita recompensatione accepta imperpetuum possidendam coram nobis et prioribus Coloniensibus cum nostro assensu et priorum transtulit et stabili donatione tradidit. Quo facto quidam nobilis vir Wilhelmus de Hemersbach advocatiam eiusdem allodii sibi usurpare volens super eadem advocatia factum calumpniatus est; qui tamen monitu et consilio saniorum inductus postmodum in presentiam nostram venit ibique eandem advocatiam exfestucavit et quicquid iuris in ea se habere prius asseruerat, hoc in manus nostras resignavit eo pacto et conditione tali, ut nec nos nec aliquis successorum nostrorum hanc unquam advocatiam in personam seu potestatem laicam transferremus sed, quicumque archiepiscopus Coloniensis existeret, ille eam in manu sua et penes se retineret. Quod nos ob pacem et quietem predicti cenobii firmiter et coram prioribus, beneficiatis ac ministerialibus beati Petri approbavimus et inconversa stabilitate sancivimus. Sane advocatie huius termini a ponte ville, cui nomen Vinen, usque rivum vocabulo Ledam protenduntur et omnem infra locorum capedinem longe lateque eidem advocatie obnoxiam tenent. Ut igitur hec inconversa et intemerata ab hinc et in omne evum perseverent, presentis pagine continentiam annotari fecimus et sigilli nostri impressione corroboravimus ipsamque in presentia priorum et probabilium virorum diligenter recitari iussimus. Si quis vero postmodum ausu temerario hanc nostre confirmationis et auctoritatis paginam perturbare aut in irritum revocare presumpserit, ille iram et indignationem dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli condignam animadversionem sevo exemplo incurrat in anathematis vincula tam diu coniectus, donec iniuste invasionis reatum recognoscat et ab iniuria manum reducat. Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo centesimo nonagesimo tertio, indictione XI, regnante Heinrico Romanorum imperatore augusto, anno pontificatus nostri primo in presentia testium, quorum nomina subscripta sunt: Adolfus maior prepositus, Conradus Xantensis prepositus, Godefridus prepositus sancti Gereonis, Tirricus prepositus sanctorum Apostolorum, Bruno prepositus sancte

Marie ad gradus, Ulricus cappellarius, Rüdolfus scolasticus. Heinrichus dux de Limburg, Heinricus comes de Seine et frater suus Everardus, Wilhelmus comes Iuliacensis, Hermannus advocatus Coloniensis, Wilhelmus Schillinc, Otto de Belle, Tirricus decanus ad Gradus et alii quamplures.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar B 138 f. 17. Moderne Kopie nach dem im Pfarrarchiv zu Xanten beruhenden Original.

19. — 1194. Erzbischof Adolf I bekundet, dass der Graf Theoderich von Hochstaden dem Kloster Steinfeld die Hälfte des Patronatsrechts, eine Hausstätte und den halben Zehnten zu Hoynkyrchin übertragen habe.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adolfus dei gratia Coloniensis archiepiscopus cunctis fidelibus presentibus et posteris in perpetuum. Divina misericordia ex debito nostri officii hoc a nobis requirit, ut quę in nostra presentia pie et racionabiliter fiunt, nostra | auctoritate mereantur habere iuste confirmationis robur debitum. Notum sit itaque omnibus credentibus in Christum, Theodericum nobilem comitem de Hostadin medietatem iuris patronatus in Hoynkyrchin et aream quandam cum medietate decimę eiusdem matricis ecclesię, quam iuste possedit a suis predecessoribus iure hereditario ad ipsum pertinentem, in Steinveldensem ecclesiam contulisse pro salute sua et suę uxoris, filiorum et filiarum suarum, ut eum haberent remuneratorem, ad quem universitas hominum tam pauperum quam divitum pium refugium habet. Filius domnus Lotharius cum patre hanc donationem ad honorem dei fecerunt (!), alie etiam persone, ad quas hec decima pertinere visa est, libere et de voluntate, quicquid iuris videbantur habere, effestucaverunt. Et quoniam racioni convenit, ut quę racionabiliter fiunt, perpetuam habeant stabilitatem, precepimus kartam hanc conscribi et muniri nostro sygillo, ut facti memoria ad posteros transmitteretur et veritas expressa mutari non sineret, quod pietatis interventu invenitur factum. Et quia universa ecclesiarum bona sub districtione banni posita sunt, auctoritate dei et beati Petri apostolorum principis et nostro banno precipimus, ne pretaxatam donationem aliquis audeat infringere. Facta sunt hec anno dominice incarnationis MCXCIIII regnante Romanorum imperatore Henrico. Testes horum sunt: domnus Loduwicus maior prepositus et archidiaconus, Ulricus maior decanus et archidiaconus, Cunradus Sanctensis prepositus et archidiaconus, Bruno Bunnensis prepositus et archidiaconus, Godefridus prepositus ecclesie s. Gereonis, Teodericus prepositus ecclesie sanctorum Apostolorum, Theodericus

prepositus s. Andreę in Colonia, Rudolfus prepositus s. Cuniberti, Ludewicus decanus ecclesię s. Severini, Gisilbertus decanus ecclesie s. Andreę, Teodericus decanus ecclesie s. Marie ad gradus, Rodulfus magister maioris ecclesie, Pyramus magister ecclesie s. Gereonis, Ivo magister ecclesie ss. Apostolorum. Gerardus comes de Ara, Wilhelmus comes de Iuliaco, Arnol|dus comes de Alzena et Fridericus comes frater eius, Symon comes de Tykilinburch, Heinricus de Volmuntsteine s. Petri mini|sterialis, Rychzo de Mül|nheim et frater eius Antonius, Herimannus Coloniensis nobilis advocatus, Wilhelmus Schilline.

Aachen, Stadtarchiv, Original, Pergament mit an grünrothen Seidenfäden hängendem Siegel. Rückaufschrift des 15. Jahrh.: Hokichen. 34¹/₂ cm hoch, 35 cm breit. — Vgl. Lacomblet I 379 n. 544.

20. — 1196. Erzbischof Adolf I bestätigt, dass Aleidis, Frau des Rickolphus scoltetus Aquensis, mit ihrem Sohn Rickolphus durch die Hand des Erzbischofs Philipp, sowie der Kämmerer Herimannus mit seinem Sohn Chunradus durch die Hand des Erzbischofs Bruno dem Kloster S. Maximin zu Köln Grundstücke zu Buckelmunthe geschenkt bzw. verkauft haben.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adolphus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus presentibus et posteris in perpetuum. Ex officio, cui nos divina misericordia, non de nostro merito sed de sua gratia prefecit, tenemur omnibus nobis commissis paterne preesse et benigne prospicere, et maxime illis, quos sancta conversatio et maior religio magis facit commendabiles. Ad relevandam magnam paupertatem pauperularum sororum, que se collegerunt in ecclesia beati Maximini Colonie ad serviendum deo, Aleidis uxor domini Rickolphi scolteti Aquensis mansum, quem tenuit in Buckelmunthe in manu antecessoris nostri domini Philippi archiepiscopi pie recordationis resignavit et ea cum prioribus instanter postulante dominus archiepiscopus mansum eundem contulit in ecclesiam beati Maximini possidendum a sororibus iure perpetuo. Predictae matrone filius Rickolphus matri in hoc facto consensit et quicquid iuris videbatur habere in manso, resignavit ad opus dominarum. In presentia multorum priorum matrona totiens nominata et filius eius insuper XVII iornales allodii in eadem villa iam dicte ecclesie et dominabus dederunt ea pecunia ab eis accepta, de qua inter eas convenerat. Testes autem hii: Bruno maior prepositus, Adolphus maior decanus, Lutharius prepositus Bunnensis, Godefridus sancti Gereonis prepositus, Cunradus sancti Severini prepositus, Theodericus sanctorum Apostolorum prepositus, Bruno sancte

Marie in gradibus prepositus, Rudolphus maioris ecclesie scolasticus, Ulricus capellarius. Theodericus comes de Hostaden et frater eius Otto, Wilhelmus comes Iuliacensis, Fridericus comes de Althena et frater eius comes Arnoldus, Henricus comes (!) de Volmustheine et frater eius Gerardus, Adam pincerna, Otto camerarius, Gerardus thelonearius et frater eius Theodericus, Rickolphus Perfusus et alii quamplures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXXVI. Postmodum Herimannus camerarius mansum, quem in eadem villa possederat in manu domini Brunonis archiepiscopi antecessoris nostri resignavit. Idem vero archiepiscopus piis precibus ad hoc inductus mansum resignatum assignavit dominabus totiens prenominatis iure perpetuo possidendum. Chunradus maior natu filius camerarii, ad quem feoda specialiter pertinebant, ratum habuit factum patris et in multorum presentia resignavit, quicquid iuris videbatur habere in manso dato dominabus. Has donationes intuitu dei factas quicumque infringere attemptaverit, dei et sanctorum indignationem incurrat, donec ab incepta iniuria manum et mentem revocet. Hec karta a nobis conscribi et sigilli nostri impressione communiri iussa est anno dominice incarnationis MCXCVI, indictione XIII. Priores testes prime donationis sunt etiam testes secunde donationis. Secunda vero donatio facta est Colonia in ecclesia beati Petri Gerardo theloneario et Constantino monetario et multis aliis presentibus, qui ex magna pietate favorem suum inclinaverant ad pium auxilium dominarum.

Köln, Stadtarchiv, Alttersche Urkundenabschriften XIX S. 48 ex archæo loci.

*21. — [1196]. Erzbischof Adolf I. bestätigt, dass Abt Waldever von S. Pantaleon zu Köln dem Kloster Königsdorf das bei dem Kloster gelegene Grundstück Hart geschenkt habe.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Adolphus divina favente clementia sanctę Coloniensis ecclesię | archiepiscopus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus in perpetuum. Pastoralis cura, qua, ut speramus, deo auctore fungimur, debitores nos facit, omnibus nobis subiectis et maxime in cenobiis deo servientibus sollicitudinem impendere, ut quod secularibus negociis occupati per nos plene non possumus, eorum orationibus apud patrem misericordiarum consequi mereamur. Et cum apud iustum iudicem illi mercede non careant, qui res ecclesiasticas bene dispositas, ne in deterius labantur, conservant, multo magis de hiis sciendum, qui possessiones aliquas neglectas et multis retroactis annis nullum emolumentum praestantes consilio et impensis ad utilitatem multorum profutura (!) convertunt. Unde notum

facimus presentibus atque futuris Christi fidelibus, quod dilectus noster Waldeverus vir prudens et religiosus, monasterii sancti Pantaleonis abbas, fundum quendam habens, qui Hart cognominatur, coniunctum cenobio sororum de Kuningistorp, quę sub regimine et obedientia eius sunt, ipsam possessionem predictis dei ancillis in presentia nostra et priorum ecclesię Coloniensis tradiderit, ut si quid commodi et utilitatis suę ibidem possent elaborare, nullius malivolentia inquietudinem patiantur. Ipse enim fundus, cum esset appenditium cuiusdam beneficii ab abbate inbeneficiati, propter suam sterilitatem trecentis annis et amplius inculter iacuit, nichil nisi tribulos et arbusta spinola producens. Cum igitur ipsa possessio in manu abbatis libera redisset, ut potuisset eam libere conferre, cui vellet, prefati monasterii sanctimonialibus, ut dictum est, eam tradidit, ut in loco sterili et arido comorantes aliquod inde suorum defectuum caperent supplementum. In ipso igitur loco, qui nullis fere hominum usibus umquam servierat, consilio eorum, qui rebus earum disponendis presunt, magno labore et impensis collocare vineam instituerunt, quia, ut diximus, ex natura loci et siccitate amplius gravamen patiuntur. Ut autem hæc donatio coram nobis et prioribus Coloniensis ecclesię sollempniter facta rata et inconvulsa permaneat, presentem paginam inde conscribi et sigilli nostri et sigilli ecclesię beati Pantaleonis impressione muniri fecimus, statuentes, ut si quis, quod absit, hanc infringere attemptaverit, omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli iram et indignationem incurrat et perpetuo anathemati, nisi resipiscat, se subiacere cognoscat. Huius rei de prioribus et nobilibus et beati Petri ministerialibus et ecclesię beati Pantaleonis hominibus testes hii sunt, quorum nomina subscripta videntur: Bruno Bunnensis prepositus, Ludewicus maior prepositus, Udelricus maior decanus, Rudolfus scolasticus, Theodericus prepositus beati Gereonis, Theodericus urbis decanus, Theodericus de sanctis Apostolis, Cunradus prepositus beati Severini. Herimannus kamerarius, Gerardus de Belle, Otto frater eius, Godefridus de Kerpene, Hermannus advocatus, Hermannus de Alftre, | Rize de Mülheim, Herman de Sindorp, Cunradus dapifer abbas, Henricus villicus, Cunradus.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Pantaleon no. 29, angebliches Original mit dem an einem Pergamentstreifen hängenden, beschädigten Siegel des Erzbischofs Philipp (!), von dessen Legende noch zu lesen ist: HILIPPVS DI GRA COLONIEN, und dem an grauer Hanfkordel hängenden Siegel des Abts Waldever. Rückaufschrift des 15. Jahrhts.: Pantaleon, van der Hart; des 16. Jahrhts.: van den goedern, de an onss closter liche. 44 cm hoch, 32 cm breit.

Der Umstand, dass die Urkunde, die von einer gleichzeitigen Hand

geschrieben und im übrigen inhaltlich wie formell unverdächtig ist, mit dem Siegel des Erzbischofs Philipp statt mit dem des Erzbischofs Adolf versehen ist, lässt sich wohl kaum anders als durch die Annahme einer gleichzeitigen Fälschung erklären. In Ermanglung eines Siegels des Erzbischofs Adolf löste man von einer älteren Urkunde das Siegel des Erzbischofs Philipp, sowie das Siegel des Abtes Waldever und hing sie an die neue Urkunde mit der Erwartung, eine oberflächliche Prüfung derselben irrezuleiten. — Die Urkunde ist in das Jahr 1196 zu setzen, da von den Zeugen Theoderich in diesem Jahr Propst von S. Gereon wird, und im J. 1197 Hermann schon Probst von S. Severin ist.

22. — 1198. Erzbischof Adolf I. bestätigt, dass das Stift S. Ursula zu Köln der Kölner Bürgerin Rigmūdis bei Köln am Weiher gelegene Güter, die ihr Mann Gerard, Sohn des Vogtes Theoderich, zu Lehn- und Zinsrecht besessen hatte, zu demselben Recht übertragen habe, und dass Rigmūdis mit denselben das von ihr erbaute Kloster Weiher ausgestattet habe.

Adolfus¹ dei gratia sanctę Coloniensis ecclesię archiepiscopus fidelibus Christi pacem et veritatem amantibus. Temporis nostri disciplina non patitur, ut ea, quę piis fidelium studiis ad laudem et gloriam dei viven|tis pie et laudabiliter ordinantur, suspecta vel subdola quorundam adinventione inprobe retractentur. Proinde pactum bone fidei et ordinatam conventionem, quę inter ecclesiam sanctarum Virginum | et quendam matronam Rigmūdim viduam civem urbis Colonię, uxorem Gerardi filii Theoderici advocati, sollempniter habita est super quibusdam agris iuxta piscinam altrinsecus adiacentibus presentis scripture fideli testimonio muniendam duximus, ne temporis antiquitate obliterari contingat vel recidivo dolore in questionem revocari possint, quę litterarum beneficio in thesauris memorie reponuntur. Noverit ergo presentis et postere etatis pia fidelium multitudo, quod Gerardus filius Theoderici advocati LXXXX iornales agri iuxta publicam stratum a silva, quę vocatur Langinhegge, ad piscinam continuo spacio in longum latumque porrectos ab ecclesia sanctarum Virginum et a manu abbatisse iure pheodali tenuit. Ad oppositam vero partem piscine mansum unum et alios XVI iornales iure censuali ad annuam pensionem VII solidorum prefatus Gerardus ab eadem ecclesia et a manu abbatisse tenuit. De assensu itaque abbatisse et totius conventus et consilio beneficiatorum abbatisse, qui fidelitatem hominii abbatisse fecerant, iam dicta Rigmūdis prenominatos LXXXX iornales, quos Gerardus vir eius iure hominii a manu abbatisse tenuit, ab eadem abbatisa tenen-

1) II. Ausfertigung: † In nomine sancte et individue trinitatis. Adolfus ...

dos suscepit eo pacto, ut ad redimendum perpetuo servitium, quod vulgo appellatur hergvede¹, et omnia in universum onera, quę ratione hominii deberi vel exigi possent, eadem Rigmūdis vel quicumque eosdem agros per eam habuerit, quinque solidos ecclesię sanctarum Virginum annuatim inde persolvat, ita ut nichil plane amplius de eisdem agris deberi vel exigi possit. Mansum autem et alios XVI iornales ad oppositam partem constitutos de consilio et approbatione familie curtis in Ossindorp prefata Rigmūdis a manu abbatisse eo pacto tenendos suscepit, ut VII solidos, qui de antiquo inde annuatim persolvebantur in curtem in Ossindorp, ipsa nichilominus vel, quicumque eosdem agros per manum eius habuerit, de cetero annuatim persolvat et ad redimendum onus seu servitium corimedis et gravamen quod vulgo dicitur dhynchshūche² XII denarios annuatim solvendo adiciat et iam dictum mansum cum XVI iornalibus adiacentibus ab omni in totum onere absolutum libere possideat prefate Rigmūdi libera facultate concessa omnes iam dictos agros eodem iure, quo ipsa eos suscepit, possidendos, quoscumque voluerit, transferendi³. Quę ergo in diebus sacerdotii nostri ad profectum et commodum ecclesię sanctarum Virginum provide acta sunt, ne pravis aliquorum adinventionibus in posterum retractentur, sub horreni anathematis vinculo districte interdicimus. Et hanc nostrę confirmationis paginam ad indelebilem huius rei memoriam sigilli nostri⁴ impressione munitam ecclesię sanctarum Virginum et prefate Rigmūdi viduę omnibusque, quos eadem Rigmūdis hoc scripto gaudere voluerit, inperpetuum concedimus. Testes huius rei designati sunt: Lūdewicus in Colonia maior prepositus⁵, Gerardus Xancntensis prepositus, Bruno Bunnensis prepositus, Tirricus prepositus sancti Gereonis⁶, Tirricus prepositus sancti Andree, Tirricus prepositus sancto-

1) II. Ausfertigung: herggvede.

2) II. Ausfertigung: dincsuche.

3) II. Ausfertigung hat nach transferendi: Iam dicta vero Rigmūdis post obitum mariti sui Gerardi divina inspirante monita conventualem ecclesiam ad Piscinam in honore perpetuę virginis Marie construxit. Quam cum ditare studeret, supradictos agros cum universis, quę possedit, per manum abbatisse ac totius conventus ecclesię sanctarum Virginum ecclesie ad Piscinam ad serviendum ibidem deo viventi ac beate virgini in perpetuum contulit.

4) II. Ausfertigung: sigilli nostri et ecclesie sanctarum Virginum ac eiusdem loci abbatisse impressione munitam conventui ecclesie ad Piscinam in perpetuum concedimus.

5) II. Ausfertigung noch: Udo maior decanus.

6) II. Ausfertigung noch: Tirricus prepositus sancti Kuniberti, Herimannus prepositus sancti Severini.

rum Apostolorum¹⁾, Gerardus decanus sancti Gereonis, Ludewicus decanus sancti Severini, Hildebrandus decanus sancti Kuniberti, Gysilbertus decanus sancti Andreę, Ivo decanus sanctorum Apostolorum, Tirricus decanus ad Gradus, Ysfridus decanus sancti Georgii, Waldeverus abbas sancti Pantaleonis, Fortlivus abbas sancti Martini, Erinvurt abbas de Steinvelt, Gozwinus abbas de Monte, Rudolfus scolasticus sancti Petri, Pyramus scolasticus sancti Gereonis, Gedefridus scolasticus sancti Severini, Herimannus scolasticus sancti Kuniberti, Godefridus scolasticus sancti Andreę, Lambertus scolasticus sanctorum Apostolorum²⁾; presente et approbante abbatissa Clementia, Irmindrudi decana, Mabilia³⁾. Henricus dux de Lymburg, Henricus et Everardus comites de Seyna, Wilhelmus comes Iuliacensis, Gerardus Iuliacensis frater suus, Lotharius comes de Hostadin, Adolfus comes de Monte, Herimannus Coloniensis advocatus, Henricus et Gerardus de Volmutsteine, Hermannus camerarius, Otto camerarius, Henricus dapifer, Adam pincerna, Tirricus advocatus, Ludolfus de Ossindorp. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXXVIII.

Düsseldorf, Staatsarchiv, 2 Ausfertigungen: I (Ursulastift Nr. 13), Original, Pergament, mit an roth-weissen seidenen Fäden hängendem Siegel des Erzbischofs; II (Caecilienstift Nr. 179, Weiher Nr. 2) Original, Pergament, mit an weissen Seidenfäden hängenden Siegeln des Stifts S. Ursula, des Erzbischofs und der Aebtissin Clementia. Die II. Ausfertigung war für das Kloster Weiher bestimmt. — Köln, Stadtarchiv, Kopiar des Klosters Weiher f. 3b und 4b.

23. — 1199. Köln. Erzbischof Adolf I. schenkt dem Georgstift zu Köln den Rottzehnten zu Polheim.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adolfus dei gratia sanctę Coloniensis ecclesię archiepiscopus omnibus Christi fide|libus in perpetuum. Quia dignum est et iustum, ut nos, qui deo propicio provisos ecclesiarum aliquandiu | et dicimur et sumus, profectibus ecclesiarum invigilare studeamus, idcirco et nos sanctorum ecclesias, ut eorum intercessionibus adiuvari valeamus, ex his, que nobis obveniunt, honorare decrevimus. Universis igitur sacrosanctę matris ecclesię filiis tam pre-

1) II. Ausfertigung noch: Engilbertus prepositus sancti Georgii.

2) II. Ausfertigung noch: Henricus scolasticus sancte Marie ad gradus.

3) II. Ausfertigung: Mabilia celleraria et canonicis eiusdem ecclesie Alberto, Wilhelmo, Godefrido, Philippo, Wilhelmo et universo conventu. Intererant etiam beneficiati a domina abbatissa Ludolfus de Ossindorp, Godefridus de Lunrecke, Vogelo, Bernerus, Reterus, Vogelo et omnes, qui hominum ei fecerant, totaque familia curtis in Ossindorp.

sentibus quam futuris notum esse volumus, quod nos decimas novalium nemoris cuiusdam secus Polheim, quod Camervorst vocatur et ad ecclesiam b. Georgii pertinet, consentiente et annitente advocato Wilhelmo scilicet comite Iuliacense eidem prefate ecclesie sancti Georgii iure perpetuo possidendas contulimus, ut ex hoc defectus prebende fratrum, qui eis multiformiter evenire solet, aliquatenus suppleatur et nostri memoria ibidem in perpetuum habeatur. Ut autem hec elemosinarum nostrarum largitio rata et stabilis permaneat, presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione communiri fecimus, hoc statuentes et sub perpetua excommunicatione prohibentes, ne quis ausu temerario hoc infringere aut aliqua malignitate labefactare audeat. Huius rei testes sunt: Ludewicus maioris ecclesie prepositus, Udo maioris ecclesie decanus, Teodericus sancti Gereonis prepositus, Tidericus sancti Andreę prepositus, Tidericus sanctorum Apostolorum prepositus, Engilbertus sancti Georgii prepositus, Gerlacus Traiectensis prepositus, Waldeverus abbas sancti Pantaleonis, Godefridus abbas Tuiciensis, Gerardus sancti Gereonis decanus, Ludewicus sancti Severini decanus, Ivo sanctorum Apostolorum decanus, Henricus comes de Seine, Gerardus comes de Are, Hermannus Colonię advocatus, Henricus de Volmutscheine, Otto camerarius. Acta sunt hec Colonię apud sanctum Georgium anno dominice incarnationis millesimo centesimo LXXXVIII feliciter in nomine domini.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Original, Pergament mit an grün-rothen Seidenfäden hängendem Siegel. Rückaufschrift des 13. Jahrhts.: de decima apud Polheim Camervorst dicta roitziende. 55 cm hoch, 45 cm breit. — Köln, Stadtarchiv, Alfter'sche Urkundenabschriften XX S. 261.

24. — 1200. Erzbischof Adolf I. bekundet, dass Abt Godefrid von Echternach die Kirche zu Drümthe in der Diöcese Utrecht der Kirche zu Tyle übertragen habe.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Ego Adulfus sanctę Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Ne rerum gestarum memoriam abolere possit oblivio, ad noticiam tam presentium quam futurorum presenti scripto transmittimus, quod abbas Godefridus ecclesie Epternacensis consilio et consensu capituli sui quandam ecclesiam in dyocesi Traiectensi sitam nomine Drümthe concessit ecclesie de Tyle sub hac forma, ut videlicet ipsa ecclesia de Tyle assignet unum de sacerdotibus suis, qui recipiat ab abbate in ecclesia Epternacensi iam dictam ecclesiam loco pastoris et

persolvat omnia iura episcopo et archidiacono similiter, quicquid de predicta ecclesia persolvere tenetur, ipsi vero abbati et omnibus successoribus eius annuam pactionem, quam omnes pastores eiusdem ecclesie abbati et ecclesie sue actenus persolverunt, videlicet quinque fertones examinati argenti singulis annis incipiente maio persolvat. Quod si aliquo modo neglexerit, ammoneri debet ecclesia de Tyle a nunciis abbatis, ut persolvat predictam pactionem. Quod si non fecerit, liberum erit abbati resilire a conventionem ista et alium substituere pastorem, qui reddat ei pensionem suam tempore suo non obstante donatione archidiaconi, quam sacerdoti de Tyle fecerit. Acta sunt hec anno MCC incarnationis domini nostri Jesu Christi in presentia priorum nostrorum, quorum nomina hic annotata sunt: Udonis | maioris decani in Colonia, Theoderici prepositi sancti Gereonis, Ivonis decani de sanctis Apostolis, Gerardi prepositi | Sanxtensis, Frederici decani, magistri Bertoldi. Ut autem hec rata et inconvulsa permaneant cartam istam sigilli | nostri impressione muniri fecimus.

Trier, Stadtbibliothek, no. 14, Original, Pergament mit grünen Seidenfäden. Das etwas beschädigte Siegel, welches daran gehangen (!) hat, ist abgeschnitten. Rückaufschrift des 13. Jahrh.: de ecclesia de Drumthe; des 16. Jahrh.: H 20. — 24 $\frac{1}{2}$ cm hoch, 16 cm breit.

25. — 1201 Mai 19. Köln. Erzbischof Adolf I. überträgt den Schutz des ihm unterstellten Nonnenklosters S. Maximin zu Köln dem Domdekan und giebt dem Kloster das Begräbnissrecht.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adolphus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie humilis minister omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Quae sancte et religiose fiunt, quanto Christo graviora sunt, tanto maiori diligencia transmitti merentur ad noticiam posterorum. Series enim annorum nonnumquam reddit obscurem, quod preterit, et ideo necessaria est scripti inspectio, ut per eam servetur in memoria, quod ex karitate principium accepit et promotionem. Ecclesia b. Maximini, cum ex devocione bonorum hominum in constructione aliquantulum accepisset incrementum et quibusdam bonusculis dotata esset, data est sanctimonialibus, ut in ea religiose viverent et per sanctam religionem pro se et pro aliis indesinenter deo supplicarent. Ecclesiam prenominatam et universa ad eam pertinentia sanctimoniales ibidem deo militantes una cum viris religiosis tam clericis quam laicis, quorum maior pro deo circa ipsum locum extitit affectus, in manus nostras resignaverunt nostre provisioni et eorum, qui nobis in dignitate succedunt, regimen loci, defensionem et protectionem fideliter committentes, ut ego et successores mei semper huius loci patroni pro redemptione ani-

marumstrarum existeremus. Nos vero, quia multis et arduis sepe negociis occupati sumus, communicato priorum nostrorum consilio, ne iamdictae sorores in rebus suis aliquem mei propter absentiam vel occupationem alterius negocii defectum sentirent, predictum locum decano cunctisque suis successoribus et toti capitulo maioris ecclesie commisimus, ut sepedictae sorores religiose viverent iuxta maioris decani preceptum et consilium, et eis tam in secularibus quam in spiritualibus auctoritate nostra fideliter preesset. Ad consolationem quoque et relevandam paupertatem iamdictarum Christi ancillarum eidem loco concessimus, ut quicumque in eo sepeliri desiderat, sorores eum funerandi liberam habeant potestatem ita tamen, ut propinqui defuncti a sacerdote, de cuius parochia defunctus est, propter debitam obedientiam licenciam prius cum reverencia, qua decet, requirant. Ut autem hec rata et inconversa permaneant, presentem paginam inde conscribi et sigilli nostri impressione fecimus communiri, districte precipientes, ne quisquam contra hoc rationabile factum ausu temerario illicite audeat venire. Testes huius rei sunt: Udo maior decanus, cui et idem locus et cura sororum a nobis primum commissa est, Bruno Bunnensis prepositus, Tirricus s. Gereonis prepositus, Herimannus s. Severini prepositus, Tirricus s. Andree prepositus, Ludewicus s. Severini decanus, Gisilbertus s. Andree decanus, Ivo ss. Apostolorum decanus, Herimannus maioris ecclesie secundus decanus, Herimannus choriepiscopus, Albertus cellerarius, Herimannus secundus custos, Ensfriidus custos Magorum et totus eiusdem ecclesie conventus. Herimannus advocatus Coloniensis, Otto camerarius, Adam pincerna, Henricus dapifer, Tirricus secundus advocatus et ceteri quamplures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCCI, datum Colonie XIII kalendas iunii per manus prothonotarii nostri Brunonis de Benisheim.

Köln, Stadtarchiv, Museum Alterianum No. 87 Bd. 10 S. 1836. Copie ex archivio loci.

26. — 1202 Juli 5. Köln. Erzbischof Adolf I. bestätigt der Abtei Vilich den Zehnten der ganzen Pfarrei Vilich vom Roenbach bis zum Siegfluss sowie den Rottzehnten in demselben Bezirk.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adolfus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus dilectis in Christo filiabus Elysa-
beth | abbatisse et omni deo famulancium conventui in Vilica cunctisque in eodem loco et voto eis successuris imperpetuum. Quamvis ex
pie devocionis | proposito et iniuncti nobis ministerii debito omnibus ecclesiis in nostro regimine constitutis auctoritate a deo nobis collata

sua iura conservare et tempore oportuno meliorare teneamur, loca tamen religiosa devocius semper manutenere ac sacre professionis personas tanto maiore pietatis studio promovere intendimus, quanto earum piis orationibus et beneplacitis deo serviciis nos et nobis commissos adiuvari apud deum posse ac debere confidimus. Notum igitur esse volumus universis tam presentibus quam futuris, quod nos divine gracie intuitu et sancte conversationis vestre respectu decimam totius Vilicensis parrochie a rivo, qui dicitur Roenbach, usque ad fluvium, qui dicitur Sege, que multo iam tempore ex antiqua principum collatione et predecessorum nostrorum pia concessione vestris cesserat usibus, auctoritate dei et nostra vobis confirmamus. Preterea decimationem omnium novalium, que infra prescriptum terminum usque ad tempora nostri pontificatus culta sunt vel deinceps colentur, tam in vineis quam in agris ecclesie vestre concedimus et perpetuo habendam confirmamus, ita tamen ut sub ipsius abbatisse respectu et cura permaneat et usumfructum semper ipsa percipiat, quatinus secundum varios rerum eventus varias ecclesie sue necessitates melius cum effectu respicere atque commodius in sue commissionis officio valeat ministrare. Auctoritate igitur a deo nobis collata statuimus ac districte precipimus, ne umquam aliqua ecclesiastica secularisve persona hanc largitionem et confirmationem nostram infringere presumat. Quod si quis temerario ausu attemptaverit et commonitus non emendaverit, indignationem dei et beati Petri apostoli excommunicatus incurrat et reum super hoc divino fore iudicio certissime se cognoscat. Huius rei testes sunt: Udo maior in Colonia decanus, Bruno Bunnensis prepositus, Theodericus prepositus sancti Gereonis, Herimannus prepositus sancti Severini, Theodericus prepositus sancti Kuniberti, Theodericus prepositus sancti Andree, Theodericus prepositus sanctorum Apostolorum, Gerardus decanus sancti Gereonis, Cristianus Bunnensis decanus, Lüdewicus decanus sancti Severini, Hildebrandus decanus | sancti Kuniberti, Gyselbertus decanus sancti Andree, Ivo decanus sanctorum Apostolorum, Godeschalcus decanus sancti Georgii, Henricus sancte Marie ad gradus et alii tam laici quam | clerici quamplures. Factum est hoc anno ab incarnatione domini MCCII. Datum Colonie III nonas iulii.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Original, Pergament mit grün-rothen Seidenfäden, Siegel abgefallen. Rückaufschrift des 15. Jahrhts.: confirmacio decimarum de Roenbach usque fluvium Sege. Alte Signatur L 1. 55 cm hoch, 46 cm breit. — Copiar B 99 f. 3. — Köln, Stadtarchiv, Geleni farragine XXX 3 Regest mit Zeugen.

27. — **1203** Juni 13. Kaiserswerth. Erzbischof Adolf I. verfügt, dass der dem Kloster Meer gehörige Hof zu Wollesdorp zu der erzbischöflichen Bede nicht mehr als 18 Denare zu zahlen brauche.

Adolphus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus. Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod nos attendentes devotionem pauperum Christi in ecclesia de Mere deo servientium eorum indemnitati duximus providendum. Curtim itaque apud Wollesdorp eidem ecclesie attinenti (!) ab omni indebita exactione eximimus statuentes, ut in petitione nostra facienda ultra servicium XVIII denariorum non dampnificetur, sed eo iure, quo hactenus gaudebat, utatur nec a nobis nec a nostris successoribus infringendo. Ut ergo id ratum permaneat et inconvulsum presentem paginam conscribi fecimus et sigillo nostro muniri. Testes erant: Godefridus capellarius, Godefridus beati Andree canonicus. Leo de Werda, Ecbertus notarius, Herimannus advocatus Colonie et alii quamplures. Actum anno dominicę incarnationis millesimo CCIII. Datum idus iunii apud Werda.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Copiar B 93 f. 21 b. Notariell beglaubigte Abschrift des 17. Jahrhunderts nach dem Original.

28. — **1203**. Erzbischof Adolf I. bestätigt einen Tauschvertrag zwischen dem Stift zu Bonn und dem Stift S. Severin zu Köln betreffend Güter zu Friderichdorp und Blithersdorp.

† *In nomine sanctę et individue trinitatis.* Ego Adolphus divina dignatione sanctę Coloniensis ecclesię archiepiscopus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Pastoralis ratio sollicitudinis postulat, ut ea, quę nostri archipresulatus tempore ad utilitatem ecclesiarum in nostra dyocesi constitutarum deo auctore et nostro ministerio accedente provide et salubriter ordinantur, contra calumpnatorum improbitatem et vetustatis oblitterationem, omni firmitate qua possumus munire et roborare satagamus. Quod itaque ex officio debemus, bona voluntate effectui mancipare desideramus. Eapropter in noticiam venire volumus tam modernis quam futuri evi successoribus rationabilem et ordinatam commutationem quarundam possessionum factam inter dilectos nobis Brunonem Bunnensem et Herimannum sancti Severini prepositos et inter eandem Bunnensem scilicet et sancti Severini Colonia ecclesias. Cuius actionis series hinc sumpsit exordium. Gevardus venerabilis abbas et fratres monasterii, quod situm est in valle sancti Petri in Stromberg, titulo emptionis optinuerunt a quodam milite nomine Herimanno de Blithersdorp quedam bona videlicet duos

iurnales vinearum et LV et dimidium *agrorum cum decimis*¹⁾. Verum cum idem miles eadem bona teneret ratione beneficii de Bunnensi preposito, bona, quę de aliena manu tenuit, pro allodio vendere non potuit. Inde ad expediendum, quod oportuit, huiusmodi industria accessit. Herimannus ecclesię sanctorum Apostolorum custos ad censum tenuit quoddam predium de manu prepositi sancti Severini iacens in villa, quę Friderichdorp nominatur, solvens inde annuatim preposito IIII amas vini preter emergentia ex decessu et accessu personarum ius hereditatis sibi vendicantium. Hoc predium mercatus est predictus miles H[erimannus] a prefato sanctorum Apostolorum custode et ipsum emptum et libere possessum assignavit preposito Bunnensi et ecclesię eidem in recompensationem bonorum, quę prius de preposito tenerat, et illa priora bona sic a iurisdictione prepositi exempta libere et licite prememorato monasterio de valle sancti Petri numerata pecunia vendebat. Consulendum igitur fuit indemnitati ecclesię sancti Severini, ne per huiusmodi contractum amitterent suę proprietatis privilegium. Proinde utili dispensatione preordinatum et actum est ex conniventia et bona voluntate utriusque prepositi et utriusque ecclesię, ut antedictus abbas et monachi prefata bona a prefato H[erimanno] milite empta in Blithersdorp iacentia ecclesię sancti Severini et preposito pro suis recompensata contraderent et, si estimatio istorum non sufficeret, plura de propriis ex superhabundanti adicerent. Hęc pactio sic firmata est, ut monachi de bonis, quę sic proprietati sancti Severini assignarunt, eisdem sibi ad censum retentis per singulas annorum revolutiones solverent VI amas vini, V preposito, reliquam canonicorum consolationi cessuram. Hac ratione censui augmentum accessit, quia nec prepositus nec ecclesia aliqua de cetero ex occasu veterum vel ex ortu novorum heredum expectabit emolumenta. Hęc est recompensatio, quam ecclesia sancti Severini recepit, duo iurnales vinearum in Blithersdorp et LV et dimidium iurnales arabilis terrę ibidem et unus iurnalis vineę et XV agrorum in Crüthe loco VIII iurnalium vinearum et XL agrorum et XII silvarum, quorum proprietas ad Bunnensem transivit ecclesiam. Insuper tam presentibus quam generationi omni, quę ventura est, innotescere volumus, quod iam sepius dictum monasterium decimam de vineis in Blithersdorp a frequenter dicto H. milite emptam a prenominato Bunnensi preposito, de quo miles eam tenerat, iure perpetuo accepit et in recognitionem proprietatis singulis annis unum aureum equipollentem XII argenteis preposito persolvit.

1) Mit schwärzerer Tinte auf Rasur.

Nos vero quia religionem libenter confovemus et monasterium totiens iam dictum cum personis nobis in Christo dilectis speciali affectu amplectimur, hæc acta et feliciter consummata nobis mediantibus sic expresse scripto innodavimus, ne vel temporum transitione vel personarum mutabili successione ullo tempore valeant mutari vel in irritum duci, de abbatis quoque et fratrum petitione et prepositorum et ecclesiarum bona voluntate hunc contractum firmare dignum duximus et in munimentum firmitatis scriptum sigilli nostri impressione additis appensis prepositorum, quorum id interest, communimus et auctoritate dei omnipotentis et beati Petri apostolorum principis et nostra sub banno stabilivimus. Si quis igitur postmodum suę salutis oblitus hoc infringere, mutare vel cassare temerario ausu presumpserit, iram suppremi iudicis et indignationem beatę dei genitricis semperque virgineis Marię incurrat et, nisi respiciens errorem corrigat et pro temeritat satisfaciat, angelo Sathanę ad perpetuum tradatur interitum. Huius rei testes sunt: maioris ecclesię Theodericus maior prepositus, Udo maior decanus, Herimannus secundus decanus, Herimannus choriepiscopus, Olyverus scolasticus, sancti Gereonis Thirricus prepositus, Gerardus decanus, sancti Cüniberti Tirricus prepositus, Hildebrandus decanus, sancti Andreę Tirricus prepositus, Gisilbertus decanus, sanctorum Apostolorum Ivo decanus, Lambertus scolasticus, sancti Georgii Engilbertus prepositus, Herimannus scolasticus, Henricus scolasticus sancti Gereonis. Laicę personę de nobilibus: Adolphus comes de Monte, Gerardus comes de Are, Lotharius comes de Hostaden, Henricus comes de Seyna. De ministerialibus: Henricus de Volmütsteine, Henricus de Alpheim, Herimannus advocatus, Herimannus de Alfthera, Otto camerarius, Albero Cirwin, Lambertus Blendehane, Henricus Asdorn, Godescalcus scoltetus Bünne. De burgensibus: Theodericus de Erenporten, Henricus de Witherke, Daniel de Linthgaszen, Iohannes de Linthgaszen et alii quamplures tam ecclesiasticę quam laicę honorabiles personę. Acta sunt hæc et stabilita anno dominicę incarnationis MCCIII, indictione VI¹), regnante domino nostro Iesu Christo, qui est benedictus in secula.

Düsseldorf, Staatsarchiv, B X Abtei Heisterbach No. 11, Original, Pergament mit 3 an grün-rothen Seidenfäden hängenden Siegeln: 1. des Propstes Bruno von Bonn, 2. des Erzbischofs Adolf, 3. des Propstes Hermann von S. Severin. Rückaufschrift des 13. Jahrhs.: de decima in Blytersdorp; de carata vini, que dominis de s. Severino datur. 59 cm hoch, 47 cm breit. — Copiar B 117 b f. 257. — Köln, Stadtarchiv, Gelenii farragines XX f. 618, Alftersche Urkundenabschriften XXVIII 15.

1) Mit schwärzerer Tinte.

29. — **1193—1203.** Erzbischof Adolf I. bestätigt den Vertrag, wonach das Kloster auf dem Stromberg der Abtei Vilich fortan als Zehnten von seinen Besitzungen zu Heisterbach, Aldenrode und Hattenrode 15 Malter Weizen zahlt.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adolphus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus universis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus in perpetuum. Quoniam ea, que inter vivos et presentes racionabiliter et iuste plerumque disponuntur, partium quoque consensu accedente legitime confirmantur, humane conditionis fragili permutatione ex variarum personarum successiva alteratione frequenter permutantur atque dissolvuntur, necessarium duximus conventionem inter ecclesiam Vilicensem et monasterium de Stromberg habitam super decima possessionum suarum in Heisterbach cum suis pertinentiis Aldenrode scilicet et Hattenrode scriptis commendare. Itaque pro utriusque monasterii pace, commodo ac tranquillitate perpetua annuam pensionem vel pactum, quod incolae predicti loci vel aliquando vicini ecclesie Vilicensi sub quadam incertitudine pro agrorum cultura vel situ aut etiam messium qualitate annuatim persolvere solebant, fratres de Stromberch competenter adaugentes in unam et certam summam videlicet quindecim maldrorum tritici publice et Bunnensis mesure singulis annis in festo sancti Andree se soluturos ecclesie Vilicensi promiserunt, ut sic ab omni impetitione vel inquietatione ecclesie Vilicensi aut nuntiorum eius de decima prenominarum possessionum tam in frugibus quam animalibus et nutrimentis suis de cetero liberi essent et absoluti. Licebit quoque iam dictis fratribus terras suas cultas vel incultas in prescriptis terminis constitutas colere, meliorare, arbores conserere, vineas plantare et, prout melius poterunt, ad usus suos et utilitatem convertere supradicto pacto scilicet quindecim maldrorum tritici nihilominus in suo statu absque augmentatione aliqua permanente, hac sane conditione adiecta, quod si iam dicti fratres ex negligentia vel alio casu interveniente termino statuto vel infra proximos quindecim dies ecclesie Vilicensi summam prelibati pacti ex integro non exhibuerint, finitis quindecim diebus in poenam solutionis retardate alios duos maldros superaddere teneantur et sic de sequentibus quindecim diebus alios duos similiter de omnibus, quousque integralis fiat persolutio. Illud quoque sciendum, quod de aliis possessionibus suis, quascumque extra memoratos terminos Heisterbach videlicet Aldenrode et Hattenrode habuerint, supradicti fratres consuetas decimas persolvere tenebuntur. Testes huius rei sunt: Lodowicus maioris ecclesie prepositus, Bruno Bunnensis prepositus, Tirricus ecclesie sancti

Andree prepositus, Christianus Bunnensis decanus, Ivo decanus ecclesie sanctorum Apostolorum, Gotzwinus abbas Bergensis.

Düsseldorf, Staatsarchiv. 1. Copiar von Vilich B 99 f. 5 b, Abschrift des 14. Jahrhunderts. 2. Copiar von Heisterbach B 117Ba S. 14, notarielle Abschrift nach dem besiegelten Original aus dem 18. Jahrhundert. Der Druck folgt dem Copiar B 117 Ba. — 1203 wird Engelbert Dompropst.

30. — 1205. Erzbischof Adolf I. bestätigt dem Kloster Fürstenberg das Nutzungsrecht an dem erzbischöflichen Walde Berinkart.

Adulphus dei gracia Coloniensis ecclesie humilis minister. Quia nostri racio exigit officii, ecclesiis dei in nostra dyocesi constitutis ad conservacionem bonorum suorum pietatis studio providere, notum facimus tam presentibus quam futuris, quod iuridicis testimoniis didicimus, ecclesiam dei, que est in Vorsteberg, equaliter ministerialibus nostris arborum sectionem et glandium pastionem ex antiqua predecessorum nostrorum beneficiencia in silva nostra, que dicitur Berinkart, optinuisse. Quam donacionem iam dicte domui beate dei genitricis inconvulsam esse cupientes perpetue dampnacionis sentenciam in omnem hominem proferimus, qui huius beneficii gratiam prefate ecclesie, qua ab institutione sui concedente predecessorum nostrorum auctoritate munerata est, infringere presumpserit. Acta sunt hec anno incarnationis dominice MCCV coram testibus Engelberto maioris ecclesie preposito, Gerardo Xanctensi preposito, Hermanno Coloniensi advocato, Henrico de Alpem, Henrico marscalco, Gozwino magistro coquine aliisque quam pluribus nostris familiaribus.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Transsumpt des Erzbischofs Heinrich II. vom 29. November 1319. — Köln, Stadtarchiv, Altersche Urkundenabschriften XX 196 ex archaeo loci.

Miscellen.

Zur Lebensgeschichte des Caesarius von Heisterbach

Von

H. Höfer.

Die Lebensumstände des Caesarius von Heisterbach, über welche uns direkt nichts übermittelt ist, müssen mühsam aus seinen Schriften konstruiert werden. Wenn uns auch dieses Bild im Ganzen als Schattenriss entgegentritt, so lässt es uns doch eine Persönlichkeit erkennen, an Geist gebildet und edel von Herzen. Nach der allgemeinen, zuletzt von Kaufmann (Cäsarius von Heisterbach etc.) und Dr. Kessel (Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, 2. Aufl. 1883) vertretenen Ansicht, wurde Caesarius um 1180 in oder bei Köln geboren. Die Festsetzung dieses Datums beruht darauf, dass man von dem Jahre 1199, welches als dasjenige feststeht, in welchem Caesarius in Heisterbach eintrat, zurückrechnete, indem man annahm, Caesarius sei damals etwa 19—20 Jahre alt gewesen. Die Stelle in Dialog VIII, 78 der Wundergeschichten ist aber hierbei augenscheinlich nicht in Betracht gezogen worden. Hier erzählt Caesarius wörtlich: „Abt Gerhard von Clairvaux sel. Andenkens, der zu unseren Zeiten gewesen ist, kam einmal nach Himmerode, um das Kloster zu visitiren.“ (Bonae memoriae dominus Gerhardus abbas Claraevallis, qui nostris temporibus fuit.) Nach dem üblichen Sprachgebrauch will der Ausdruck „der zu unseren Zeiten gewesen ist“, d. h. gelebt, hat besagen, dass die letzten Lebensjahre Gerhards zusammenfallen mit den ersten Lebensjahren des Caesarius. Da Abt Gerhard i. J. 1177 starb (Annalen 47, S. 174, Anm. 1), so muss Caesarius spätestens i. J. 1170 geboren worden sein. Hiermit stimmt auch die Angabe des Caesarius in Distinction IV, 79 seiner Wundergeschichten (edit. Strange), wo er erzählt, wie der Kardinal Heinrich von Albano i. J. 1188 im Auftrage des Papstes Clemens

nach Deutschland geschickt worden sei, um das Kreuz zu predigen. Caesarius fährt dann fort: Noch als Knabe habe ich den ehrwürdigen Bischof und Mönch in der Kirche des hl. Petrus zu Köln das Kreuz predigen hören. (Ego eundem venerabilem episcopum et monachum in ecclesia sancti petri Coloniae adhuc puer audiui.) Die Bezeichnung puer bedeutet hier nicht etwa Knabe = Kind wie Annalen 47, S. 14, Anm. 1 angegeben, sondern Knabe = Jüngling, wie dies auch der ganze Sinn der angezogenen Stelle verlangt. Denn wäre Caesarius um 1180 geboren, dann wäre er i. J. 1188 erst etwa 8 Jahre alt d. h. noch ein Kind gewesen und hätte in diesem Alter weder das nöthige Interesse noch auch die Auffassungsgabe besessen, um die Rede eines Cardinales fixiren zu können. Es wird dies aber wesentlich anders, wenn die Geburt des Caesarius 10 Jahre früher, d. h. wie oben angegeben um 1170 angesetzt wird.

Dass er in Köln geboren wurde, ist, wenn auch nicht zu erweisen, so doch sehr wahrscheinlich. Sicher ist, dass er seine Knaben- und Jugendjahre in Köln verlebte. In Dialog I, 29 erzählt er, dass er die Stiftsschule von St. Andreas zu Köln besucht habe. Eine Szene aus dieser seiner Schulzeit gibt er Dialog VI, 5, wo er erzählt, wie der magister im Begriff war, einen Schüler in dem Augenblick zu züchtigen, als gerade der Dechant Ensfried von St. Andreas an der Schule vorbei kam: Ensfried stürzt in die Schule, vor „unseren Augen“ den Stock erhebend. In Dialog XI, 55: Als in Köln einmal drei Diebe gerädert worden waren, lief ich am folgenden Tage nebst anderen Schülern auf die Richtstätte. Als Schüler hat er auch der ersten Messe beigewohnt, die ein Diakon aus Steinfeld in der Michaelskapelle an der Marspforte gelesen hatte. (Dialog IX, 61.) In Köln ist Caesarius gut bekannt. Die Hohestrasse schildert er als eine enge Strasse, welche ich oft gegangen bin, wie er Dialog IV, 98 sagt. Von dem Kreuz zu St. Georg auf dem Waidmarkt erzählt er ein Wunder, dessen er sich noch ganz deutlich erinnere und das stadtbekannt gewesen sei. (Dialog VIII, 25.) Im Jahre 1188 weilte Caesarius in Köln, wo er, wie erwähnt, die Rede des Cardinals Heinrich von Albano in St. Peter hörte. Von besonderem Interesse ist noch eine Stelle in Dialog X, 25, woraus hervorgeht, dass Caesarius auch i. J. 1198 in Köln weilte. Er berichtet nämlich von einem hellen Sterne, der sich am hellen Nachmittage zu Köln gezeigt habe. Es war gerade als man im Palast zu Köln über einen Nachfolger des verstorbenen Kaisers Heinrich Verhandlungen pflog, als

sich der Stern zeigte. Wir liefen im Bischofshof zusammen, wussten jedoch nicht, was die ausserordentliche Erscheinung zu bedeuten habe, sagt Caesarius. Die Erscheinung des Sternes fällt auf den 1. März 1198. Die Stelle verdient aber auch mit Bezug auf die Ortsbezeichnung im Bischofshof Beachtung. Der Palast, wo die Verhandlungen stattfanden, ist der bischöfliche Palast. Dieser Palast lag auf dem Domhof, der Südseite des jetzigen Domes gegenüber. Hier lagen auch die zum Domstift gehörigen Gebäude und die Wohnungen der Stiftsherren. Dort lag auch der Bischofshof. Die ganze angezogene Stelle scheint darauf hinzuweisen, dass Caesarius damals in der Nähe gewohnt hat, d. h. Mitglied des Domstifts oder des benachbarten Mariengradenstifts gewesen ist. Letzterem hatte auch Abt Gevard von Heisterbach angehört. Im Oktober desselben Jahres treffen wir Caesarius in Begleitung des Abtes Gevard auf dem Wege von Walberberg nach Köln, wo der Abt ihn für den Orden zu gewinnen suchte. Der Zufall hatte beide Männer sicher nicht zusammengeführt. Caesarius war gegen die Ermahnungen des Abtes nicht abgeneigt, durch eine Wallfahrt jedoch, die er zur hl. Maria von Rocamadour bei Cahors gelobt hatte, vorläufig noch gebunden. Als er die Wallfahrt nach 3 Monaten vollendet hatte, begab er sich, ohne dass einer seiner Freunde davon wusste, im Januar 1199 nach Heisterbach, um daselbst sein Probejahr abzulegen.

Gleichzeitig mit Caesarius machten ein Ritter Bennaco von Palmersdorf und Godefried, Scholaster von St. Andreas zu Köln, das Probejahr. Beide waren, wie Caesarius berichtet, schon bejahrte Männer. Caesarius war damals, wenn das obige Geburtsdatum stimmt, etwa 29—30 Jahre alt. Kessel (Kirchenlexikon) und Kaufmann (Annalen, Heft 53) nehmen an, Caesarius habe dauernd in Heisterbach gelebt, eine Annahme, die sich aus den Dialogen insofern zu bestätigen scheint, als die auf Heisterbach bezüglichen Erzählungen den Eindruck von Selbsterlebtem machen. Bemerkenswerth sind übrigens einige Stellen der Dialoge, die auf einen Aufenthalt des Caesarius in Himmerode hinweisen. In Dialog VIII, 13, wo Caesarius das Leben des Mönchs Petrus in Himmerode beschreibt, erzählt er, wie demselben eine grosse Gabe der Thränen verliehen worden sei. Hierfür kann ich selbst Zeugniß ablegen, sagt Caesarius, indem ich während des Chorgesanges einige Zeit neben ihm gestanden habe. *Huius rei testis sum ego, qui juxta illum ad psalmodiam stabam aliquanto tempore* (ed. Strange). Von dem wegen

seines heiligmässigen Lebens verehrten Mönche Walther von Birbach der ebenfalls in Himmerode lebte und dessen Leben Caesarius in Dial. VII 38 beschreibt, erzählt er, demselben sei einmal an einem sehr kalten Tage ein Schüler barfuss begegnet. Von Mitleid ergriffen, sei Walther vom Pferde gestiegen, habe den Schüler angehalten und habe ihm seine eigenen Schuhe gegeben. Dies ist in meinem Beisein geschehen, sagt Caesarius, woraus hervorgeht dass Caesarius mit Walther auf Reisen war. - An derselben Stelle erzählt Caesarius: Als ich mich einmal über etwas mit Walther besprach, nahm er mich beiseite und sagte: auch ich leide manchmal unter schweren Versuchungen. Auf Grund dieser Stellen kann ein Aufenthalt des Caesarius in Himmerode nicht bezweifelt werden; dieser Aufenthalt kann aber nur ein vorübergehender gewesen sein, so dass die Annahme, Caesarius habe dauernd in Heisterbach gelebt, hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Wegen seiner Frömmigkeit wurde Caesarius bald zum Novizenmeister ernannt. Zum Priorat gelangte er um 1228. In einer Urkunde vom 30. Dezember 1227 wird ein Prior H. von Heisterbach genannt¹⁾. Caesarius muss also nach diesem Datum zum Prior erhoben worden sein. Die Angabe bei Kessel (Kirchenlexikon) Caesarius sei schon beim Abgange seines Freundes Karl als Abt nach Villers zum Prior erhoben worden, ist also nicht richtig; ebenso ist die Zeitbestimmung in den Annalen, Heft 21, wonach Caesarius bereits Ende 1226 zum Priorat gelangte, verfrüht.

1) Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln IX, 121.

Die historische Litteratur¹⁾ des Niederrheins für das Jahr 1895.

Von

Kaspar Keller.

A. Römische Zeit.

1. J. Klein. Museographie. Bonn, Provinzialmuseum. WZ. 14, S. 399—402.

U. a. Bericht über die vom Provinzialmuseum veranstalteten Ausgrabungen zu Blankenheim und Neuss.

2. A. Kisa. Museographie. Köln, Museum Wallraf-Richartz. WZ. 14, S. 402—403.

3. F. Berndt. Museographie. Aachen, Städtisches Suermondt-Museum. WZ. 14, S. 404.

4. Museographie. Krefeld, Sammlung des Museumvereins. WZ. 14, S. 405—407.

5. O. Schell. Museographie. Elberfeld, Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins. WZ. S. 404—405.

6. A. Riese. Zur Provinzialgeschichte des römischen Germaniens. KBWZ. 14, S. 146—160.

R. weist nach, dass die Errichtung der Provinzen Germania superior und inferior um das Jahr 90 n. Chr. stattgefunden hat. Vorher gab es nur einen zur Provinz Gallia Belgica gehörigen Heeresbezirk Germania, dessen exercitus Germanicus in zwei von Legaten befehligte Unterabtheilungen exercitus Germanicus superior und inferior zerfiel.

1) Die Herren Autoren und Verleger von Arbeiten auf dem Gebiete der Geschichte der Rheinprovinz werden gebeten, im Interesse der Vollständigkeit des Litteraturverzeichnisses die Anzeige-Exemplare möglichst frühzeitig an die Redaktion der Annalen (Bonn, Kurfürstenstrasse 79) einzusenden.

7. H. Nissen. Rheinland in römischer Zeit. Rede zum Antritt des Rektorats am 18. Oktober 1894 gehalten. JVARh. 96/97, S. 1—17.
8. J. Schneider. Das römische Strassennetz in dem mittleren Theile der Rheinprovinz und die römischen Itinerarien. Mit 1 Kartentafel. [A. u. d. T. Die alten Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. Heft 10.] Frankfurt a. M., Jaeger. 22 S.
9. R. Schultze, C. Steuernagel und H. Nissen. Colonia Agrippinensis. Festschrift, der 43. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 25. September 1895 gewidmet vom Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Mit 17 Tafeln und 6 Textfiguren. Bonn, Georgi. 171 S.
Auch ohne das besondere Titelblatt als Band 98 der JVARh. Vgl. die folgenden Nummern.
10. H. Nissen. Das römische Köln. JVARh. 98, S. 145—171.
11. R. Schultze und C. Steuernagel. Colonia Agrippinensis. Ein Beitrag zur Ortskunde der Stadt Köln zur Römerzeit. JVARh. 98, S. 1—144.

Durch diese beiden Arbeiten wird unsere Kenntniss des römischen Köln in reichstem Maasse gefördert. Nissen stellt die Entstehung und Gründung der Ara ubiorum und der Colonia Agrippinensis dar. Sehr werthvoll ist die Topographie Kölns, die wir den stadtkölnischen Bauinspektoren Schultze und Steuernagel verdanken. Das hier gegebene ist zum grössten Theil das Resultat eigener jahrelanger Ausgrabungen, Untersuchungen und Messungen. Doch sind auch die älteren Berichte hier zum ersten Male im Zusammenhange fachmännisch beurtheilt und berichtigt. Die Stadtmauer mit ihren Thürmen und Thoren wird sorgfältig untersucht. Anlage, Technik und Durchbildung der Einzelheiten der Stadtbefestigung lassen erkennen, dass sie ein nach einheitlichem, grossartig entworfenem Plane durchgeführtes Werk ist, dessen Entstehung in die Zeit gleich nach der Gründung der Kolonie im Jahre 50 n. Chr. fällt. Für eine von Düntzer angenommene Stadterweiterung in römischer Zeit hat sich kein Anhalt ergeben. In den ursprünglichen Plan fällt auch die Legung des Strassennetzes innerhalb der ummauerten Stadt. Die Anlagen für Versorgung der Stadt mit Trinkwasser und für Entwässerung werden untersucht; die Vff. konnten ausser dem bekannten Kanal in der Budengasse noch zwei andere zum Rhein führende Entwässerungskanäle nachweisen. Die zahlreichen Ueberreste von römischen Gebäuden werden sorgfältig verzeichnet. Diese Bauten gehörten zwar verschiedenen Bauperioden an, waren jedoch mit einer einzigen Ausnahme sämmtlich dem römischen Strassennetz entsprechend orientirt. Die alte Annahme, dass auf dem Domhügel ein hervorragendes, religiösen oder städtischen Zwecken dienendes

Gebäude (nach Düntzer der Haupttempel) gestanden haben muss, fanden die Vf. bestätigt; daraus erklärt sich auch wohl die besonders prächtige Gestaltung des nahe gelegenen neuerdings so viel besprochenen Nordthores (Porta Paphia). Dagegen gehören die schon seit Jahrhunderten bekannten Reste von Monumentalbauten auf dem Rathhausplatz, wohin man das Praetorium verlegen wollte, nach diesen neuesten Untersuchungen einer viel späteren Zeit, zum Theil sogar erst dem 11. und 12. Jahrhundert an. Auch die Römerbrücke, welche jedoch nicht als Massivbau mit gewölbten Bogenstellungen und massiven Stropfeilern, sondern als eine mit Steinen beschwerte Bockbrücke zu denken sei, und das gegenüberliegende Kastell Deutz, dessen Errichtung in eine viel spätere Zeit fällt, werden von den Vf. in ihre Untersuchungen einbezogen. Es ist ein hervorragendes Verdienst der beiden Vf., durch ihre unbefangenen und planmässigen Untersuchungen den alten willkürlichen Annahmen ein Ende gemacht und für die künftige Alterthumsforschung in Köln ein sicheres Fundament gelegt zu haben.

12. A. K i s a. Der Kanal in der Budengasse. KBWZ. 14, S. 2—6.

Nachweis, dass der Kanal kein Wehrgang, sondern ein Entwässerungskanal war.

13. J. S c h n e i d e r. Vetera, Castra Ulpia und Colonia Trajana. RheinGBll. 2, Z. 84—94.

Verlegt das im Bataverkriege zerstörte, für zwei Legionen bestimmte Lager Vetera auf den Fürstenberg bei Xanten; Castra Ulpia sei für die 30. Legion innerhalb des alten Lagers errichtet worden. Die Colonia Trajana habe vor dem Kleverthore zu Xanten gelegen. Vf. bestreitet, dass dort eine römische Pfahlbrücke bestanden habe; die später gefundenen Pfähle hätten in dem sumpfigen Terrain der Römerstrasse als Unterlage gedient.

14. C. K o e n e n. Zum Verständniss der linksrheinischen römischen Grenzschutzlinie. (Römische Militär- und Privatbauten auf dem Reckberg bei Neuss). JVARh. 96/97, S. 351—359.

Durch weitere Untersuchungen konnte K. die Umriss des Zwischenkastells genauer feststellen. In allernächster Nähe legte er die Fundamente eines grösseren römischen Privatbaues und ein römisches Gräberfeld, und auf einem nahen, das Lagerterrain überragenden Hügel einen Wachtthurm bloss. In einer Entfernung von 800 Metern vom Reckberg wurde ein neues Zwischenkastell aufgefunden.

15. K. K o e n e n. Ueber das Baumaterial im Legionslager von Novaesium. RheinGBll. 1, S. 355—356.

16. J. S c h n e i d e r. Der Tuffstein, kein römisches Hochbaumaterial am Niederrhein. RheinGBll. 1, S. 351—354.

17. K. K o e n e n. Gefässkunde der vorrömischen, römischen und fränkischen Zeit in den Rheinlanden. Mit 590 Abbildungen. Bonn, Hanstein. IV, 155 S.

Das Alter der Niederlassungen, Befestigungen, Gräber u. s. w. lässt sich nach den in ihnen gefundenen Thongefässen bestimmen. Durch Koenens

Gefässkunde ist es nun jedermann ermöglicht zu bestimmen, ob ein gefundenes Gefäss oder Scherbe vorrömisch, römisch oder fränkisch ist und in welche Epoche der genannten Zeiträume das zu bestimmende Stück gehört. Auch die lokalen Unterschiede werden gebührend berücksichtigt. Die Orientirung wird durch zahlreiche Abbildungen noch erleichtert, bei denen nur das Fehlen der Maassangaben und der Kolorirung zu bedauern ist.

18. C. Stedtfeldt. Köln. Massenfund römischer Münzen. KBWZ. 14, S. 184—189.

19. P. Braun. Spättrömischer Münzenfund in Köln. RheinGBll. 2. S. 158—160.

Bei Ausschachtungsarbeiten neben der Kirche Maria im Capitol wurden ein Fass und mehrere Töpfe mit römischen Münzen, deren Anzahl auf 150—200 000 Stück geschätzt wird, gefunden. Die Münzen gehören hauptsächlich der konstantinischen Zeit an, stammen aber aus verschiedenen Prägeorten und haben wahrscheinlich den Bestand einer öffentlichen Kasse gebildet.

20. Eberlein. Köln. Funde römischer Alterthümer am Apostelmarkt N. 25. JVARh. 96/97, S. 343—345.

In den aufgedeckten Bauresten eines römischen Hauses fanden sich viele, zum Theil gut erhaltene Näpfe, zugedeckte Terrasigillataschüsseln mit Speiseresten, Gläser, Münzen, Knochen von Menschen und Thieren. Die vielen Brandspuren: geschmolzenes Glas und Eisen, verbrannte Knochen, Holzkohlen u. s. w. deuten auf gewaltsame Zerstörung des wohl grösstentheils aus Holz gebauten Hauses durch Brand hin, welche Eberlein nach den aufgefundenen Münzen in die Mitte des 4. Jahrhunderts setzt.

21. J. Klein. Kleinere Mittheilungen aus dem Provinzialmuseum zu Bonn. JVARh. 96/97, S. 156—171.

Zwei den Matronis Fachinehis oder -eihis, die hier zum ersten Male vorkommen, gesetzte Steine; mehrere in Köln gefundene Grabsteine, auf deren einem sich oben in einer Nische eine Darstellung des Todenmahles befindet, und eine Kaiserinschrift aus Bonn, von der Kl. annimmt, dass sie dem Kaiser Claudius im Jahre 43 bei seiner Anwesenheit in Gallien aus Anlass seines Zuges nach Britannien gesetzt worden sei.

22. J. Klein. Grabfunde aus Bonn. JVARh. 96/97, S. 365—368. Zusammenstellung der hauptsächlichsten Funde im Jahre 1894.

23. J. Klein. Köln. Fragment einer Figur. JVARh. 96/97, S. 368—370. Figur einer Fortuna aus der Fabrik des Alfius; diese Fabrik wurde 1885 auf der Aachener Strasse in Köln entdeckt.

24. A. Kisa. Neue Inschriften. KBWZ. 14, Sp. 85—92.

Ein Votivstein an Jupiter Dolichenus und ein Grabstein eines Veteranen und seiner Gattin, mit Relief; beide Steine sind im Monat Mai in Köln gefunden worden.

25. M. Siebourg. Beiträge zur Alterthumskunde des Niederrheins. JVARh. 96/97, S. 249—271.

S. beschreibt zunächst einen Weihstein aus Nieuwerk, Kreis Geldern, der den Deae Malvisiae von dem Kommandanten der Leg. I Min. P. F. für das Wohl des Kaisers Commodus zwischen 185 und 193 gesetzt und auch dadurch merkwürdig ist, dass er eine christliche Inschrift enthält, da er später als Altarstein benutzt worden war. Ferner veröffentlicht Siebourg Inschriften von einem Ziegelstempel aus Gellep, von einem Thonbecher aus Asberg, Fabrikantenstempel und unedirte Inschriften von Terrasigillatanäpfen und Glasschalen aus Asberg und Xanten.

26. J. Klein. Blankenheim in der Eifel. Römische Inschrift. JVARh. 96/97, S. 370—371.

B. Mittelalter und neuere Zeit.

I. Quellen und Quellenkunde.

28. A. Decker. Die Hildebold'sche Manuscriptensammlung des Kölner Domes. Mit 1 Tafel. — Festschrift, der 23. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner dargeboten von den höheren Lehranstalten Kölns. S. 215—251. Bonn, Georgi, 4^o.

D. veröffentlicht den zu der Hildebold'schen Manuscriptensammlung des Kölner Domes gehörenden lange vermissten Katalog der von Papst Leo an Karl den Grossen gesandten Bücher und reiht daran eine Beschreibung der gegenwärtig noch in der Dombibliothek vorhandenen Nummern des Katalogs. Eine kurze Lebensbeschreibung Hildebolds leitet die Publikation ein.

29. L. Schmitz. Die Kosten der päpstlichen Bestätigung Ruprechts von der Pfalz zum Erzbischof von Köln, 1464. RheinGBll. 2, S. 113—115.

30. L. Budget des kurkölnischen Hofes im Jahre 1760. RheinGBll. 2, S. 374—379.

31. W. Aufschwörung des Herzogs Franz von Braunschweig-Giffhorn (1508—1544) für das Kölner Domkapitel. KBWZ. 14, Sp. 47—48.

32. K. Hayn. Aus den Annatenregistern der Päpste Eugen IV., Pius II. und Sixtus IV. (1431—1447, 1458—1489). AnnHV-Niederrh. 61, S. 129—186.

33. St. Ehses und Al. Meister. Nuntiaturreporte aus Deutschland. Nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. 1. Abtheilung. Die Kölner Nuntiaturreporte. 1. Hälfte. Bonomi in Köln, Santonio in der Schweiz, die Strassburger Wirren. [A. u. d. T. Quellen und Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in

Rom herausgegeben von der Görresgesellschaft. 4. Band.] Paderborn, Schöningh. LXXXV, 402 S.

Die Görresgesellschaft hat die Herausgabe der Nuntiaturberichte aus den Jahren 1585—1605 übernommen. Von dieser Abtheilung liegt der erste Band vor. Die beiden Herausgeber haben das handschriftliche Material gemeinsam gesammelt und später bei der redaktionellen Behandlung sich in die Arbeit derartig getheilt, dass Ehes die Kölner und Schweizer Berichte, Meister den Strassburger Kapitelstreit bearbeitete. Die Kölner Nuntiaturberichte sind die umfangreichsten und wichtigsten und daher auch bestimmend für die Bezeichnung des ganzen Bandes: Kölner Nuntiatur. Bonomi war der erste Inhaber der 1584 neu errichteten ständigen Kölner Nuntiatur. Die politische Thätigkeit des Nuntius trat nach der Absetzung des Erzbischofs-Gebhard Truchsess [vgl. Litteraturbericht 1892, n. 32.] gegenüber der reformatorischen zurück. Neben den eigentlichen Nuntiaturberichten sind auch eine Menge ergänzender Aktenstücke aus deutschen, österreichischen und italienischen Archiven aufgenommen. Der Edition geht eine längere Einleitung voraus, welche neben einer Würdigung der Quellen namentlich eine umfangreiche Biographie Bonomis enthält.

34. M. Lossen. Römische Nuntiaturberichte als Quellen der Geschichte des Kölnischen Krieges. — Sybels Historische Zeitschrift 75, S. 1—18.

In einer im allgemeinen günstigen Besprechung von Hansens Ausgabe der Nuntiaturberichte [vgl. Litteraturberichte 1892, n. 32, 1894, n. 14] wirft L. dem Herausgeber Ueberschätzung des kurialen Einflusses auf die Lösung der Kölnischen Frage, und damit auch Ueberschätzung der Nuntiaturberichte als Quelle für die Geschichte des Kölnischen Krieges vor, will auch dessen Einwürfe gegen seine Auffassung der Gropper'schen Nuntiatur als einer ständigen nicht gelten lassen.

35. J. Hansen. Römische Nuntiaturberichte als Quellen zur Geschichte des Kölnischen Krieges (1576—1584). WZ. 14, S. 195—203. Zurückweisung von Lossens Ausstellungen.

36. L. Keller. Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen. 3. Theil. 1609 bis 1623. [A. u. d. T. Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven. Bd. 62.] Leipzig, Hirzel. VIII, 693 S.

Für uns kommt der erste, die Jülich-klevischen Länder betreffende Theil des Landes in Betracht. Gleich nach der Brandenburgischen Besitzergreifung trat eine auffallende Entwicklung und Vermehrung der reformirten Gemeinden am Niederrhein hervor. Durch den Religionswechsel der beiden Prätendenten und andere Ereignisse erfolgte jedoch ein Umschwung der politischen Lage zu Gunsten der Katholiken, der durch die Waffenerfolge des Kaisers und der Liga noch verstärkt wurde. Die Folge war ein Zurückdrängen der Protestanten und ein Vorrücken der Katholiken.

37. H. Loersch. Rheinische Weisthümer und verwandte Urkunden

im Kölner Stadtarchiv. Mevissen-Festschrift. n. 12. S. 333—360.
Köln, Du Mont-Schauberg, VII, 407 S.

Die zum Theil erst durch die neueren Ordnungsarbeiten zum Vorschein gekommenen Weisthümer, zugleich eine Ergänzung und Berichtigung des 1883 erschienenen Verzeichnisses Rheinischer Weisthümer. Als Beilage werden Vereinbarungen des Gerichts und der Bauernbank auf dem Eigelstein und die Gründungsurkunde einer Bauernbank von S. Severin von 1384 abgedruckt.

38. G. von Below. Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400—1610.
1. Band. 1400—1562. [A. u. d. T. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XI.] Düsseldorf, Voss. XVI. 824 S.

Der erste Band dieser durch mehrere vortreffliche Arbeiten über die landständische Verfassung vorbereiteten Edition. In einer umfangreichen Einleitung orientirt uns Below in ausführlichster Weise über die Landtagsverfassung, wie sie sich 1538 herausgebildet hatte; er untersucht die Organisation des Landtages, die allgemeine Stellung der Landstände, die Kompetenzen des Landtages in Bezug auf die landesherrliche Familie und das Territorium, auswärtige Politik und Kriegswesen, Recht und Gericht, Verwaltung, Polizei und Finanzen. Die eigentlichen Landtagsakten sind erst seit 1538 erhalten, aus älterer Zeit nur einige Berufungsschreiben, Privilegien und Steuerreverse vorhanden. Die Akten sind nicht in rein chronologischer Folge abgedruckt, sondern in Gruppen geordnet. Der grösste Theil der mitgetheilten Aktenstücke bezieht sich auf den geldrischen Erbfolgestreit; andere betreffen den Streit um die geistliche Jurisdiktion (1550), Türkenhülfe (1542) und Reichssteuern, Polizei- und Rechtsordnungen und Festungsbauten.

39. G. von Below. Der Streit des Herzogs Johann von Jülich-Berg mit dem Jülicher Erbmarschall Engelbert Hurdt von Schönecken in den Jahren 1513—1514. (Beschwerden über Missstände in der Verwaltung.) BGNiederrh. 9, S. 76—105.

Diese Aktenstücke bieten den ältesten Bericht über die Form der Landtagsverhandlungen.

40. H. Keussen. Urkunden zur Geschichte der Jülicher Reichspfandschaften. ZAachenGV. 17, S. 257—259.

41. J. Th. de Raadt. Beiträge zur Geschichte des Kurfürsten Johann Wilhelm. BGNiederrh. 9, S. 162—197.

22 Aktenstücke aus den Jahren 1690—1705, aus dem Archiv des Herrn von Vervier in Gent.

42. M. Kohtz. Jülich-Bergische Accisordnung vom Jahre 1624. BGNiederrh. 9, S. 254—263.

43. Die Jagdgrenzen des Hauses zum Haus in Ratingen, des Hauses Overheid bei Benrath und des Hauses Mickeln bei Himmelgeist. BGNiederrh. 9, S. 267—268.

44. F. Küch. Aufzeichnungen Redinghovens 1650—1651. BG-Niederrh. 9, S. 264—267.
45. O. Dresemann. Die Jülich'sche Fehde 1542—1543. Zeitgenössischer Bericht des Michael Louff, Johanniters in Kieringen. AnnHVNiederrh. 61, H. 57—78.
46. H. Keussen. Eine Kölner Steinurkunde aus dem 12. Jahrhundert. KBWZ. 14, Sp. 216—222.
Eine in älterer Zeit am Eigelsteinsthor eingemauert gewesene Inschrift ist früher von Gelen und Hüpsch und in jüngster Zeit nach diesen beiden Drucken von Kraus veröffentlicht worden. Die Vorlage Gelen's, eine im 16. Jahrhundert angefertigte Holztafel, ist neuerdings wieder aufgefunden worden. Aus dem Schriftcharakter schliesst Keussen, dass sie eine genaue Nachbildung der originalen Steininschrift sei. Des weiteren weist Keussen nach, dass sie der Schluss einer Urkunde ist, durch welche zwischen 1138 und 1151 der Erwerb der Worringer Vogtei durch den Domprobst Arnold bekundet wird.
47. W. Stein. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. 2. Band. Mit Registern zu beiden Bänden. [A. u. d. T. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. X. 2. Band.] Bonn, Behrendt. XXII, 800 S.
Dieser zweite Band bringt die Akten zur Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert [vgl. Litteraturbericht, 1893, n. 37], ein Orts- und Personenverzeichniss, ein Sachregister und endlich eine chronologische Uebersicht über den Inhalt der beiden Bände. Das Lob, das dem ersten Band gespendet wurde, kommt auch diesem zweiten Bande in vollem Maasse zu.
48. F. Lau. Ein Verzeichniss der Kölner Richerzeche (9. August 1389 bis 9. August 1391), zugleich ein Beitrag zur Ergänzung des „Neuen Buches“. KBWZ. 14, Sp. 239—254.
Diese Namenliste galt früher als ein Verzeichniss der Schöffenbruderschaft; Lau weist nach, dass sie ein Verzeichniss der Richerzeche ist, welches aus Anlass der vom Rath in Angriff genommenen Ablösung der Rechte der Richerzechenmitglieder angelegt worden ist. Aus anderen Quellen wird auch die Quote dieser Ablösung nachgewiesen.
49. Interessante, den Kölner Dom betreffende Urkunde. Kölner Pastoralblatt, 29, S. 376—378.
Indult Papst Bonifaz VIII. für Abgesandte des Erzbischofs und Domkapitels, welche auch an den mit dem Interdikt belegten Orten feierlichen Gottesdienst halten durften.
50. Br. Albers. Das Verbrüderungsbuch der Abtei Deutz. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden, 16, S. 96—103.

51. W. Harless. Das Memorienregister der Abtei Altenberg. ZBergGV. 31, S. 119—150.

Bruchstücke des im 13. Jahrhundert angelegten Memorienbuches mit sehr interessanten Eintragungen.

52. H. Höfer. Regesten zur Geschichte der Abtei Heisterbach. RheinGBll. 2, S. 80—84, 119—121, 152—155.

53. Agnes, Burggräfin von Wolkenburg überweist unter Mitbesieglung ihres Gemahls, des Burggrafen Ludwig, dem Cistercienser-nonnenkonvent zu Herchen eine Erbrente von einer Ohm Wein aus einem Weingut zu Königswinter. ZBergGV. 31, S. 78.

54. Ferd. Schmitz. Weisthümer des Kirchspiels Oberdollendorf im Amte Löwenburg und Verordnungen des dortigen Marktgedings. BGNiederrh. 9, S. 106—132.

55. M. Scheins. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Münstereifel und ihrer Umgebung. 1. Band, 2. Hälfte. S. 241 bis 534. [A. u. d. T. Publikationen aus der Rheinischen Geschichte. 16.] Bonn, Hanstein. 294.

Auszüge aus den Rathsprotokollen der Jahre 1660—1687, und Register zu den beiden Abtheilungen. [Vgl. Litteraturbericht 1894, n. 45.]

56. Alf. Bellesheim. Studenten aus der alten Reichsstadt Aachen im Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom. ZAachenGV. 17, S. 252—254.

Aus: A. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom. Freiburg, Herder. 2 Bände. XVI, 472 und VII, 560 S.

57. O. Dresemann. Aus einer Chronik des Karthäuserklosters Vogelsang bei Jülich. AnnHVNiederrh. 61, S. 79—96.

58. G. von Below. Privileg für die Waidhändlerzunft der Stadt Jülich. 10. August 1424. BGNiederrh. 9, S. 186—189.

59. F. K ü c h. Die Düsseldorfer Stadterhebungsurkunde und ihre Schicksale. BGNiederrh. 9, S. 249—254.

60. Kniffler. Lateinisches Gedicht auf das Bombardement Düsseldorf 6./7. Oktober 1794. BGNiederrh. 9, S. 273—275.

61. H. Forst. Ein Schreiben der evangelischen Geistlichen der Stadt Wesel an ihre aus der Oberpfalz vertriebenen Amtsbrüder (im Jahre 1630). BGNiederrh. 9, S. 142—145.

62. Th. Ilgen. Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. 3. Band. Soest und Duisburg. [A. u. d. T. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert. Herausgegeben durch die historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften. 24. Band.] Leipzig, Hirzel. CLXXIV, 283 S.

Bei der engen Verbindung, in der die Stadt Soest schon gleich von ihrer ersten Erwähnung an zu dem Kölner Erzstift und seinen Erzbischöfen später zu den Klevischen Herzögen stand, ist es erklärlich, dass sowohl in dem Text der mitgetheilten Auszüge aus den Soester Rathsbüchern (1417 bis 1509), wie in der umfangreichen Einleitung, die eine Uebersicht über die äussere Geschichte und die Verfassung der Stadt bietet, diese Beziehungen ausführlich erläutert werden. Der zweite Theil des Bandes enthält die Duisburger Chronik des Johanniters Johann von Wassenberg. Die Einleitung orientirt uns über die erhaltene Originalhandschrift und die Lebensschicksale des Autors. Die Chronik umfasst die Jahre 1475—1517 und gehört zu den werthvollsten Quellen dieser Zeit, so dass es auffällig ist, dass sie gar keine Verbreitung gefunden hat und nachweislich nur von einem einzigen späteren Duisburger Geschichtsschreiber benutzt worden ist.

63. C. vom Berg jr. Inhaltsverzeichniss des Archivs der Stadt Lennep vom Jahre 1790. MschrBergGV. 2, S. 88—90.

64. E. Johann. Eine Urkunde aus dem Jahre 1747. MschrBergGV. 2, S. 12—14, 23—26, 39—41, 56—60.

Für das Wollenamt zu Hückeswagen.

65. E. Pauls. Die Beckhaus'sche Sammlung in der Königlichen Landesbibliothek zu Düsseldorf. BGNiederrh. 9, S. 218—238.

Beckhaus ist gestorben als Professor der Theologie zu Marburg. Sein Manuscript einer auf 6 Bände berechneten Gelehrten Geschichte Westfalens und des Niederrheins ist seit 1845 in der Königlichen Landesbibliothek zu Düsseldorf deponirt.

66. E. Voullième. Die Inkunabeln der Königlichen Universitätsbibliothek in Bonn. 13. Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen. Leipzig, Harrassowitz, 262 S.

67. E. Fromm. Zeitgenössische Berichte über Einzug und Krönung Karls V. in Aachen 22. und 23. October 1520. ZAachenGV. 17, S. 207—251.

Bibliographisch genaues Verzeichniss aller bekannt gewordenen zeitgenössischen Berichte über Einzug und Krönung Karls V., des letzten in Aachen gekrönten Kaisers. F. bestimmt ihr gegenseitiges Verhältniss näher. Der ausführlichste Bericht über den Einzug und der die Krönung betreffende Theil eines vlämischen Druckes werden abgedruckt.

68. Konst. Schultheis. Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. 1. Band. Die Karten von 1813 und 1818. [A. u. d. T. Publikationen des Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. 12.] Bonn, Behrend. 204 S.

69. F. Wissowa. Bibliographische Uebersicht des in Aachener Zeitungen von 1819—1890 enthaltenen lokalgeschichtlichen Materials. ZAachenGV. 17, S. 268—326.

70. Ph. Nottbroek. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Register zu Band 8—15. Aachen, Cremer. VII, 294 S.
71. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstage Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln. Köln, Du Mont-Schauberg. VII, 407 S.

Bei den einzelnen Aufsätzen citirt als „Mevissen-Festschrift“. Vgl. oben u. n. 37.

72. R. Pick. Aus Aachens Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte der alten Kaiserstadt. Mit 5 Abbildungen. Aachen, Creutzer. VII, 632 S.

Im Folgenden bei den einzelnen Aufsätzen citirt als: Aus Aachens Vergangenheit.

II. Darstellende Arbeiten.

I. Allgemeineren Inhalts.

73. L. Wilser. Stammbaum und Ausbreitung der Germanen. Bonn, Hanstein. X, 59 S.

In diese Schrift ist auch der im Litteraturbericht für das Jahr 1894, n. 62 verzeichnete Aufsatz aufgenommen.

Vergl. die sehr absprechende Recension durch G. Kossinna in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jahrgang 1896, Monatsheft 1, S. 19—21.

- 73a. G. Kossinna. Ursprung des Germanennamens. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache, 20, S. 258—301.

Von allgemeiner Wichtigkeit für die Urgeschichte der Rheinlande. Verf. stellt die drei vorhistorischen Einbrüche der Germanen in das linksrheinische Keltengebiet am Niederrhein fest. 1. Die germanische Beimischung der östlichen Belgenstämme; 2. Uebergang der Germani cisrhenani in linksrheinisches Gebiet um 150 v. Chr., Aufkommen des Germanennamens für das gesammte Muttervolk rechts des Rheines; 3. Germanische Beimischung bei Nerviern und Treverern.

74. W. Reeb. Germanische Namen auf Rheinischen Inschriften. Beilage zu dem Programm des grossherzoglichen Gymnasiums zu Mainz. Mainz, Druck von Prickarts. 4^o. 48 S.

75. P. Vogt. Die Ortsnamen auf -scheid und -ael (ohl). Ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Wanderungen und Siedelungen. Programm des Gymnasiums zu Neuwied. Neuwied, Heuser. 63 S.

Diese Ortsnamen, die in drei ziemlich geschlossenen Gruppen im Sauerland, an der unteren Sieg und Wied und in der Schneifel vorkommen,

weist Vogt als echt deutsch nach; nach ihm stehen sie im Zusammenhange mit den Wanderungen des späteren fränkischen Stammes der Ampsivarier.

76. P. Vogt. Der Name Eifel. RheinGBl. 1, S. 329—336.

V. bringt den Namen Eifel mit der vorher erwähnten Ortsendung auel in Verbindung, abweichend von früheren Erklärungsversuchen, namentlich von Marjan und Lohman.

77. Frz. Cramer. Niederrheinische Ortsnamen. BGNiederrh. 10, S. 126—185.

C. stellt für die drei Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf diejenigen Ortsnamen zusammen, deren Herleitung aus dem Lateinischen feststeht. Ferner sucht er im Anschlusse an Joubainville's Buch: Les premiers habitants de l'Europe und dessen Annahme von der früheren grossen Verbreitung des ligurischen Stammes vor dem Zuge der Kelten nach Westen und Südwesten auch für unseren Bezirk ligurische Orts- und Flussnamen nachzuweisen.

78. C. Rademacher. Die germanischen Begräbnisstätten zwischen Sieg und Wupper. MschrBergGV. 1, S. 161—163, 173—177; 2, S. 7—10.

79. W. Busch. Die Alamannenschlacht Chlodwigs. 2. Theil. Programm des Gymnasiums zu M.-Gladbach. M.-Gladbach, Schellmann. 4^o 37 S. [Vgl. Litteraturbericht 1894, n. 65].

B. schildert Veranlassung, Verlauf und Folgen des Kampfes zwischen Alamannen und Franken, der in der grossen Alamannenschlacht entschieden wurde. Er setzt diese Schlacht in das Jahr 506 (nicht 496) und verlegt ihren Schauplatz in das Gebiet der Ripuarischen Franken, wenn auch nicht direkt nach Zülpich.

80. C. Koenen. Karolingische Grenzbefestigungslinie zwischen Ost- und Westlothringen. JVARh. 96/97, S. 359—363.

Grenzbefestigungslinien mit Kastellanlagen an der preussisch-holländischen Grenze unweit von Heinsberg setzt K. auf Grund der aufgefundenen Thongefässe in die spätkarolingische Zeit. Er nimmt an, dass sie nach dem Vertrage von Mersen unter Ludwig dem Deutschen zum Schutze Ostlothringens gegen Westlothringen unter Karl dem Kahlen errichtet worden seien. Es wäre dies also die erste Grenzvertheidigungsanlage Deutschlands gegen seinen westlichen Nachbarn.

81. Ferd. Schmitz. Der Neusser Krieg. RheinGBl. 2, S. 1—10, 33—60, 65—80, 97—113, 129—145, 161—177.

82. J. Müller. Der Konflikt Kaiser Rudolfs II. mit den deutschen Reichsstädten. WZ. 14, S. 257—293.

Dieser Konflikt war gegen Ende der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts entstanden wegen des der Reichsstadt Aachen bestrittenen jus reformandi, da Aachen zur Zeit des Augsburgischen Religionsfriedens noch ganz katholisch gewesen sei. Müller giebt eine Darstellung über die Entstehung und

Entwicklung der Reformationsbewegung in Aachen und schildert den Verlauf und Ausgang des Konfliktes.

83. E. Gothein. Rheinische Zollkongresse und Handelsprojekte am Ende des 17. Jahrhunderts. Mevissen-Festschrift n. 13, S. 360—400.

Der Rheinhandel ging im 16. und 17. Jahrhundert durch den noch stets wachsenden Druck der Flusszölle zurück, weil die Kaufleute den billigeren Landtransport vorzogen. Auf den Zollkapiteln der an den Rheinzöllen beteiligten Herrschaften wurde viel über die Hebung des Handels debattirt, und viele Denkschriften über die Besserung dieses Zustandes wurden verfasst. Besonders interessant ist eine Denkschrift der kurkölnischen Regierung an die kurpfälzische, ebenso eine solche der Amsterdamer Kaufmannschaft für den 1699 in Köln zusammengetretenen Zollkongress, auf welchem die Misstände endgültig abgethan werden sollten. Auch macht G. mit dem abenteuerlichen Plane der Kölner Patrizier Arnold und Gerwin von Beywegh bekannt, die auf dem Rheine eine Galeerenflotte errichten und den Handelsweg von Italien nach Deutschland nach dem Rhein herüberziehen wollten. Das Projekt fand die Zustimmung der Zollstaaten, scheiterte jedoch an dem Widerspruch des Kaisers.

84. E. Gothein. Zur Geschichte der Rheinschifffahrt. WZ. 14, S. 234—256.

85. J. Kohler und E. Liesegang. Entäusserung und zukünftiger Rechtserwerb. Mit besonderer Rücksicht auf ein im Jahre 1352 von Kölner Kanonikern erstattetes Gutachten. Zugleich ein Beitrag zum Autorrecht und zur Rezeptionsgeschichte. Archiv für Bürgerliches Recht, 10, S. 59—103.

Ein interessanter Zollstreit brach gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwischen dem Herzog von Kleve und der Stadt Wesel aus. Bei der Stadterhebung war Wesel 1241 Befreiung von allen Klevischen Zöllen zugestanden worden. Dem Grafen Dietrich VIII. von Kleve wurde 1290 bei seiner Vermählung mit Margaretha von Kiburg, einer Nichte Rudolfs von Habsburg, der Zoll zu Büderich für die Mitgift verpfändet. Es entstand nun die Frage, ob jene alte Zollbefreiung auch für diesen neuen Zoll Geltung habe, was Wesel und die andern nach Weseler Vorbild vom Zoll befreiten klevischen Städte bejahten, während Dietrich es bestritt. Nach langen Streitigkeiten, in denen je nach der allgemeinen politischen Lage bald der Fürst, bald die Städte die Oberhand zu gewinnen schienen, erging 1352 ein Gutachten Kölner Rechtsgelehrter, welches die Geltung der Zollbefreiung für den Büdericher Zoll verneinte. Damit war aber der Streit noch lange nicht entschieden. Schliesslich wurde allerdings doch der Stadt Wesel die Zollbefreiung gegen ein hohes Darlehen gewährt. Das Kölner Gutachten gewinnt vor Allem dadurch ein höheres Interesse, weil es den Beweis für das Eindringen des römischen und kanonischen Rechtes am Niederrhein liefert,

wofür sich auch in dem Weseler Stadtbuche von 1354 interessante Anhaltspunkte ergeben.

86. F. Lau. Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrhunderts. II. KBWZ. 14, Sp. 121—125.

Weist Einwendungen von Varges gegen seine Auffassung des Burggrafen und Untergrafen zurück.

87. Al. Meister. Die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten in der Strassburger Stiftsfehde 1583—1592. AnnHVNiederrh. 61, S. 95—128.

Die Strassburger Stiftsfehde ist ein Nachspiel der Kölner Truchsess-Wirren. Eine thätige Parteinahme, die nach dem Sinne des Kölner und Trierer Kurfürsten gewesen wäre, wurde durch die vorsichtige Politik des Mainzer Kurfürsten verhindert.

88. M. Jansen. Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. [A. u. d. T. Historische Abhandlungen. Herausgegeben von Th. Heigel und H. Grauert. Heft 7.] München, Lüneburg, 139 S.

89. W. Thümmel. Warum misslang der Reformationsversuch des Erzbischofs Hermann von Wied? Vortrag. [A. u. d. T. Freundschaftliche Streitschriften. Nr. 56.] Barmen, Wiemann. 24 S.

90. Otto R. Redlich. Jülich und Geldern am Ausgang des 15. Jahrhunderts. BGNiederrh. 9, S. 38—75.

Hauptsächlich auf Grund ungedruckter Urkunden des Düsseldorfer Staatsarchivs giebt R. eine Darstellung des Streites zwischen Herzog Wilhelm von Jülich und Karl Egmond von Geldern wegen der gegenseitigen Ansprüche auf Geldern und Jülich. Von beiden Seiten wurde die Einmischung des französischen Königs herbeigeführt, den Herzog Wilhelm persönlich in Orleans aufgesucht hatte. Durch einen Schiedsspruch des Königs wurde der Streit dahin entschieden, dass Wilhelm das Herzogthum Jülich und Karl Geldern behalten, dieser aber den Titel eines Herzogs von Jülich ablegen solle.

91. M. Lossen. Die Verheirathung der Markgräfin Jakobe von Baden mit Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1581—1585). ZBergGV. 31, S. 1—77.

92. M. Lossen. Die Verheirathung der Markgräfin Jakobe von Baden mit Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1581—1585). — Sitzungsberichte der philosophisch-philologisch und historischen Klasse der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften zu München, 1895.

Der Verheirathung gingen lange Verhandlungen voraus, die L. in anschaulicher Weise klarlegt. Der Plan tauchte zuerst 1581 auf und ging von

streng katholischen Räthen des Herzogs aus; gefördert wurde er von der alten Herzogin von Bayern, Anna von Oesterreich, und von Herzog Wilhelm von Bayern. War ja doch Jacobe eine nahe Verwandte der bayrischen Hauses und stand doch nach der Verheirathung Johann Wilhelms, der Administrator des Stiftes Münster war, die Erwerbung dieses Stiftes für Herzog Ernst von Bayern in Aussicht. Auch der Papst, der Kaiser und Spanien wurden für das Projekt gewonnen, indem man vorgab, es drohe sonst eine Verbindung mit dem protestantischen braunschweigischen Hause. Im Anhang werden ungedruckte Briefe mitgetheilt, die dem Münchener Reichsarchiv entnommen sind.

93. R. Hassenkamp. Ein brandenburgisch-bergisches Eheprojekt im Jahre 1641. BGNiederrh. 10, S. 225—243.

Zwischen dem Erbprinzen Philipp Wilhelm und Louise Charlotte, der Schwester des Grossen Kurfürsten.

94. F. Küch. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Brüssel 1632. BGNiederrh. 10, S. 190—224.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm unternahm im Herbst 1632 trotz Abmahnung der Stände und der schwierigen Zeitverhältnisse eine Reise nach Brüssel zur Infantin Isabella, um die Spanier zur Räumung der im Herzogthum Jülich von ihnen besetzten Plätze zu veranlassen, auch ihre Unterstützung zur Erwirkung des päpstlichen Dispens für seine Heirath mit Katharina Charlotte von Pfalz-Zweibrücken und endlich zur Erwerbung der pfälzischen Kur für sein Haus zu gewinnen. Ueber seinen Brüsseler Aufenthalt hat der Pfalzgraf ein Tagebuch geführt, das Küch zum Abdruck bringt.

95. P. Eschbach. Der Krieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg 1651. Programm des Realgymnasiums zu Duisburg. Duisburg, Niesen. 54 S.

96. B. Schönneshofer. Geschichte des Bergischen Landes. Mit 1 Titelbild. Herausgegeben mit Unterstützung des Bergischen Geschichtsvereins. Elberfeld, Baedeker. VIII, 543 S.

Das Buch bietet eine auf Grund der neuesten Forschungen und unter ziemlich ausgiebiger Benutzung des urkundlichen Materials gegebene Gesamtdarstellung der Schicksale des ehemaligen Herzogthums Berg und der angrenzenden Gebiete in populärer Form. Der Verf. unterscheidet drei Perioden: 1. Bis zur Entstehung der Grafschaft Berg (1101). 2. Die Zeit, in welcher Berg ein selbständiges Gebiet als Grafschaft, später als Herzogthum bildete bis zur Einverleibung in Preussn (1815) und 3. Die Zeit der preussischen Herrschaft. Bei der Darstellung der Reformation und Gegenreformation tritt der einseitig protestantische Standpunkt des Verfassers stark hervor, wenn sich ja auch das Streben nach Objectivität nicht verkennen lässt.

97. O. Schell. Historische Wanderungen durch das Bergische

Land. — MschrBergGV. 2, S. 87—88, 97—102. 114—119. 129—133.

98. E. Pauls. Ein Massengrab im Dom zu Altenberg. ZBergGV. 31, S. 105—112.

99. Wold. Harless. Die Fürstengruft zu Altenberg. ZBergGV. 31, S. 113—118.

Der Altenberger Dom diente den älteren bergischen Fürsten als Grabkirche. Bei neueren Restaurationsarbeiten mussten eine Anzahl Gräber näher untersucht werden, und es wurde hierbei ein bis jetzt unbekanntes Massengrab entdeckt. Darin fand sich eine Schiefertafel mit einer Inschrift, in welcher die Zeit der Grabanlage und die Namen der vornehmsten beigesetzten Personen angegeben sind. Nach verschiedenen Listen des Düsseldorfer Staatsarchivs giebt Harless ein Verzeichniss der sämtlichen im Chor des Domes beigesetzten bergischen Landesherrn und der andern fürstlichen Personen geistlichen und weltlichen Standes.

100. Otto R. Redlich. Düsseldorf und das Herzogthum Berg nach dem Rückzug der Oesterreicher aus Belgien, 1794 und 1795. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kurpfälzischen Heeres. BGNiederrh. 10, S. 1—125.

R. schildert die Lasten und Bedrückungen durch die österreichischen Truppen, und weiter das schmachvolle Verhalten der kurpfälzischen Truppen bei dem Anrücken der Franzosen und dem Bombardement der Festung Düsseldorf durch die letzteren. Nach den Akten des Staatsarchivs giebt R. sodann eine Aufstellung der durch das Bombardement an dem kurfürstlichen Schlosse und seiner innern Einrichtung angerichteten Schäden.

101. H. Hüffer. Aus den Jahren der Fremdherrschaft. I. Des kurkölnischen Hofrathes B. M. Alstätten poetische Beschreibung seiner Flucht von Bonn nach Westfalen 1794/5. II. Die Familie von Lombeck-Gudenau während der Zeit der Revolution. III. Lezay-Marnesia und Maximilian Friedrich von Gudenau. AnnHVNiederrh. 61, S. 1—56.

102. K. Schorn. Berühmte Männer in der mittelalterlichen Geschichte der Eifel. RheinGBll. 2, S. 145—151, 186—189.

103. H. J. Gross. Reinard von Schönau, der erste Herr von Schönforst. Aachen, Cremer. 57 S.

Sonderabdruck aus Aachens Vorzeit!

Reinard war Vertrauensmann der Erzbischöfe von Köln und der Bischöfe von Lüttich, der Herzöge von Jülich und Brabant, und wurde auch von Kaiser Karl IV. wiederholt zu diplomatischen Sendungen benutzt. Er brachte es, obschon aus beinahe ärmlichen Verhältnissen hervorgegangen, durch kaufmännische Gewandtheit und kriegerische und staatsmännische Tüchtigkeit zu einer sehr einflussreichen Stellung in den Gebieten zwischen Maas und Rhein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und erwarb sich um-

fangreichen Länderbesitz. Die sehr fleissige Arbeit von Gross stellt sich vielfach als eine Apologie Reinards gegen ältere Darstellungen von Hamricourts und De Chestret dar.

104. J. X. C. Scheibler. Geschichte und Geschlechtsregister der Familie Scheibler. Mit 36 Tafeln. Köln, Du Mont-Schauberg. 4^o VI. 134 S.
105. W. Rintelen. Geschichte des Niederrheinischen Füsilierregiments Nr. 39. Berlin, Mittler. XII, 536 S.

2. Lokalgeschichtliche Darstellungen.

106. R. Knipping. Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379). Mevissen-Festschrift n. 5, S. 131—159.

Dieses Jahr wurde gewählt einmal weil es kein Kriegsjahr mit zu anormaler Höhe gesteigerten Ausgaben war, sodann weil in ihm die Einnahmquellen in relativer Vollständigkeit fliessen. Zunächst wird eine tabellarische Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen gegeben, wobei die verwandten einzelnen kleineren Posten der Rechnungsbücher zusammengezogen sind, und dann werden die einzelnen Etatsposten untersucht. Die Ausgaben werden unterschieden in solche für den Schutz der Stadt nach aussen und solche für die innere Verwaltung. Auf erstere entfallen 82 Prozent der Gesamtausgaben. Bei den letzteren fällt im Gegensatz zu modernen Verhältnissen der niedrige Etat für Beamtenbesoldungen auf, da die städtische Verwaltung fast durchweg einen ehrenamtlichen Charakter trug, sowie für Wohlfahrts- und Kulturzwecke; die Fürsorge hierfür ruhte fast ausschliesslich in Privathänden. Die Einnahmen zerfallen in regelmässige und unregelmässige. Diese bestehen aus zufälligen Einnahmen (Bussen u. dgl.) und Anleihen. Die regelmässigen Einnahmen setzen sich aus Gebühren und indirekten Steuern (Verkaufs-, Verkehrs- und Gewerbesteuer) zusammen; die letzteren machen ungefähr vier Fünftel der Gesamteinnahmen aus.

107. F. L a u. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln. I. Das Schöffenkollegium des Hochgerichts zu Köln bis zum Jahre 1396. WZ. 14, S. 172—195.

108. F. L a u. Das Schöffenkollegium des Hochgerichts zu Köln bis zum Jahre 1396. Mevissen-Festschrift n. 4; S. 107—130.

Untersucht Alter, Organisation und Mitgliedschaft, sowie die Befugnisse des Schöffenkollegiums als Gerichts-, Schreins- und kommunale Verwaltungsbehörde.

109. F. L a u. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln. II. Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1396. WZ. 14, S. 315—343.

L. stellt zuerst den Begriff fest. Von einem Patriziat kann erst dann die Rede sein, wenn innerhalb der breiten Masse der Bürgerschaft ein engerer Kreis von Personen und Familien sich der politischen Herrschaft bemächtigt

und zugleich auch sozial nach unten sich abgeschlossen hat. Das blosse Vorkommen angesehener Familien liefert noch keinen Beweis für das Vorhandensein eines Patriziates. Als Kriterien für die Zugehörigkeit einer Familie zum Kölner Patriziat stellt Lau die Mitgliedschaft an der Richerzeche, dem Schöffenkollegium des hohen Gerichts und am engen Rath, oder eine mehrfache verwandtschaftliche Verbindung mit den so festgestellten Geschlechtern nach deren sozialem Abschluss nach unten fest. Die Frage, aus welchen Elementen und Ständen der Bürgerschaft sich das Patriziat herausgebildet hat, muss Lau offen lassen, wenn er auch der von Gottfried Hagen schon betonten Abstammung von freien Vorfahren alle Wahrscheinlichkeit vindizieren muss. Sicher ist, dass die weitaus grösste Mehrzahl der Geschlechter aus dem Kaufmannsstand hervorgegangen ist, wobei besonders der Wein- und Tuchhandel in Betracht kommen, wenn sich auch schon in sehr früher Zeit für einzelne Familien ein ausgedehnter Grundbesitz nachweisen lässt. Das erworbene Kapital wurde meist in Grundbesitz in Köln und ausserhalb angelegt. Hierdurch ergaben sich häufig Verbindungen mit dem benachbarten Landadel. Es kam aber auch das Streben nach äusserer Gleichstellung mit diesem auf, welches durch verschiedene Umstände, wie Kreuzzüge und finanzielle Abhängigkeit der Fürsten und des Adels, gefördert und erleichtert wurde. Viele Patrizier erlangten die Ritterwürde, ohne aber ihre Handelsthätigkeit aufzugeben, nur wenige zogen auf ihre Landsitze und gingen in den Landadel über und auf. Nachwuchs erhielt das Patriziat durch reich gewordene Bürgerfamilien.

110. R. Höniger. Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche. Mevissen-Festschrift n. 10, S. 253—298.

H. setzt die Abfassungszeit genauer zwischen 1178 und 1183 fest. Aus den Schreinskarten vermag er eine Fülle von Nachrichten über die soziale Stellung und die Besitzungen der genannten 15 Antleute beizubringen. Im Anschluss hieran erörtert H, sodann das Verhältniss zwischen Gilde und Richerzeche und den Ursprung des Bürgermeisteramtes. Er weist nach, dass die Befugnisse der Bürgermeister früher zum Theil von den bürgerlichen Richtern und zum Theil von den Zöllnern ausgeübt wurden. Das Amt der bürgerlichen Richter und das Amt der Zöllner bilden also die Wurzeln für das Bürgermeisteramt. Die Entwicklung sei zwischen 1169 und 1177 zum Abschluss gediehen und habe dann 1180 die Anerkennung des Kaisers wie des Stadtherrn, des Erzbischofs, gefunden.

111. W. Stein. Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. Mevissen-Festschrift n. 2, S. 27—70.

St. untersucht Aufkommen, Stellung und Amtsbefugnisse der deutschen Stadtschreiber im Mittelalter, wobei er sich für Köln hauptsächlich auf das von ihm publicirte Urkundenmaterial stützen kann. Eine Hauptaufgabe der Stadtschreiber war die Ausführung von Gesandtschaften und diplomatischen Verrichtungen.

112. H. Diemar. Johann Vront von Köln als Protonotar (1442 bis 1448). Mevissen-Festschrift n. 3, S. 71—106.

Unter den kölnischen Stadtschreibern ragt besonders Johann Vront hervor, der uns auch besonders wegen seiner Jugendfreundschaft mit Enea Silvio, dem späteren Papst Pius II. interessirt; mit diesem war er während des Baseler Konzils bekannt geworden. D. schildert Vronts diplomatische Thätigkeit im Dienste der Stadt während der sechs ersten Jahre seines Dienstverhältnisses. Einen grossen Theil dieser Zeit musste er in Wien zubringen, wo auch Enea Silvio in der Reichskanzlei thätig war.

113. R. Banck. Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Mevissen-Festschrift n. 11, S. 299—332.

Als Grundlagen für die Bestimmung der Bevölkerungszahl dienen B. vor allem Listen einer Bevölkerungsaufnahme von 1574. Damals ordnete der Rath, um die Zahl der verdächtigen fremden Personen (vor allem geflüchtete niederländische Protestanten) festzustellen, kirchspielsweise eine Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung an. Zwölf dieser natürlich sehr verschieden vollständig und gewissenhaft geführten Zählungslisten liegen uns noch vor. Ergänzungsweise werden dann herangezogen Listen der wehrhaften Bürgen von 1568, Verzeichnisse der Gerüsteten von 1573 und 1579, Listen der Herd- und Schornsteinf Feuer von 1582 und Verzeichnisse der Steuer des 100. Pfennigs von 1589. Auf Grund dieser, sämmtlich nur bruchstückweise erhalten Listen berechnet Banck die Bevölkerung Kölns für das Jahr 1575 auf 37 000 Personen. Banck glaubt seine wenn auch jüngere Zählung für Köln den beiden berühmten Zählungen für Nürnberg von 1449 und für Frankfurt von 1440 als dritte an die Seite stellen zu können.

114. H. Freimuth. Der zweimalige Untergang von Mülheim am Rhein. Köln. Volksztg. 1895, n. 468.

115. J. Schnorrenberg. Noch einmal J. P. A. Madden und die Druckerei im Kloster Weidenbach zu Köln. Centralbl. für Bibliothekswesen. 12, S. 502—507.

116. L. Schwörbel. Die ehemalige Cistercienserabtei Altenberg im Dünthal. Köln, Druck von Du Mont-Schauberg. 65 S.

117. A. Wiedemann. Siegburg. Scherbenhügel. — JVARh. 96/97. S. 347—350.

Soll der frühesten Periode der später zu hoher künstlerischer Entwicklung ausgebildeten Siegburger Thonindustrie angehören.

118. C. Radermacher. Die alte Siegburger Töpferkunst. Mit Abbildungen nach den Veröffentlichungen von Dornbusch. Westermanns Illustrierte Deutsche Monatshefte, 39, S. 334 bis 341.

119. M. Bethany. Wem gehörten die Güter zu Krucht und Plittersdorf, ehe sie durch Kauf an die Abtei Heisterbach kamen? MschrBergGV. 2, S. 77—79.

Dem Kloster Gandersheim.

120. L. Korth. Schloss Gudenau und seine Besitzer. Als Manuscript gedruckt. Mit Titelbild. Köln, Du Mont-Schauberg. 4°. 17 S.
121. W. Brüll. Chronik der Stadt Düren. Mit 12 Holzschnitten und 1 lithographirten Stadtplan. Düren, Vetter. 214 S.
Verf. will nur eine zusammengedrängte Richtung und Neubearbeitung der selten gewordenen Materialiensammlung von Bonn, Rumpel und Fischbach geben.
122. R. Pick. Die St. Foilanskirche in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 21—29.
Nachweis, dass die Kirche erst 1180, nicht wie Rhön behauptet, 1166 erbaut sei.
123. R. Pick. Hat Kaiser Otto III. die St. Adalbertskirche in Aachen gegründet? Aus Aachens Vergangenheit, S. 30—35.
Nein, sondern Heinrich II.
124. R. Pick. Hat Karl der Grosse Sachsen nach Aachen verpflanzt? Aus Aachens Vergangenheit, S. 105—108.
Nein.
125. R. Pick. Der angebliche Aachener Stadtbrand 1196. Aus Aachens Vergangenheit, S. 109—112.
In diesem Jahre hat kein grosser Stadtbrand stattgefunden.
126. R. Pick. Aachens Befestigung im Mittelalter. Aus Aachens Vergangenheit, S. 113—171.
P. weist nach, dass schon vor der zwischen 1172 und 1176 auf Befehl Kaiser Friedrichs erfolgten Befestigung durch eine Mauer die Stadt durch Wall und Graben geschützt gewesen sei. Nach der Einnahme der Stadt durch Wilhelm von Holland wurde mit der zweiten Ummauerung begonnen, welche die inzwischen entstandenen Vorstädte mit einbezog und bis ins 18. Jahrhundert bestehen blieb.
127. R. Pick. Das ehemalige Scherphthor in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 172—183.
128. R. Pick. Der lange Thurm in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 184—192.
129. R. Pick. Die ehemaligen Mauerthürme zwischen Marschier- und Rostthor in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 193—207.
130. R. Pick. Der „hasinus“ an den Aachener Stadtthoren. — Aus Aachens Vergangenheit, S. 208—212.
Bedeutet nicht Häuschen, sondern Eselsbrücke zum Aufwinden von Lasten, hier der Zugbrücken.
131. R. Pick. Das Grashaus in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 213—269.

Nächst dem Rathhause und dem Münster das interessanteste Gebäude der Stadt, mit der Rathskammer, in welcher bis zum Ausgang der reichsstädtischen Zeit die Sitzungen des grossen Rathes abgehalten wurden, und dem städtischen Gefängnis.

132. R. Pick. Das Rathhaus in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 270—339.
133. R. Pick. Das Schöffenhause Brüssel in Aachen. — Aus Aachens Vergangenheit, S. 352—359.
In diesem Hause wurden bis zur Fertigstellung des Rathhauses zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Schöffensitzungen abgehalten.
134. J. Buchkremer. Baugeschichte des Hauses Friesheim (seit 1717 Armenhaus). — Aachen, Bergdriesch Nr. 2. Mit 3 Blatt Abbildungen. MVAachen, Vorzeit, 8, S. 1—14.
135. R. Pick. Das Haus zum Löwenstein in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 556—573.
136. R. Pick. Das Haus zum Birnbaum in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 574—594.
137. R. Pick. Das Haus zum Schafsberg in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 595—604.
138. R. Pick. Der angebliche Eisenmarkt in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 340—347.
Nachweis, dass der Parvisch oder Fischmarkt niemals Eisenmarkt geheissen habe oder gewesen sei.
139. R. Pick. Die Aachener Bäche. Aus Aachens Vergangenheit, S. 384—446.
140. R. Pick. Die angeblich im Jahre 1397 zerstörten Weinberge vor Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 360—365.
Unter dem Ausdruck: die wijn vur Aichen, die 1397 durch das Brabantische Heer zerstört worden sein sollen, sind nicht Weinberge, sondern das im Aachener Reich liegende Dorf Weiden zu verstehen.
141. R. Pick. Die vermeintlichen Sporen in der Aachener Stadtrechnung von 1338/9. Aus Aachens Vergangenheit, S. 348—351.
Unter kroselina sind nicht Sporen, sondern Kannen zu verstehen.
142. R. Pick. Das Aachener Theater in reichsstädtischer Zeit. Aus Aachens Vergangenheit, S. 447—495.
143. R. Pick. Die Bildnisse im Rathhause zu Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 496—532.
144. R. Pick. Die Beziehungen Johannis I. von Heinsberg zur Stadt Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 366—383.
145. R. Pick. Peter der Grosse in Aachen, 1717. Aus Aachens Vergangenheit, S. 533—543.

146. R. Pick. König Friedrich IV. von Dänemark in Aachen, 1724. Aus Aachens Vergangenheit, S. 544—551.
147. R. Pick. Kaiser Joseph II. in Aachen, 1781. Aus Aachens Vergangenheit, S. 552—555.
148. H. Kelleter. Gefangene Aachener in Algier. ZAAachenGV, 17, S. 259—260.
Aus dem Heere des Königs Sebastian von Portugal.
149. F. Oppenhoff. Die Familie von Friesheim in Aachen im 17. und 18. Jahrhundert. MVAachener Vorzeit, 8, S. 97—112.
150. C. Rhoen. Etwas über Burtscheid. Aachen, Cremer. 32 S.
151. W. Schjerning. Aachen und seine Umgebung. Eine geographische Skizze. Programm des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Aachen. Aachen, Meyer. 80 S.
Mit kurzem „geschichtlichem Ueberblick“.
152. F. W. Strauss. Geschichte der Stadt München-Gladbach von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. In kurzen Umrissen dargestellt. Mit einer Ansicht. M.-Gladbach, Strauss. VI, 99 S.
- 152a. L. Henrichs. Die St. Sebastianus-Bruderschaft zu Wachten-donk. Geldernsches Wochenblatt, 1895, n. 49.
153. Mestwerdt. Zur Klevischen Geschichte zur Zeit der französischen Revolution. II. 1795—1798. Programm des Gymnasiums zu Kleve. Kleve, Stens. 4^o. 25 S.
Im Basler Separatfrieden war durch die geheimen Artikel zwar die Abtretung der linksrheinischen Gebiete vorgesehen, vorläufig aber sollte die Verwaltung des Gebiets den preussischen Behörden verbleiben. M. schildert, wie die französischen Civil- und Militärbehörden in Kleve und dem Klevischen Gebiete unter gänzlichem Uebersehen der preussischen Behörden schalteten und walteten.
154. Bad Kleve. Praktischer Führer durch die Stadt und Umgebung nebst Angabe empfehlenswerther Ausflüge und der Sage von Lohengrin. 4. Auflage. Mit einer Karte der Stadt Kleve und des Reichswaldes nach der Landesaufnahme von 1894. Kleve, Char. 32, 16 S.
155. H. Heimhalt. Die Blockade der Festung Wesel vom November 1813 bis 10. Mai 1814. Ein Beitrag zur Geschichte Wesels aus dem Anfang unsers Jahrhunderts. — Beilage zum Jahresbericht des königlichen Gymnasiums zu Wesel Ostern 1895. Wesel, Druck von Kühler, 32 S.
156. H. Averdunck. Geschichte der Stadt Duisburg bis zur Vereinigung mit dem Hause Hohenzollern. 2. Abtheilung, S. 341—776. Duisburg, Ewich, 436 S.

Diese zweite Abtheilung ist ebenso fleissig und sorgfältig gearbeitet wie die erste [vgl. Literaturbericht 1894, n. 138]. Es wird zunächst das Verhältniss der Stadt zum Reich, das sich in der Bestätigung ihrer Privilegien durch jeden neuen König und durch Zahlung von Reichssteuern dokumentirte, und zu den Landesfürsten behandelt. Dann werden die inneren städtischen Verhältnisse im späteren Mittelalter, die verschiedenen Einwohnerklassen, städtische Behörden und Verwaltung, Kriegs-, Gerichts-, Finanz- und Münzwesen untersucht. Duisburg besass eine alte königliche Münze. Ausgezeichnet durch ruhige Objektivität ist die Darstellung der Zeit der Reformation, die erst ziemlich spät und sehr allmählich eingeführt wurde, und der Gegenreformation, sowie der späteren kirchlichen Verhältnisse bis zur preussischen Zeit. Traurige Zeiten kamen für die Stadt im jülich-klevischen Erbfolgestreit, wo sie, bald von den Neuburgischen, bald von den Brandenburgern und ihren Helfern, den Spaniern und Holländern bedrängt, nach beiden Seiten laviren musste, und im 30jährigen Kriege. Durch den Vertrag von Kleve am 19. September 1666 ging Duisburg definitiv in Preussischen Besitz über. Zum Schluss werden die Schulverhältnisse bis zu diesem Zeitpunkt behandelt und dabei auch des längern des Gerhard Mercator gedacht.

157. J. Schneider. Dispargum. RheinGBll. 1, S. 324—327.
 Stimmt Plaths Deutung von Dispargum gleich Duisburg a. Rhein bei.
158. F. K ü c h. Zur Wirthschaftsgeschichte Düsseldorf. — BG-Niederrh. 9, S. 17—37.
159. F. K ü c h. Die älteren Düsseldorfer Schöffensiegel. Mit einer Siegeltafel. BGNiederrh., S. 1—16.
160. A. Koernicke. Die Huntschaft und das Hofgericht des Herzogs von Berg zu Lintorf. BGNiederrh. 9, S. 146—161.
161. A. Weyersberg. Die in den privilegierten Handwerken der Solinger Industrie vertretenen Familiennamen. MschrBergGV. 2, S. 1—3, 20—23, 36—39.
162. A. Weyersberg. Aus vergangenen Tagen. Solinger Kreisintelligenzblatt, Jahrgang 84 (1892) bis Jahrgang 87 (1895).
163. J. Holtmanns. Cronenbergs Postgeschichte bis zum Jahre 1813. MschrBergGV. 2, S. 65—68.
164. K. von Berg jr. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen bergischen Hauptstadt Lennep. Fortsetzung. RheinGBll. 1, S. 284—295, 319—324.
165. Goldstrass. Gimborn. Aus der Chronik der Schule zu Gimborn. Zusammengestellt aus den im hiesigen Schlossarchiv befindlichen Dokumenten. MschrBergGV. 2, S. 106—109, 169—172.
166. W. Breidenbach. Burg Neuenburg bei Lindlar. MschrBergGV. 2, S. 26—28, 46—47, 60—62.

3. Kulturgeschichte.

167. F. Moldenhauer. Geschichte des höheren Schulwesens in der Rheinprovinz unter preussischer Regierung. Festschrift zur 43. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln. Köln, Neubner. VIII, 120 S.

Von dem blühenden Schulwesen der Rheinlande vor der französischen Revolution waren nach der französischen Zeit nur noch einige traurige Ruinen übrig geblieben. Es gab nur noch sechs Schulen, die auf den Namen Gymnasium Anspruch machen konnten, und unter diesen entsprachen nur zwei Anstalten, die zu Köln und Düsseldorf, den Anforderungen, die von der neuen preussischen Regierung gestellt wurden. M. schildert die Entwicklung, die das höhere Schulwesen unter der neuen Verwaltung nahm, und behandelt besonders ausführlich auch die Realschulfrage, die für unser niederrheinisches Gebiet mit seinen zahlreichen Handel und Industrie treibenden Städten besonders wichtig ist. Einen Beweis für die erstaunliche Entwicklung des höheren rheinischen Schulwesens bietet die Zahl der jetzt bestehenden Anstalten: 51 Gymnasien und Progymnasien und 93 Realschulen der verschiedenen Art. Auch die Gestaltung des inneren Lebens an den einzelnen Anstalten wird vom Vf. geschildert.

168. Th. Prenzel. Das Martinusstift in Fild bei Mörs. Die Geschichte seiner Begründung und die ersten zehn Jahre seines Bestehens. Programm des Gymnasiums zu Mörs. 74 S.
169. R. Pick. Eine alte Aachener Schulfibel. Aus Aachens Vergangenheit, S. 605—610.
170. Die Gründung und Thätigkeit des Vereins vom hl. Karl Borromäus. Festschrift zum 50jährigen Jubelfest des Vereins am 30. Mai 1895. Mit 6 Porträts. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Centralverwaltungs-Ausschuss. Köln, Bachem. 144 S.
171. Lent. Festrede beim 25jährigen Bestehen des Niederrheinischen Vereins für Gesundheitspflege, gehalten in Düsseldorf am 10. November 1894. Köln, Gehly. 16 S.
172. K. Dirksen. Volkskundliches aus Meiderich. RheinGBll. 1, S. 266—284, 305—319, 336—356, 364—374.
Auch separat unter folgendem Titel.
173. K. Dirksen. Volksthümliches aus Meiderich. [A. u. d. T. Zur Deutschen Volkskunde n. 2]. Bonn, Hanstein. 59 S.
Mit anerkannter Fleisse hat Verf. alles gesammelt, was sich in Meiderich an volkskundlichen Stoffen noch ermitteln liess; hierbei sind alle Vorgänge des täglichen Lebens herangezogen worden. Vieles ist jetzt nicht mehr in Uebung, es musste also aus den Mittheilungen älterer Leute geschöpft werden.

174. R. Pick. Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit. Aus handschriftlichen Quellen gesammelt. RheinGBll. 2, S. 177—186.
175. A. Pauls. Der Ring der Fastrade. ZAachenGV. 17, S. 1—73.
Verf. kommt nach einer weitläufigen genauen Untersuchung der Aachener Fastradesage und verwandter Sagen zu dem Ergebniss, dass der Sage aller Wahrscheinlichkeit nach ein Mythos vom Gewittergotte Thor und seiner Gemahlin, der Sommergöttin Sif zu Grunde liegt.
176. H. Gierlichs. Das Martinsfeuer in der Eifel und am Niederrhein. RheinGBll. 1, S. 302—305.
177. H. Gierlichs. Kirmesbräuche in den Rheinlanden. RheinGBll. 1, S. 361—364.
178. E. Pauls. Kulturgeschichtliches. ZBergGV. 31, S. 79—104.
1. Entsendung eines Wahrzeichens an den Herzog von Jülich-Berg, 1434.
2. Amtlicher Bericht an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm über eine Hexe zu Eil, 1637. 3. Ein Hausinventar aus dem Jahre 1488. 4. Dietätische Mittel gegen die Fallsucht [15. Jahrhundert].
179. C. Koenen. Zur Erforschung vorgeschichtlicher Wohnungen in den rheinischen Donken und Maaren. RheinGBll. 2, S. 189—191.
180. A. Braselmann. Die Haus- und Hofmarken und Steinmetzzeichen im Bergischen. MschrBergGV. 2, S. 49—53.

4. Kichengeschichte.

181. J. P. Ferdinand. Handbuch der Erzdiözese Köln. 17. amtliche Ausgabe. Köln, Bachem. 492 S.
182. Die Kölner Agende. Kölner Pastoralbl. 29, S. 69—78, 151—152.
183. Die Abendmahlslehre des Albero von Mercke und die älteste Sakramentsbruderschaft in der Kölner Erzdiözese. Kölner Pastoralbl. 29, S. 306—311.
184. A. Bosedow. Die Inklusen in Deutschland, vornehmlich in der Gegend des Niederrheins, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung des Dialogus Miraculorum des Caesarius von Heisterbach dargestellt. Heidelberg, Hörning. 52 S.
185. F. Bock. Die textilen Byssus-Reliquien in Köln, Aachen, Kornelimünster, Mainz und Prag. Aachen, Cremer. 26 S.
B. stellt zunächst fest, dass unter Byssus kein Seidengewebe, sondern ein mehr oder minder durchsichtiges, meist in Aegypten hergestelltes Linnengewebe zu verstehen sei, und weist dann nach, dass die in den Rheinlanden noch erhaltenen Byssusgewebe: die Stücke, die zur Umwicklung der Gebeine

- der hl. drei Könige in Köln gedient haben, das Gewand der hl. Maria in Aachen und der Theil des Schweisstuches des Herrn in Kornelimünster wirklich der Zeit angehören, der sie durch die Tradition zugeschrieben werden.
186. R. Berg. Der hl. Mauritius und die thebäische Legion. Halle, Mühlmann. 59 S.
187. O. Pfälf. Die Heerfahrt des seligen Heinrich von Bonn und seiner Gefährten. Stimmen aus Maria Laach 47, S. 24—28.
188. J. Kleinermanns. Der hl. Agilophus. Nach den Quellen dargestellt. Kölner Pastoralbl. 29, S. 15—21.
189. J. Kleinermanns. Der selige Bruno, Erzbischof von Köln. Nach den Quellen dargestellt. Kölner Pastoralblatt 29, S. 48—49, 78—83, 105—110, 142—149, 170—176, 200—205, 239—245, 276—277.
190. H. Kelleter. Zur Geschichte des Kölner Stadtpfarrsystems im Mittelalter. Mevissen-Festschrift n. 8, S. 222—241.

K. unterscheidet drei Perioden: die der Bischofspfarrei, die der stiftischen und die der eigentlich städtischen Pfarreien, da je der Bischof, die Kollegiatstifter und die städtischen Pfarrer die rechtlichen und verantwortlichen Spitzen der Kölner Pfarrverbände waren. In ältester Zeit war der Bischof der Pfarrer der Stadt, wurde aber bei der Verwaltung von den Geistlichen seiner Mensa unterstützt. Unter Erzbischof Gunthar beginnt die zweite Periode; eine nachher durch die Kölner Synode von 873 genehmigte Verordnung dieses Bischofs wies den Kölnischen und auswärtigen Stiftern besondere Theile des gemeinsamen Kirchengutes zu. Mit den Ländereien und Zehnten erhielten die Stifter auch das Mutterrecht über die in ihren Sprengeln gelegenen Kirchen. Doch stieß diese Inkorporation auf starken Widerstand, sodass sie erst nach und nach und nicht bis zur letzten Konsequenz durchgeführt werden konnte. Mit dem Jahre 1170 beginnt die dritte Periode; sie fällt zusammen mit dem Abschluss einer auch für die Stadtverfassung wichtigen Entwicklungsperiode. Losgelöst von dem stiftischen Einfluss erscheinen die Pfarrer, von jetzt an meist Plebani genannt, die Pfarrmeister und Amtleute als selbständige Urkundspersonen bei Erwerb von Grundstücken und Renten. Dem Zuge der Zeit folgend traten die Pfarrer auch zu einer fraternitas plebanorum zusammen, welcher eine fraternitas der vornehmen Prälaten und Herren gegenüberstand. Doch ging auch diese letzte Entwicklung, die von den Erzbischöfen Reinald von Dassel und Philipp von Heinsberg begünstigt wurde, nicht ohne Widerspruch von Statten, der diesmal von den Stiftern ausging. Unter den Plebanen finden wir die Kölner Patrizierfamilien zahlreich vertreten. Seit 1200 war der Einfluss der Pfarrer im Wachsen; und wenn ihnen auch das Auftreten der Bettelorden materielle Einbusse brachte, so wussten sie sich durch Ausdehnung ihrer Synodalgerichtsbarkeit anderweitig Ersatz zu schaffen. Einen Rest der früheren Abhängigkeit bildete das Patronatsrecht der Stifter für die Kölner Pfarrkirchen. Den Pfarrgemeinden stand vielfach das Recht der Pfarrerwahl zu.

191. J. Hansen. Die erste Niederlassung der Jesuiten in Köln 1542—1547. Zugleich ein Beitrag zur Kritik der Litteratur des Ordens. Mevissen-Festschrift n. 6, S. 160—205.

Auf Grund des neuerdings von den Jesuiten selbst veröffentlichten Quellenmaterials tritt H. der landläufigen Darstellung über ihre erste Niederlassung in Köln entgegen; diese Darstellung sei darauf ausgegangen, die Verdienste Peter Fabers, des Begründers dieser ersten Niederlassung, um die Erhaltung des Katholizismus in Köln in einem möglichst hellen Licht erstrahlen zu lassen. Und doch befanden sich Rath, Klerus und Universität schon in hellem Kampfe gegen die Pläne des Erzbischofs Hermann von Wied, als Faber nach Köln kam und hier die erste Niederlassung der Jesuiten in Deutschland begründete. Diese fand bei Mitgliedern des Klerus und einigen hervorragenden Kölner Familien Unterstützung. Doch reichte deren Einfluss nicht hin, sie gegen das Vorgehen des Rathes zu schützen, welcher keine neue Ordensniederlassung, deren Mitglieder von Almosen leben mussten, in der Stadt dulden wollte. Der Ausweisungsbefehl wurde zwar zurückgenommen, doch musste das gemeinsame Leben aufhören. Darauf zogen die Mitglieder weg bis auf Petrus Canisius und Leonhard Kessel, den Leiter der Niederlassung, der bis zu seinem Tode in Köln blieb und in überaus segensreicher Weise für seinen Orden und für Erweckung des kirchlichen Lebens in Köln thätig war.

192. K. Unkel. Der erste Kölner Nuntiaturstreit und sein Einfluss auf die kirchlichen Reformbestrebungen im Erzbisthum Köln um die Wende des 16. Jahrhunderts. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 16, S. 784—793.

193. J. Pohl. Ueber ein in Deutschland verschollenes Werk des Thomas von Kempen. Programm des Gymnasiums zu Kempen. Kempen, Klöckner u. Mausberg, 4^o, 28 S.

Betr. die Meditationes de vita et beneficii Jesu Christi.

194. R. Pick. Die kirchlichen Zustände Aachens in vorkarolingischer Zeit. Aus Aachens Vergangenheit, S. 1—20.

P. nimmt eine Kontinuität zwischen der zur Römerzeit neben dem Kastell bestehenden bürgerlichen Ansiedelung und der erst im 8. Jahrhundert wieder erwähnten Villa Aachen an. Als die Zahl der Christen sich mehrte, sei wie an vielen andern Orten am Rhein, auf römischem Fiskalboden eine Taufkirche errichtet worden, wahrscheinlich auf der Stelle der späteren Pfalzkapelle. Dies sei die älteste Pfarrkirche gewesen, während die in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gegründete Aldegundiskapelle eine Hofkapelle des Klosters Stablo gewesen sei. An die Stelle dieser Taufkirche sei später die durch Karl den Grossen errichtete Pfalzkapelle getreten. Aus dieser Eigenschaft als ältester Pfarrkirche für die Gesamtstadt und auch wohl für das Aachener Reich sei auch der bis 1803 bestehende Gebrauch herzuleiten, dass alle katholischen Kinder der Stadt im Münster getauft werden mussten. Diese älteste Pfarrei Aachen habe zum Kölner Sprengel gehört, während Aachen später zur Diözese Lüttich gehörte.

195. R. Pick. Die Schule und das Kollegium der Jesuiten in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 36—58.
Erste Niederlassung 1601, Erichtung der Schule 1615, Errichtung des neuen Kollegiums, nach dem grossen Stadtbrand von 1656, im Jahre 1662.
196. R. Pick. Das Kloster der Karmeliterinnen in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 59—73.
Nach langer Weigerung wurde im Jahre 1660 die Niederlassung und im Jahre 1662 der Bau des Klosters auf dem Terrain des ehemaligen Binsfelder Hofes vom Rathe genehmigt.
197. R. Pick. Das Kapuzinerkloster in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 74—95.
Im Jahre 1614 zogen die Kapuziner in das vordem von den Webebegarden bewohnte Servatiuskloster; 1615 wurde der Bau der Kirche begonnen.
198. R. Pick. Die Klausel und Kapelle am Linzenhäuschen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 96—104.
199. H. Forst. Ueber die Aufhebung des Klosters der Regulierherren zu Neuss, im Jahre 1623. BGNiederrh. 9. S. 133—141.
200. Leop. Henrichs. Die Verehrung des hl. Einsiedlers Antonius im Mittelalter in Geldern und Umgegend. Geldern, Dr. von Müller. 8 S.
Sonderabdruck aus der Geldern'schen Zeitung.

5. Kunstgeschichte.

201. P. Clemen. Die Kunstdenkmäler des Kreises Neuss. Im Auftrage des Provinzialverbandes der Rheinprovinz herausgegeben. Mit 7 Tafeln und 67 Abbildungen im Text. [A. u. d. T. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. 3. Bd. III.] Düsseldorf, Schwann. VI, 127 S.
Die erste Stelle nimmt die Stadt Neuss selber ein. Es werden hier zunächst die baulichen Ueberreste des alten römischen Lagers, das im Auftrage des Bonner Provinzialmuseums blossgelegt worden ist, beschrieben. Dann folgt eine ausführliche Baugeschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu St. Quirin. Von Interesse sind auch eine Anzahl Privathäuser aus dem 16. Jahrhundert und die alten Stadtthore. Gleich hervorragend wie die Quirinskirche ist die um die Mitte des 12. Jahrhunderts errichtete Prämonstratenserabteikirche zu Knechtsteden. Sodann finden sich auch hier wie in dem gegenüberliegenden rechtsrheinischen Gebiete eine Anzahl romanischer Kirchen, die zu jener baugeschichtlich durch das Vorbild der Kirche zu Kaiserswerth beeinflussten Gruppen romanischer Kirchen gehören. Von Profanbauten verdienen neben einer Anzahl Burganlagen vor Allem noch die sehr interessanten vom Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden im Jahre 1352 angelegten Befestigungen von Zons Erwähnung.

202. E. Firmenich Richartz. Kölnische Künstler aus alter und neuer Zeit. Johann Jakob Merlos Neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler. Herausgegeben unter Mitwirkung von H. Keussen. Mit zahlreichen bildlichen Beilagen. [A. u. d. T. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde IX]. Düsseldorf, Schwann, 4^o. XVIII S., 1206 Sp.

Es sind mehr als 40 Jahre verflossen, seit Merlos damals epochemachendes Buch: Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler erschienen ist. Sein Bestreben war dahin gegangen, ein vollständiges Verzeichniss aller Künstler zu geben, die in Köln geboren sind oder jemals dort gelebt und gewirkt haben, alles auf ihre bürgerliche Stellung, Familien- und Lebensverhältnisse und Lebensbegebenheiten Bezügliche zu sammeln und ihre in Köln entstandenen und erhaltenen Werke zu verzeichnen. Von manchen Künstlern war nicht mehr als der Name bekannt. Dabei war der Kreis der Künstler möglichst weit gezogen. Eine reiche Fundgrube für die „Nachrichten“ bildeten die Kölner Schreinsbücher und Rathspokokolle; alle dort gefundenen Urkunden wurden in vollem Wortlaut abgedruckt. Seit dem ersten Erscheinen hatte Merlo für eine zweite Auflage neues reiches Material gesammelt und hinterliess bei seinem Tode [28. October 1890] ein druckfertiges Manuscript. Dieses wurde von den Erben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde überwiesen, die eine Pflicht der Pietät gegen den verdienstvollen Forscher erfüllte, indem sie sein Lebenswerk publicirte. Die Herausgabe hat Firmenich-Richartz besorgt, unter Mitwirkung von Keussen, welcher vor Allem das von Merlo gesammelte und benutzte urkundliche Material nachzuprüfen hatte und hierbei dessen peinliche Gewissenhaftigkeit feststellen konnte. Die Aufgabe des Bearbeiters war keine leichte, wurde aber glücklich gelöst. Einmal gebot die Pietät gegen den Verfasser, der Darstellung möglichst ihr Originalgepräge zu lassen; andererseits war es nöthig, die oft allzuweitschweifigen Ausführungen Merlos zu kürzen und den heutigen Anforderungen der Kunstwissenschaft anzupassen. Es wurde daher der ganze urkundliche Apparat, wie er sich in der ersten Auflage fand und seitdem um das Doppelte gestiegen war, fortgelassen. Ebenso wurde aus den Reihen der Kölnischen Künstler eine Anzahl berühmter Meister gestrichen, deren Zusammenhang mit Köln sich nicht mehr aufrecht erhalten liess, wie Dürer, Rubens, Massys, Schorel u. a. Manche Artikel wurden ganz umgearbeitet, wie der über Meister Wilhelm. Da es Merlo in erster Linie darauf angekommen war, über die äusseren Lebensumstände der Künstler zu informiren, so hatte er alle namenlosen Künstler, namentlich Maler, unberücksichtigt gelassen. In einem Nachtrage werden nun vom Herausgeber die „Werke anonymen Meister“ behandelt. Diese Meister werden nach ihren bekanntesten oder charakteristischen Werken benannt, so der Meister der Glorifikation Mariä, Meister des Marienlebens, der heiligen Sippe u. ä.

203. H. Thode. Die altkölnische Malerschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Aul, 1895, n. 7—9.

204. M. J. Friedländer. Die Kölnische Malerschule. Frankfurter Zeitung. 1895, n. 51.
205. E. Firmenich-Richartz. Wilhelm von Herle und Hermann Wynrich von Wesel. Mit Lichtdrucken und Textabbildungen. ZChrK. 8, Sp. 97—110, 129—154. 233—250.
206. E. Firmenich-Richartz. Die Verkündigung des Erzengels Gabriel. Tafelgemälde der Kölnischen Schule um 1480. Mit Lichtdruck. ZChrK. 8, Sp. 265—266.
207. A. Schnütgen. Altkölnisches Flügelaltärchen, mit Thongrübchen im erzbischöflichen Museum zu Köln. Mit Lichtdruck. ZChrK. 8, Sp. 1—2.
208. F. W. E. Roth. Die freiherrlich von Zwierleinsche Sammlung von Glasmalereien zu Geisenheim am Rhein. Eine kunsthistorische Studie. JVARh. 96/97, S. 293—303.
Viele Stücke stammen aus Köln, namentlich aus der Sammlung des Optikers W. Düssel.
209. Führer durch die Münsterkirche zu Bonn. Mit 1 Tafel. Bonn, Henry. 40 S.
210. H. Hüffer. Der Grabstein des Burggrafen Heinrich von Drachenfels zu Rhöndorf. Mit 1 Tafel. AnnHVNiederrh. 61, S. 237—244.
211. H. Kelleter. Vorkarolingische Bauten zu Aachen. KBWZ. 14, S. 6—12.
Auf dem Katschhofe in Aachen sind die Ueberreste zweier römischer Bauanlagen aufgedeckt worden. Die älteste Anlage bildete ein grosses Quadrat; ihre Bestimmung ist unbekannt. Die jüngere Anlage war eine Basilika, vielleicht die älteste Kirche Aachens. Nach Kelleter war sie noch in karolingischer Zeit erhalten und bildete einen Annexbau zum Oktogon. Zwischen beiden sei später die Karlskapelle eingebaut worden. Wichtig sei die Basilika vor allem deshalb, weil sich in ihr das Grab Karls des Grossen befunden habe.
212. C. Rhoen. Der ehemalige malerische und plastische Wanderschmuck im karolingischen Theile des Aachener Münsters. MVAachen Vorzeit, 8, S. 113—124.
213. B. M. Lersch. Der Reliquienbehälter des hl. Anastasius im Aachener Dom. Mit einer Tafel. MVAachen Vorzeit, 8, S. 74—90.
214. J. Buchkremer. Die Architekten Johann Joseph Couven und Jakob Couven. Mit 15 Tafeln. ZAachenGV. 17, S. 89—206.
Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entwickelte der Aachener Ar-

chitekt Joh. Jos. Couven eine ungemein ausgedehnte Bauthätigkeit. Eine grosse Anzahl seiner Zeichnungen und Entwürfe sind noch im Original erhalten. Viele Profanbauten und Kirchen von ihm stehen heute noch. Von jenen ist am bekanntesten der Jägerhof in Düsseldorf, von diesen die Abteikirche inurtscheid. Wo Couven seine Ausbildung genossen hat, ist nicht bekannt. Weniger bedeutend war sein Sohn Jakob Couven, der noch in französischer Zeit in Aachen thätig war.

215. St. Beissel. Spätgothische Skulpturen und Malereien zu Lendersdorf. ZChrK. 8, Sp. 203—208.

216. W. Jost. Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofes zu Düsseldorf. Mit 2 Lichtdrucktafeln. Herausgegeben vom Düsseldorfer Geschichtsverein zum 14. August 1895. Düsseldorf, Lintz, 20 S.

217. F. Goebel. Die Münsterkirche zu Essen und ihre Kunstschätze. Ein Führer für die Besucher der Münsterkirche. Mit 1 Tafel. Essen, Voss. 58 S.

218. R. Keller. Die St. Markuskapelle zu Altenberg. Mschr-BergGV. 2, S. 137—142.

6. Biographien und Aehnliches.

219. A. Cartellieri. Heinrich von Klingenberg, Propst von Aachen, 1291—1293. ZAachenGV. 17, S. 74—88.

Heinrich, Protonotar König Rudolfs und später Bischof von Konstanz, war 1291—1293 auch Propst des Marienstifts in Aachen; seine Ernennung scheint nicht auf ordnungsmässigem Wege zu Stande gekommen zu sein. Von einer Thätigkeit für die Stadt Aachen oder das Marienstift ist nichts bekannt, während später sein Wirken für den Konstanzer Sprengel sehr segensreich war.

220. R. Pick. Der Dechant Peter Wimars von Erkelenz. Aus Aachens Vergangenheit, S. 611—618.

Wimars war Sekretär des Kardinals Nikolaus von Cues, dann Kanonikus und Dechant am Marienstift in Aachen, in seinen letzten Lebensjahren Rektor des von Nicolaus in seinem Heimathstädtchen Cues errichteten Hospitals. † 1494.

221. E. Wiepen. Matthias Quad von Kinkelbach und sein Buch „Teutscher Nation herligkeit“. RheinGBll. 2, S. 10—27.

Auf Grund neu aufgefundenen Materials giebt W. einen Lebensabriss des Kölner Kupferstechers, Formenschneiders und fruchtbaren historisch-geographischen Schriftstellers Matthias Quad.

222. J. Schnorrenberg. Bartholomäus de Unckel. ADB. 39, S. 278—279.

Kölner Buchdrucker des 15. Jahrhunderts.

223. H. Keussen. Kaspar Ulenberg in Köln als Erzieher der badischen Markgrafen Wilhelm und Hermann, 1600—1606. Mevissenfestschrift, n. 7, S. 206—221.

Im Jahre 1600 wurden die beiden Söhne des Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden-Baden dem damaligen Regens der Laurentianer-Burse in Köln, Kaspar Ulenberg, zur Erziehung übergeben. Aus den Briefen Ulenbergs an die Mutter seiner Zöglinge und aus seinem Protokollbuch weiss Keussen seine erzieherische Thätigkeit sehr anschaulich zu schildern. Wilhelm wurde später einer der tüchtigsten badischen Regenten.

224. F. H. Reusch. Kaspar Uhlenberg, katholischer Theologe. ADB. 39, S. 181—183.
225. N. Paulus. Matthias Sittardus, ein kaiserlicher Hofprediger des 16. Jahrhunderts. Historisch-Politische Blätter, 116, S. 237—269, 329—340.
226. N. Paulus. Johannes Weyer, der Bekämpfer des Hexenwahnes, war Protestant. Katholik, 1895, S. 278—283.
227. R. Pick. Der Geschichtschreiber Eberhard Wassenberg in Aachen. Aus Aachens Vergangenheit, S. 619—625.
228. R. Hassenkamp. Beiträge zur Geschichte der Brüder Jacobi. BGNiederrh. 9, S. 198—217; 10, S. 244—254.
229. O. Pfülf. Kardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlass geschildert. 1. Band. Mit dem Bildniss des Kardinals von Geissel. Freiburg, Herder. XVI, 696 S.
Vgl. Besprechung AnnHVNiederrh. 61, S. 245—247.
230. Aug. Reichensperger im Frankfurter Parlament. Köln. Volksztg. 1895, n. 491, 492, 494, 499.
231. J. Asbach. Zur Erinnerung an Arnold Dietrich Schäfer. Mit 1 Bild. Leipzig, Teubner. 80 S.
232. J. Joesten. Wolfgang Müller von Königswinter. Sein Leben und die Bedeutung seiner Werke für das deutsche Volk. Mit 1 Bildniss. Köln, Kölner Verlagsanstalt. 54 S.
233. Nach vierzig Jahren. Religionsphilosophischer Briefwechsel zweier Jugendfreunde in spätester Lebenszeit. Leipzig, Akademische Buchhandlung. VII, 232 S.
Zwischen dem Konvertiten Friedrich Pilgram, † 1890 zu Monheim bei Mülheim am Rhein, und Professor Zehender in Rostock.

Berichte und Notizen.

In dieser Rubrik beabsichtigt die Redaktion eine Centralstelle für die gesammte geschichtliche Bethätigung in der Rheinprovinz zu errichten und einen Ueberblick über alle damit verwandten Fragen zu bieten. Es ergeht daher an Alle die ergebenste Bitte, jede einschlägige Nachricht an die Adresse der Redaktion (Bonn, Kurfürstenstrasse 79) gelangen lassen zu wollen, insbesondere werden die Geschichtsvereine um regelmässige Einsendung ihrer Berichte gebeten.

A. Meister.

Frühjahrsversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Düsseldorf am 2. Juni 1897. Die Stadtverwaltung hatte der Versammlung den herrlichen neuen Rathhaussaal zur Verfügung gestellt und der befreundete Düsseldorfer Geschichtsverein hatte an den Vorbereitungen und an der Versammlung selbst sich wirksam betheiliget. Der Vorsitzende, Geheimer Justizrath Professor Hü f f e r, begrüßte zunächst den anwesenden Vertreter der Stadt, Beigeordneten Beckers, den Regierungspräsidenten v. Rheinbaben, und den Düsseldorfer Verein, worauf im Namen der Stadt Dr. Beckers und im Namen des Düsseldorfer Vereins der Präsident desselben, Professor Dr. Hassenkamp, den Versammelten den Willkommengruss entboten, insbesondere die geschichtliche Vergangenheit Düsseldorfs in kunsthistorischer und literar-historischer Beziehung betonend. Darauf erfolgte ein Ueberblick über die Geschäftslage des Vereins, woraus hervorging, dass derselbe über 700 Mitglieder zähle und dass trotz der kostspieligen, in den letzten Jahren veröffentlichten Archiv-Inventare und des Registers, der Vermögensstand etwa 10000 Mark betrage. Der Vorsitzende und der Schatzmeister gedachten der verstorbenen Mitglieder des Vereins, insbesondere Professors Menzel aus Bonn und des Geheimraths Rennen aus Köln; die Versammelten erhoben sich zum ehrenden Andenken von ihren Sitzen. Sodann lag der Versammlung ob, den Vorstand für die nächsten drei Jahre zu wählen; auf einen Vorschlag aus der Mitte der Versammlung wurde der alte Vorstand durch Acclamation wiederernannt, nur Professor Karl Lamprecht in Leipzig hatte in einem Schreiben darauf bestanden, seine Secretärstelle im Vorstande wegen Ueberbürdung niederlegen zu müssen, an seiner Stelle wurde Privatdocent Dr. Meister in Bonn einstimmig in den Vorstand gewählt. Als Ort der nächsten General-Versammlung wurde Essen festgesetzt.

Daran schlossen sich drei Vorträge.

Zunächst behandelte Conservator Fr. Schaarschmidt die historische Entwicklung der Stadt Düsseldorf in künstlerischer Hinsicht und stellte an die Spitze seiner Darlegung die Bemerkung, dass die Stadt in dieser Beziehung hinter Köln und selbst hinter einzelnen kleinern Städten zurückstehe und ihre ältere Kunstbethätigung ausschliesslich kunstsinnigen Fürsten verdanke. Als ältestes Werk der Architektur sei die im 12. Jahrhundert entstandene Kapelle zu betrachten, welche sich an Stelle der 1206 zur Pfarre erhobenen Lambertikirche befand, die später Collegiat-Stift geworden sei und im Beginn des 15. Jahrhunderts ihren baulichen Abschluss gefunden habe. Das wenig schmuckvolle Innere wird durch ein prächtiges spätgothisches Sacramentshäuschen, sowie durch Wandgemälde des 14. und 15. Jahrhunderts belebt, namentlich aber durch das imposante Grabdenkmal Herzog Wilhelms, der durch die Erweiterung des frühgothischen Schlosses, die Erbauung des (1749 umgebauten und neuerdings erweiterten) Rathhauses, sowie durch Beziehungen zu Zeichnern, wie Heinrich Aldegrever, und Malern, wie Malthain, dessen einziges bekanntes, authentisches Portrait ein vor Kurzem aufgefundenes Bildniss der Jacobe von Baden ist, Verdienste um die ersten künstlerischen Regungen in der Stadt sich erworben habe. Unter seinem geistesschwachen Sohne und Nachfolger Johann Wilhelm sei sein, so eben erwähntes, 1595 begonnenes, grossartiges Grabdenkmal entstanden, als dessen Urheber neuerdings von Dr. Küch der Bildhauer Gerhard Scheben nachgewiesen sei. In dem nach dem Vorbilde Sansovino's triumphbogenartig behandelten, mit allegorischen Figuren reich geschmückten, sehr malerisch wirkenden Epitaph komme die in voller Rüstung liegende Figur des Herzogs zu voller Geltung. Der Gründer der neuen Dynastie Wolfgang Wilhelm liess 1622—1629 für die Jesuiten durch den Architekten Antonio Serro gen. Krauss nach dem Vorbilde der, von demselben gebauten Neuburger Kirche, die Andreaskirche errichten und die Stuckverzierungen derselben durch den Strassburger Kalkschneider Kuhn 1632—1641 ausführen. Ausserdem entstanden durch seine Mittel zahlreiche Klöster und Privatbauten; bei Rubens und van Dyk bestellte er Gemälde, die allerdings heute nicht mehr in Düsseldorf vorhanden sind, während einige damals von J. Spilberg gemalten Bildnisse fürstlicher Persönlichkeiten, sich noch in der Akademie-sammlung befinden. Von diesem Hofmaler Johann Spilberg stammt auch ein in der Akademie befindliches Bild des Sohnes und Nachfolgers Wolfgang Wilhelms Philipp Wilhelm, der zumeist in Neuburg residirte, aber doch in Düsseldorf 1655 die Franciscanerkirche erbauen liess, an deren Stelle später die Maxkirche trat. Den eigentlichen Grund zu Düsseldorfs Kunstbedeutung legte erst Kurfürst Johann Wilhelm; ein durch Matheo Alberti, den Baumeister des Schlosses Bensberg, geplanter Schlossbau musste freilich wegen Mangel an Geld unterbleiben; dagegen entstand ein Galleriegebäude für des Kurfürsten Gemäldesammlung, von dem noch heute ein Flügel steht und bis auf Weiteres den Zwecken des historirischen Museums und der Landesbibliothek dient. Ferner entstanden um diese Zeit eine Anzahl plastischer Arbeiten, die der Kurfürst durch seinen „Statuario“ Gabriel von Grupello ausführen liess, der auch das berühmte Reiterstandbild auf dem Markte, die

beiden Bronzebüsten an dem gegenübergelegenen, ihm vom Kurfürsten geschenkten Hause und die prachtvollen Büsten in der Aula der Akademie geschaffen hat. Die überaus kostbare, allein 47 Bilder von Rubens umfassende Gemäldesammlung, die der Kurfürst zusammen gebracht hatte, ist später leider nach München gelangt, mit Ausnahme der Himmelfahrt Mariae von Rubens und der Darstellung Simson's und Delila's von de Winghe. Der Bruder und Nachfolger Johann Wilhelms, Karl Philipp sorgte mehr für seine Residenzen Heidelberg und Mannheim, sein Nachfolger Karl Theodor hingegen wiederum mehr für Düsseldorf u. A. durch die Neugründung der Akademie, er liess auch das Jägerhaus in Pempelfort mit den grossen Giebel-Reliefs aus der Schule Grupello's errichten. Der Classicismus bildete den Uebergang zur neuen Zeit, und der preussischen Regierung blieb es vorbehalten, der Akademie zu neuer Blüthe zu verhelfen und so die Epoche der modernen Malerei herbeizuführen, als deren bedeutendste Vertreter Cornelius Schadow und Rethel genannt wurden.

Daran knüpfte Domcapitular Schnütgen die Bemerkung, dass die Düsseldorfer Jesuitenkirche in den Kreis der rheinisch-westfälischen Jesuitenkirchen gehöre, die durch ihre Nachblüthe des spätgothischen Stiles mit romanisirenden Anklängen Veranlassung gegeben hätten zu dem vom Vorredner erwähnten Irrthum Gurlitts, dass sie aus mittelalterlichen Anlagen herausgewachsen seien.

Den zweiten Vortrag hielt Geheimrath Prof. Hüffer über die Beziehungen Sulpiz Boisserées zu Goethe. In dem grossen, 1861 über Sulpiz Boisserée veröffentlichten Werke bringt der erste Band die Tagebücher und die Freundeskorrespondenz, der zweite ausschliesslich den Briefwechsel mit Goethe: auf 595 Seiten mehrere Hundert Briefe. Die Goetheschen Autographen, durch letztwillige Verfügung der Bonner Universitäts-Bibliothek vermacht, werden in der seit einer Reihe von Jahren unter dem Schutze der verewigten Grossherzogin Sophie zu Weimar erscheinenden Gesamtausgabe abermals zum Abdruck kommen, wobei der Text zugleich einer gründlichen Revision zu unterwerfen ist. Zwei Briefe Goethes, nicht die am wenigsten interessanten, sind noch nicht gedruckt. Sie wurden nebst den entsprechenden Briefen Boisserées von dem Vortragenden vorgelesen. Vor allem zeugen sie von dem unbegrenzten Werth, den Boisserée auf die Verbindung mit Goethe legte, welche im Frühling 1810 durch einen gemeinschaftlichen Freund, den Grafen Reinhard, vermittelt, im Mai des folgenden Jahres nach einem Besuche Boisserées in Weimar sich zu einer nie getrübbten, das ganze Leben erwärmenden Freundschaft steigerte. In den dringendsten Worten lud Boisserée den Dichter ein, den vielversprechenden Herbst von 1811 am Rheine zu verleben, und als Goethe darauf nicht einging, macht Boisserée am 7. Oktober den Vorschlag, mit einem beträchtlichen Theil seiner Gemäldesammlung nach Weimar überzusiedeln. Goethe kann nicht dazu rathen und hebt am 20. Oktober die Schwierigkeiten, die sich in Weimar bieten könnten, hervor. Als aber Boisserée am 2. Dezember seine Absichten und Wünsche eingehend auseinandersetzt, verspricht Göthe am 17. Dezember, immer freundlich und bereitwillig den Plan, soweit an ihm liege, zu fördern. Die Aus-

führung wurde freilich, was gewiss nicht zu bedauern ist, durch die Kriegswirren der folgenden Jahre und weiter durch Goethes Aufenthalt am Rhein 1814 und 1815 verhindert. Neben dieser Hauptsache enthalten die Briefe noch interessante Notizen über weimarische Zustände, Boisserées Domwerk, den Besuch der Kaiserin Maria Luise im Dom und zwei Schriftstellerinnen des Heidelberger Kreises, Amalie v. Hellwig und Helmine Chezy.

An dritter Stelle erstattete Dr. Tille aus Kessenich eine Uebersicht über seine Erlebnisse in der Repertorisirung der Archive der Rheinlande. Er zeigte, wie oft an sich unbedeutende Urkunden in ihrer Gesamtheit Bedeutung erlangen und charakterisirt sodann die einzelnen Archivgruppen. Unser Quellenmaterial ist nicht unerheblich bereichert worden durch eine Anzahl aufgefundener Weisthümer, einige Urkunden Kölner Erzbischöfe, Kölnische Landstagsakten, einige Kaiserurkunden u. a. m.

Die prächtige Tonhalle vereinigte sodann die Theilnehmer zu einem solennen Festmahle. Darauf erfolgte die Besichtigung des neuen, eben so reich ausgestatteten wie praktisch eingerichteten Kunstgewerbe-Museums unter der Führung des Directors der Kunst-Akademie Frauberger, namentlich des grossen neuerdings durch den Director Prof. Janssen ausgemalten Festsaales unter der Leitung des Conservators Schaarschmidt. Einzelne Gruppen besuchten die alte Lambertikirche mit ihrem reichen Schatz, sowie die von Prof. Kleesattel in romanischem Stile gebaute St. Rochus-, und die von Baumeister Becker in hochgothischen Formen ausgeführte Maria-Empfängniss-Kirche, bis zuletzt wieder eine Vereinigung im Malkasten stattfand, die dem an Anregungen so reichen Tage einen würdigen Abschluss gewährte.

Die Herbstversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Essen am 13. October 1897. Die Versammlung tagte in dem vor zwölf Jahren von Zindel erbauten Rathhaussaale. Den Vorsitz führte Decapitular Schnütgen. Begrüsst wurde die Versammlung vom Oberbürgermeister Zweigert, welcher betonte, dass Essen zwar eine moderne Stadt sei, aber voller Hochachtung für ihre alte Geschichte, die in der Münsterkirche noch einen glänzenden Zeugen der Vergangenheit und in dem historischen Verein für Essen ihre eifrigen Vertreter habe. Pastor Reyners brachte sodann ein Willkomm aus im Namen der Geistlichkeit und lud insbesondere ein zur Besichtigung seiner Kirche und des Stiftsschatzes. Darauf gab Schatzmeister Helmken einen Kassenbericht, woraus hervorging, dass die Veröffentlichungen des Vereins in den letzten Jahren insbesondere durch die Inventarisirung der Archive ungemein kostspielig gewesen seien und daher eine Verminderung des Vermögens um 1663 M. eingetreten sei. Zu Revisoren der Rechnungen wurden die Herren Kütgens und Scheben erwählt. Nach einem kurzen Berichte über den Stand der Annalen, deren 64. Heft druckfertig und Heft 65 schon so weit vorgeschritten, dass es zu Beginn des Jahres erscheinen kann und einem Referate Dr. Tille's über seine Repertorisirungsthätigkeit wurde Nideggen als nächster Versammlungsort bestimmt.

Die Reihe der Vorträge begann Kammerpräsident Schorn über die Etymologie des Namens Essen.

Nachdem er die Ableitung desselben aus Asche oder Esche, sowie aus Esse verworfen hatte, wies er auf die verdienstvollen etymologischen Untersuchungen von Förstemann und Arnold, sowie in Bezug auf Westfalen von Jeninghaus und Volkmann, namentlich auf die Beihülfe hin, die er in seinen bezüglichen Studien durch Dr. Selmann in Bonn erfahren habe. Diese hätten ihn zu dem Ergebniss geführt, dass der Ursprung des Namens nur altsächsisch sein könne und die älteste Form desselben Astnide oder Asnide sei, wie er zuerst in der Stiftungsurkunde Alfreds vorkomme. Der Wechsel mit t und ohne t sei nicht auffällig, da dieses als dentale Einschlebung sich zu erkennen gebe, so dass Asn als die Hauptsilbe, ide als Endsilbe zu betrachten sei, als Suffix. Dieses ursprünglich eti, bedeute im Altsächsischen so viel als Ansiedelung, Hof, Gut und das Hauptwort Asn biete also dessen nähere Bestimmung. Dieses aber sei eine Abkürzung von Asna, Zins oder Pacht, so dass das ganze Wort als Pachthof oder Zinshof, nämlich des heil. Alfreds, des Gründers von Essen, erscheine. Die weitere Entwicklung des Namens in Assindensis, Essindensis (zuletzt Essender) sei ganz correct. Im Anschlusse daran, wies der Redner auf die Entstehung anderer Namen in der Nachbarschaft hin, wie Kettwig aus Chatterum vicus, Werden aus Werth (Insel), Bredeney aus Zwe Breden (Land) und ermunterte zu weitem Forschungen auf diesem interessanten Gebiete.

Rechtner Franz Arens berichtete über den Liber ordinarius der Essener Stiftskirche, von dem zwei Exemplare erhalten seien, das jüngere aus dem 15. Jahrhundert in der Düsseldorfer Bibliothek als eine aus 140 Seiten bestehende Abschrift des ältern aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts in der Essener St. Gertrudiskirche. Diese 158 Seiten umfassende, im 16. Jahrhundert in Leder gebundene und mit einer Oese für die Ankeftung versehene Pergament-Handschrift legte der Redner vor und erstattete über ihren zum Theil sehr eigenartigen, weil auf örtlichen Einrichtungen und Gewohnheiten beruhenden Inhalt sehr eingehenden, überaus interessanten Bericht. Da das Essener Stift den Conventus der Stiftsdamen, seit dem 13. Jahrhundert auch das Canonichen-Capitel, sowie die Scholaren der Stiftsschule umfasste, so beziehen sich die Vorschriften des Liber ordinarius (der auch Ordo, Ordo officiorum, Ordinale, Rituale heisst und im Allgemeinen die Anweisungen für die Abhaltung des Gottesdienstes, für die Pflichten der einzelnen dienstthuenden Priester, den Ornat der Altäre usw. enthält) im vorliegenden Falle auf jene drei Kategorien, von denen die zweite der Canonici aus 20 Mitgliedern bestand, nämlich zwölf Presbytern, vier Diakonen und vier Subdiakonen, deren Spitze der Dechant bildete, als das Os canonicorum. Diese Vorschriften zerfallen in sieben Theile, von denen der erste die Dienst-Ordnung für den Hebdomadarm bringt, die genaue Instruction, wo und wann derselbe in seiner Hauptwoche und den ihr folgenden drei Wochen zu functioniren hat. In dem zweiten Theile werden die Anweisungen für die Diakonen und Subdiakonen gegeben. Ueber die besondere Feier des Gottesdienstes finden sich die nähern, sehr viele Einzelheiten und Eigenthümlich-

keiten aufweisenden Bestimmungen in dem dritten Theile, dem der Redner zahlreiche liturgisch merkwürdige Angaben entnimmt, im Anschlusse an die einzelnen Festtage des Kirchenjahres, welches mit dem ersten Advents-Sonntage beginnt. Das Christfest, dessen Anfang der Besuch des Begräbnisplatzes in der Nacht bildet, das St. Stephansfest, der Tag der unschuldigen Kindlein, der mit besonderer Bewirthung verbundene Sylvester- wie der Lichtmess-Tag zeichnen sich auch durch besondere, genau vorgeschriebene Processionen aus. Eine Kette eigenthümlicher Ceremonien bildet die Charwoche, deren Einzug durch den hölzernen Palmesel characterisirt wurde. Dies ist besonders bemerkenswerth, da der Palmesel in Norddeutschland selten vorkommt. Am Gründonnerstag, an dem drei Hostien consecrirt wurden, fand processio ad mandatum, aber keine Fusswaschung statt; am Charfreitag die Enthüllung von zwei Kreuzen, von denen das eine für den Chor der Stifts-Damen, das andere für den Kreuz- oder Volks-Altar bestimmt war; am Charsamstag die Weihe der Osterkerze, in welche ausser dem noch jetzt üblichen Kreuz für die fünf Weihrauchkörner eine Figur eingegraben wurde, die das Monogramm der Dreieinigkeit darstellte: das Alpha und Omega, das Chi mit dem Rho und das Psi, und die Weihe des Taufwassers unter aparten Gebräuchen; am Osterfeste die Auferstehungsfeier um Mitternacht in hochdramatischer Weise. Am Frohnleichnamstage wurde eine Procession mit dem h. Sakramenten um den Kirchhof gehalten, sodann am folgenden Tage mit Sonnenaufgang eine grosse Sakramentsprocession durch die Felder. Am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt fand die Liebfrauentracht statt. Die beiden Stiftspatrone, die hh. Kosmas und Damian, standen in grosser Verehrung. Ihr Festtag am 27. September wurde mit grossem Glanze gefeiert. An diesem Tage begann das Kanonikenkapitel sein Rechnungsjahr. Ausser dem Hochaltar, welcher im 14. Jahrhundert als Flügelaltar das Hochchor zierte, werden in dem Ordinarius noch 18 Altäre erwähnt. Ob der Gründer Bischof Alfredus von Hildesheim als Heiliger verehrt wurde, ergibt sich aus dem Ordo nicht, obwohl er in demselben zwei Mal als sanctus, häufig als beatus, in der Regel aber einfach als fundator noster bezeichnet wird. Der vierte Theil des Ordo bezieht sich auf die Exequien und Anniversarien, der fünfte auf die Pflichten der Inhaber einzelner Officien, der sechste auf die Vertheilung gewisser Gaben und Geschenke, der siebente endlich auf allerlei Verhältnisse, die nur angedeutet, nicht näher ausgeführt sind. Die Ergänzung zu diesem Buche bildet das Katenat oder Kettenbuch.

Oberlehrer Dr. Ribbeck meldet als Vorsitzender des Essener Ge-
sichts-Vereins zunächst den Gruss desselben, um dann in lichtvoller Aus-
führung die Glanzzeit des Essener Stiftes unter den sächsischen und salischen
Kaisern zu behandeln. Altfried, der vierte Bischof von Hildesheim, vertrauter
Rathgeber Ludwig's des Deutschen, war an der Gründung der Klöster Lamm-
springe und Gandersheim betheilig, gründete für Mönche das Kloster Saligen-
stad, für Jungfrauen das Benedictinerinnen-Kloster Asnide, welches er von
Anfang an reich ausstattete und der Leitung seiner Schwester Gerwinde an-
vertraute. Diese fand ihre Begräbnisstätte in der Quintini-Kapelle, der
Gründer selbst in der von ihm erbauten Stiftskirche, in der seine Gebeine

noch jetzt ruhen in einem prächtigen Hochgrave aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Auf dem bei der Einweihung des Kölner Domes 873 gehaltenen Concil wusste Altfrid auch seine Mitbischöfe für die neue Stiftung zu begeistern und zu allerlei Privilegien zu bestimmen. Auch die fränkischen Könige fuhren fort, ihr mancherlei Schenkungen zuzuwenden, namentlich im Rheinland gelegene Landgüter. Im zehnten Jahrhundert als Canonissen-Stift hochangesehen, konnte es sich der ganz besondern Gunst des ottonischen Kaiserhauses rühmen, welches ihm namentlich in Sachsen manche Besitzungen übertrug und zu ihm in die engsten Beziehungen trat durch den Eintritt seiner Töchter. Der erst nach dem Jahre 1614 entstandene, vielleicht auf einem Nekrologium des dreizehnten Jahrhunderts basirende Aebtissinnen-Katalog führt nicht weniger als acht dieser Fürstentöchter auf, von denen aber mehrere legendarisch sind, wie auch die als vierte Aebtissin genannte Pinnosa. Auch über Hathwig und Ida sind die Nachrichten noch unzuverlässig, bis endlich Mathilde, die Enkelin Otto's I. in das hellste Licht tritt. Als Tochter Ludolfs 947 geboren, trat sie c. 966 in das Stift und c. 973 an dessen Spitze, und wurde mit ihrem schon 982 gestorbenen Bruder, Herzog Otto von Schwaben dessen grosse Wohlthäterin durch die Stiftung des ältesten Kreuzes und später durch mancherlei andere zum Theil noch erhaltene Schenkungen. Auch ihren Onkel Otto II. wusste sie für das Stift zu gewinnen, so dass er ihm sogar seine Tochter Mathilde zur Erziehung anvertraute; nicht minder bedachte es Otto III., der 993 Essen besuchte und es 996 von Dortmund aus weiter beschenkte, auch Heinrich II. 1003. Mathilde starb 1011, nachdem sie 998 auch die Filiale Rellinghausen gegründet hatte, in der sie unter einer Mosaikplatte beigesetzt wurde. Eine glanzvolle Erscheinung war wiederum Theophanu, die Tochter Ezzo's und Mathilde's, Schwester der Königin Richeza von Polen und des Erzbischofs Hermann von Köln, der 1051 die von ihr erweiterte Krypta der Stiftskirche einweihte. Sie schenkte das vierte Kreuz, vollendete den Marsusschrein und wirkte von Kaiser Heinrich III. das Markt- und Zoll-Recht. Nach ihrem Tode erlosch allmählich der Glanz, welcher bis dahin das Stift umgeben hatte.

Für diese vortreffliche Einleitung zur Besichtigung der Münsterkirche und ihrer Schätze dankte dem Redner der Vorsitzende. Darauf begab sich die grosse Versammlung zunächst in das Nebenzimmer, in welchem der Herr Oberbürgermeister ein Buffet eingerichtet hatte, eine in den Annalen des Historischen Vereins noch nicht verzeichnete Aufmerksamkeit, welche den Vorsitzenden veranlasste, auf den grossmüthigen Spender ein kräftiges Hoch auszubringen.

Nach dieser überaus wohlgefällig aufgenommenen Stärkung erfolgte der Besuch der Münsterkirche, in deren festlich beleuchteten Räumen eine grosse Schaar sich einfand. Dieser erklärte Religionslehrer Prill zunächst das merkwürdige Baudenkmal, dessen einzelne Epochen von der zweiten Hälfte des neunten bis in den Schluss des vierzehnten Jahrhunderts er in anschaulicher Darlegung erläuterte: das Langhaus als den Rest aus der Ursprungszeit, den Westbau und die erste Krypta als Schöpfungen aus dem zehnten, die zweite Krypta als Erzeugniss der Mitte des elften, das Transept als Umbau aus der Mitte des zwölften, das Chor und die Gewölbe des Lang-

hauses als Producte des vierzehnten Jahrhunderts. Auch den Gemälden aus der Mitte des elften Jahrhunderts im Westbau, aus dem Schluss des zwölften in der Vierung, dem Ende des vierzehnten an den Eingangspfeilern zum Chor, sowie dem berühmten Reliquien-Altar mit den Flügeln de Bruyn's, der Heiliggrab-Gruppe, dem kostbaren siebenarmigen Leuchter und der grossen antiken Säule wurde die Aufmerksamkeit zugewendet. Endlich wurde von dem Vorsitzenden der unvergleichliche Schatz gezeigt und erläutert, der auf dem Chore eine sehr übersichtliche Aufstellung erfahren hatte. Die vier Prachtkreuze mit den merkwürdigen Zellen-Emails und die acht übrigen nicht minder wichtigen Erzeugnisse der ottonischen Periode, die überaus zahlreichen Armreliquiare, Monstranzen, Ostensorien, Kelche des zwölften bis fünfzehnten Jahrhunderts, die ungemein mannigfaltig in ihren Formen und mustergültig in ihrem Aufbau wie in ihren Verzierungen, die herrliche Goldemailkette aus Burgund, die kostbaren Evangeliarien usw. fanden eingehende Erklärung und allgemeine Bewunderung, so dass der Abschied von allen diesen Kleinodien Ueberwindung kostete und erst nach vier Uhr das Festessen im Hotel Hartmann beginnen konnte.

Hier fand zunächst die Vertheilung von zwei freundlichst der Versammlung gewidmeten Drucksachen statt, einem Separat-Abdruck aus dem „General-Anzeiger für Essen und Umgegend“, in welchem ein „Freund der heimathlichen Geschichte“ die Prinzessinnen des sächsischen Königs- und Kaiserhauses als Aebtissinnen von Gandersheim, Essen und Quedlinburg vom neunten bis elften Jahrhundert behandelt, sowie einem kleinen Hefte mit dem Titel: Den zur General-Versammlung am 13. October 1897 in Essen vereinigten Mitgliedern des Historischen Vereins für den Niederrhein überreicht vom Historischen Verein für Stadt und Stift Essen. In dieser instructiven, und illustrierten Studie untersucht Georg Humann, der leider verhindert war, der Versammlung beizuwohnen, mehrere merkwürdige Einzelheiten des Essener Schatzes, in Bezug auf Alter, Herkunft, Bestimmung, namentlich die geschnittenen Bergcrystal-Knäufe an zwei Kreuzen und eine Reliquien-Phiole, die er mit Recht für arabische Erzeugnisse des zehnten bis elften Jahrhunderts erklärt und mit verschiedenen ähnlichen Arbeiten (die noch um manche Beispiele vermehrt werden könnten) zusammenstellt. Wie wir hören soll die fleissige Arbeit mit einem kleinen Nachtrage im nächsten Hefte der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen erscheinen.

Aachen. Verein für Kunde der Aachener Vorzeit. Mitgliederzahl ca. 230. Sitzung vom 15. Januar 1896 zwei Vorträge: Referendar Schollen über den Empfang einer Gesandtschaft der Hansastädte in Aachen 1606; Oppenhoff über militärische Revolten unter Aachens Besatzung 1795. Sitzung vom 11. März drei Vorträge: C. Rhoen über alte Ansichten von Befestigungswerken in Aachen; Dr. Brünig über Frhr. von der Trenck; Pfr. Schnock über die Diöcesanangehörigkeit Aachens und Burtscheids. Generalversammlung am 11. November: Jahresbericht und zwei Vorträge: Referendar Schollen über Aachener Strafrechtspflege im Mittelalter; Dr.

Brüning über Beziehungen Eugens von Savoyen zu Aachen. Ausserdem unternahm der Verein zwei wissenschaftliche Ausflüge am 4. August nach der Burg Schimper im Geulthale und dem Altenberger Dome, wobei Pfr. Schnock einen Vortrag hielt über das neutrale Gebiet von Moeresnet; ferner am 4. October nach der Ruine Wilhelmstein, bei welcher Gelegenheit Pfr. Schnock und Referendar Schollen über die Geschichte Bardenbergs und der Burg Wilhelmstein sprachen.

Der IX. Jahrg. der von Pfr. Schnock redigirten Zeitschrift „Aus Aachens Vorzeit“ enthält ausser einer Anzahl kleinerer meist kulturgeschichtlicher Mittheilungen einen Aufsatz von J. Gross über Burg Schoenau bei Aachen; Eine Abhandlung von Pfr. Schnock über das Zusammenleben der Stiftsgeistlichkeit zur Zeit der Karolinger; und von J. Fey eine Lebensbeschreibung des Aachener Malers Joh. Adam Eberle.

Bonn. Verein Alt-Bonn. In der Generalversammlung am 26. Oct. 1896 hielt Dr. F. Hauptmann einen Vortrag über das Cassiusstift in Bonn (abgedruckt bei F. Hauptmann, Allerlei aus alten Tagen, Bilder aus der Geschichte Bonn und Umgegend S. 89—128). W. Fusbahn berichtete über zwei im vorigen Jahr. nach Bonn gekommene Türkenfahnen (gedruckt im Bonner Generalanzeiger 29. Oct. 1896). Ausserdem wurde referirt über die vom Verein neu erworbenen lokalgeschichtlichen Stücke. — In der Generalversammlung vom 18. November 1897 sprach Dr. Tille über das Archidiaconat Bonn und W. Fusbahn über ein Spottgedicht auf den Tod und das Leichenbegängniss des Kurfürsten Max Franz. Die neuen Erwerbungen des Vereins wurden der Versammlung vorgelegt.

Düsseldorf. Düsseldorfer Geschichts-Verein. Mitgliederzahl 340. Es fanden 1896 sechs Sitzungen mit Vorträgen statt; am 21. Januar Prof. Dr. R. Hassencamp: Der englische König Karl II. in Düsseldorf und seine Beziehungen zum Pfalzgrafen Philipp Wilhelm (abgedruckt in Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft 1896/97 S. 238 f.); am 14. Febr. Ditzes über Düsseldorf im Anfange dieses Jahrhunderts; am 10. März Dr. Cramer über „Rheinische Ortsnamen“ und Bloos über „Düsseldorfs ältesten lebenden historischen Zeugen“; am 27. Oct. Prof. Dr. Hassencamp über Karl Immermann (abgedruckt im Jahrbuch des Vereins, s. Annalen H. 63 S. 243); am 17. Nov. Marseille über die zweite Heirath des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1631; am 8. Dez. Dr. Küch über die Bauthätigkeit des Kurfürsten Wolfgang Wilhelm in Düsseldorf. — Zum Jahrestag der Stadterhebung 14. Aug. gab der Verein eine Denkschrift heraus: F. Schaarschmidt, Gabriel Ritter von Grupello und seine Broncestatue des Kurfürsten Johann Wilhelm im Jägerhof zu Düsseldorf.

Köln. Verein von Alterthumsfreunden. Mitgliederzahl ca. 60. Vorträge hielten bis März 1897 Rector Schwoerbel: Geschichte des Ballspiels und seine einstige Pflege in Köln; Hofrath Aldenhoven: der Salon 1896; Director Dr. v. Falke: über niederrheinisches Steinzeug; Bau-

rath Stübben Ragusa und Callarro; Stübben: Spoleto; Stadtarchivar Prof. Dr. Hansen: die Universität Köln und der Hexenhammer; Hansen: Deutsche Kaisersiegel; Dr. Kisa: über moderne Radirungen. Der Kölner Stadt-Anzeiger brachte Auszüge aus den Vorträgen.

Prüm. Gesellschaft für Alterthumskunde. Am 8. Oct. 1896 Vortrag des Gymnasialdirectors Dr. Asbach über die römische Wasserleitung in der Eifel und die römische Villenniederlassung bei Blankenheim. In der Sitzung am 27. Nov. Vortrag desselben über Georg Bärsch und die Eiflia illustrata nach Bärsch's „Erinnerungen aus meinem vielbewegten Leben“, und über die Bearbeitung der Eiflia illustrata von Friedr. Schannat. Sodann sprach Kreisbaumeister Schrader über die Ruinen von Baalbeck in Syrien. Am 13. Febr. Vortrag des Oberlehrers Donsbach über den Mithrasdienst im römischen Reiche. In der Vorstandssitzung vom 22. Febr. verbreitete sich Dr. Asbach über die Schlacht, in welcher Cerialis i. J. 70 n. Chr. die Bataver von Trier zurücktrieb; sie soll auf dem rechten Moselufer unter den Mauern der Kolonie stattgefunden haben.

Rheydt. Verein für Heimatkunde in Rheydt. Der kürzlich gegründete Verein bezweckt, laut der uns eingesandten Statuten, „die Geschichte der Stadt Rheydt und ihrer Umgebung zu erforschen, im Besonderen die hier vorkommenden Alterthümer im weitesten Sinne zu einer Sammlung zu vereinigen, die Eigenthümlichkeiten der heimatlichen Sprache und Redeweise festzustellen, die Sitten und Gebräuche unserer Vorfahren zu erkunden und die gewonnenen Ergebnisse durch Besprechungen und Veröffentlichungen zur gemeinsamen Kenntniss zu bringen“. Jährlich im September findet eine Generalversammlung statt. — Von dem regen geschichtlichen Sinne in Rheydt giebt Zeugniss die zu Anfang dieses Jahres von Strauss veröffentlichte Geschichte der Stadt, und die unlängst erschienenen beiden Arbeiten: das Rathhaus zu Rheydt (Beilage, V, 64 S. m. 12 Bildern) und von Dr. L. Schmitz: Geschichte der Herrschaft Rheydt (XVI, 299 S. m. 16 Bild. u. Beil.). Diese letztere mit grosser Sachkenntniss verfasste Schrift behandelt die äussere Geschichte in den Abschnitten: 1) Die Lehnsherrn Rheydt's, 2) die Lehnsträger des Schlosses und der Herrlichkeit Rheydt, 3) Rheydt unter französischer Herrschaft und Uebergang an Preussen. Den reichen Inhalt der inneren Geschichte mögen die Unterabtheilungen veranschaulichen: 1) Das Gebiet der Unterherrschaft, 2) Herr und Unterthanen, 3) Schöffengericht und Vogtgeding, 4) die Gemeinde während der französischen Herrschaft, 5) die kath. Gemeinde bis 1815, 6) die evang. Gemeinde bis 1815, 7) Schulen bis 1815, 8) das Tertiörinnenkloster St. Alexandri, 9) Kriegsdrangsale bes. während des dreissigjährigen Krieges.

Trier. Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier. Mitgliederzahl ca. 300. In der Generalversammlung vom 19. Juli 1896 hielt Gymnasialdirector Asbach aus Prüm einen Vortrag über Domitian und seine Thätigkeit am Rheine (im Auszug gedruckt im Correspondenzblatt der

Westd. Zeitschr. XV. 1896 Nr. 107); Dr. Lehner berichtete über die Ausgrabungen und Erwerbungen Seitens des Provinzialmuseums. Die Mitglieder erhielten als ausserordentliche Vereinsgabe: Dr. Lehner, die römische Stadtbefestigung von Trier, gedr. Westd. Zeitschr. XV. und gesondert bei Linz in Trier. Ein Jahresbericht ist seit 1894 nicht erschienen.

Werden. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Mitgliederzahl ca. 150. Auf der Generalversammlung vom 13. November 1896 hielt Conservator Dr. Clemen einen Vortrag über die ältesten Wandmalereien der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Werdener Luciuskirche. Die praktische Folge dieser Versammlung war, dass die Luciuskirche aus dem Besitze des Kaplan Hellings in das Eigenthum der kath. Kirchengemeinde zwecks Erhaltung der Gemälde Reste überging. Es erschien Heft 5 der vom Verein herausgegebenen Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden, worin P. Jacobs Werdener Annalen veröffentlicht. Im Verein mit Prof. Effmann (Freiburg, Schweiz) liess der Verein die Reste der im X. Jahrh. erbauten St. Clemenskirche ausgraben.

Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung: 1) Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirtschaftlichen Veränderungen. 2) Aufnahme und Ausgestaltung des gothischen Baustils in der heutigen Rheinprovinz bis zum Jahre 1350. 3) Die Gaue und Grafschaften im Umfang der heutigen Rheinprovinz sind für die Zeit der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. bis zum Beginne des 12. Jahrh. noch Bestand, Grenzen und Verfassung nebst den in ihnen nachweisbaren Orten festzustellen. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaftsverbände sind die Anfänge der Bildung und Organisation geistlicher und weltlicher Territorien darzulegen.

Die Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 1901 an den Stadtarchivar Prof. Dr. Hansen in Köln einzusenden.

Preisgabe der Wedekind'schen Preisstiftung für deutsche Geschichte: Eine archivalisch begründete Geschichte der inneren Verwaltung des Kurfürstenthums Mainz unter Emmerich Joseph 1763—1774 und Friedrich Karl Joseph 1774—1802. Besonderer Werth wird auf die Ermittlung der Theilnahme von Johannes Müller gelegt. Frist bis 1. August 1900, Preis 3300 M. Vgl. Nachrichten d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, geschäftl. Mittheilungen 1896 H. 1.

Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz, die Cornelius Will bis 1288 bearbeitet hatte werden auf Beschluss der Administratoren des Böhmerischen Nachlasses unter der Leitung von Prof. Höhlbaum von Privatdocent J. R. Dieterich in Giessen fortgesetzt. Bei dieser Fortsetzung soll auch das archivalische Material berücksichtigt werden.

Staatsarchiv zu Düsseldorf. Das Gebäude, in welchem sich das Archiv befand, muss geräumt werden und es ist daher ein Neubau nöthig. Bei dieser Gelegenheit wurde die vor Jahren schon aufgeworfene Frage der Verlegung dieses Archivs nach Bonn wieder brennend und alsbald auch zum Gegenstand lebhafter Agitation und Erörterung in der Tagespresse gemacht. Vereine der dortigen Gegend, wie der Bergische Geschichtsverein und der Düsseldorfer Künstlerverein, machten Eingaben beim Ministerium und die Stadt Düsseldorf bot einen Bauplatz unentgeltlich an. Derartige Anstrengungen, das Archiv zu behalten, sind sehr begreiflich. Die für die Beibehaltung des Archivs geltend gemachten Gründe sind aber zumeist solche eines plötzlich erwachten lokalen Interesses, sachliche allgemeine Gesichtspunkte mussten unbedenklich zum Gegentheile, zur Verlegung nach Bonn führen. Die vortrefflichen Arbeiten, welche zum Theil im Düsseldorfer Jahrbuche und der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins erschienen sind, könnten ebenso gut in Bonn entstehen, da sie zumeist von den Archivbeamten oder auswärtigen Benutzern herrühren. Auf einen „geschichtlich gewordenen“ Anspruch kann sich Düsseldorf nicht berufen, denn erst Lacombet hat das Archiv in seiner jetzigen Gestalt zusammengebracht und einzig und allein seiner rührigen organisatorischen Thätigkeit ist es zu danken, dass die Kurkölnischen Archivalien damals nach Düsseldorf kamen. Wäre er in Köln oder Bonn angestellt gewesen, er hätte es vielleicht ebenso durchgesetzt, dass die Centralisirung an einem dieser Orte stattgefunden hätte. In dem Bestande des Archivs aber nehmen die Archive Kurkölns und der säkularisirten Klöster und Stifter einen hervorragenden Rang ein, auf sie alle hat Düsseldorf mit alleiniger Ausnahme derer der Jülich-Bergischen Lande keinen „geschichtlichen Anspruch“. Dass in Bonn die wissenschaftliche Fruchtbarmachung der Archivalien eine ganz andere sein wird als in Düsseldorf, das wird Niemand bezweifeln. In Düsseldorf kamen neben den Archivbeamten nur wenige Benutzer aus der Stadt und der näheren Umgegend in Betracht; man vergleiche einmal die Benutzerliste und man wird staunen, in welchem ungünstigen Verhältnisse die schwache Benutzung durch Einheimische zu der jetzigen Agitation steht. In Bonn aber würden neben den Archivbeamten zahlreiche mit der Universität zusammenhängende Kreise in die Reihe der ständigen Besucher eintreten. Juristen, Nationalökonomien, Philologen, Theologen würden kaum weniger wie die Fachhistoriker von der sich bietenden Gelegenheit zu archivalischen Studien Gebrauch machen, die ihnen bei dem jetzigen Zustande unmöglich sind. Mit Recht ist das Archiv für die akademischen historischen Studien mit den Laboratorien für naturwissenschaftliche Studien verglichen worden; erst an der Hand des archivalischen Materials kann der Student in die Forschungsmethode auf dem Gebiete der heimathlichen Geschichte eingeführt werden. Woran liegt es denn, dass an der rheinischen Universität die Geschichte der Rheinlande noch fast keine Pflege gefunden, woran anders als an der Trennung von dem Sitze des Archivs und seines Arbeitsarsenals. Nicht einer, sondern alle rheinischen Geschichtsvereine würden Nutzen daraus ziehen, wenn hier während der Studienzeit das Interesse an der Heimathkunde geweckt und in die richtigen Wege geleitet werden könnten. Paläographische und diplomatische Uebungen an Originalen sind jetzt fast un-

möglich an der Universität, die historische Ausbildung bleibt deshalb da selbst unvollständig. In den vielen Geschichtsvereinen des Rheinlandes würde noch viel Tüchtigeres geleistet werden können, wenn ihre Mitglieder während der früheren Studienzeit in die Forschungsmethode an der Hand der Archivalien eingeweiht werden könnten. Für die Verbreitung der historischen Arbeitsweise ist eben nur der Sitz einer Universität geeignet, in einer anderen Stadt leistet das Archiv in dieser Hinsicht nichts. Alle Berufszweige, ganz besonders aber die Theologen würden daraus Vortheil ziehen können. Wie viele Pfarrarchive beispielsweise giebt es noch, die vermodern und ungenutzt zu Grunde gehen; hier würde der Theologe schon während der Studienzeit auf die Bedeutung der Archivalien hingewiesen, in ihrer Behandlung und Erforschung unterrichtet, in der Anlage der Pfarrarchive unterwiesen und schon dadurch würde dem Untergange vieler historischer Denkmäler gesteuert werden können. Aehnlich verhält es sich mit den Stadt- und Gemeinde-Archiven. Das allgemeine Interesse verweist also auf Verlegung nach Bonn. Die Archivbeamten Düsseldorf's selbst würden die Uebersiedelung nach Bonn begrüßen, wo ihnen eine reiche Bibliothek zur Verfügung steht und vielfaché Anregung zu Theil werden kann. Die Bonner Universität hat denn auch ebenfalls einen Bauplatz zur Verfügung gestellt, und die philosophische Fakultät hat nachträglich eine Eingabe an den Minister eingereicht, der sich die juristische Fakultät anschloss.

Neuerdings hat auf Anregung des Düsseldorfer Geschichtsvereins der Provinzial-Ausschuss sich für die Beibehaltung des Archivs in Düsseldorf erklärt.

Merkwürdiger Weise hat die Stadt Bonn noch keinerlei Schritte gethan, das Archiv zu gewinnen.

Bonn, Nov. 1897.

Meister.

— Der bisherige Archivassistent in Düsseldorf Dr. Redlich ist zum Archivar daselbst ernannt; der bisher am Staatsarchive zu Wiesbaden (früher am Stadtarchiv in Köln) beschäftigte Dr. R. Knipping ist seit 1. October als Archivassistent an das Düsseldorfer Archiv berufen.

Bonner Universitätsbibliothek. Der Oberbibliothekar Dr. H. Rau ist unter Verleihung des Professortitels in den erbetenen Ruhestand getreten; der Assistent Dr. Wenzel ist nach Berlin versetzt. Neu traten ein als Bibliothekar Dr. Dorsch und als Bibliotheksassistent Dr. Jürges.

Köln. Stadtarchiv. Der Volontär Dr. Bettgenhäuser ist an die Handelskammer in Braunschweig übergetreten.

In demselben Jahre ist die erste Ausgabe des Buches erschienen, die
 sich durch die große Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben
 Jahre ist die zweite Ausgabe erschienen, die sich durch die große
 Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist die dritte
 Ausgabe erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare
 auszeichnet. In demselben Jahre ist die vierte Ausgabe erschienen,
 die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeichnet. In dem-
 selben Jahre ist die fünfte Ausgabe erschienen, die sich durch die
 große Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist die
 sechste Ausgabe erschienen, die sich durch die große Zahl der
 Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist die siebte Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die achte Ausgabe erschienen, die sich
 durch die große Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben
 Jahre ist die neunte Ausgabe erschienen, die sich durch die große
 Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist die zehnte
 Ausgabe erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare
 auszeichnet.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

In demselben Jahre ist die elfte Ausgabe erschienen, die sich
 durch die große Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben
 Jahre ist die zwölfte Ausgabe erschienen, die sich durch die große
 Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist die
 dreizehnte Ausgabe erschienen, die sich durch die große Zahl der
 Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist die vierzehnte
 Ausgabe erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare
 auszeichnet. In demselben Jahre ist die fünfzehnte Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die sechzehnte Ausgabe erschienen,
 die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeichnet. In dem-
 selben Jahre ist die siebzehnte Ausgabe erschienen, die sich durch
 die große Zahl der Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist
 die achtzehnte Ausgabe erschienen, die sich durch die große Zahl
 der Exemplare auszeichnet. In demselben Jahre ist die neunzehnte
 Ausgabe erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare
 auszeichnet. In demselben Jahre ist die zwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die einundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die zweiundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die dreiundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die vierundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die fünfundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die sechsundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die siebenundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die achtundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die neunundzwanzigste Ausgabe
 erschienen, die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeich-
 net. In demselben Jahre ist die hundertste Ausgabe erschienen,
 die sich durch die große Zahl der Exemplare auszeichnet.

